

D

11-D-121/2

R



DAS RUSSISCHE RECHT.

(РУССКАЯ ПРАВДА.)

ZWEITER BAND:

DIE ZWEITE REDAKTION DES RUSSISCHEN
RECHTES.

VON

DR. LEOPOLD KARL GOETZ,
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BONN.

I ga 3/2

F. Goetz



*15542
4485-I*

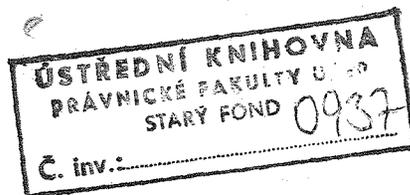
1330/341

STUTT GART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE
1911.

DAR
z pozůstalosti p. prof. Dra.
JOSEFA VACKA.

Sonderabdruck aus
„Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“.
Herausgegeben von Bernhöft, Cohn und Kohler.
XXVI. Band.

FRAU MARIA MERCKENS
FREUNDSCHAFTLICH UND VEREHRUNGSVOLL
GEWIDMET.



Vorwort.

Dem ersten Teil meiner Arbeit über das „Russische Recht“, der die älteste Redaktion des Russischen Rechtes besprach, lasse ich hier einen weiteren folgen, der sich mit der zweiten Redaktion beschäftigt. Den Abschluß des ganzen Buches wird dann die Untersuchung der dritten und bedeutendsten Redaktion bilden.

Die Aufgabe dieses zweiten Bandes ist eine etwas andere, als es die des ersten Bandes war. Denn die Grundlage für manche Ausführungen des zweiten Bandes ist schon in den Erörterungen des ersten Bandes über die altrussische Rechtsentwicklung gegeben. So legte sich die von mir gewählte Einteilung meines zweiten Bandes nahe, erst die Bestimmungen der zweiten Redaktion eine nach der anderen zu untersuchen und zu erklären, und dann die gewonnenen Einzelresultate zu einem Gesamtbild der zweiten Redaktion und der in ihr gebotenen Stufe altrussischen Rechtslebens zu vereinigen.

Im ersten Band ist ein Druckfehler stehen geblieben, den ich zu verbessern bitte: Seite 39, III, 65 c ist zu lesen 1 Grivna, nicht 3 Grivna (siehe auch unten S. 47¹). In dem vorliegenden Band ist S. 170³ das Gerichtsbuch des Johann Vasil'evič III., weil zwischen dem Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič IV.

und dem Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan erwähnt, unrichtigerweise ebenfalls als Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič III. bezeichnet worden. Die im ersten Band enthaltene Uebersetzung des Russischen Rechtes habe ich da und dort geändert, wie es mir die eindringendere Untersuchung der zweiten Redaktion als angezeigt erscheinen ließ (siehe z. B. unten S. 82⁴).

Bonn, August 1911.

Goetz.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung.	
§ 1. Ueberschrift der zweiten Redaktion, bisherige Beurteilung der zweiten Redaktion, Gang und Aufgabe der folgenden Untersuchung	1—15
Erster Teil.	
Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der zweiten Redaktion.	
Erste Abteilung der zweiten Redaktion, II, 1—9: Die Gefolgschaft und das Eigentum des Fürsten.	
§ 2. Erläuterungen zu II, 1—3	16—56
§ 3. Erläuterungen zu II, 4—5	57—64
§ 4. Erläuterungen zu II, 6—8	64—76
§ 5. Erläuterungen zu II, 9	76—82
Zweite Abteilung der zweiten Redaktion, II, 10—22: Eigentumsvergehen.	
§ 6. Erläuterungen zu II, 10—12	82—91
§ 7. Erläuterungen zu II, 13	91—93
§ 8. Erläuterungen zu II, 14	94—104
§ 9. Erläuterungen zu II, 15	104—113
§ 10. Erläuterungen zu II, 16	113—121
§ 11. Erläuterungen zu II, 17—20	121—131
§ 12. Erläuterungen zu II, 21—22	131—141
Dritte Abteilung der zweiten Redaktion, II, 23—25: Strafen und Gebühren.	
§ 13. Erläuterungen zu II, 23	141—153
§ 14. Erläuterungen zu II, 24	154—171
§ 15. Erläuterungen zu II, 25	171—176

Zweiter Teil.

Die zweite Redaktion als Ganzes.

§ 16. Charakter der in der zweiten Redaktion festgesetzten Geldsummen, Strafe und Ersatz in der zweiten Redaktion	177—203
§ 17. Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren	203—210
§ 18. System, Einheitlichkeit, allgemeiner Charakter	210—227
§ 19. Verhältnis zur ersten Redaktion	227—234
§ 20. Verhältnis zur dritten Redaktion	234—247
§ 21. Bedeutung der Ueberschrift der zweiten Redaktion	248—254
§ 22. Die zweite Redaktion Werk der Zeit Vladimirs und Jaroslavs	254—266

Register.

Systematische Uebersicht über den Inhalt des Russischen Rechtes
siehe im ersten Bande S. 278—290.

I. Verzeichnis der besprochenen Stellen des Russischen Rechtes	267—269
II. Verzeichnis der besprochenen Stellen aus anderen Rechten	270—271
III. Autorenregister	272—273
IV. Sachregister	274—282

Einleitung.

§ 1. Ueberschrift der zweiten Redaktion, bisherige Beurteilung der zweiten Redaktion, Gang und Aufgabe der folgenden Untersuchung.

Die zweite Redaktion des Russischen Rechts hat die Ueberschrift:

„Recht, verordnet für das Russische Land, als sich vereinigten Izjaslav, Vsevolod, Svjatoslav, Kosnjačko, Perenëg, Mikifor der Kiever, Čjudin Mikula“¹⁾.

Es ist also in der Ueberschrift der zweiten Redaktion die Rede von einem Fürstentag, einer Ratsversammlung der Söhne

¹⁾ Den altrussischen Text der Bestimmungen des Russischen Rechts siehe jeweils im ersten Bande dieses Werkes S. 6—64, im folgenden angeführt als Goetz I mit Seitenzahl. Der Text der Ueberschrift ist gleichlautend in der von V. Sergëvič in seiner Ausgabe: Русская Правда въ четырехъ Редакціяхъ, по спискамъ Археографическому, Троицкому и князя Оболенскаго съ дополненіями и вариантами изъ другихъ списковъ, С. Петербургъ 1904 — gebotenen, von mir durchweg benützten Handschrift der Archäographischen Kommission, wie in der u. a. von M. Vladimirskej-Budanov in seiner Chrestomathie: Хрестоматія по исторіи русскаго права⁵, С. Петербургъ-Кіевъ 1899, abgedruckten Akademiehandschrift. Vladimirskej-Budanov hat sich in einer eingehenden Besprechung meines ersten Bandes — für die ich ihm zu großem Danke verbunden bin trotz seines von mir abweichenden Standpunktes — genauer über die von Sergëvič getroffene Wahl der Handschrift und den nach Vladimirskej-Budanovs Ansicht vorhandenen Vorzug der Akademiehandschrift vor der Handschrift der Archäographischen Kommission ausgesprochen. М. Владимірскій-Будановъ: Das Russische Recht (Русская Правда), Кіевъ 1911, S. 9 f. (Отпискъ изъ Университетскихъ Извѣстій).

Jaroslavs des Weisen (1019—1054) — in der dritten Redaktion, III, 4 heißt es an der Parallelstelle zur Ueberschrift der zweiten Redaktion eigens: „Nach Jaroslav vereinigten sich aber wieder¹⁾ seine Söhne Izjaslav usw.“ — mit einigen ihrer Gefolgschaftsleute, auf welcher Versammlung ein „Recht für das Russische Land“ festgestellt oder verordnet²⁾ worden sei, das nach der üblichen Meinung eben in der zweiten Redaktion enthalten ist.

Wann fand diese Ratsversammlung statt? Nach Jaroslavs Tode wurde auf Grund der Erbordnung³⁾ Jaroslavs Izjaslav Großfürst⁴⁾ (1054—1078). Erst lebte er mit seinen Brüdern in Eintracht als Großfürst zu Kiev. Zum ersten Male wurde er 1068 aus Kiev vertrieben durch Vseslav von Polock⁵⁾. Auf Grund dieser Meldung verlegte schon Ewers⁶⁾ die fragliche Ratsversammlung in die Jahre 1054—1068: „die drei — in der Ueberschrift der zweiten Redaktion — genannten Söhne Jaroslavs verwalteten in Eintracht die ihnen zugefallenen Landesteile während der Jahre 1054—1068, später einander meist feindlich gesinnt, oder in Unruhe lebend. Also muß

¹⁾ Ueber die aus zu starker Betonung des Wortes „wieder“ gefolgerte Annahme zweier Tagungen der Söhne Jaroslavs siehe S. 3 Note 2 und unten in § 21.

²⁾ Zu установлена, уставъ vgl. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen: Исследования о Русской Прадѣ, enthalten in Ученныя Записки Имп. Московскаго Университета, Отдѣлъ Юридическій, выпускъ IV, Москва 1885, S. 280.

³⁾ Laurentiuschronik, Лѣтопись по Лаврентіевскому Списку, изд. третье, С. Петербургъ 1897, S. 157⁴, ao. 1054. Die Hypatiuschronik zitiere ich im folgenden nach der Ausgabe Лѣтопись по Ипатьевскому Списку, С. Петербургъ 1871 und nicht nach der neuen (1908) Ausgabe von Šachmatov, da erstere mit ihrer Zeilenzählung zur Auffindung der Stellen bequemer ist.

⁴⁾ Für die Geschichte dieses Titels verweise ich auf meine Abhandlung: „Der Titel ‚Großfürst‘ in den ältesten russischen Chroniken“, in „Zeitschrift für osteuropäische Geschichte“, herausgegeben von Schiemann, Höttsch, Goetz und Uebersberger 1910, Heft I S. 23—67, Heft II S. 177—213.

⁵⁾ Laurentiuschronik S. 167²², 168¹⁴, ao. 1068.

⁶⁾ Ewers, J. Ph. G.: Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt, Dorpat 1826, S. 305.

dieses Werk ihrer gemeinsamen Herrschertätigkeit damals vollbracht sein.“ Doch ist dabei zu bedenken, daß die in der Ueberschrift zur zweiten Redaktion genannten drei Brüder bis zum Jahre 1073 miteinander einig waren¹⁾, daß ferner im Jahre 1068 Izjaslav nur kurze Zeit aus Kiev vertrieben war und bald mit Hilfe der Polen dahin wieder zurückkehrte. Somit werden wir zunächst als Frist für die Abhaltung der Ratsversammlung besser die Jahre von 1054 bis 1073 annehmen dürfen²⁾.

Svjatoslav residierte nach Izjaslavs Vertreibung vom Jahre 1073 bis zum Jahre 1076 in Kiev³⁾. Ihm folgte als Großfürst zu Kiev wieder Izjaslav vom Jahre 1077 bis 1078⁴⁾. Sein Nachfolger auf dem großfürstlichen Stuhl war Vsevolod vom Jahre 1078 bis 1093⁵⁾, der schon vorübergehend im Winter 1076 auf 1077 Kiev in Besitz gehabt hatte.

Nicht beteiligt an diesem Fürstentag waren also zwei Söhne Jaroslavs, nämlich Igoř, der in der Erbteilung Vladimir in Volynien erhielt und Vjačeslav, dem Jaroslav Smolensk zuwies⁶⁾. Vjačeslav starb schon 1057; ihm folgte im Fürstentum Smolensk Igoř von Vladimir nach, der auch bald danach im

¹⁾ Laurentiuschronik S. 177¹⁶, ao. 1073.

²⁾ So auch Sergěevič, Vorlesungen: Лекции и Исследования по древней истории русскаго права³, С. Петербургъ 1903, S. 56. Nur vorläufig sei hier bemerkt, daß Sergěevič, Vorlesungen S. 55 f., zwei Ratsversammlungen der Söhne Jaroslavs annimmt, die in der Ueberschrift der zweiten Redaktion gemeinte und auf Grund des Wortes: „пачи, wiederum“, eine spätere, die in der dritten Redaktion, III, 4 genannte, die er beide in die Jahre von 1054—1073 verlegt; siehe auch unten S. 11 Note 1 und § 21.

³⁾ Laurentiuschronik S. 177¹⁷, 178⁴, ao. 1073, Svjatoslavs Tod gemeldet Laurentiuschronik S. 193⁵, ao. 1076.

⁴⁾ Laurentiuschronik S. 193¹⁴, ao. 1077, Izjaslavs Tod gemeldet Laurentiuschronik S. 195²¹, ao. 1078.

⁵⁾ Laurentiuschronik S. 193⁸, ao. 1076, S. 197²², ao. 1078, Vsevolods Tod gemeldet Laurentiuschronik S. 208¹⁸, ao. 1093.

⁶⁾ Laurentiuschronik S. 157¹⁸, ao. 1054.

⁷⁾ Laurentiuschronik S. 158¹⁶, ao. 1057.

Jahre 1060 starb¹⁾. Man könnte aus dem Fehlen dieser beiden Söhne Jaroslavs auf der Ratsversammlung den Schluß ziehen, daß diese erst nach dem Tode von Igor und Vjačeslav stattgefunden habe, sie wäre also dann in die Jahre 1060—1073 zu verlegen²⁾.

Die Aufzählung der Söhne Jaroslavs in der Ueberschrift der zweiten Redaktion und in der Parallelstelle dazu, in III, 4 geschieht nicht in derselben Reihenfolge. So geringfügig vielleicht der Umstand scheinen mag, er muß doch hervorgehoben werden. Die Ueberschrift der zweiten Redaktion zählt Jaros-

¹⁾ Laurentiuschronik S. 159¹, ao. 1060.

²⁾ Diese Schlußfolgerung zieht Soloŭev, S. M.: *Исторія Россіи* Bd. III, Kap. I (второе изд. С. Петербургъ I, S. 739¹). Andererseits, meint er, könne man auch annehmen, daß die Entscheidung der älteren Söhne Jaroslavs für die zwei jüngeren mit verpflichtend gewesen sei. Letzteres hält Duvernois, N., Rechtsquellen: *Источники права и судъ въ древней Россіи*, Москва 1869, S. 150, für unmöglich und schlägt folgenden Ausweg vor. Die Ueberschrift der zweiten Redaktion zähle fünf Gefolgsleute als auf dem Fürstentag anwesend auf. Dabei rechnet Duvernois Čjudin und Mikula getrennt, also als zwei Personen, wie dies auch Ewers, *Recht der Russen* S. 305, Tobien, E. S., *Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des Russischen Rechtes*, Dorpat und Leipzig 1845, S. 38, Mroček-Drozdoskij, *Untersuchungen* 1885, S. 49 und Vladimirskij-Budanov, *Chrestomathie I*, S. 30 tun: Čjudin, Mikula, während Sergěevič sie als eine Person ansieht, Ausgabe S. 4: Čjudin Mikula, so daß also Sergěevič nur vier Gefolgsleute der Fürsten zählt. Die Akademiehandschrift der zweiten Redaktion, betont Duvernois, bezeichne diese fünf Männer nicht als die Gefolgschaftsleute der drei auf dem Fürstentag anwesenden Fürsten, während in der dritten Redaktion bei der Parallelstelle zur Ueberschrift, in III, 4, wo Čjudin und Mikula fehlen, die anderen drei Männer Kosnjač'ko, Pereněg, Nikifor eigens „die Mannen“ der drei Fürsten heißen. Duvernois folgert daraus, daß Čjudin und Mikula die Vertreter der auf dem Fürstentag nicht anwesenden weiteren beiden Söhne Jaroslavs gewesen seien. Für die Richtigkeit seiner Annahme beruft er sich auf III, 88, wo es heiße, daß alle Söhne Jaroslavs die Tötung des Sklaven für die von ihm einem Freien zugefügte Realinjurie fakultativ in Geldstrafe umgewandelt hätten. Die Berufung von Duvernois ist indes nicht richtig; III, 88 heißt es nur: „seine [Jaroslavs] Söhne haben nach dem Vater Geld(strafe) bestimmt“, es heißt nicht: „alle seine Söhne“ usw.

lavs Söhne in folgender Weise auf: Izjaslav, Vsevolod, Svjatoslav. In der Parallelstelle dazu, III, 4 finden wir dagegen die Reihenfolge: Izjaslav, Svjatoslav, Vsevolod. Letzteres ist aber diejenige Reihenfolge, die bei Aufzählung der Söhne Jaroslavs die Chronik durchweg beobachtet. Sie findet sich schon in dem Bericht über die von Jaroslav vor seinem Tode vorgenommene Erbteilung seines Reiches unter seine Söhne¹⁾, wir treffen sie weiterhin, wenn von den gemeinsamen Handlungen der Söhne Jaroslavs die Rede ist²⁾. Als die Streitigkeiten im Fürstenhaus beginnen, zunächst zwischen Izjaslav von Kiev und Vseslav von Polock, werden Izjaslavs Brüder Svjatoslav und Vsevolod in dieser Reihenfolge, also so wie III, 4 und nicht wie in der Ueberschrift der zweiten Redaktion von der Chronik angeführt³⁾. In den Berichten über die Kämpfe zwischen Izjaslav und seinen Brüdern seit 1073 finden wir gleichfalls die Reihenfolge der dritten Redaktion des Russischen Rechts, III, 4 Svjatoslav und Vsevolod in der Chronik⁴⁾. Die dritte Redaktion, III, 4 bietet also die richtige Reihenfolge der Söhne Jaroslavs, wie wir sie in der Chronik durchweg lesen. Wie gesagt, diese Differenz zwischen der Ueberschrift der zweiten Redaktion und der Parallelstelle dazu, III, 4 mag gering scheinen. In der Tat gewinnt sie aber an Bedeutung, sobald wir uns fragen: was ist älter, die Ueberschrift der zweiten Redaktion oder die Stelle III, 4? Die bisherigen Forscher hielten alle die Ueberschrift der zweiten Redaktion für das im Verhältnis zur Stelle III, 4 ältere Stück. Ich, um das hier gleich vorauf zu bemerken und damit das Gewicht zu erklären, das ich auf diese Differenz zwischen der Ueberschrift der zweiten Redaktion und der Stelle III, 4 lege, er-

¹⁾ Laurentiuschronik S. 157¹², ao. 1054.

²⁾ Laurentiuschronik S. 157²¹, ao. 1054; S. 158⁸, ao. 1054; S. 158²⁰, ao. 1059; S. 159², ao. 1068; S. 162¹⁶, ²³, ao. 1067; S. 163⁹, ao. 1068; auch S. 176¹⁶, ²³ ao. 1072.

³⁾ Laurentiuschronik S. 168¹⁹, ao. 1069; S. 169⁴, ao. 1069.

⁴⁾ Laurentiuschronik S. 177¹⁷, ao. 1073.

achte III, 4 für älter als die Ueberschrift zur zweiten Redaktion, und zwar tue ich das, eben weil die Reihenfolge der Söhne Jaroslavs in III, 4 sich mit der in der Chronik ständig üblichen deckt. Man hat bisher in der russischen Forschung, soweit ich sehen kann, derartige an sich kleine philologische Beobachtungen über den Text des Russischen Rechtes kaum gemacht; so ist auch diese Differenz zwischen der Ueberschrift zur zweiten Redaktion und der Parallelstelle dazu, III, 4 den Augen der Gelehrten entgangen. Wie wir aber in diesem Fall aus einer an sich geringfügigen sprachlichen Verschiedenheit im Text des Russischen Rechtes mit Grund weitere Schlüsse auf Alter und Ursprünglichkeit der betreffenden Stelle ziehen dürfen, so wird sich im Verlauf meiner Untersuchungen über die zweite Redaktion noch da und dort zeigen, daß man mit sorgfältiger philologischer Kritik und Interpretation der Texte zu neuen Resultaten über Komposition der zweiten Redaktion aus verschiedenen Quellen gelangen kann. Es wird, um das allgemein zu bemerken, auch für die zweite Redaktion zu gelten haben, was ich früher über meine Methode der Untersuchung der ältesten Redaktion gesagt habe: „Eine eindringende Interpretation der Sätze der ältesten Redaktion kann, so scheint mir, noch manches über die älteste Redaktion aus der ältesten Redaktion an den Tag bringen“¹⁾.

Ueber die Gefolgschaftsleute²⁾ der drei Fürsten erfahren wir aus der Chronik nur wenig. Kosnjač'ko wird im Jahre 1068 als General (*voevoda*) des Izjaslav erwähnt. Als die Kiever mit den in Rußland eingefallenen Polovcern, welche die Fürsten schon geschlagen und nach Kiev zurückgetrieben hatten, aufs neue kämpfen wollten und aus der Volksversammlung hervor dem Izjaslav die Bitte darum vortrugen, ver-

¹⁾ Goetz I, S. 4.

²⁾ Solov'ev, Russische Geschichte Bd. III, Kap. 1 (второе изд. С. Петербурга I, S. 739) bezeichnet sie kurzweg als Generäle, „Tausendmänner“, тысяцкии, die Chroniken sagen das aber nur von Kosnjač'ko und Čjudin Mikula, wie wir gleich sehen werden.

weigerte Izjaslav deren Ausführung. Seine Weigerung führten die Kiever nach dem Bericht der Chronik auf den Einfluß seines Heerführers Kosnjač'ko zurück. Die Kiever zogen auf den Berg, den höher gelegenen Stadtteil von Kiev, zum Hof des Kosnjač'ko, fanden ihn aber nicht. Kosnjač'ko gehörte offenbar zu der gleich danach in diesem Bericht erwähnten Gefolgschaft, *družina*, Izjaslavs. Das Ereignis selbst hatte Izjaslavs Sturz durch Vseslav zur Folge¹⁾.

Perenëg wird in der Chronik gar nicht genannt. Mikifor den Kiever²⁾ — bei III, 4 Nikifor geheißen — finden wir ebenfalls nicht. Bei der Beschreibung des ältesten Kiev, die in der Chronik unter dem Jahre 945 eingereicht ist, treffen wir den Satz, daß nur die höher gelegenen Teile von Kiev bewohnt waren, noch nicht das Dněprtal, und daß die Stadt Kiev da war, wo jetzt — sagt der Chronist — der Hof — das Haus — des Gordiat und Mikifor liegt. Vielleicht ist damit unser Mikifor gemeint bzw. sein väterliches Haus³⁾.

Etwas mehr hören wir von Čjudin Mikula. In der gleichen Schilderung von Kiev heißt es, daß der Fürstenhof da war, wo jetzt der Hof des Vratislav und des Čjudin sei⁴⁾. Čjudin selbst erscheint im Bericht des Jahres 1072 als Festungskommandant — modern gesprochen — des Izjaslav in der in der Nähe von Kiev gelegenen, in der Chronik öfter als Aufenthaltsort der Fürsten erwähnten, „Oberstadt“, *Vyšegorod*⁵⁾. Sein Bruder Tuky wird bei der eben ge-

¹⁾ Laurentiuschronik S. 166¹⁰f., ²², ao. 1068.

²⁾ Nikifor der Kiever liest, wie die anderen Forscher, auch Sergejevič, Ausgabe S. 5 und Altertümer: Русскія Юридическія Древности, С. Петербургъ I. Bd. 2. Aufl. 1902, II. Bd. 2. Aufl. 1900, III. Bd. 1. Aufl. mit Titel Древности Русскаго Права. Wenn er, Vorlesungen S. 55, trennt: „Mikyfor, der Kiever“, so wird das wohl nur ein Interpunktionsversehen sein.

³⁾ Laurentiuschronik S. 54¹¹, ao. 945.

⁴⁾ Laurentiuschronik S. 54¹⁴, ao. 945.

⁵⁾ Laurentiuschronik S. 177¹⁴, ao. 1072; S. 58¹⁷, ao. 946; S. 78¹¹, ao. 980; S. 129²¹, ao. 1015; S. 132², ao. 1015; S. 157²⁰, ao. 1054 und öfter. Léger, L.: Chronique dite de Nestor, Paris 1884, S. 395: Aujourd'hui ce

meldeten Angelegenheit des Kosnjačko als Gefolgsmann des Izjaslav erwähnt¹⁾ und unter dem Jahre 1078 sein Tod erzählt²⁾. Einen „Ivanko des Čjudins Sohn“ treffen wir in der dritten Redaktion des Russischen Rechtes, III, 65 als Mitglied der Gefolgschaft des Großfürsten Vladimir Monomach (1113 bis 1125) bei der Beratung über den Zinsfuß.

Oben S. 4, Note 2 habe ich schon bemerkt, daß manche den Čjudin und Mikula, d. h. Nikolai, als zwei Personen ansehen. Ich fasse dagegen „Čjudin Mikula“ als einen Namen, d. h. Nikolaus den Čjuden³⁾, wobei die Nationalitätenbezeichnung „der Čjude“ eben zum Familiennamen wurde⁴⁾. Nikolaus der Čjude fehlt in III, 4 unter den Gefolgsleuten der Söhne Jaroslavs überhaupt. Diese Ratsversammlung, *duma*, der Fürsten mit ihrer Gefolgschaft, „Fürstenmänner“, wie sie III, 4 eigens heißen, war also zu dem speziellen Zweck der Gesetzgebung, der Aufstellung von Strafnormen für die Richter, berufen⁵⁾.

n'est plus qu'un village insignifiant à 14 verstes de Kiev, sur la rive droite du Dniéper; kurze Geschichte von Vyšegorod siehe bei Петровъ, Н. И.: Историко-Топографическіе Очерки Древняго Кіева, Кіевъ 1897, S. 235—240.

¹⁾ Laurentiuschronik S. 167², ao. 1068.

²⁾ Laurentiuschronik S. 194³, ao. 1078.

³⁾ Siehe N. Lange, Kriminalrecht: Исследование объ уголовномъ правѣ Русской Правды, С. Петербургъ 1860, S. 7, Separatabdruck aus Архивъ историч. и практич. свидѣній относящихся до Россіи, изд. Калачова 1859, вв. 1, 3, 5, 6; so auch Sergëevič, Ausgabe S. 4 und Vorlesungen S. 55, dagegen Altertümer I, S. 398 trennt Sergëevič, wohl nur aus Versehen wie bei Mikifor — oben S. 7 Note 2 — beide und schreibt: Čjudin und Mikula.

⁴⁾ Siehe dazu Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885 S. 286, auch über die später etwas geringschätzende Form des Namens Чюдника (Чюдникъ).

⁵⁾ Die Detailfrage nach dem Charakter der ältesten Duma, besonders die Frage, ob sie eine ständige Einrichtung war, oder ob sie nur gelegentlich mit wechselnden Teilnehmern berufen wurde, interessiert uns hier nicht, in unserem Falle ist doch wohl an eine speziell berufene und gebildete Duma zu denken, vgl. Sergëevič, Altertümer II, S. 337 ff., Vladimirskij-Budanov, Uebersicht: Обзоръ исторіи русскаго права⁶, Кіевъ 1909, S. 44 ff., speziell S. 48 über die Zahl der Teilnehmer an der Duma fünf,

Sergëevič¹⁾ meint dabei, diese „Fürstenmänner“, die besonders dem Fürsten nahe stehende Klasse der Gefolgsleute, die sich vor den Gefolgsleuten im allgemeinen auszeichnete, hätten selbst in Vertretung des Fürsten als Richter fungiert, wie wir das in der späteren Entwicklung des russischen Rechtswesens treffen, und deshalb seien sie von den Fürsten als Teilnehmer dieser Duma berufen worden. Die Rechtsordnung, die die Fürsten auf der Duma erlassen, ist in der Ueberschrift zur zweiten Redaktion näher bezeichnet als „Recht, verordnet für das Russische Land“. Sie ist also ausdrücklich als nicht nur für Kiev, den Sitz Izjaslavs, oder für Vsevolods Gebiet Perejaslav' oder für Svjatoslavs Land Černigov, sondern als für die Gesamtheit dieser Teilgebiete Rußlands gegeben erklärt. Der Autor der Ueberschrift kam zu dieser Wendung „verordnet für das Russische Land“ wohl eben dadurch, daß er die Söhne Jaroslavs auf dieser Fürstentagung vereinigt sah, zumal wenn wir annehmen, daß diese Duma nach dem Tode der zwei weiteren, jüngsten Söhne Jaroslavs, Igor' und Vjačeslav, nach 1060 stattfand, zu einer Zeit also, in der die drei in der Ueberschrift genannten Söhne Jaroslavs wirklich als Fürsten „das Russische Land“ repräsentierten. Rechtsbestimmungen nicht für ihre einzelnen Teilgebiete, sondern für das ganze „Russische Land“ aufzustellen, lag also wohl in der Absicht der Fürsten, darum vereinigten sie sich eben mit ihren Gefolgschaftsleuten zu dieser sozusagen allrussischen Duma²⁾. Sie wollten so, wie man²⁾ gesagt hat, durch gemeinsame Beratung den gemeinsamen Verordnungen die Kraft der Gesamthaltung der Fürstenfamilie für die neuen Rechtsatzungen verleihen. Doch ist, wie wir in § 21 sehen werden, noch eine andere, nicht geographische Auffassung der Worte „Recht, verordnet für das Russische Land“ möglich.

bzw. vier und drei, ferner im allgemeinen Ključevskij, V.: Боярская Дума Древней Руси⁴, Москва 1908.

¹⁾ Altertümer I, S. 398 f.

²⁾ So N. P. Pavlov-Sil'vanskij, Werke, St. Petersburg 1910, III, S. 86.

Im Text der zweiten Redaktion ist nun keinerlei Hinweis darauf, daß irgend eine der Rechtsbestimmungen der zweiten Redaktion auf dieser Duma der Söhne Jaroslavs getroffen sei. Im Gegenteil, wir haben zwei Verfügungen, die ausdrücklich als Werk eines einzelnen Fürsten bezeichnet sind. Von Izjaslavs gesetzgebender bzw. richterlicher Tätigkeit allein meldet II, 5: „aber bei einem Oberstallmeister bei der Herde 80 Grivna, wie Izjaslav verordnet hat bei seinem Stallmeister, den die Dorogobužer erschlugen.“ Am Schluß der zweiten Redaktion steht eine eingehende Gebührenordnung für den Wergeldmann, den Virnik. Diese aber sagt von sich am Ende von II, 24: „das ist die Abgabe Jaroslavs“. Man darf auf den zeitlichen Unterschied in diesen beiden Anordnungen hinweisen; die erstere, die von Izjaslav wird als früher ergangen bezeichnet: „wie Jzjaslav verordnet hat“, die zweite erscheint als Werk der Zeit des Autors von II, 24: „das ist die Abgabe Jaroslavs“. Daß wir letztere Stelle so auffassen dürfen, also in dem Sinne, daß ihr Autor sie etwa gleichzeitig mit der Anordnung Jaroslavs selbst niederschrieb, ergibt sich uns, wenn wir die Parallelstelle zu II, 24 in der dritten Redaktion betrachten. Da, III, 12, ist nämlich diese Gebührenordnung Jaroslavs ausdrücklich als der Vergangenheit angehörend bezeichnet: „Und das waren die Abgaben für den Virnik unter Jaroslav“.

Also ein direkter Zusammenhang zwischen der Ueberschrift und dem Text der zweiten Redaktion ist nicht vorhanden. Keine Bestimmung der zweiten Redaktion nimmt auf die Ueberschrift zur zweiten Redaktion Bezug, indem sie etwa als Verordnung dieses Fürstentags erklärt wäre. Der Text der zweiten Redaktion, allein für sich betrachtet, nötigt uns nicht, die zweite Redaktion wirklich für das Werk der in der Ueberschrift genannten Duma zu erklären. Sprechen etwa andere Gründe gegen die Annahme, daß wir im Text der zweiten Redaktion den Niederschlag der Tätigkeit der in der Ueberschrift angegebenen Fürstenversammlung vor uns haben, so sind wir durch das Vorhandensein der Ueberschrift durchaus

nicht gehindert, diese Gründe auf ihre Stichhaltigkeit hin zu prüfen, zu erwägen, was gewichtiger sei, die Gründe gegen Abfassung der zweiten Redaktion auf der Duma der drei Fürsten, oder die Angabe der Ueberschrift, welche Angabe durch den Text der zweiten Redaktion nicht nur nicht bestätigt sondern in zwei Bestimmungen sogar umgestoßen wird.

Das tatsächliche Vorhandensein der Ueberschrift in den Handschriften der zweiten Redaktion ist Anlaß geworden, daß man bisher allgemein die zweite Redaktion als Werk, sei es der in der Ueberschrift genannten drei Söhne Jaroslavs selbst, sei es ihrer Zeit, ansah, je nachdem man die zweite Redaktion bzw. das Russische Recht im ganzen als amtlich-fürstliches Gesetzbuch, oder als privates Rechtsbuch anschaute. So ist für die zweite Redaktion die Bezeichnung „Recht der Söhne Jaroslavs“ in der bisherigen russischen Literatur zum Russischen Recht durchaus üblich. Es hat natürlich keinen Zweck, aus dieser reichhaltigen Literatur alle Stellen zusammenzutragen, in denen die zweite Redaktion als Werk der Söhne Jaroslavs oder ihrer Zeit bezeichnet wird; es genügt zu sagen, daß die älteren Forscher wie die neueren die zweite Redaktion als Recht der Söhne Jaroslavs in dem einen oder anderen Sinne ansehen¹⁾.

¹⁾ Beispielsweise seien die wichtigsten Arbeiten angeführt, so Ewers, *Recht der Russen* S. 305; Ewers, J. Ph. G.: *Studien zur gründlichen Kenntnis der Vorzeit Rußlands*, Dorpat 1890, S. 52; Tobien, *Sammlung* S. 21; Mroček-Drozdoſkij, *Untersuchungen* 1885, S. IX; Duvernois, *Rechtsquellen* S. 54; Sergëevič, *Ausgabe* S. XIII; Derselbe, *Vorlesungen* S. 56; Vladimirkij-Budanov, *Uebersicht* S. 95; D'jakonov, M., *Abriß: Очерки общественного и государственного строя древней Руси*², S. Petersburg 1908, S. 47; Zagoskin, Н. П.: *Курсъ Истории Русскаго Права* S. 305, in *Ученія Записки Императорскаго Университета Годъ LXXIII*, Heft 7 ff., Kазань 1906, im folgenden zitiert als Zagoskin, *Kurs*. Lange, *Kriminalrecht* S. 7, hält die zweite Redaktion auch wohl für Werk der Ratsversammlung der Söhne Jaroslavs, meint aber, diese erste Tagung der Söhne Jaroslavs habe noch zu Lebzeiten des Jaroslav stattgefunden, weil es in der Parallelstelle zur Ueberschrift, in III, 4, von der Versammlung der Söhne Jaroslavs heißt, „nach Jaroslav — d. h. nach Lange: nach dem Tode Jaroslavs — vereinigten sich wieder seine Söhne“ usw., siehe dazu oben S. 2 bzw. 3 Note 1 bzw. 2.

Dabei ist wieder ein Unterschied zu machen. Die meisten erblicken die Tätigkeit der in der Ueberschrift genannten Duma der Söhne Jaroslavs nur in den vier ersten — nach meiner bzw. Sergěevičs Zählung — Bestimmungen der zweiten Redaktion enthalten, sie weisen darauf hin, daß dann, in II, 5, eine von Izjaslav allein erlassene Verordnung folgt, und daß am Schluß der zweiten Redaktion, II, 24 die dort mitgeteilte Gebührenordnung eigens als Werk Jaroslavs bezeichnet sei¹⁾. Dagegen wendet sich besonders Prěsnjakov²⁾. Nach seiner Anschauung trägt die zweite Redaktion durchaus einheitlichen Charakter, nämlich den fürstlicherseits erlassener Rechtsbestimmungen bzw. Strafandrohungen. Die ganze zweite Redaktion ist nach ihm dem speziellen Schutz der fürstlichen Mannen, des fürstlichen Eigentums und zwar der fürstlichen Leibeigenen wie des fürstlichen Viehs gewidmet, sie handelt von den an den Fürsten fallenden Strafen für verschiedene Vergehen, weiter von den Gebühren aus den fürstlichen Strafgeldern, endlich von fürstlichen Beamten. Sie ist also als Ganzes in den Jahren 1054—1068 zur Zeit der einträchtig gemeinsamen Herrschaft der Söhne Jaroslavs entstanden, mit dem Zweck, den Fürsten und seine Gefolgschaft in ganz besonderer Weise, unter anderem vorwiegend durch Verdoppelung der Straf gelder für Tötung, vor Rechtsverletzung zu bewahren. Aehnlich faßt Pavlov-Sil'vanskij die Bestimmungen der Duma der Söhne Jaroslavs auf als nur die persönlichen Beziehungen der Fürsten zum Volke berührend, der Fürsten nämlich nicht als der Regenten, sondern als der Privateigentümer, als welche sie ihre Gefolgschaft und ihr Eigentum mit hohen Strafen vor Beschädigung bzw. Vernichtung schützen wollen³⁾.

Nach Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der zweiten Redaktion werden wir in § 21 noch einmal, wenn wir uns mit

¹⁾ Z. B. Sergěevič, Ausgabe S. XIII; D'jakonov, Abriß S. 47.

²⁾ Prěsnjakov, A., Fürstenrecht: Князье Право въ Древней Руси. Очерки по storia X—XII столетий, С. Петербургъ 1909, S. 255, 265, 290.

³⁾ Werke III, S. 85, 99.

der zweiten Redaktion als Ganzem befassen, auf die Bedeutung der Ueberschrift, auf das Verhältnis der Ueberschrift zum Inhalt der zweiten Redaktion zu sprechen kommen.

Nämlich der Gang meiner Untersuchung der zweiten Redaktion wird folgender sein. Zuerst bespreche ich die einzelnen Bestimmungen als solche, ihren Inhalt usw. Dabei werde ich besonders darauf achten, inwieweit die zweite Redaktion ein einheitliches Werk ist. Es wird bei sorgfältiger Beachtung des Wortlautes der einzelnen Sätze der zweiten Redaktion, etwaiger in ihnen vorhandenen Differenzen sowie der dabei gebrauchten verschiedenartigen Redewendungen da und dort zu prüfen sein, ob nicht verschiedene Quellen vorliegen, die von einer späteren Redaktion zu den jetzt uns vorliegenden Bestimmungen zusammengearbeitet sind¹⁾. Im zweiten Teil meiner Arbeit werde ich dann die zweite Redaktion als Ganzes betrachten, ihre allgemeine Anlage, den Fortschritt, den sie als Rechtsbuch gegenüber der ersten Redaktion aufweist, das in ihr gebotene Rechtssystem und Gerichtsverfahren, ihr Verhältnis einerseits zur ersten, andererseits zur dritten Redaktion. Hierbei wird, wie oben gesagt, in § 21 noch einmal die Ueberschrift der zweiten Redaktion, ihr Verhältnis zum Text der zweiten Redaktion zu erörtern sein, wenn wir die Frage nach dem Alter der zweiten Redaktion aufstellen. In diesem zweiten Teil meiner Arbeit werden also die in den Erläuterungen des ersten Teils zu den einzelnen Bestimmungen der zweiten Redaktion gebotenen Materialien, wie die dort erlangten Resultate manchmal zu wiederholen und im ganzen zu gruppieren sein.

¹⁾ Freilich kann ich dabei nicht die Hoffnung erfüllen, die Dubenskij — bei Duvernois, Rechtsquellen S. 48 — einst auf die russischen Philologen setzte, daß man die einzelnen Handschriften nach ihrem lokalen Ursprung werde unterscheiden können nach solchen aus Kiev, Novgorod, Smolensk, Rjazan', Polock, Pskov usw. Soweit ich sehen kann, ist das seitens der slavischen Philologen noch nicht geschehen und hier läge wohl noch ein weiteres Arbeitsfeld zu gründlicher Einzeluntersuchung der verschiedenen Handschriften und ihrer Lesarten vor.

Durchweg werde ich, wie ich vorhin S. 6 schon angegeben, versuchen, die zweite Redaktion möglichst aus sich heraus zu erklären und die dritte Redaktion nur dann in der Erläuterung zur Hilfe beizuziehen, wo es wirklich notwendig ist, und wo es geschehen kann ohne Vergewaltigung des Inhaltes der zweiten Redaktion, ohne Beiseitesetzung der Fortentwicklung, die wie zwischen der ersten und zweiten, so auch zwischen der zweiten und dritten Redaktion zweifellos vorhanden ist, also besonders in solchen Fällen, wo das Resultat sorgfältiger Prüfung der Bestimmungen der zweiten Redaktion im einzelnen durch Vergleich mit den entsprechenden Stellen der dritten Redaktion bestätigt wird ¹⁾.

Das Material, das uns die zweite Redaktion zur Erklärung des Rechtswesens, der Gerichtsorganisation wie allgemeiner Zustände der Zeit der zweiten Redaktion bietet, ist leider ein recht dürftiges. Wir werden manchmal eine Frage nur eben aufwerfen, die wir besser, als es in dieser Untersuchung der zweiten Redaktion geschieht, werden beantworten können, wenn wir später die dritte Redaktion mit in den Kreis der Betrachtung ziehen. So werde ich Rechtsinstitute, wie z. B. das der Haftung der Gemeinde für den aus ihrer Mitte stammenden Täter oder die in ihrem Gebiet begangene Tat, in dieser Arbeit über die zweite Redaktion nur, sozusagen anfangsweise, nach den wenigen Anhaltspunkten in den Be-

¹⁾ Vladimirkij-Budanov S. 22 seiner oben S. 1 Note 1 angeführten Rezension über den ersten Band dieses Werkes verteidigt sich gegen die von mir den russischen Forschern vorgeworfene, nach meiner Ansicht zu weit gehende Vermischung der Bestimmungen der verschiedenen Redaktionen des Russischen Rechtes durcheinander. Es liege — sagt er — keine Vermischung vor, sondern nur Erklärung der einen Satzungen durch die anderen, die bei dem Charakter der dritten Redaktion, als Zusammensetzung der ersten und zweiten berechtigt sei. Ich muß trotzdem an meiner Anschauung festhalten, daß bei solcher, mir wie gesagt zu weit gehender, Erklärung der ersten und zweiten Redaktion aus der dritten der Fortschritt in der ganzen Rechtsentwicklung, den meiner Meinung nach diese drei Redaktionen aufweisen, zu leicht verwischt wird.

stimmungen der zweiten Redaktion darstellen, eine genauere Besprechung dagegen bis zur Erläuterung der dritten Redaktion und der in ihr gebotenen Nachrichten über altrussisches Rechtsleben verschieben, eben um mich vor zu weitgehender Vermischung der Satzungen der verschiedenen Redaktionen des Russischen Rechtes zu bewahren. Eine Rückwärtskonstruierung der Rechtszustände des 11. Jahrhunderts aus dem Quellenmaterial jüngerer Zeit, wie sie z. B. Pavlov-Sil'vanskij vornimmt ¹⁾, möchte ich möglichst vermeiden, so sehr man für ihre in gewissen Grenzen vorhandene Berechtigung den Konservatismus des altrussischen Rechtslebens als Grund anführen kann.

¹⁾ Werke III, S. 89 f. über Древность волостного міра § 23 съ 1421 года до XI и X-го вѣковъ.

Erster Teil.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
der zweiten Redaktion.Erste Abteilung der zweiten Redaktion, II, 1—9:
Die Gefolgschaft und das Eigentum des Fürsten.

§ 2. Erläuterungen zu II, 1—3.

II, 1. Wenn man¹⁾ einen Ogniščanin zum Unrecht erschlägt, so zahlt der Mörder für ihn 80 Grivna, aber die Leute haben es nicht nötig [mit zu bezahlen]. Aber bei einem fürstlichen Boten 80 Grivna²⁾.

¹⁾ Ich übersetze „wenn man ... erschlägt“ und will damit ausdrücken, daß es sich hier jeweils um einen Täter handelt. Anders sieht Lange, Kriminalrecht S. 113, unsere Stelle an; er denkt an mehrere Täter und wirft die Frage auf, wie die Teilnahme am Verbrechen ge-straft wird. Diese 80 Grivna, überhaupt das Wergeld, läßt er bezahlt werden nicht nur nach der Zahl der Getöteten, sondern auch nach der Menge der Mörder, so daß nach ihm, wenn z. B. zwei Ermordete gefunden wurden, an deren Tötung fünf Personen teil hatten, fünfmal zwei Wergelder, also im ganzen zehn Wergelder für die Mordtat zu bezahlen gewesen seien. Das geht natürlich zu weit und speziell ist es falsch, in II, 1 Teilnahme am Verbrechen zu sehen; gemeint ist mit „man erschlägt“ irgend ein Täter; siehe gegen Lange auch N. Rožkov, Abriß: Очерки Юридического быта по Русской Правдѣ in Журналъ Министерства Народн. Просвѣщенія 1897, Novemberheft S. 11—60, Dezemberheft S. 263—329, S. 29.

²⁾ Den altrussischen Text und die Angabe der Parallelstellen zur zweiten Redaktion in der ersten und dritten Redaktion siehe Goetz I, S. 12—19.

II, 2. Wenn man aber einen Ogniščanin im Ueberfall erschlägt, aber [die Gemeinde] den Mörder nicht ausfindig macht, so zahlt die Gemeinde das Wergeld, in der der Kopf [des Erschlagenen] liegt.

II, 3. Aber wenn man einen Ogniščanin erschlägt im [fremden] Gemach oder bei einem Pferd oder Rind oder beim Kuhdiebstahl, so erschlägt man ihn wie einen Hund. Aber derselbe Gebrauch ist bei einem Tiun.

Diese drei ersten Bestimmungen der zweiten Redaktion bilden meiner Meinung nach ein Ganzes, einen besonderen Abschnitt der zweiten Redaktion für sich. Sie enthalten im wesentlichen die verschiedenen Möglichkeiten der Tötung eines Ogniščanin bzw. die Gesichtspunkte, unter denen diese Tötung zu bestrafen ist. Darum ist bei ihrer Erklärung diese ihre Zusammengehörigkeit immer im Auge zu behalten. Zunächst biete ich, was zu einzelnen Punkten dieser drei Bestimmungen zu bemerken ist, dann was sich von ihnen als Ganzem Gemeinsames aussagen läßt.

Das Subjekt der Tat ist nicht näher bezeichnet, es ist indes anzunehmen, daß es jeder freie Mann ist¹⁾. Denn der Sklave als Subjekt der Tat wird in der zweiten Redaktion im Gegensatz zur ersten und dritten überhaupt nicht erwähnt, nur als Objekt der Tat finden wir ihn II, 6—10 genannt. Das Russische Recht hat ja vielfach Verwandtes mit den germanischen Volksrechten, und von ihnen allen steht speziell die Lex Frisionum ihrer ganzen Anlage nach der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes am nächsten. Dort finden wir nun die Spezialisierung der compositio de homicidiis, je nachdem der Mord an einem oder von einem homo nobilis, liber, litus oder servus begangen ist, die uns im Russischen Rechte

¹⁾ Dasselbe in der ersten Redaktion siehe Goetz I, S. 146; Literatur über Subjekt und Objekt des Vergehens im Russischen Recht siehe bei Goetz I, S. 89¹⁾.

fehlt¹⁾. Freilich kennt das Russische Recht nicht so viele Klassenunterschiede wie die germanischen Volksrechte; aber immerhin treffen wir in ihm die Unterscheidung der fürstlichen Gefolgschaftsleute von dem einfachen Mann, des Fürstenmanns, *knjaž muž* von den gewöhnlichen Leuten, *ljudin*. Die Tötung des ersteren wird mit 80 Grivna, die des letzteren nur mit 40 Grivna bestraft, siehe z. B. III, 5; die Strafsummen für Tötung des Unfreien werden wir in ihrer je nach dem Werte dieses Unfreien für seinen Herrn verschiedenen Höhe II, 6 ff. kennen lernen. Aber als Subjekt der Tat sind Fürstenleute und einfache Leute nicht unterschieden im Russischen Recht, beide Klassen zahlen als Täter offenbar dasselbe Wergeld; der Sklave ist für das Tötungsdelikt als Subjekt der Tat im Russischen Recht überhaupt nicht erwähnt²⁾.

Das Objekt der Tat ist der *Ogniščanin*. Ueber den Sinn dieses früher viel umstrittenen Wortes ist man sich jetzt wohl endgültig im klaren. Es kommt von *ognišče* = Herd, Haus, Hof. Die älteren Forscher³⁾ verstanden nun unter *ogniščanin* einen Mann, der an seinem eigenen Herde sitzt, also einen Hausbesitzer, Hofbesitzer. Die neuere Auffassung⁴⁾

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 261.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 289 f. die Zusammenstellung der vom Sklaven und Hörigen als Subjekt und Objekt der Tat handelnden Bestimmungen der drei Redaktionen.

³⁾ Eine Uebersicht über die ältere Erklärung von *ogniščanin* bietet besonders Mroček-Drozdovskij, Beilagen: Исследования о Русской Правдѣ, Приложения ко второму выпуску in Чтения въ Имп. Обществѣ Исторіи и Древностей Россійскихъ при Московскомъ Университетѣ 1886, книга первая, S. 117 ff., 133 f.; dazu Ewers, Recht der Russen S. 310¹; J. J. Sreznevskij, Materialien: Материалы для словаря древне-русского языка, С. Петербургъ 1902, II, Sp. 603, ferner die Erklärung von *Diev* bei N. Kalačov, Einleitung: Предварительныя Юридическія свидѣнія для полнаго объясненія Русской Правды², С. Петербургъ 1880, S. 24¹².

⁴⁾ Sie ist ausführlich dargestellt bei Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 453—466, 349, dazu derselbe: Werke I, S. 262⁵, Zusammenstellung verschiedener Ansichten über *ogniščanin*: Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 230; V. A. Romanov: Смердѣи конь и смердъ in Извѣстія отдѣленія русскаго языка и словесности Имп. Академіи Наукъ 1908, III. Heft, S. 30 vergleicht den *ogniščanin*,

sieht dagegen in ihm einen Mann, der an fremdem Herde weilt. Dieser fremde Herd ist aber der des Fürsten, der *ogniščanin* ist ein fürstlicher Gefolgsmann. Zu diesem Resultat gelangt man auch, wenn man sieht, daß der *Ogniščanin* dem Fürstenmann, *knjaž muž*, gleichgesetzt ist bzw. daß bei der Uebertragung der Bestimmungen der zweiten Redaktion in die dritte der *ogniščanin* von II, 1—3 in III, 2, 5, 13 zum Fürstenmann wird. Am deutlichsten zeigt sich das bei II, 2 bzw. III, 5; hier ist die ganze Bestimmung der zweiten Redaktion in die dritte Redaktion, mit nur unwesentlichen sprachlichen Abweichungen, übernommen, und statt *ogniščanin* in II, 2 ist in III, 5 Fürstenmann, *knjaž muž*, gesetzt.

Nun zerfällt die fürstliche Gefolgschaft nach den Bestimmungen der dritten Redaktion klar in zwei Hälften, gemessen nach der Höhe der Strafsumme, des Wergeldes, das für Tötung eines fürstlichen Gefolgsmannes zu zahlen ist. Auf Tötung eines Gefolgsmannes aus der höheren Klasse der Gefolgschaft, der sog. älteren *Družina*, steht ein Wergeld von 80 Grivna, III, 2, 5, 13, die Ermordung eines Gliedes der niederen Klasse der

der am Herd, im Haus des Fürsten lebt und dessen Tisch vielleicht teilt, mit dem nordgermanischen *hirdmenn* (*hird*=Hausgenossenschaft), *húskarlar*, mit dem *gardingi* (von *gards*=*domus*) der Westgoten und Vandalen, mit dem *hagustaldos* der Sachsen, auch mit dem *bucellarius* der Westgoten. Siehe Schroeder, R.: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte⁵, Leipzig 1907, S. 33. Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 231, übersetzt *ogniščanin* mit *familiaris, domesticus*. Als Glied der fürstlichen Gefolgschaft erscheint der *ogniščanin* vielleicht auch an den Stellen der Chroniken, wo er mit den fürstlichen Kriegern, *gridin* — siehe Goetz I, S. 128¹ — zusammen genannt wird, z. B. in der Novgoroder Chronik, Новгородецкая Лѣтопись, изданіе Археографической комиссіи, С. Петербургъ 1888, S. 146⁸, ao. 1166; (Ростиславъ) позва Новгородѣ на порядъ: описчане, гридь, купце, вачшее; ähnlich S. 170²⁰ ao. 1195, S. 244¹ ao. 1234, dazu Romanov l. c. S. 30³ und Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 461. Mag man auch dem *ogniščanin* in Novgorod eine etwas andere Stellung zuweisen, daß er im Russischen Recht zur Gefolgschaft, der *družina*, der Fürsten gehört, daß er also mit: fürstlicher Gefolgsmann zu übersetzen ist, daran ist nicht mehr zu zweifeln.

Gefolgschaft, der sog. jüngeren Družina, wird dagegen nur mit 40 Grivna bestraft, III, 13, also mit derselben Summe, mit der die Tötung eines Angehörigen des Volkes im allgemeinen, III, 3, eines aus den „Leuten“, III, 5, die nicht zur fürstlichen Gefolgschaft gehören, zu sühnen ist. Der Ogniščanin ist, was die Höhe der für seine Tötung zu zahlenden Summe von 80 Grivna angeht, nach II, 1 im Vergleich mit der besonders in III, 13 klar hervortretenden Scheidung zwischen den beiden Klassen fürstlicher Gefolgschaftsleute, der höheren der beiden Schichten der Fürstenmannen, der älteren Družina zuzurechnen bzw. ihr gleichgewertet; es ist auch speziell III, 13 als Vertreter dieser älteren Družina der Ogniščanin-Tiun, vielleicht mit Schloßverwalter richtig wiederzugeben, genannt. Andererseits hat die zweite Redaktion die Unterscheidung zwischen älterer und jüngerer Gefolgschaft, höherer und niederer Družina gar nicht, die wir in der dritten Redaktion finden; die zweite Redaktion kennt auch kein Wergeld zu 40 Grivna, also die für Tötung eines niederen Fürstenmannes und eines einfachen Mannes aus dem Volke gezahlte Summe. So kann die Frage entstehen: gehört der Ogniščanin zur höheren Gefolgschaft — weil seine Tötung mit 80 Grivna zu sühnen ist —, oder ist ogniščanin in der zweiten Redaktion Bezeichnung für die beiden Klassen der Družina, weil eben die zweite Redaktion die in III, 13 z. B. gebotene Scheidung der Gefolgschaft in zwei Klassen nicht kennt? Einige halten den ogniščanin wegen der vorhin schon angeführten Stellen aus der dritten Redaktion, wo er dem Fürstenmann gleichgesetzt bzw. im Text mit ihm einfach vertauscht ist, für den Vertreter der älteren Družina, der Oberklasse der Gefolgschaft; Ogniščanin sei einfach die ältere Bezeichnung für die höhere Gefolgschaft, später sei die Benennung Fürstenmann, Bojar für sie aufgekommen¹⁾. Demgegenüber ist Pavlov-Sil'vanskij²⁾ der Ansicht, Ogniščanin in

¹⁾ So z. B. Vladimirkij-Budanov, Uebersicht S. 28.

²⁾ Werke III, S. 465.

der zweiten Redaktion bedeute im allgemeinen die fürstlichen Gefolgschaftsleute, sowohl die ältere als die jüngere Družina. Also beide Klassen ihrer Gefolgschaft, die höhere wie die niedere, hätten die Fürsten durch die Summe von 80 Grivna mit besonderem Schutz umgeben wollen; das Privilegium der gegenüber der Strafandrohung für Tötung eines gewöhnlichen Mannes verdoppelten Bußsumme sei allgemein gewesen für alle Fürstenmannen, es beruhe eben auf der besonderen Heiligkeit, der Unantastbarkeit sozusagen des fürstlichen Herdes, Hauses und Hofes und damit auch aller zu diesem Herde gehörenden Personen. Die Aufstellung eines erhöhten Wergelds für Tötung fürstlicher Mannen war nach Pavlov-Sil'vanskij eine der Stufen der allmählichen Erhöhung der fürstlichen Gewalt und des fürstlichen Hauses, die ja später noch viel weiter ging.

Aber eben, da solche Erhöhung des fürstlichen Hauses und der zu ihm gehörenden Mannen wohl nur allmählich vor sich ging, scheint es mir zweifelhaft, ob man den in der dritten Redaktion klar ausgeprägten Unterschied zwischen älterer und jüngerer Gefolgschaft schon in die Zeit, also in die zweite Redaktion, zurücktragen darf, in der die Fürsten zum ersten Male Bestimmungen zu besonderem Schutze ihrer Gefolgsleute treffen. Darum meine ich, daß da, wo wir die Bevorrechtung der fürstlichen Gefolgschaft, die Schaffung eines privilegierten Standes der Fürstenmannen durch Verdoppelung der bisher für alle Russen üblichen — wie I, 3 zeigt — Totschlagsbuße zum ersten Male in der russischen Rechtsbildung treffen, wir nicht gleich anzunehmen brauchen, daß die Fürsten, die diese Bestimmung trafen, sofort zwei Klassen ihrer Gefolgschaft aufstellten bzw. verschieden hoch bewerteten. Wie es uns die einfache Betrachtung der zweiten Redaktion für sich allein, ohne Vermischung mit den Parallelstellen der dritten Redaktion, nahelegt, werden wir vielleicht denken dürfen, daß die Fürsten eben für alle ihre Gefolgschaftsleute gemeinsam diesen besonderen Schutz wollten. Die Spezialisierung der Gefolgschaft

nach ihrem Rang, die Teilung in ältere und jüngere Družina, ist dann eine natürliche Weiterentwicklung, deren Resultat in den Strafbestimmungen des jüngeren Teiles des Russischen Rechtes, also in der dritten Redaktion, vorliegt. Vielleicht können wir aber auch uns den Gang bei Bildung des privilegierten Standes der Fürstenmänner so denken, daß die Fürsten anfänglich diesen verstärkten Schutz nicht allen ihren Gefolgsleuten angedeihen lassen wollten, sondern nur deren obersten, dem Ogniščanin, dem dann in II, 1 der fürstliche Bote, in II, 4 der Tiun gleichgestellt bzw. beigefügt wurde, und daß die Schutzbestimmungen zugunsten der anderen Gefolgsleute aus der jüngeren Družina eben späteren Datums sind. Der Mangel an klaren Quellenstellen läßt beide Möglichkeiten der Erwägung offen¹⁾.

Die Tat selbst ist in II, 1 näher charakterisiert als ein „Erschlagen zum Unrecht“, *v obidu*. Um den genauen Inhalt und die Bedeutung dieser Worte „zum Unrecht“, *v obidu*, herauszufinden, möchte ich mich jetzt nur an den Wortlaut der Bestimmungen in der zweiten Redaktion halten und nicht von vornherein zur Erklärung die Parallelstellen zu II, 1—3 aus der dritten Redaktion beiziehen. Denn es ist wohl möglich, daß so gut wie an anderen Punkten des russischen Rechtslebens auch hier in dieser Frage die dritte Redaktion eine gegenüber der zweiten Redaktion vorgeschrittenere Rechtsentwicklung bietet.

Betrachten wir zunächst die allgemeine Anlage und den Fortschritt innerhalb der offenbar zusammengehörenden Bestimmungen II, 1—3, die, wie ich vorhin S. 17 schon gesagt habe, eine kleine Abteilung für sich bilden.

Drei Fälle des Erschlagens eines Ogniščanin — den fürstlichen Boten in II, 1 und den Tiun in II, 3 lasse ich vorläufig außer Betracht, da ich gleich noch auf sie und ihre Stellung

¹⁾ Ueber die Družina überhaupt vgl. beispielsweise Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 348 f; Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 220 f.

im ganzen Rahmen von II, 1—3 zu sprechen komme — sind in der Abteilung II, 1—3 betrachtet. Die beiden ersten Male, II, 1 und II, 2, handelt es sich um eine strafbare Tat; im dritten Fall, II, 3, liegt straflose Tötung vor. Bei den beiden Fällen der strafbaren Tötung ist wieder ein Unterschied zu bemerken, wenn wir uns, wie gesagt, nur an den Text der zweiten Redaktion allein halten ohne Kombinierung von II, 1, 2 mit entsprechenden Bestimmungen der dritten Redaktion. Im ersten Fall, beim „Erschlagen zum Unrecht“ in II, 1, haften „die Leute“, d. h. die Gemeinde, nicht für den Täter bzw. brauchen in bestimmtem Fall die Strafsumme nicht aufzubringen, „die Leute haben es nicht nötig [mitzubezahlen]“¹⁾. Bei dem in II, 2 behandelten zweiten Fall der strafbaren Tötung eines Ogniščanin dagegen „zahlt — wie der Text lautet — die Gemeinde das Wergeld, in der der Kopf [des Erschlagenen] liegt“. Der erste Fall der strafbaren Tötung ist also näher bezeichnet als ein Erschlagen „zum Unrecht“²⁾, *v obidu*, der zweite als ein Erschlagen „im Ueberfall“, *v razboj*. Dazu kommt in II, 3 die straflos bleibende Tötung. Nach der ganzen Anlage dieser Abteilung und Anordnung der drei Bestimmungen, II, 1—3, scheint es durchaus natürlich, daß drei getrennte Fälle, drei verschiedene Arten einer Straftat, jede von der anderen für die Beurteilung und Strafzumessung zu unterscheiden, hier vorliegen. Man wird also nicht, wie das manche russische Forscher getan haben, die in II, 1 und II, 2 betrachteten Fälle als dem Wesen der strafbaren Handlung nach identisch ansehen dürfen,

¹⁾ So, wenn auch von anderen Gesichtspunkten ausgehend, schon S. V. Vedrov, Geldstrafen: О денежных пенях по Русской Правдѣ сравнительно съ законами салических франковъ in Чтенія въ Имп. Общ. Ист. и Древн. Росс. при Московск. Унив. 1876, книга вторая, Москва S. 63⁹⁵.

²⁾ Streng genommen heißt „*v obidu*“ im Unrecht, wie „*v razboj*“ im Ueberfall; Lange, Kriminalrecht S. 106, betont den Unterschied und bezeichnet *v obidu* näher als „ohne jeden Anlaß seitens des Erschlagenen“. Doch glaube ich, ist der Unterschied zwischen *v obidu* und *za obidu* so gering, daß ich beide Male „zum Unrecht“ übersetzen kann.

mit anderen Worten: „zum Unrecht“, *v obidu*, muß einen anderen Inhalt haben als „im Ueberfall“, *v razboj*.

Außer in unserer ersten Bestimmung II, 1 treffen wir die Wendung „zum Unrecht“¹⁾, und zwar nicht mit der Wendung *v obidu*, sondern mit *za obidu*, noch an folgenden Stellen der zweiten Redaktion, wobei ich jeweils nur das für uns hier in Betracht kommende Stück dieser Bestimmungen angebe:

II, 10: Wenn einer einen fremden Sklaven oder Magd wegnimmt, zahlt er für das Unrecht 12 Grivna.

II, 14: Oder man peinigt einen Bauern, aber ohne des Fürsten Geheiß, für das Unrecht 3 Grivna.

II, 15: Wenn jemand eine Grenze umackert oder umhaut, dann (zahlt er) für das Unrecht 12 Grivna.

II, 16: Wenn man einen fremden Hund stiehlt oder einen Habicht oder Falken, dann für das Unrecht 3 Grivna.

Diesen Bestimmungen, die von II, 1 miteingeschlossen, nach denen also „für das Unrecht“ eine bestimmte Summe zu zahlen ist, ist gemeinsam, daß die strafbare Tat eine Schädigung an Leib und Leben oder an Eigentum, sei es beweglichem oder unbeweglichem, herbeiführt. Die Frage, ob die Zahlung „für das Unrecht“ Ersatz an den einzelnen Geschädigten oder Strafe an den Fürsten bedeutet, kann ich jetzt beiseite lassen, sie ist später in § 16 zu behandeln.

Das Erschlagen in II, 1 ist also ein solches, das „zum Unrecht“, *v obidu*, geschehen ist, man könnte vielleicht sagen einfache Tötung, ohne weitere, die Straftat erschwerende Umstände. Die Tötung „im Ueberfall“ in II, 2 enthält, wenn wir uns zur Erklärung von *razboj* nur auf die Worte der zweiten Redaktion und den Gegensatz von II, 1 zu II, 2 beschränken, meiner Meinung nach das Moment der genaueren vorherigen Ueberlegung der Handlung. Es ist, scheint mir, ein mit sorg-

¹⁾ Ueber *obida* siehe Goetz I, S. 72 ff., die Stellen der ersten Redaktion mit *za obidu* bei Goetz I, S. 69 C und D.

fältiger Ueberlegung ausgeführter Mord, lange vielleicht vorher ausgedacht, unter Umständen ein Abpassen im Hinterhalt, Meuchelmord, möglicherweise auch schon mit dem Nebenbegriff von räuberischem Anfall, den *razboj* nach jüngeren Quellen hat¹⁾. Der Tötung „im Ueberfall“, *v razboj*, gegenüber wird also die „zum Unrecht“, *v obidu*, das einfache Erschlagen ohne genauere Ueberlegung, ohne vielleicht längere Vorbereitung der Tat bedeuten, etwa die Tötung im plötzlich hitzig entbrennenden Streit, wie es beim Trinkgelage vorkommen kann²⁾. Meine Beurteilung der in II, 1 und II, 2 verschiedenen Tat wird am klarsten werden, wenn ich zwei Paragraphen des Deutschen Strafgesetzbuches anführe: § 211: „wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft“, und § 212: „wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft“. In der Tötung von II, 1 „zum Unrecht“, *v obidu*, sehe ich den in § 212 St.G.B. gemeinten Totschlag, in der Tötung von II, 2 „im Ueberfall“, *v razboj*, den in § 211 St.G.B. behandelten Mord³⁾.

An den Fall des Deutschen Strafgesetzbuches, § 222: „wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft“, denke ich bei der in II, 1 behandelten Tötung nicht; fahrlässige Tötung ist, so

¹⁾ Vgl. über *razboj* und die Entwicklung dieses Begriffes im russischen Rechtsleben Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 251 und Beilagen 1886, S. 144 ff., seine Grundanschauung ist, daß „Ueberfall“, *razboj*, ursprünglich Tötung im Streit war, als Ausfluß der Uebung der Blutrache, daß er später zu Tötung ohne Streit, zu Raubanfall wurde.

²⁾ Absichtlich schalte ich nicht im Text, sondern hier nur als Anmerkung die Stelle III, 9 als gewisse Parallele ein, in der auch von der Tötung „im Streit oder beim Gelage öffentlich“ die Rede ist, da nach III, 9 die Gemeinde für solche Tötung mithaftet, was ja nach II, 1 nicht der Fall ist.

³⁾ Siehe Goetz I, S. 196.

weit ich sehen kann, im Russischen Recht überhaupt nicht eigens behandelt. Sie kann vielleicht als in II, 1 mit inbegriffen erachtet werden, ich möchte aber nicht glauben, daß das bei dem Gegensatz von „zum Unrecht“ in II, 1 und „im Ueberfall“ in II, 2 in der Absicht des Gesetzgebers lag¹⁾.

Eher könnte man bei der Tötung „zum Unrecht“ von II, 1 an St.G.B. § 226 denken: „ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen“. Ob aber dem Autor von II, 1 der Unterschied zwischen den in § 212 und § 226 St.G.B. behandelten Fällen des Totschlags und der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode bei der Jugend der altrussischen Strafgesetzgebung zum Bewußtsein gekommen sein mag, dünkt mich doch recht fraglich.

Die Unterscheidung von Totschlag in II, 1 und Mord in II, 2 scheint mir den Gegensatz, der in den Zusätzen „zum Unrecht“, *v obidu*, in II, 1 und „im Ueberfall“, *v razboj*, in II, 2, liegt, am besten auszudrücken²⁾. Die Strafsumme ist in beiden Fällen gleich hoch, das darf wohl als sicher angenommen werden, wenn auch die Summe von 80 Grivna in II, 2 nicht wiederholt ist. Die verschiedene Schwere der Tat in II, 1 und II, 2 findet darin ihren Ausdruck, daß zwar nicht bei dem einfachen Totschlag, aber wohl bei dem Mord die Gemeinde haftet. Denn der Täter konnte sich ja durch Flucht der Strafe entziehen und kein Eigentum hinterlassen, aus dem die Strafe gedeckt werden konnte. Da entspricht es nun der größeren Schwere des mit Ueberlegung begangenen Mordes, daß bei ihm die Gemeinde des Täters zur Aufbringung der Strafsumme mit herangezogen wird³⁾.

¹⁾ Siehe dazu die Ausführungen bei Goetz I, S. 148, daß in der Bestimmung der ältesten Redaktion I, 3, Mord, Totschlag und fahrlässige Tötung gemeint sein kann.

²⁾ Meiner Auffassung kommt nahe M. Kovalevskij: Современный общай и древний законъ, Москва 1886, II, S. 134.

³⁾ Lange, Kriminalrecht S. 105 hält umgekehrt die Tötung „zum

Meine Erklärung von II, 1, 2 als von Totschlag bzw. Mord handelnd, steht im Gegensatz zu der Auffassung mancher russischer Forscher. Ich will zur Beleuchtung dieser Differenz die Meinungen einiger Gelehrter anführen. Ključevskij sieht in der Tötung „zum Unrecht“ oder „im Streit“ III, 9 nicht vorsätzliche Tötung im Unterschied von der „im Ueberfall“, als der mit vorher überdachter Absicht vollzogenen¹⁾. Vedrov²⁾ Beurteilung der Fälle von II, 1, 2 deckt sich zum Teil mit der meinen. Tötung „zum Unrecht“, *v obidu*, konnte nach ihm die Gemeinde nicht voraussehen, darum haftet sie auch nicht dafür. Tötung „zum Unrecht“, *v obidu*, enthält nach Vedrov nicht das Moment der Ueberlegung, wie man das bei der Tötung „im Ueberfall“, *v razboj*, annehmen könne, aber es ist eine vorsätzliche Tötung. Vedrov verwischt aber selbst wieder den damit von ihm gemachten Unterschied zwischen Totschlag und Mord etwas, wenn er den Totschlag eine Tat nennt, die vorsätzlich und bedacht (überlegt = *obdumanno*) ausgeführt sei. Allerdings findet er, wie ich, einen Unterschied des Totschlags „zum Unrecht“, *v obidu*, vom Mord, „im Ueberfall“, *v razboj*, auch darin, daß bei ersterem das Moment der räuberischen Absicht fehle. Gegenüber der Charakterisierung des Totschlags durch Vedrov als vorsätzlicher und bedachter Tat muß ich aber nochmals darauf hinweisen, daß der Totschlag sehr wohl im Streit beim Gelage oder einem ähnlichen Anlaß sich ereignen konnte, wo, wenn nicht das „vorsätzlich“, so doch das „bedacht“ wohl vielfach ausgeschlossen ist, so daß die Tat als das erscheint, was wir heute Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode nennen. Vedrov denkt weiter, daß

Unrecht“ *v obidu* für ein schwereres Verbrechen als die „im Ueberfall“, *v razboj*, weil bei ersterer die volle Verantwortlichkeit auf den Täter allein falle, bei letzterer dagegen die Gemeinde dem Mörder helfe, die Folgen der Tat durch Beitrag zur Zahlung des Wergeldes zu tragen. Das ändert sich aber sofort, wenn der Täter entflieht und kein Eigentum hinterläßt.

¹⁾ Kurs Russischer Geschichte, Moskau 1904, I, S. 292.

²⁾ Geldstrafen S. 64 f.

der Totschlag „zum Unrecht“, *v obidu*, manchmal ein Totschlag aus Rache sein konnte¹⁾, die strengere Verfolgung der Schuldigen erkläre sich durch das Bestreben des Gesetzes, die private Racheübung, die Selbstrechtschaffung, zu beseitigen.

Ueblicher ist bei den russischen Forschern die Gleichsetzung der Tötung „zum Unrecht“, *v obidu*, mit der „im Ueberfall“, *v razboj*; allerdings geschieht sie unter Vermengung der Bestimmungen der zweiten Redaktion mit denen der dritten. So betont Lange²⁾ die Worte „zum Unrecht“, *v obidu*, und „im Ueberfall“, *v razboj*, seien gleichbedeutend und der Begriff „Ueberfall“, *razboj*, werde charakterisiert durch den Ausdruck „zum Unrecht“, *v obidu*. Lange unterscheidet zwei Arten von Tötung, eine vorsätzlich geschehene, nämlich die „zum Unrecht“, *v obidu*, oder „im Ueberfall“, *v razboj*, und eine im Affekt vollführte, die III, 9 genannte „im Streit oder beim Gelage öffentlich“.

Auch Vladimiskij-Budanov³⁾ hält „Tötung zum Unrecht und Tötung im Ueberfall für ein und dasselbe Verbrechen“, stützt sich allerdings bei dieser Bemerkung, die er zu II, 1, 2 macht, ebenfalls auf III, 5—10 als Beweis. An einer anderen Stelle⁴⁾ trennt er die Verbrechen gegen das Leben in „Totschlag“, *ubijstvo*, III, 5 Ueberschrift⁵⁾, und „Ueberfall“ bzw. Mord, *razboj*, II, 2 und III, 6 ff.; mit ersterem Ausdruck werde die Tötung im allgemeinen bezeichnet, mit dem zweiten die vor-

¹⁾ Diese Meinung hat Vedrov, Geldstrafen S. 63⁹⁵ allerdings mit einiger Vorsicht von Běljaev übernommen, siehe dazu A. J. Soběstianskij: Круговая порука у Славянъ по древнимъ памятникамъ ихъ законодательства², Харьковъ 1888, S. 152⁶⁸, vgl. dazu die oben S. 25, Note 1 mitgeteilte Anschauung von Mroček-Drozdovskij.

²⁾ Kriminalrecht S. 106; dazu Rožkov, Abriß S. 24 f.

³⁾ Chrestomathie I, S. 31⁴, 37⁸.

⁴⁾ Uebersicht S. 317.

⁵⁾ An dieser Stelle III, 5 habe ich *ubijstvo* mit „Mord“ übersetzt, weil es im Text danach heißt: „wenn jemand einen Mann des Fürsten im Ueberfall erschlägt“.

sätzliche Tötung. Die Unterscheidung zwischen nichtvorsätzlicher und vorsätzlicher Tötung findet sich nach Vladimirskij-Budanov in der ältesten Redaktion überhaupt nicht¹⁾, mit einiger Unklarheit rede von ihr II, 1, 2, vollkommen deutlich unterscheidet die dritte Redaktion III, 6—10 diese Begriffe; sie unterscheidet nämlich die Tötung „im Streit beim Gelage öffentlich“ III, 9 (wobei die Gemeinde dem Täter bei Bezahlung des Wergeldes helfe) und die Tötung „im Ueberfall ohne jeden Streit“, III, 10 (wobei der Täter ausgeliefert werde und die Gemeinde nur in dem Falle für ihn zahle, daß sie ihn verberge und dem Fürsten nicht ausliefern). Gerade diese Worte von Vladimirskij-Budanov erscheinen mir aber als Stütze für meine Unterscheidung von Totschlag und Mord in II, 1, 2, wie für meine Ansicht, daß man die Bestimmungen der zweiten Redaktion nicht mit denen der dritten vermischen darf. Denn für den Totschlag in II, 1 haftet eben nach dem Wortlaut der Bestimmung die Gemeinde nicht, während sie das nach III, 9 für die hier auch von Vladimirskij-Budanov angenommene einfache Tötung, die er von dem III, 10 gemeinten Mord unterscheidet, wohl tut. Beim Mord dagegen haftet die Gemeinde sowohl nach II, 2 wie nach III, 5 und nach Vladimirskij-Budanov in gewissem Falle auch nach III, 10. Eine Weiterentwicklung der Rechtsbestimmungen von der zweiten zur dritten Redaktion scheint mir also auch hier vorzuliegen, wo es sich um die Haftung der Gemeinde bei Totschlag handelt, und darum erscheint mir Erklärung der zweiten Redaktion aus der dritten für untunlich.

Sergěevič²⁾ gibt an einer Stelle den Unterschied der Tötung „zum Unrecht“, *v obidu*, von der Tötung „im Ueberfall“, *v razboj*, zu, behandelt indes kaum die Fälle von II, 1, 2, sondern vorwiegend die entsprechenden Bestimmungen der dritten Redaktion. An einer anderen Stelle aber identifiziert er

¹⁾ Различіе непредумышленнаго и предумышленнаго убійства не указывается въ древнѣйшей Правдѣ; siehe dazu Goetz I, S. 148.

²⁾ Vorlesungen S. 345 u. 408 f.

wieder beide Arten der Tötung, wobei er ebenfalls die Bestimmungen der zweiten und dritten Redaktion durcheinander verwertet und noch jüngeres Quellenmaterial zur Erklärung beizieht. Er sagt, vom Totschläger „zum Unrecht“ sei dasselbe gesagt, wie von dem, der sich „zum Ueberfall stellt“, für ihn zahlen die Leute nicht; aber ersterer Fall steht eben in der zweiten Redaktion II, 1, letzterer in der dritten III, 10. So kommt er freilich zu dem Resultat: „auf Grund dessen denken wir, daß der Totschläger ‚zum Unrecht‘ der Totschläger ‚im Ueberfall‘ ist, der ohne jeden Streit, des Gewinnes halber [in räuberischer Absicht] erschlägt.“

Die Strafsumme beträgt 80 Grivna¹⁾. Das ist das Doppelte der in der ältesten Redaktion genannten Totschlagsbuße von 40 Grivna. Eine Strafe in der Höhe von 40 Grivna kennt, wie schon oben S. 20 bemerkt, die zweite Redaktion überhaupt nicht, wir treffen sie erst in der dritten Redaktion wieder an. Die zweite Redaktion redet nun im Gegensatz zur ältesten, wie auch zur dritten Redaktion überhaupt nicht von den gewöhnlichen Leuten, den einfachen Russen, als dem Objekt der Tötung, sie spricht nur von fürstlichen Gefolgschaftsleuten, als deren Hauptvertreter eben der Ogniščanin in II, 1—3 genannt wird, dem dann noch andere Fürstenmannen beigegeben und gleichgestellt werden. So legt sich wohl da mit Grund die Annahme nahe, daß die Verdoppelung der Totschlagsbuße bei Tötung eines Gliedes der fürstliche Družina eben Ausdruck des besonderen Schutzes ist, den der Fürst seinem Gefolge, seinen Hausgenossen in verstärktem Maße angedeihen lassen will. Dieselbe besondere fürstliche Vorsorge für die Fürstenmannen als den privilegierten Stand treffen wir dann noch II, 14, wo auf „Peinigung“ des Ogniščanin, Tiun und Schwertträgers 12 Grivna, also sogar die vierfache Strafe gegenüber der für Peinigung eines Bauern bestimmten Summe von

¹⁾ Ueber den Geldwert der Grivna und ihrer Unterteile siehe Goetz I, S. 67².

3 Grivna gesetzt ist. Erinnern wir uns daran, daß mit Vladimir (980—1015) die Einführung staatlich geregelter Rechtspflege in Rußland beginnt¹⁾, ferner, daß wir mit der zweiten Redaktion, allgemein gesprochen, in der Zeit von und nach Vladimir stehen, so erscheint es durchaus natürlich, daß derartige besondere Schutzbestimmungen zugunsten der fürstlichen Gefolgschaft erfolgen, sie sind ein begreifliches Stück fürstlicher Ordnung und immer weiter durchgeführter Regelung der Rechtspflege. Besonderen Schutz für die fürstliche Gefolgschaft durch erhöhte Totschlagsbuße treffen wir ja auch in den germanischen Volksrechten²⁾. Und daß diese in Rußland schon vor und zur Zeit Vladimirs bekannt wurden, haben wir ja an einigen aus ihnen stammenden Zusätzen zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gesehen³⁾. Allerdings brauchen wir deshalb aber die in der zweiten Redaktion gegenüber der ältesten sich findende Verdoppelung der Strafsumme nicht auf direkte Beeinflussung des Russischen Rechtes durch das Eindringen germanischer Rechtsbestimmungen zurückzuführen. Denn — wie ich früher gesagt habe⁴⁾ — „sobald einmal der Fürst seit Vladimir die Rechtspflege an sich zog, war es ein ganz natürlicher Vorgang, daß er die Angehörigen seiner Gefolgschaft, seine Beamten als die sozial höher und ihm näher Stehenden mit besonderem Schutze umgab, der sich eben in der Verdoppelung der Strafe für ihre Ermordung ausdrückte“.

Die Strafsumme ist in II, 1 noch nicht näher mit Namen bezeichnet, erst in II, 2 finden wir die Bezeichnung Wergeld für sie und zwar nicht das Substantivum *vira*, Wergeld, sondern das Adjektivum *virnoe*; das Substantivum *vira* treffen wir erst am Schluß der zweiten Redaktion, II, 24 in der Gebührenordnung für den Wergeldmann, den *virnik*. War-

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 193 f., § 11, die Rechtsreform Vladimirs.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 261.

³⁾ Siehe Goetz I, S. 125, 137, 138, 265.

⁴⁾ Siehe Goetz I, S. 261, 212.

um nicht schon in II, 1 der Name *vira* selbst steht, wird schwer zu sagen sein. Es wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als hier einen Zufall anzunehmen.

Der Erleger der Strafsumme ist nach den klaren Worten von II, 1 der Täter, mit dem wohl seine Familie mitzahlen mußte. Ausdrücklich sind die „Leute“ von der Haftung für die Bezahlung der Summe ausgenommen, sie „haben es nicht nötig“ [mit zu bezahlen]¹⁾.

Daß das Wort „Leute“, *ljudi*, die Gemeinde des Täters bedeutet, die wir sonst, so gleich II, 2 und in den Parallelstellen der dritten Redaktion III, 5, 6, 7 als Gemeinde, *verò*, ausdrücklich bezeichnet finden, darf wohl ohne weiteres als sicher angenommen werden; wir treffen auch in der unserer Bestimmung einigermaßen verwandten Stelle III, 10 dieselbe Wendung: „die Leute bezahlen nicht“²⁾.

Der Empfänger der Strafsumme ist jedenfalls derjenige, der das Wergeld, *vira*, das hier gemeint ist, wenn dieses Wort sich auch erst in II, 2 findet, erhält; ich werde daher diese Frage bei der Erläuterung der nächsten Bestimmung II, 2 behandeln.

Der Charakter dieser Strafsumme von 80 Grivna, ob sie gewohnheitsrechtlich feststehender Privatersatz wie in

¹⁾ Zur Bedeutung von не надоѣ siehe das von Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 210 f. angeführte Material.

²⁾ So schon Neumann bei J. Ph. G. Ewers, Studien zur gründlichen Kenntnis der Vorzeit Rußlands, mitgeteilt von, Dorpat 1890, S. 63: „es scheint, daß unter diesem Ausdruck [Leute] die Einwohner des Bezirks verstanden wurden, in welchem der Mörder wohnte“, das Wort „Leute“, im Sinne von freien Leuten, treffen wir im Russischen Recht manchmal für Zeugen, so II 19, III 51, 91, 92, 93, (102), 113, 129, 137, den Singular *ljudin* III, 5 als „gemeinen Mann“ im Gegensatz zum Fürstenmann, ähnlich Leute in allgemeiner Bedeutung III, 157, 158, auf die Fürstenmannen bezieht sich wohl III, 119 die Ueberschrift: vom Nachlaß der Bojaren und der (Fürsten)Leute, siehe dazu Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 194, ausführlicher derselbe, Beilagen 1886, S. 79 f., о словѣ людѣ (*людивѣ*) und Rožkov, Abriß S. 276.

der ältesten Redaktion sei, oder fürstlicherseits verhängte Strafe, wird später im Zusammenhang mit der Untersuchung des ganzen Charakters der in der zweiten Redaktion festgesetzten Geldsummen in § 16 zu besprechen sein.

Unsere Bestimmung II, 1 schließt mit den Worten: „aber für einen fürstlichen Boten¹⁾ 80 Grivna“. Dem Ogniščanin ist also hier der Bote beigelegt, als jemand, dessen Tötung mit der gleichen Strafsumme wie die Tötung des Ogniščanin zu sühnen ist, ähnlich wie gleich danach in II, 3 dem Ogniščanin der Tiun zugesellt ist. Jedenfalls ist mit dem „Boten“, *ezdovoj, podëzdnyj*, ein fürstlicher Beamter, ein Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft gemeint; das legt seine Einreihung hier nach dem Ogniščanin, sowie die Höhe der Strafsumme nahe. Er ist nur hier im Russischen Recht genannt. Was er eigentlich sei, welches sein Amt war, darüber gehen die Meinungen auseinander. Ewers²⁾ übersetzte *podëzdnyj* mit dem etwas neutralen Wort „fürstlicher Bote“; Neumann³⁾ setzte dafür „fürstlicher Folgemann, d. h. einer aus dem Gefolge des Fürsten“. Lange⁴⁾ weiß nicht anzugeben, worin das Amt des *podëzdnyj* bestand. Es scheint Lange wahrscheinlich, daß es Bezug hatte zur fürstlichen Jagd, nach jüngeren Quellen denkt er auch an einen Führer von Reko-gnoszierungstruppen; von einem Beamten der fürstlichen Jagd, vom *podëzdnyj* etwa als Oberjägermeister spricht auch Rožkov⁵⁾. Mroček-Drozdovskij⁶⁾ hat wiederum die Vermutung, der *podëzdnyj* sei ein Militär zur Auskundschaftung und Beobachtung des Feindes. In dieser Bedeutung von Kundschafter führt

¹⁾ Sergëevič, Ausgabe S. 4 liest mit der Handschrift der Archäographischen Kommission а въ ездовомъ, Kalačov, Einleitung S. 181 § LXXVI mit der Akademiehandschrift а въ подьздномъ.

²⁾ Recht der Russen S. 306 und 310³⁾.

³⁾ In Ewers, Vorzeit der Russen S. 57 und 65²⁾.

⁴⁾ Kriminalrecht S. 81.

⁵⁾ Rožkov, N., Uebersicht: Обзоръ Русской исторіи съ социологической точки зрѣнія²⁾, Москва 1905, S. 85: начальникомъ княжеской охоты.

⁶⁾ Untersuchungen 1885, S. 231.

Goetz, Das Russische Recht. II.

Sreznevskij¹⁾ das Wort *podězdčik* an, versieht seine Erklärung allerdings mit einem Fragezeichen. Zu unserer Stelle II, 1 selbst gibt Sreznevskij keine Erklärung bzw. Uebersetzung von *podězdnyj*, er verzeichnet und belegt mit Stellen das Neutrum *podězd'noe* als eine Handelsabgabe, das Substantivum *podězd* ähnlich als Abgabe, die für die Hierarchie vom Klerus eingetrieben wurde und davon abgeleitet *podězdčik* auch als Erheber dieser letzteren Abgabe.

In jüngerer Zeit russischer Gerichtsorganisation treffen wir unter dem Gerichtspersonal allerdings einen Boten. So finden wir einen *ezdok* z. B. im Gerichtsbuch, Sudebnik, des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550²⁾, freilich als niederen Beamten, als Unterorgan des Aufsehers, *pristav*, des Wochendieners des Gerichts, *nedělščik*, der sich bis sieben solcher Boten als Gehilfen halten durfte. Das erste Litauische Statut von 1529 kennt einen *ezdok* als Grenzrichter, der sich zur Entscheidung von Landstreitigkeiten auf Reisen begibt³⁾.

Außerdem haben wir im Gesetzbuch, Zakonik, des serbischen Caren Stephan Dušan (1349 und 1354) eine Bestimmung, die von Ermordung eines Gerichtsboten handelt: „wer einen Gerichtsboten oder Aufseher (*pristav*) erschlagen hat, der werde ergriffen und alles von ihm genommen, was er hat“⁴⁾.

¹⁾ Materialien II, Sp. 1072 f.

²⁾ Siehe z. B. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II (4. Aufl. Kiev 1901), S. 127, § 21 und S. 141, § 47; Lange, K., Gerichtsverfahren, Древнее Русское Уголовное Судопроизводство (XIV, XV, XVI и половины XVII вѣковъ), С. Петербургъ 1884, S. 56; Sergěevič, Vorlesungen S. 590.

³⁾ Литовскій статутъ 1529 г. Розд. VIII, 4: Таж уставляемъ, коли бы судья або ездоць от права высланный былъ на розездъ: тогда тот судья або ездоць-оную сторону, которая ленные и знакомитные привила и листы, и знагы, або концы, або граны взапугут, будеть повинен ку доводу принусити, bei Jireček, Herm.: Svod Zákonův Slovanských, V Praze 1880, S. 187, vgl. Horbačevskij, N.: Словарь древняго актоваго языка сѣверо-западнаго края и царства польскаго, Вильна 1874, S. 126.

⁴⁾ Novakovič, St.: Законик Стефана Душана, У Београду 1898, S. 82, § 107; Zigel, Th.: Законник Стефана Душана, С. Петербургъ 1872, S. 60, aber Variante S. 61¹⁾. Im allgemeinen vgl. zu Dušans Gesetz L. Markowič: Dušans

Es wäre also doch wohl möglich, in dem Boten von II, 1 eine Gerichtsperson zu sehen, wenn auch bei der Strafsumme von 80 Grivna nicht gerade eine so untergeordnete, wie wir sie im Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič IV treffen, da wir eben auch im Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan eine spezielle Bestimmung zum Schutz eines Gerichtsbeamten finden. Wie wir II, 1 neben dem Ogniščanin den Boten beigefügt sehen, so ist ja in II, 3 dem Ogniščanin der Tiun zugesellt. Der Tiun war aber, wie wir sehen werden, vielfach auch fürstlicher Richter. Auch das würde dafür sprechen, den Boten von II, 1 als eine Gerichtsperson aufzufassen. Sicherer wird sich indes hier kaum feststellen lassen.

Die folgende Bestimmung¹⁾ II, 2 behandelt dann den zweiten Fall der strafbaren Tötung eines fürstlichen Gefolgsmannes, die Tötung „im Ueberfall“, *v razboj*, also den Mord im Gegensatz zur Tötung „zum Unrecht“, *v obidu*, den einfachen Totschlag von II, 1.

Hier in II, 1 ist also die Rede von der Gemeinde, *verv'*²⁾, und ihrer Beteiligung an der Sühnung des Verbrechens. Es

Gesetz in Zeitschrift für vergleich. Rechtswissenschaft, herausgeg. von Bernhöft, Cohn, Kohler, Stuttgart 1909, Bd. XXII, Heft 1, S. 129—139.

¹⁾ Der Zusammenhang zwischen II, 1 und II, 2 ist in der Ausgabe von Sergěevič hergestellt durch das verbindende Wort же, nach Sreznevskij, Materialien I, Sp. 847 = же, in der von Kalačov, Einleitung S. 185, § LXXXVIII benutzten Akademiehandschrift durch а же. Die beiden Handschriften weisen noch eine weitere Differenz auf: die Handschrift der Archäographischen Kommission bei Sergěevič liest а убийца не ищють, die Akademiehandschrift von Kalačov dagegen: или убийца не ищють. Zum Sinn der ganzen Bestimmung paßt besser die erstere Lesart а = aber, und; dieses Wort а = aber, und steht auch in der Parallelstelle zu II, 2 nämlich in III, 5 а головника не ищють. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 31⁴⁾, der ja die Akademiehandschrift abdruckt, schlägt darum selbst vor, statt или — и = und zu lesen.

²⁾ Das Wort Gemeinde, *verv'*, ist in der Parallelstelle, III, 5, deutlich enthalten, in den Handschriften der zweiten Redaktion ist es entstellt in в. р. и., oder вѣрвои, oder вѣри — siehe Kalačov, Einleitung S. 185, § LXXXVIII — oder вѣрѣти — siehe Sergěevič Ausgabe S. 4.

wird darüber dreierlei ausgesagt: diejenige Gemeinde haftet für den Täter, in der der Kopf des Ermordeten liegt, sie muß den Verbrecher ausfindig machen, sie muß eventuell das Wergeld bezahlen.

Das Wort *verv'*, das wir nur im Russischen Recht treffen, habe ich mit „Gemeinde“ übersetzt. Ich brauche hier nicht näher auf die besonders zahlreichen Untersuchungen einzugehen, die die russischen Forscher angestellt haben, sowohl über den Ursprung dieses Wortes *verv'*, wie über die Herkunft der ganzen Institution der Gemeindehaftung, der Gesamtbürgerschaft in Rußland, ob sie slavisch oder germanisch sei¹⁾, ob sie aus der Familiengemeinde etwa hervorgegangen sei²⁾ oder ob sie eine fürstliche Einrichtung sei³⁾ u. dgl. Hier für uns fragt es sich nur, was ist *verv'*, und da kann man als allgemein geltend gewordene Anschauung die angeben, daß *verv'* eine territoriale Einheit bezeichne, zugleich die kleinste administrative Einheit des Landes⁴⁾, also was wir Gemeinde nennen, was die älteste Redaktion I, 17 mit *mir* der althergebrachten russischen Bezeichnung für Dorfgemeinde, im Gegensatz zu

¹⁾ Siehe darüber besonders die Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen bei Soběstianskij, Gesamtbürgerschaft S. 114 f.; ferner Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 99 f.; Vedrov, Geldstrafen S. 92 f. Djoritsch, S., Die strafrechtliche Gesamthaftung im slavischen Rechte in Zeitschrift für vergleich. Rechtswissenschaft, herausgeg. von Bernhöft, Cohn, Kohler, Stuttgart 1910, Bd. XXIII, 1. Heft, S. 261–275.

²⁾ So besonders Th. J. Leontovič: О значеніи верви по Русской Правдѣ и Польщкому статуту и т. д. in Журналъ Минист. Народн. Просвѣщ. 1867, Aprilheft und derselbe ebenda 1874: Задружно общинный характеръ политическаго быта древней Руси; Soběstianskij, Gesamtbürgerschaft S. 116.

³⁾ So Grycko: Участіе общины въ судѣ по Русской Правдѣ in Калачовъ, Н.: Архивъ историческихъ и практическихъ свѣдѣній, относящихся до Россіи, книга пятая, С. Петербургъ 1863, S. 156.

⁴⁾ So Soběstianskij, Gesamtbürgerschaft S. 117: взглядъ на вервь Русской Правды, какъ на союзъ территориальный, можно считать окончательно установленнымъ въ нашей литературѣ; Rožkov, N. A.: Города и Деревни въ Русской Исторіи, Москва 1904, S. 12; Sergěevič, Vorlesungen S. 246: Русская Правда въ смыслѣ административной единицы упоминаетъ вервь.

der in der dritten Redaktion III, 40, an der Parallelstelle zu I, 17, auftretenden Stadt, *gorod*, ausdrückt¹⁾, was einfacher in II, 1 und III, 10 mit „Leute“ — siehe oben S. 32 — gegeben ist.

Was nun den Umfang der Haftung der Gemeinde angeht, so ist er in der dritten Redaktion in größerem Maße als in der zweiten geschildert²⁾, ich beschränke mich aber absichtlich auch hier auf das uns in der zweiten Redaktion dargebotene, eben S. 36 kurz in allgemeinen Zügen angegebene Material. Ich habe übersetzt: „wenn [die Gemeinde] den Mörder nicht ausfindig macht“³⁾. Man kann indes fragen, haftet die Gemeinde, wenn sie den Täter nicht aufsucht, oder zahlt sie, wenn sie ihn nicht auffindet. Die verbreitetere Meinung ist die: die Gemeinde haftet, wenn sie den Täter nicht auffindet⁴⁾.

¹⁾ Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 216; Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 85 f., 88: сѣверная волость-община XV вѣка знакомитъ насъ съ древнимъ погостомъ области Новгородской и съ вервью южной Киевской земли. Это, по всей видимости, три разныхъ названія для одного и того же учрежденія — *мира*; Hruševs'kyj, M.: Geschichte des Ukrainischen (Ruthenischen) Volkes, Leipzig 1906, I, S. 368: Der Dorfgruppe der Familiengehöfte entspricht aller Wahrscheinlichkeit nach die Gemeinde der Ruskaja Pravda — *vervi*; Jasinskij, M. N.: Село и вервь Русской Правды im Sammelband zu Ehren von N. P. Daškevič, Eranos, 1906, S. 297; vgl. auch Zagoskin, Kurs S. 129.

²⁾ Siehe bei Goetz I, S. 279 f. die systematische Uebersicht über den Inhalt des Russischen Rechtes, s. v. Gemeinde.

³⁾ So nach dem Text von Sergěevič, Ausgabe S. 4: а убійца не ищутъ; Kalačov, Einleitung S. 185, § LXXXVIII, hat или — siehe dazu oben S. 35, Note 1 — убійца не ищутъ und führt die Variante an: не смыгутъ, in der Parallelstelle III, 5 liest Sergěevič mit der Troicky-Handschrift: не ищутъ, so auch Kalačov a. a. O., mit den Varianten: не ищутъ, не изымутъ.

⁴⁾ Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 57, führt aus Quellen, die allerdings jünger sind als das Russische Recht, Stellen an, nach denen unzweifelhaft die Strafe bezahlt werden muß, wenn der Täter von der für ihn haftenden Gemeinde nicht aufgefunden wird. Die betreffenden sind zur Zahlung verpflichtet, wenn sie: „не доищется душегубца“; an einer anderen Stelle heißt es: „а обыщутъ того безъ хитрости, ино въ томъ вѣрн и продаши вѣтъ“; freilich könnte man diese Stelle so auffassen, daß es hauptsächlich auf den Nachweis ankommt, daß die betreffenden ehrlich, ohne allen Hinterhalt, mit vollem guten Willen den Schuldigen gesucht haben. Sei dieser

Die umgekehrte Meinung, daß die Gemeinde nur dann haftet, wenn sie den Täter nicht aufsucht, vertritt besonders Maximejko¹⁾. Die Annahme der entgegengesetzten Anschauung — meint er — würde zu der Ansicht führen, daß das Russische Recht noch nicht zu der Stufe der Erkenntnis gelangt sei, daß nur der Schuldige verantwortlich ist. Die Behauptung, die Gemeinde hafte, wenn sie den Täter nicht auffinde, verpflichte die Gemeinde, für den Verbrecher zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Gemeinde ihn verbarg oder nicht, und so verletze die Meinung das grundlegende Rechtsprinzip, daß man nur für eine Schuld verantwortlich sei. Maximejko behauptet, das Russische Recht spreche nur von der Verpflichtung der Gemeinde, den Täter aufzusuchen, nicht ihn aufzufinden. Die Gemeinde mußte nach ihm nur dann haften, wenn sie sich weigerte, den Täter ausfindig zu

gute Wille erfolglos geblieben, hätten sie den Täter nicht gefunden — könnte man dann weiter argumentieren — so seien sie nicht haftbar. Vollends klar vom auffinden des Täters spricht eine S. 99 mitgeteilte Stelle: оже учинится вира, гдѣ кого утепуть, ииѣ душегубца изыщуть; а не найдуть душегубца, ииѣ дадутъ намѣстникомъ десять рублей. Sergěevič, Vorlesungen S. 389 sagt: община платила еще въ томъ случаѣ, когда виновный въ убійствѣ на разбоѣ не былъ отмочанъ. Mit Garbell, A.: Das Russische Zeitwort, Berlin, St. Petersburg 1901, S. 124, übersetze ich hier отмочать mit auffinden im Gegensatz zu anderen Wörterbüchern, die „aufsuchen“ bieten. Aehnlich urteilt auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 37⁹ und 38¹⁰ und erklärt ebenda I, S. 223¹⁴ in demselben Sinn eine jüngere Urkunde. Soběstianskij, Gesamtbürgerschaft S. 119, sagt ganz deutlich: wenn die Gemeinde den Mörder auffand, war sie von jeder Zahlung befreit. Für die Auffassung, daß die Gemeinde zahlen muß, wenn sie den Täter nicht auffindet, spricht eine allerdings nicht russische Stelle aus dem Privilegium ecclesiasticorum des Königs Ottokar I. von Böhmen vom Jahre 1222 für die Prager Kirchen und Klöster: hanc autem poenam alleviare volumus, qua quando quis interficiebatur in aliqua villa et interfecto non capiebatur, quilibet rusticus in CC denariis condemnari solebat; nunc nos mitius agentes cum eis, volumus ut tota villa in CC denariis condemnentur. Bei Jireček, Svod Zákonův S. 497¹⁶.

¹⁾ Maximejko, N. N.: Мнимые архаизмы уголовного права Русской Правды in Вѣстникъ Права 1905, März-April, Aprilheft S. 145 f.

machen, d. h. ihn zu suchen. Suchte sie ihn und fand ihn nicht, so trug sie keine Verantwortlichkeit für ihn. So werde im Russischen Recht der Grundsatz festgehalten, daß die Strafe nur den Schuldigen treffe¹⁾. Maximejko kann sich zur Stützung seiner Behauptung auf einige Stellen der dritten Redaktion berufen, in denen in einem gegenüber der zweiten Redaktion erweiterten Umfang von der Haftung der Gemeinde auch bei Wildddieberei und Diebstahl die Rede ist. Wir lesen III, 95: „wenn die Erde zertreten ist, oder ein Anzeichen (von etwas) mit dem [ein Tier] gefangen wurde, oder ein Netz (vorhanden ist), dann sucht die Gemeinde den Dieb oder zahlt Strafe“; und ferner III, 102: „Wenn der Dieb nicht da (ertappt) ist, dann folgt man der Spur. Ist eine Spur vorhanden, entweder zu einem Dorf oder zu einer (Einkehr) Station und sie [die Gemeinde] suchen die Spur nicht von sich weg, gehen nicht auf die (Verfolgung der) Spur oder machen sich frei von ihr, so zahlen sie den Diebstahl(ersatz) und die Strafe, aber die Spur verfolgt man mit fremden Leuten und mit Zeugen. Wenn man die Spur auf einer Hauptstraße verliert, und ein Dorf ist nicht da, oder an einem öden Ort, wo weder Dorf noch Leute sind, dann zahlt man weder Strafe noch Diebstahl(ersatz)“²⁾. Da ich hier Maximejkos Gedankengang

¹⁾ Maximejko, n. a. O., stützt sich für diesen Beweis vor allem darauf, daß III, 5 stehe а головница не ищуть, die Lesart: а головница не изыщуть finde sich nicht in den beiden Handschriften. Siehe dazu aber S. 37 Note 3, wo gerade für II, 2 Sergěevič, Ausgabe S. 4 bietet: а убійца не ищуть. Aber mit diesem Beweis, der ohnehin etwas unsicher ist, kann man allein nicht auskommen. Durchschlagender ist, was Maximejko über die verwandten Stellen aus der dritten Redaktion weiter sagt, und was ich oben im Text nun anführe.

²⁾ Bei der Stelle III, 95 liest Sergěevič, Ausgabe S. 18, wie Kalačov, Einleitung S. 217, § CXXIX und mit ihm Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 64 (Karamzinhandschrift § 80): то по верви искати (къ себѣ) тати; Maximejko betont mit Recht, daß Vladimirskij-Budanov ebenda Note 111 über den Wortlaut der Stelle hinausgeht, wenn er die Gemeinde für verpflichtet erklärt, den Dieb bei sich zu finden: то вервь обязана найти среди себя вора; въ противномъ случаѣ платить продажу. Der Text sagt klar:

wiedergebe, darf ich in diesem Fall mit Maximejko zur Erklärung der zweiten Redaktion entsprechende Stellen der dritten herbeiziehen. Maximejko betont schließlich, da die Stellen III, 95 und 102 ja nicht von Totschlag, sondern von Diebstahl handeln, daß die Grundsätze für Haftung der Gemeinde bei Tötung und Diebstahl die gleichen gewesen seien. Ein Argument gegen diese Behauptung und für die Annahme, daß die Gemeinde bei Tötung haftet, wenn sie den Täter nicht findet, bei Diebstahl nach dem klaren Wortlaut der Stelle III, 95, 102 dagegen, wenn sie ihn nicht sucht, würde sich aus dem Russischen Recht schwerlich beibringen lassen.

Trotz meiner Uebersetzung von II, 2, „wenn [die Gemeinde] den Mörder nicht ausfindig macht“, neige ich doch mehr zu der Anschauung, daß die Gemeinde haftet, wenn sie den Täter nicht sucht, daß sie aber nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn sie ihn nicht findet. Absolut klar ist mir aber die Frage, trotz der vernünftigen Argumente von Maximejko, doch nicht, und darum lasse ich meine bisherige Uebersetzung¹⁾.

entweder den Dieb suchen, oder zahlen, also, argumentiert Maximejko richtig, zahlt die Gemeinde nur dann, wenn sie sich weigert zu suchen. Varianten zu diesem Text verzeichnet übrigens Kalačov a. a. O. keine. In der zweiten Beweisstelle Maximejkos, III, 102, treffen wir zwar nicht das Verbum искать, suchen, das den Gegensatz zu „finden“ am klarsten ausdrückt, aber sachlich ist dasselbe wie III, 95 gemeint. Sergěevič, Ausgabe S. 19, wie Kalačov, a. a. O. Einleitung S. 218, § CXXX, bieten in den Hauptstellen dieselben Worte: не будет ли тата, то по слѣду женуть, оже будеть слѣдъ къ селу или къ товару, а не отсочать отъ себя слѣду и ни идуть на слѣдъ, или отбюгся, то тѣмъ платити и татба и продажа и т. д. Auch nach dieser Stelle also ist die betreffende Gemeinde nur dann verantwortlich, wenn sie den Täter nicht sucht; die Tatsache allein, daß der Täter nicht zu finden ist, hat nach Maximejko keine Straffolge für die Gemeinde.

¹⁾ Auch für diese Meinung, daß die Gemeinde haftet, wenn sie nicht sucht, daß aber ihre Verantwortlichkeit sich nicht darauf erstreckt, den Täter zu finden, lassen sich Stellen außerhalb des Russischen Rechts anführen. So vor allem aus den Statuta Juris Armenici von 1519, bei O. Balzer: Corpus Juris Polonic, Cracoviae 1906, III, 445, N. 58 (68):

Die Haftung für die Tat obliegt also derjenigen Gemeinde, „in der der Kopf liegt“. Der Kopf, *golova*, bedeutet hier so viel wie der Erschlagene selbst. Aehnlich finden wir im Russischen Recht die Worte und Wendungen *golovnik* = der Mörder in III, 5, 6, 7, 8; *golovničestvo* = das Kopfgeld, d. h. die außer der Strafe zu zahlende Ersatzsumme III, 8; *golovoju klepati* = auf den Kopf klagen, d. h. auf Mord klagen III, 22¹⁾.

de homine occiso, invento in alicuius granicie. Si in alicuius granicie vel campo inventus fuerit homo occisus, et ignorabitur homicida, tunc iudex cum senioribus civitatis, cui ille locus magis adiacebit, debent revidere, ad cuius graniciem pertinet propinquius ille locus, et in cuius civitatis districtu fuerit. Si vero homicidam non invenerint, qui interfecit praedictum hominem, tunc pro capite illius hominis occisi nullus aliquid pati debet, sed illius interempti propinqui et consanguinei debebunt inquirere culpabilem homicidii, quem si invenerint, talis homo mortalis est, qui occidit. Diese Bestimmung selbst beruht auf dem altarmenischen Recht, dem Datastanagirk' von Mychithar Gosch, siehe Balzer, O.: Statut Ormiański w zatwierdzeniu Zygmunta I, z. r. 1519 (in Studya nad Historyą Prawa Polskiego wydawane pod redakcyą Oswalda Balzera Tom IV, Zeszyt 2) we Lwowie 1910, S. 81; die altarmenische Bestimmung selbst geht wieder auf V. Moses, 21, 1—3 zurück, wo von der geistlichen Entsühnung für einen auf dem Felde geschehenen Mord durch die nächste Stadt die Rede ist, siehe Karst, J.: Armenisches Rechtsbuch, Straßburg 1905, I, S. 178, II, S. 257. Allerdings findet sich auch hier wieder eine Abweichung von der Bestimmung der Statuta Juris Armenici; nämlich „nach der kilikischen Version — sagt Karst II, 257 — haftet die Gemeinde auch für das Wergeld dem Herrn des Ermordeten gegenüber, falls dieser bekannt, der Täter aber nicht ausfindig gemacht wird. Eine derartige Vorschrift bezüglich einer gemeinsamen solidarischen Haftung für Tötung ist dem Goschschen Kodex fremd. Es scheinen hier spezifisch kilikische Rechtsanschauungen zum Durchbruch zu kommen.“

¹⁾ Vgl. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 142, Belegstellen für Anwendung von Kopf, голова, im Sinne von Mensch, человекъ; Sreznevskij, Materialien I, Sp. 542, hat Belegstellen für golova = der Ermordete auch aus anderen russischen Rechtsquellen. In jüngeren Rechtsurkunden, wie z. B. dem Gerichtsbuch, Sudebnik, des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550, Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 146 § 55, treffen wir das Verbrechen головная татба, Menschendiebstahl, wie Ewers, G.-Engelhardt, M. v., Beiträge zur Kenntnis Rußlands und seiner Geschichte,

Die Strafsomme ist bezeichnet als Wergeld und zwar wie schon oben S. 32 zu II, 1 bemerkt, mit dem Adjektivum *virnoe*, nicht mit dem Substantivum *vira*, das in der zweiten Redaktion erst später, II, 24 in der Gebührenordnung für den *virnik*, den Wergeldmann, vorkommt und das wir häufiger dann in der dritten Redaktion finden¹⁾.

Die Summe des Wergeldes, 80 Grivna, ist in II, 2 nicht angegeben, gerade umgekehrt wie in II, 1, wo zwar die Summe von 80 Grivna verzeichnet, aber nicht als Wergeld, *vira*, bezeichnet ist. In der Parallelstelle III, 5 steht die Summe von 80 Grivna. Aber der Text von III, 5 zeigt klar, daß die Angabe der Summe erst nachträglich von dem zugefügt wurde, der II, 2 in die dritte Redaktion übernahm. Erst übertrug er mit einigen Wortänderungen den Text von II, 2, dann bemerkte er erst, daß die Angabe der Strafsomme fehlte und fügt nun an Schluß hinzu: „und zwar 80 Grivna“.

Daß das Wort *vira* vom germanischen Wergeld

Dorpat 1818, I. S. 364, übersetzt ist, und den *головный тать*, den Menschen-dieb, Leute, Diebe, die nach Lange, Gerichtsverfahren S. 95¹, fremde Sklaven als die ihrigen, oder freie Leute auf Grund falscher Dokumente als Sklaven verkauften. Die Worte *головщина*, *головщина* und *поголовщина* für Tötung, Mord lesen wir auch, so z. B. in der Pskover Gerichtsurkunde, Псковская Судная Грамота (1397—1467), Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 183⁹⁶, in der von Novgorod, Новгородская Судная Грамота (1471), ebenda S. 211³³, 213³⁶ und öfter, siehe auch Sreznevskij, Materialien I, Sp. 544 und II, Sp. 1015. *Головщина* als Ersatzzahlung, Kopfgeld belegt Lange, Gerichtsverfahren S. 100. Auch finden wir z. B. im Gerichtsbuch, Судебник, des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550, *головой выдачи*, die persönliche Auslieferung des Zahlungsunfähigen an den Kläger; vgl. über die Fälle, in denen sie stattfand, Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 147¹¹⁸. Eine, dem dabei gebrauchten Worte, Kopf, nach, andere Beurteilung des Tatbestandes als in II, 2 findet sich II, 20, wo es sich um rechtmäßiges oder unrechtmäßiges Erschlagen des nächtlichen Diebes handelt. (Siehe darüber weiter unten in § 11.)

¹⁾ Die Stellen, an denen in der dritten Redaktion Wergeld, *vira*, vorkommt, zusammengestellt in der systematischen Uebersicht über den Inhalt des Russischen Rechtes bei Goetz I, S. 287.

abstammt, wird jetzt von den russischen Forschern allgemein angenommen¹⁾. Die Versuche *vira* für slavischen Ursprungs zu erklären, es von dem Wort *verv'*, der oben S. 36 besprochenen Gemeinde, abzuleiten und etwa als „Bezirksgeld“, „Gemeindezahlung“, die von dem Bezirke für einen Totschlag zu zahlende Summe, anzusehen, dürfen wohl als überwundener Standpunkt betrachtet werden²⁾. Es liegt durchaus nahe, anzunehmen, daß das Wort Wergeld, *vira*, mit anderen germanischen Elementen, die wir schon in den Zusätzen zur ältesten Redaktion des Russischen Rechtes trafen, durch die Varjager nach Rußland gebracht worden ist. Deshalb finden wir auch *vira* noch nicht in der ältesten Redaktion, die ich als rein russisches Recht, einige Zusätze wie gesagt ausgenommen, ansehe, sondern lesen da noch die einfache Bezeichnung „zahlen für den Kopf“, „zahlen für ihn“³⁾.

Wergeld, *vira*, ändert indes bei seiner Uebertragung nach Rußland den Begriff, der ihm im germanischen Recht innewohnt. Hier ist es Zahlung an die Familie des Getöteten. Ersatz; in Rußland wird es zur Strafe, die der Fürst erhält. Darüber ist man sich allgemein einig, daß die Straf gelder für Tötung und Verstümmelung, *vira*, und die später zu bespre-

¹⁾ Vgl. beispielsweise Ewers, Recht der Russen S. 310⁴, dagegen Ewers, Vorzeit S. 397 f.; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 327; derselbe, Chrestomathie I, S. 30²; Sergeevič, Vorlesungen S. 385; Sreznevskij, Materialien I, Sp. 262; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 136 und besonders scharf für den germanischen Ursprung von *vira* derselbe, Beilagen 1886, S. 1 ff., 20; Schröder, Rechtsgeschichte S. 82⁴⁵; Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887, I, S. 86: *vira*, der altrussische Ausdruck für Wergeld ist nordgermanischer Herkunft und entspricht dem angelsächsischen *wer*, *were*.

²⁾ Vgl. Ewers, Vorzeit Rußlands S. 397 und die Zusammenstellung der diesbezüglichen Aeußerungen russischer Gelehrter bei Soběstianskij, Gesamtbürgschaft S. 123 und 154⁷²; dazu Peisker: Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Bauer, Below und Hartmann, Stuttgart 1905, Bd. III, S. 276.

³⁾ Siehe Goetz I, S. 158, 69.

chende Strafe für Körperverletzung, Diebstahl u. dgl. *prodaža* genannt, eine Hauptquelle der fürstlichen Einnahmen waren¹⁾.

Als sichersten Beweis dafür, daß *vira* die an den Fürsten zu entrichtende Strafe ist, eine seiner Haupteinkünfte, kann man anführen, daß die Fürsten da und dort zugunsten der Kirche auf diese *vira*, wie auch auf die zweite Art der Straf-gelder, die *prodaža*, verzichteten. So beginnt das Dekret des Fürsten Svjatoslav Ol'govič von Novgorod von 1137 über den Ersatz des Zehnten für das Novgoroder Bistum durch eine festzusetzende jährliche Dotation des Fürsten mit den Worten: „Statut, das vor uns war in Rußland von unseren Vorfahren und von unseren Großvätern her, daß die Bischöfe den Zehnten haben sollen vom Tribut und von den Wergeldern (*vira*) und Strafen (*prodaža*), was alles an den Hof des Fürsten kommt“²⁾. Umgekehrt bestimmt Rostislav Mstis-

¹⁾ Siehe beispielsweise Vedrov, Geldstrafen S. 118; Sergěvič, Vorlesungen S. 385: та плата, которая шла въ пользу князя, называлась вирою; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 84; derselbe, Chrestomathie I, S. 41²¹; derselbe in der oben S. 1 Note 1 angeführten Rezension S. 23; besonders scharf wieder Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 20; Soběstjanskij, Gesamtbürgschaft S. 123; ferner die Zusammenstellung bei Rožkov, Abriss S. 16 f.; Goetz I, S. 160; die Stellen aus der zweiten und dritten Redaktion, in denen der Fürst als Empfänger der *prodaža* direkt bezeichnet wird oder angenommen ist, sind aufgeführt bei Goetz I, S. 279. Neben dem Wergeld, der *vira*, als der an den Fürsten zu entrichtenden Strafe für Tötung und schwere Verstümmelung treffen wir auch noch, im Sinne des germanischen Wergelds, den Ersatz an die Hinterbliebenen, das oben S. 41 erwähnte Kopfgeld, *golovničestvo*. Es ist allerdings in der zweiten Redaktion noch nicht genannt, sondern erst in der dritten, III, 8. Vorläufiges über sein Verhältnis zum Wergeld siehe Goetz I, S. 101. Die Arten und Abstufungen des Wergelds, siehe Goetz I, S. 287, werden uns gleichfalls erst in der dritten Redaktion beschäftigen, da die zweite Redaktion sie noch nicht angibt.

²⁾ Siehe Goetz, Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrußlands, Stuttgart 1905, S. 45, der Text u. a. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 255, im Text selbst heißt es dann: *установилъ есмь св. Софiа, ать емлетъ пискунъ за десятину отъ виръ и продавъ 100 гривень новыхъ кунъ и т. д.*

lavič von Smolensk bei Neuerrichtung des Bistums Smolensk im Jahre 1150 als Unterhaltsmittel den Zehnten von allen Abgaben „mit Ausnahme der Strafen und des Wergeldes“¹⁾. Der Großfürst Mstislav Vladimirovič (1125—1132) gebietet ao. 1130 seinem in Novgorod residierenden Sohn Vsevolod, dem Georgskloster eine Besitzung Buicy abzutreten „mit der Abgabe und den Wergeldern und Strafen“²⁾.

Als Empfänger des Wergeldes von II, 2 haben wir also den Fürsten anzusehen, wenn schon er als solcher nicht eigens genannt ist, im Gegensatz zu II, 23, wo er als derjenige bezeichnet ist, dem der Hauptteil der Straf-gelder zufließt, wie zu einer Reihe von Stellen der dritten Redaktion — siehe oben S. 44, Note 1 —, in denen es ausdrücklich heißt, daß der Fürst die Straf-gelder, *prodaža*, erhält.

Das dritte Stück der von Tötung des Ogniščanin handelnden Abteilung, II, 3, handelt nun im Gegensatz, oder wenn man will in Ergänzung zu II, 1—2 von dem rechtmäßigen, darum strafflos bleibenden, also nicht mit der Summe von 80 Grivna zu sühnenden Erschlagen eines diebischen fürstlichen Gefolgsmanne. Dem Ogniščanin, als Vertreter der fürstlichen Gefolgschaftsleute, ist der Tiun in II, 3 zugefügt, wie wir in II, 1 ihm den fürstlichen Boten beige-sellt ge-

¹⁾ Siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 46, abgedruckt u. a. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 257 f.: *и се даю святiй Богородици и епископу десятину отъ всѣхъ даней Смоленскихъ, что си въ нихъ сходитъ истыхъ кунъ, кромъ продави и кромъ виры и т. д.*; gegen meine Auffassung der Stelle und für Abtretung auch des Zehnten von Strafe und Wergeld Vladimirskij-Budanov Note 4. In derselben Urkunde S. 260 Loskauf von der Einzelzahlung eventueller Wergelder durch die Gemeinde im Betrag von 15 Grivna (mit der Abgabe zusammen), wofür die Gemeinde selbst, nach Vladimirskij-Budanov Note 25, die Aburteilung und Bestrafung der Schul-digen übernimmt.

²⁾ Abgedruckt u. a. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 131; ob damit nur die Einkünfte von der Strafgerichtsbarkeit oder diese selbst abgetreten werden, ist nach Vladimirskij-Budanov Note 4 nicht sicher zu sagen.

funden haben. In der zweiten Redaktion treffen wir II, 17—20 eine der unseren von II, 3 verwandte Bestimmung. Wir werden das Verhältnis von II, 3 zu II, 17—20 besser bei Erklärung dieser letzteren Bestimmung besprechen. Hier sei nur kurz darauf hingewiesen, daß II, 17—20 einesteils mehr allgemein gefaßt ist als II, 3, keinen speziellen Stand des Diebes nennt, sondern vom Dieb im allgemeinen redet, andernteils über II, 3 hinausgeht, indem sie bestimmte Einzelheiten als bezüglich der Strafflosigkeit der Diebestötung zu beobachten angibt. Das Erschlagen des auf der Tat, zumal in der Nacht, ertappten Diebes ist etwas, das sich in den Rechten der verschiedensten Völker findet, durchaus nichts spezifisch Alt-russisches, wie gleichfalls bei der Besprechung von II, 17—20 nochmals zu betonen sein wird. Der Text von II, 3 lautet zunächst nur: „aber wenn man einen Ogniščanin erschlägt im Gemach“¹⁾. Aber das Gemach ist natürlich ein fremdes Gemach, und daß ein Diebstahl in dem fremden Gemach gemeint ist, geht aus dem weiteren Text, speziell dem Schlußwort des Vordersatzes hervor: „oder bei einem Pferde oder Rinde oder beim Kuhdiebstahl“. Die Wohnung als Ort des Diebstahls finden wir in der zweiten Redaktion noch II, 12 angegeben: „wenn einer ein Pferd stiehlt oder einen Stier oder (aus dem) Gemach“, in der Bestimmung, die als erste derartige der zweiten Redaktion den allgemeinen Grundsatz für Behandlung der Teilnahme am Verbrechen des Diebstahls aufstellt. Die Fälle von Diebstahl, die hier in II, 3 nach dem Ort und den Gegenständen des Diebstahls aufgezählt sind, treffen wir auch wieder in der zweiten und dritten Redaktion: II, 9, 12, 17; III, 41, 43, 49, 52, 55, 56. Von Diebstahl im Hause hören wir in der dritten Redaktion III, 49, 52, und es ist in ihr, III, 43, vermutlich von einem gewohnheitsmäßigen Hausdieb die Rede. Das Pferd als Diebstahlsubjekt, und zwar seinem Werte ent-

¹⁾ Zu *кльѣть* als *живое помѣщеніе*, по нашему комната siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 173.

sprechend mehrfach an erster Stelle in den von mehreren Diebstahlsubjekten handelnden Bestimmungen, finden wir II, 9, 12, III, 41, 55, 56. Die Strafe für den gewohnheitsmäßigen Pferdedieb in III, 42 ist besonders streng: Verbannung durch den Fürsten. Statt des Rindes treffen wir den Stier in II, 9, 12, III, 56, die Kuh ist sonst noch verzeichnet, II, 9, III, 56; vermutlich sind Rind und Kuh mit inbegriffen unter dem allgemeinen Namen Vieh in III, 41, 52.

Es ist mir auffallend, daß in II, 3 neben dem Rind noch die Kuh als Diebstahlsubjekt genannt ist, beides sind doch ziemlich gleichwertige Tiere. Man könnte einwenden, in II, 9 und in III, 56 sei auch der Stier neben der Kuh angeführt, aber Stier und Kuh sind in ihrem Wert voneinander verschiedener als Rind und Kuh. Darum vermute ich, daß die Anführung der Kuh in II, 3 nach dem Rinde auf einem Abschreibebefehler beruht. In der dritten Redaktion III, 49 finden wir unsere Bestimmung II, 3 in der Kombination mit II, 17 wiederholt bzw. eine neue Bestimmung aus ihnen verarbeitet. Hier III, 49 heißt es nun: „wenn man jemandem im Gemach oder bei irgend einem Diebstahl¹⁾ erschlägt, so erschlägt man ihn wie einen Hund“. Die Wendung, auf die es ankommt, ist: *u kotoroě tatby*, bei irgend einem Diebstahl²⁾. Das ist meiner Anschauung nach auch der ursprüngliche Text von II, 3 gewesen: „wenn man einen Ogniščanin erschlägt im Gemach oder beim Pferd, oder beim Rind oder bei irgend einem Diebstahl, so erschlägt man ihn wie einen Hund“. Die Verwechslung von *kotoroě* und *korov'i* ist leicht möglich; mit der Annahme, daß sie dem Abschreiber passiert ist, beseitigen wir einerseits den auffallenden Umstand, daß in II, 3 neben dem Rind noch die Kuh genannt ist, andererseits stellen wir größere Uebereinstimmung zwischen den Parallelstellen II, 3 und III, 49 her.

¹⁾ So lautet die richtige Uebersetzung, ich bitte, die falsche im ersten Bande S. 33 zu verbessern.

²⁾ Kalačov, Einleitung S. 184 § LXXXVI hat die Varianten *которыи*, *которал*.

Daß das Erschlagen des Diebes ein rechtmäßiges und darum straflos bleibendes ist, wird ausgedrückt durch die Wendung „Erschlagen an Stelle eines Hundes“¹⁾, d. h. wie einen Hund. Derselbe Gedanke der Rechtmäßigkeit der Diebestötung ist II, 17 ausgedrückt mit den Worten: „wenn man einen Dieb auf seinem Hof erschlägt, sei es im Gemach, sei es im Stall, so ist jener erschlagen“ — *to toj ubit i est* — nämlich zu Recht erschlagen.

Unser Paragraph II, 3 schließt mit den Worten: „Aber derselbe Gebrauch ist bei einem Tiun“. Das Wort „Gebrauch“ deutet hier hin auf die Herrschaft des Gewohnheitsrechtes, vielleicht richtiger gesagt, auf eine sich ständig gleichbleibende Beurteilung einer solchen Tat, so oft sie wiederholt wird. Man kann also annehmen, daß der Verfasser, der den Zusatz niederschrieb, nicht einen gewissen Einzelfall der Tötung eines Tiun im Auge hatte, sondern daß er eine allgemeine Verordnung schriftlich fixieren will²⁾. Vladimirkij-Budanov³⁾ ist allerdings umgekehrt auf Grund unserer Bestimmung der Ansicht, daß die allgemeinen Rechtsnormen aus juristischen Einzelfällen sich herausarbeiteten. Unser Paragraph, wie II, 4, 5, zeigten, meint er, daß Gerichtsurteile in Einzelfällen eine Hauptquelle des Russischen Rechtes seien. Wir werden später noch einmal darauf zurückkommen, wie sich in der zweiten Redaktion Einzelurteile zu allgemeiner Rechtsnorm verhalten.

Tiun⁴⁾ ist das deutsche Diener, also ein germanisches

¹⁾ Sergëevič, Ausgabe S. 4 liest: за пса мѣсто; Kalačov, Einleitung S. 184 § LXXXV: въ пса мѣсто, ebenso auch in der Parallelstelle III, 49, hier so auch Sergëevič, Ausgabe S. 14.

²⁾ Поконъ nach Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1112: обикновеніе, обычай, das Recht ist eben noch die Gewohnheit, vgl. Vladimirkij-Budanov, Uebersicht S. 87. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 233 faßt поконъ als identisch auf mit поклонъ, поклонное т. е. приношеніе на поклонъ, das II, 24 und in der Parallelstelle III, 12 als Variante neben поконъ steht, siehe Kalačov, Einleitung S. 188 § XCI. Ewers, Recht der Russen S. 306 übersetzt: dasselbe Ende ist etc.

³⁾ Chrestomathie I, S. 31⁵⁾.

⁴⁾ Sergëevič, Ausgabe S. 4 f. und Kalačov, Einleitung S. 184 § LXXXV,

Fremdwort im Altrussischen, das wie *vira* durch die Varjager in seiner nordischen Form thjo'nn nach Rußland kam¹⁾.

Ewers²⁾ übersetzt es mit Schultheiß, Sreznevskij³⁾ gibt es wieder mit Haushofmeister, Hausverwalter, als besondere Dienststellung bei den Fürsten, Bojaren und Bischöfen, der in den aus dem Griechischen übersetzten Denkmälern dem Eunuchen entspreche. Als Verwalter des Hauses bzw. des Eigentums seines Herrn sieht auch Sergëevič⁴⁾ den Tiun an, als die Vertrauensperson, der die Schlüssel des Hauses übergeben sind. Mehr Aussagen als die zweite Redaktion bietet uns die dritte über den Tiun, somit werden wir die Bedeutung der Stellung des Tiun genauer erst bei Erläuterung der dritten Redaktion zu besprechen haben. Im allgemeinen dürfen wir aber zur Erklärung des Begriffes Tiun jetzt schon feststellen, daß wir ihn in einem doppelten Amt treffen. Einmal als Verwaltungsbeamten, als Haushofmeister, Haus- und Gutsverwalter des Fürsten, und dann als Justizbeamten, als Richter, als Vertreter des Fürsten in dessen Richteramt⁵⁾. Speziell in der zweiten Redaktion, auf die ich mich also jetzt beschränke, erscheint er als gleichgestellt

S. 191 § XCVI und S. 181 § LXXVII lesen übereinstimmend bei II, 3 und 14 тиунъ, bei II, 4 тиунъ.

¹⁾ Vgl. Miklosich, Fr.: Die Fremdwörter in den slavischen Sprachen, Denkschriften der Wiener Akademie der Wiss. Philosoph.-histor. Klasse 1867, Bd. XV, S. 132; siehe Sreznevskij, Materialien II, Sp. 963, Zusammenstellung der verschiedenen Formen für dienen und Diener; auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 274 f., wo er die anderen Meinungen über Ableitung dieses Wortes mitteilt, dazu derselbe, Beilagen 1886, S. 223—244 über das Amt des Tiun.

²⁾ Recht der Russen S. 306, dazu S. 310⁷⁾.

³⁾ Materialien III, Sp. 961.

⁴⁾ Altertümer I, S. 388, über das Verhältnis des Tiun zum Ključnik, eben dem, dem die Schlüssel, Ključ, anvertraut sind, siehe speziell Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 221—224.

⁵⁾ Siehe die eben Note 1—4 angegebenen Werke, dazu Sergëevič, Vorlesungen S. 291; derselbe, Altertümer I, S. 124 f.; D'jakonov, Abriss 169; Duvernois, Rechtsquellen S. 163; Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 15, 17.

dem Ogniščanin. Die straflose Tötung eines Tiun ist der des Ogniščanin in II, 3 gleichgesetzt, bei strafbarer Tötung eines Tiun ist nach II, 4 dieselbe Summe zu bezahlen wie bei der eines Ogniščanin nach II, 1. Die gleich hohe Strafe von 12 Grivna steht auch auf unerlaubter Peinigung eines Tiun, wie eines Ogniščanin und eines Schwertträgers nach II, 14. Der Tiun, von dem die zweite Redaktion redet — denn in der dritten Redaktion werden wir III, 13 z. B. auch einen Tiun niedereren Ranges finden — gehört also zu dem fürstlichen Gefolge, zu dem privilegierten Stande der besonders geschützten fürstlichen Gefolgschaftsleute.

Unsere Bestimmung II, 3 ist nun bisher allgemein so aufgefaßt worden, wie ich sie auch übersetzt habe, daß es sich um einen fürstlichen Gefolgsmann handelt, der auf einem Diebstahl ertappt wird, und den der Bestohlene wie einen Hund, d. h. ohne Strafe zu gewärtigen, niederschlagen darf. Ewers¹⁾ hatte schon deshalb am Schluß von II, 3 den Tiun ausdrücklich als „schlechten Schultheiß“ bezeichnet. Anders sehen Romanov und Prěsnjakov²⁾ die Sache an. Nach ihnen ist der Sinn von II, 3 der: demjenigen wird „Erschlagen wie einen Hund“ angedroht, der einen Ogniščanin in dem Moment tötet, als dieser Ogniščanin die fürstliche Habe, über die er als Verwalter gesetzt ist, vor einem Dieb schützen will. Also nicht der fürstliche Gefolgsmann, der Ogniščanin, ist der Dieb, sondern er verteidigt die ihm anvertrauten Güter gegen Diebe. Es gibt nach dieser neuen Erklärung von II, 3 einen Ogniščanin, der sein Amt speziell ausübt im Gemach, oder einen solchen bei den Pferden, wie II, 5 der „Oberstallmeister bei der Herde“ genannt ist, oder einen solchen bei den Viehherden. Zu dieser Erklärung kommen die genannten Gelehrten, weil es ihnen mißlich erscheint, einen fürstlichen Gefolgsmann des Pferde- oder des Kuhdiebstahls zu beschuldigen. Auch haben

¹⁾ Recht der Russen S. 306; vgl. Vladimirskij-Budanov, Chrěstomathie I, S. 31⁵; D'jakonov, Abriß S. 47.

²⁾ Romanov a. a. O. S. 30; Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 241.

sie gegen die Form der Bestimmung, wofern diese letztere in dem bisher üblichen Sinne gedacht werden solle, Einwendungen. Romanov meint, in der Auffassung, daß der II, 3 gemeinte Dieb eben der Ogniščanin sei, erlange II, 3 den Sinn: wenn man einen Ogniščanin am Ort der Tat erschlägt, so erschlägt man den Ogniščanin wie einen Hund, das heiße: man erschlägt einen schon Erschlagenen. So brauchen die Worte durchaus nicht gedacht zu werden, sie besagen einfach: wenn man einen diebischen Ogniščanin erschlägt, so erschlägt man ihn in der Art, wie man einen Hund erschlägt, d. h. das Erschlagen ist ein straflos bleibendes. Prěsnjakov ist der Ansicht, die rechtmäßige Tötung eines diebischen Ogniščanin hätte wie II, 17 ausgedrückt werden müssen mit den Worten: „so ist er [zu Recht] erschlagen“. Aber warum sollte der Autor von II, 3 nicht eine so geläufige Wendung gebrauchen dürfen, wie die „erschlagen wie einen Hund“?

Auch das Argument von Prěsnjakov, daß es untunlich sei, einen fürstlichen Gefolgsmann als Dieb anzusehen, ist nicht durchschlagend. Wir haben Zeugnisse, daß die fürstlichen Beamten ihr Amt mißbrauchten¹⁾, so konnten sie auch Diebe werden.

Für die Auffassung von Romanov und Prěsnjakov könnte es sprechen, daß II, 3 in III, 49 weggelassen ist, bzw. daß der Ogniščanin da als Dieb nicht genannt ist. Aber tatsäch-

¹⁾ So klagt z. B. die Laurentiuschronik S. 209¹⁹, ao. 1093, daß in den letzten Regierungsjahren des Großfürsten Vsevolod Jaroslavič (1078 bis 1093) das Volk keine Gerechtigkeit beim Fürsten erlangen konnte, daß die Tiune das Volk ausplünderten und die Leute verkauften: *начаша тиунни грабити, людей продавати*. Vladimir Monomach fordert ja auch in seiner „Mahrede“, *поучение*, vgl. Laurentiuschronik S. 237¹⁴, ²², ao. 1096, seinen Sohn auf, sich nicht auf die fürstlichen Beamten zu verlassen, sie den Menschen keine Schädigung zufügen zu lassen. Andere hierher gehörige Stellen siehe bei Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 223—244. Vgl. auch die Warnung vor dem fürstlichen Tiun in *Слово Данила Заточника* ed. И. А. Шлякинъ, С. Петербургъ 1889, S. 17: *не имѣи себѣ двора близъ вняжа двора; не деряи села близъ вняжа села: тунъ бо его яко огнь грешницею наклады, а радовичи его яко искри, аще отъ огня устержешися, но отъ искри не можешь устрещися жезній порть.*

lich ist — besonders nach meiner Konjektur über Entstehung des *u korov'i tatbë* in II, 3 aus *u kotoroë tatby* in III, 49 — II, 3 in III, 49 enthalten. Freilich ist da der Einzelfall, der unter Nennung des betreffenden Standes des Diebes in II, 3 berichtet ist, von dem Autor der dritten Redaktion als Systematiker verallgemeinert worden. Eine ähnliche, wenn auch nicht so weitgehende Verallgemeinerung treffen wir ja auch bei Uebertragung der zweiten von der Tötung des Ogniščanin „im Ueberfall“ handelnden Bestimmung von II, 2 nach III, 5, wo aus dem Einzelamt des Ogniščanin die ganze Klasse, der ganze privilegierte Stand des „Fürstenmanns“, *knjaž muž*, geworden ist.

Die bisherige Erklärung unserer Bestimmung II, 3, als von einem diebischen Ogniščanin handelnd, paßt, scheint mir, weit besser als der neue Erklärungsversuch von Romanov und Präsnjakov zu der ganzen Anordnung dieser Unterabteilung II, 1—3, zu dem Fortschritt, der in den verschiedenen in ihr behandelten Fällen der strafbaren und straflosen Tötung eines Ogniščanin liegt.

An die Einzelerklärung dieser drei ersten Bestimmungen der zweiten Redaktion seien noch einige Bemerkungen über diese Abteilung II, 1—3 als Ganzes angeschlossen.

Das darf ja also wohl als sicher angenommen werden, daß hier drei zusammengehörige Bestimmungen vorliegen, eine Unterabteilung für sich, die wohl in einem Zuge niedergeschrieben ist, da sie die verschiedenen Fälle der strafbaren und straflosen Tötung eines Ogniščanin behandelt. Die Verbindung unter den drei einzelnen Sätzen ist hergestellt durch das jeweilige „wenn“, „wenn aber“. Darum, da in II, 1—3 immer vom Ogniščanin die Rede ist, halte ich die Erwähnung des fürstlichen Boten am Schluß von II, 1 und die des Tiun am Schluß von II, 3 für Zusätze, die spätere Benutzer der ersten Niederschrift gemacht haben. Denn wäre z. B. der Schluß von II, 3 vom selben Autor wie die vorhergehenden Bestim-

mungen, so läge es nahe, daß er den Tiun schon am Ende der ersten Bestimmung beigefügt hätte; und der Tiun am Schluß von II, 3 brauchte wiederum nicht eigens angeführt zu sein, wenn die Bestimmungen II, 1—4 von einer Hand wären, da sich mir II, 4, das nochmals vom Tiun handelt, auf die ganzen drei vorhergehenden Bestimmungen zu beziehen scheint. Pavlov-Sil'vanskij¹⁾ sieht auch den Schluß von II, 1 mit seiner Erwähnung des fürstlichen Boten als eine Erklärung an, die aus der Bestimmung über den Ogniščanin direkt entsprungen oder mit ihr verbunden sei. Da ist es doch naheliegend, wenn man denkt, daß derartige Rechtsaufzeichnungen in der Hand der Richter viel gebraucht wurden, anzunehmen, daß eben ein solcher Richter in das von ihm als Handbuch für die richterliche Praxis gebrauchte Exemplar der Rechtssatzungen den neu hinzugeetretenen Fall mit dem fürstlichen Boten bzw. dem Tiun eintrug.

Unsere Unterabteilung der zweiten Redaktion bekundet also, wie oben S. 21 schon bemerkt, spezielle Schützung der fürstlichen Gefolgschaft vor Gewalttat durch Erhöhung bzw. Verdoppelung der auf Tötung gesetzten Strafsomme. Darum scheint mir hier vom Anfang der zweiten Redaktion an im Gegensatz zum Inhalt der ältesten Redaktion nicht mehr lediglich das im Volke lebende Gewohnheitsrecht vorzuliegen, sondern fürstlicherseits erlassenes Strafgesetz oder Strafurteil²⁾, und in diesem Sinne habe ich auch oben S. 48 das Wort „Gebrauch“, *pokon*, in II, 3 schon aufgefaßt.

Nun fragt es sich, ob hier in II, 1—3 Einzelfälle behandelt oder allgemeine Normen geboten sind, ob fürstliches Strafgesetz oder fürstliches Strafurteil wiedergegeben ist,

¹⁾ Werke III, S. 458.

²⁾ So führt z. B. auch Sergëvič, Vorlesungen S. 86, unsere Bestimmungen II, 1—3 und II, 24 als Beweis dafür an, daß der Zusammensteller des Russischen Rechtes sich der fürstlichen Verordnungen als Quelle bediente und ihren Inhalt mit seinen Worten in sein Sammelwerk aufnahm; siehe auch Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 96 und D'jakonov, Abriß S. 49 f.

ob der Fortschritt von Richterspruch in einem besonderen, schon eingetretenen Fall zu Strafanndrohung für alle zukünftigen derartigen Fälle hier in II, 1—3 schon vorliegt, den wir sonst in der zweiten Redaktion, z. B. II, 12, 17, 22, beobachten können.

Ich neige zu der Ansicht, daß wir hier in II, 1—3 schon ein Strafgesetz und nicht mehr nur ein Strafurteil vor uns haben. Dazu bringt mich vor allem die Erwägung, daß in II, 1—3 verschiedene mögliche Fälle von Tötung derselben Leute gemeinsam behandelt sind, also schon eine gewisse Systematisierung der Rechtsfälle zu erkennen ist. Denn wenn man der inneren Einheitlichkeit der Abteilung II, 1—3 Beachtung schenkt, den Zusammenhang zwischen den einzelnen Bestimmungen verfolgt, so muß man sich sagen, daß es doch recht merkwürdig wäre, daß gerade drei solche, verschiedene Möglichkeiten der Tötung eines Ogniščanin behandelnde Urteile ergangen wären. Man denkt unwillkürlich an beabsichtigte Zusammenstellung der bei diesem Delikt möglichen Fälle. Es liegt also wohl nicht eine sozusagen zufällige Aneinanderreihung von Gerichtsurteilen vor, sondern bewußte Aufstellung eines Strafgesetzes.

Wir treffen also in der zweiten Redaktion schon in unserer ersten Abteilung nicht mehr die kasuistische Behandlung, die die älteste Redaktion vorwiegend bietet, sondern eine mehr systematische Besprechung der Rechtsverletzungen. Kasuistisch mag die Beifügung des fürstlichen Boten in II, 1 sein, vielleicht auch noch die des Tiun in II, 3, wenn schon das Wort „Gebrauch“, *pokon*, wie oben S. 48 gesagt, dagegen spricht. Wenn ich also in II, 1—3 die Anfänge fürstlicher Strafgesetzgebung im Russischen Recht sehe, nehme ich auch nicht an, daß es sich nur um einen einzelnen Ogniščanin handelt, vielmehr scheinen sich mir diese Bestimmungen auf die fürstliche Gefolgschaft im allgemeinen zu beziehen. Der ganzen Družina gilt der verstärkte Schutz des Fürsten in der Verdoppelung der Strafsumme, als ihr Repräsentant gewissermaßen ist der Ogniš-

ščanin aufgeführt, Ogniščanin ist Sammelname. Wohl mag ein Einzelfall mit der Person eines Ogniščanin Anlaß gewesen sein zur generellen Fixierung des Rechtes der Angehörigen der fürstlichen Gefolgschaft und der Bestimmung über die Haftung der Gemeinde, und in diesem Sinne kann ich mich der oben S. 48 mitgeteilten Meinung von Vladimirkij-Budanov anschließen, daß die allgemeinen Rechtsnormen aus juristischen Einzelfällen sich herausarbeiteten. Der juristische Einzelfall als Ausgangspunkt für die Aufstellung der allgemeinen Rechtsnormen mag vielleicht gerade bei dem straflosen Töten des diebischen Ogniščanin in II, 3 vorliegen, da diese Bestimmung bzw. ihre persönliche Bezugnahme auf den Ogniščanin ja in der dritten Redaktion fehlt und sie nur allgemein nach III, 49 übertragen ist. Die Zusätze vom fürstlichen Boten II, 1 und vom Tiun II, 3 sind also dann, wie gesagt, als nachträgliche Randbemerkungen von Richtern anzusehen, die sich die spezielle Anwendung des zum Schutz der fürstlichen Gefolgschaft allgemein bestehenden Strafgesetzes auf einzelne Glieder dieser Družina, also den fürstlichen Boten und den Tiun, jeweils aufnotierten. Mit dieser Annahme löst sich auch die Frage, die man aufwerfen könnte, warum der fürstliche Bote gerade II, 1, der Tiun gerade II, 3 beigefügt ist, warum sie nicht nebeneinander aufgezählt werden, da sie doch beide gleichmäßig wie der Ogniščanin behandelt sind, sowie der weitere Zweifel, ob der Zusatz vom Tiun in II, 3 sich nur auf die letzte Bestimmung II, 3 oder auf die ganze Abteilung II, 1—3 bezieht.

Wenn man diesen Gedanken vom Einzelurteil über Tötung eines Ogniščanin als Ausgangspunkt für Erlaß eines Strafgesetzes zugunsten der fürstlichen Gefolgschaft scharf festhalten und besonders, vielleicht allerdings etwas zu viel, betonen will, könnte man darauf hinweisen, daß die in II, 1—3 beginnende Verallgemeinerung vom Strafurteil zum Strafgesetz in der dritten Redaktion dadurch weiter geführt und vervollkommnet ist, daß hier III, 5 nicht mehr der Ogniščanin als Einzelperson, sondern der „Fürstenmann“ allgemein, die

ganze Klasse der privilegierten Leute, genannt ist¹⁾ und daß ihr der „einfache Mann“, *ljudin*, mit der Strafsomme von nur 40 Grivna entgegengestellt wird.

§ 3. Erläuterungen zu II, 4—5.

II, 4. Aber bei einem fürstlichen Tiun 80 Grivna.

II, 5. Aber ein Oberstallmeister bei der Herde 80 Grivna, wie Izjaslav verordnet hat bei seinem Stallmeister, den die Dorogobuzer erschlugen.

Die zwei Bestimmungen II, 4, 5, die ich hier zusammengestellt habe, zeigen sich auf den ersten Blick als verschieden von der ersten Unterabteilung der zweiten Redaktion II, 1—3. Nämlich sie bieten bloß die einfache Straffestsetzung, sie sagen nur, daß für den Tiun und den Oberstallmeister je 80 Grivna zu zahlen sind. Sie charakterisieren aber nicht, wie das in II, 1—3 geschah, das zu sühnende Delikt genauer, also ob die Tat Totschlag oder Mord war, sie gehen nicht auf die für Beurteilung der Tat in Betracht kommenden Motive der Tat ein, ob nach ihnen die Tötung strafbar war oder straflos blieb, sie reden nur von der Summe selbst, nicht von der Art ihrer Aufbringung, ob die Gemeinde für Zahlung der Strafsomme haftete oder nicht. Eine Aenderung der ganzen Tonart scheint mir hier mit II, 4 einzutreten; der Autor von II, 1—3 schreibt als Rechtssystematiker, der von II, 4 lediglich als Aufzeichner der fälligen Buße.

Man kann nun die Frage aufwerfen, wie verhält sich II, 4 zu dem Schluß von II, 3: „aber derselbe Gebrauch ist bei einem Tiun“? Ist es anzunehmen, daß derselbe Verfasser unmittelbar hintereinander den Schluß von II, 3 und II, 4 niederschrieb? Wenn man einen Autor für II, 1—4 annähme,

¹⁾ So z. B. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 316: 2-ая Правда ограждает уже двойною виною жизнь огнищанина, князюго тиуна, князюго конюха и подебнаго; 3-ая Правда обобщает эти классы въ одинъ-привилегированный, подъ именемъ княжихъ мужей.

könnte man sich fragen, warum hat er den Tiun nicht gleich in II, 1 dem Boten beigegeben, da ja für den Tiun wie für den Boten 80 Grivna zu zahlen sind. Die gleiche Frage ließe sich dann freilich auch für II, 5 stellen; auch der Oberstallmeister hätte, als zu 80 Grivna gewertet, in II, 1 neben dem Boten und Tiun Platz finden können. Aber ohne der näheren Betrachtung von II, 5 vorzugreifen, kann man doch zur Zurückweisung dieser Frage sagen, daß hier mit II, 5 die Sache anders liegt als mit II, 4, daß wir in II, 5 einen ganz besonderen Fall, das Gerichtsurteil eines Fürsten mit dessen wie mit der Täter Namen vor uns haben.

Wenn man wirklich einen Verfasser für II, 1—4 annehmen will, dann muß man sagen, daß er ohne weitere gründliche Ueberlegung und Ordnung seines Materials dieses wie er es vorfand, aneinandergereiht hat, ohne sich viel darum zu kümmern, ob in unmittelbar aufeinanderfolgenden Sätzen sich Wiederholungen finden. Denn an sich sind der Schluß von II, 3 mit seiner Erwähnung des Tiun und die separate Bestimmung über den Tiun in II, 4 nebeneinander überflüssig. Zumal wenn man den Schluß von II, 3 sich auf die gesamten drei Bestimmungen II, 1—3 und nicht nur auf die letzte, das straflose Erschlagen des diebischen Tiun, beziehen läßt, ist II, 4 eine einfache Wiederholung des Schlusses von II, 3. Freilich ist es, wenn man einen Autor von II, 1—4 annimmt, vielleicht von ihm zu viel erwartet, daß er auf solche Widersprüche bzw. Wiederholungen achtgeben soll, er zeigt sich weniger als Ordner und Sichter, denn als Zusammenträger und Aneinanderreihen des Materials.

Wegen der oben besprochenen Verschiedenartigkeit im Ton einerseits von II, 1—3, andererseits von II, 4 glaube ich, daß diese Bestimmungen von verschiedenen Autoren stammen. Die wiederholte Erwähnung des Tiun in II, 3 und II, 4 erklärt sich dann eben daraus, daß, wie ich oben S. 53 schon bemerkt habe, der Passus von fürstlichen Boten in II, 1 und der vom Tiun in II, 3 Zusätze sind, die ein Richter nach

weiteren Urteilen sich in sein Exemplar unserer Redaktion einzeichnete. Einem späteren Abschreiber von II, 1—4 mochte es nicht auffallen, daß so rasch hintereinander der Tiun zweimal genannt war, jedenfalls ließ er das ganze Material, so wie er es fand, stehen, ohne den Versuch zu machen, es in größere Ordnung zu bringen.

Wie für die Unterabteilung II, 1—3 müssen wir nun auch für II, 4 und zugleich für II, 5 die Frage stellen: handelt es sich hier um ein einzelnes Gerichtsurteil oder um eine allgemeine Strafnorm, liegen hier richterliche Einzelfälle vor, oder beabsichtigte der Autor ihre Verallgemeinerung zur Strafandrohung? Auch hier bei II, 4—5 neige ich zu der Meinung, daß ein Strafgesetz, nicht ein Strafurteil anzunehmen ist, daß allerdings der Autor dabei von einem einzelnen Urteil ausgegangen ist und es verallgemeinert hat. Gerade durch II, 5 mit seiner absichtlichen Betonung des Umstandes, daß Izjaslav schon einmal ein derartiges, auf 80 Grivna Strafe lautendes Urteil gefällt hat, komme ich zu der Anschauung, daß der Autor nicht nur über ein einzelnes Urteil referieren, sondern daß er es weiterbilden will zur allgemein gültigen Strafandrohung. Er führt Izjaslav mit seinem Urteil gewissermaßen als Autorität dafür an, daß, wenn es sich um Tötung eines Oberstallmeisters handelt, eine Strafe von 80 Grivna angemessen ist; er begründet mit seinem Hinweis auf Izjaslavs Entscheidung die allgemeine Norm, die er für Erschlagen eines Oberstallmeisters aufstellt. Von einem solchen Einzelfalle ist in II, 4 überhaupt nicht die Rede; da sehe ich die einfache Aufstellung des Gesetzes, daß die Tötung eines, d. h. nicht eines bestimmten, sondern jedes beliebigen Tiun mit 80 Grivna zu bestrafen ist. Auch hier wie in II, 3 ist nur der fürstliche Tiun durch die besondere Strafandrohung geschützt; erst in der dritten Redaktion III, 3, 14, 89 treffen wir auch den Tiun der Bojaren. Der in II, 4 genannte Tiun des Fürsten gehört nach der Strafhöhe von 80 Grivna auch der obersten Klasse fürstlicher Leute an, während wir den niederen fürst-

lichen Tiun, zu 12 Grivna gewertet, erst III, 13 genannt finden. Ich sage ausdrücklich „genannt finden“, denn mit einbegriffen ist dieser ländliche Fürstentum als Beamter niederen Ranges unfreien Standes doch wohl schon II, 6 unter dem fürstlichen Dorf-Starosta.

Sergëevič¹⁾ denkt anders als ich; er ist der Ansicht, daß in II, 5 der Autor nur eine einzelne Gerichtsentscheidung in seine Sammlung übertrug. Dieser Einzelfall eines fürstlichen Richterspruchs habe durchaus nicht die Bedeutung einer allgemeinen Norm. Grycko²⁾ dagegen ist mehr meiner Anschauung. Auch er muß natürlich anerkennen, daß zunächst in II, 5 nur ein Fall erwähnt ist, in dem Strafe für Tötung eines Oberstallmeisters verhängt wurde. Aber diese Erwähnung des Falles verfolgt den Zweck, bzw. der Autor von II, 5 hat die Absicht, die Strafe, die Izjaslav bei dem genannten Anlaß anordnete, zu verallgemeinern für alle Gelegenheiten der Ermordung fürstlicher Stallmeister, indessen sagt er „ein Oberstallmeister bei der Herde“, weil der in dem betreffenden Einzelfall getötete Stallmeister Izjaslavs ein Oberstallmeister war.

Mir scheint die ganze allmähliche Entstehung der Bestimmung II, 5 folgende zu sein: Izjaslav wendet sinngemäß die vor ihm schon erlassenen fürstlichen Bestimmungen über den verstärkten Schutz des Ogniščanin und des Tiun, d. h. überhaupt der fürstlichen Gefolgschaftsleute in einem Einzelfall auf seinen Stallmeister an; er sieht seinen Stallmeister als Mitglied seiner fürstlichen Gefolgschaft an und bestraft darum dessen Tötung mit dem allgemein schon für Erschlagen eines fürstlichen Gefolgsmannes üblichen Satz von 80 Grivna. So unterrichtet uns, wie ich schon früher bemerkt habe³⁾, die Stelle II, 5 über den Charakter dieses Ausbaues der staatlich-fürstlichen Rechtspflege. Er geschah nämlich nicht durch vermehrte Aufstellung von allgemein gültigen Gesetzen, die Ver-

¹⁾ Vorlesungen S. 84 f.

²⁾ Anteil der Gemeinde etc. — siehe oben S. 36 Note 3 — S. 113.

³⁾ Goetz I, S. 217.

60 Erster Teil. Die einzelnen Bestimmungen der zweiten Redaktion.

brechensfälle wurden nicht a priori normiert und mit Strafe bedroht, sondern die Weiterentwicklung folgte von Fall zu Fall, die tatsächlich vorgekommenen Straftaten wurden Anlaß, die schon bestehende allgemeine Straffestsetzung auf den neuen Einzelfall anzuwenden. Wir haben hier also noch kein allgemeines Strafgesetz, sondern Strafanordnungen für einzelne Fälle vor uns. Die Tätigkeit des Fürsten als Gesetzgebers folgt der einzelnen Straftat nach, sie wird durch das Besondere an ihr, das in den älteren Bestimmungen noch nicht berücksichtigt war — in II, 5 also, daß der Erschlagene Oberstallmeister ist —, hervorgerufen. Darum kann ich das Urteil, das Vladimirskij-Budanov¹⁾ mit Bezugnahme auf unsere Bestimmung II, 5 fällt, nicht teilen, daß die fürstlichen Verordnungen manchmal entstanden seien aus einzelnen Anlässen, in denen die Fürsten ein Urteil fällen mußten, das keinen Grund hatte in vorhergehenden Verordnungen. Das Urteil Izjaslavs ist mir nur Anwendung der schon zugunsten der fürstlichen Gefolgschaft bestehenden fürstlichen Verfügung, sozusagen lediglich die Erklärung, daß der betreffende Oberstallmeister Izjaslavs selbstverständlich als Glied der schon speziell geschützten Družina des Fürsten anzusehen ist. Stephanovskij²⁾ sieht in der Verfügung Izjaslavs verschiedene Elemente enthalten, das der persönlichen Befriedigung [des Ersatzes für den Verlust des Gefolgsmannes], das des richterlichen Urteils, das des Gesetzes, weil bis dahin niemand eine Strafe von 80 Grivna für Tötung eines Stallmeisters kannte. Der Aufzeichner von II, 5 nimmt dann dieses Einzelurteil des Izjaslav wiederum seinerseits als Ausgangspunkt, um eine allgemeine Norm für die Klasse der Stallmeister neben den anderen schon genannten Klassen von Mitgliedern der fürstlichen Družina, des Ogniščanin, des fürstlichen Boten und des fürstlichen Tiun,

¹⁾ Uebersicht S. 96.

²⁾ Stephanovskij, K. G.: Разграничение гражданского и уголовного судопроизводства в истории русского права in Журн. Минист. Народн. Просвѣщ. 1873, Märzheft S. 15; dazu Duvernois, Rechtsquellen S. 68.

daran anzuknüpfen. So bildet sich also das Strafgesetz aus dem Strafurteil aus.

Die Worte des Textes: *konjuch u stada staryj* habe ich also übersetzt mit: Oberstallmeister¹⁾ bei der Herde. Oben S. 50 habe ich zum Tiun schon bemerkt, daß wir in der zweiten Redaktion nur eine Klasse von Tiun genannt finden, diejenige, die nach der für sie in Betracht kommenden Strafsomme von 80 Grivna zur fürstlichen Gefolgschaft höheren Ranges gehört, während in der dritten Redaktion III, 13 der höhere und der niedere Tiun eigens genannt bzw. unterschieden sind. Aehnlich ist es mit dem Stallpersonal. Der Stallmeister der zweiten Redaktion von II, 5 ist nach der für seine Tötung verhängten Strafe von 80 Grivna gleichen Ranges mit dem Ogniščanin, fürstlichen Boten und fürstlichen Tiun. Dagegen in der dritten Redaktion treffen wir ebenfalls III, 13 höheres und niederes Stallpersonal, den zu 80 Grivna gewerteten Pferdetiun — *tivun konjušij* — und den Konjuch der zweiten Redaktion, zu 40 Grivna eingeschätzt, also etwa beide zu übersetzen mit: Stallmeister und Stallknecht, wenn schon vielleicht Stallknecht für ein Mitglied der jüngeren Družina etwas zu wenig gesagt ist. Hielten wir uns in der zweiten Redaktion nur an das Wort Konjuch, so müßten wir es nach Analogie von III, 13 mit Stallknecht übersetzen, das paßt aber nicht zu der ihm von Izjaslav in gleicher Höhe wie den anderen fürstlichen Gefolgsleuten zuteil gewordenen Bewertung auf 80 Grivna. Es fragt sich, was der Zusatz *staryj* zu Konjuch in II, 5 bedeutet, ob es nur Altersbezeichnung ist: ein alter Konjuch, oder ob es seinen Rang bezeichnet, die höhere Klasse unter dem Stallpersonal, was im späteren Russischen mit dem Komparativ *staršij* = Ober bei verschiedenen in zwei Klassen zerfallenden Aemtern ausgedrückt wird. Sergëevič²⁾ nimmt *staryj*

¹⁾ So schon Ewers, Recht der Russen S. 306.

²⁾ Sergëevič, Vorlesungen S. 85; derselbe, Altertümer I, S. 441, 447, bezeichnet in seiner Abhandlung über Konjušie auch ausdrücklich den Konjuch von II, 5 als unter dem Tiun-Konjušij stehend.

in II, 5 als Altersbezeichnung, redet von einem alten Pferdehirten, er sei ein Knecht, ein Unfreier, der Fürst habe für seine Tötung 80 Grivna verlangt, weil er über die Tat sehr erzürnt war, nicht deshalb, weil solche Strafe gewöhnlich für Tötung derartiger Leute auferlegt worden sei. Mroček-Drozdovskij¹⁾ dagegen faßt *staryj*, wie ich das auch tue, als Amtsbezeichnung im Sinne des später üblichen *staršij*. In der Chronik²⁾ finden wir auch ein etwa meiner Uebersetzung Oberstallmeister entsprechendes Amt am Hofe Olegs verzeichnet: *starejšina konjuhom, écuyer en chef*, wie Léger übersetzt³⁾. Prěsnjakov⁴⁾ denkt bei unserem *konjuh staryj u stada* an die Pferdepfleger des Litauischen Rußlands, Bauern, die als bewährte Pferdezüchter mit ihren eigenen Pferden auch fürstliche aufzogen, und hält es für sehr wahrscheinlich, daß derartige Verpflichtung der Bevölkerung, als Art Abgabe an den Fürsten, auch in Altrußland bestand. Zur Lösung der Differenz mag vielleicht die Bemerkung Sreznevskijs⁵⁾ beitragen, daß Konjušij dasselbe bedeutet wie Konjuh.

Die Chronik berichtet uns nichts über den in II, 5 berührten Vorfall, wir hören nichts von einem Streit Izjaslavs mit den Leuten von Dorogobuž. Diesen Ort selbst treffen wir erst nach der Zeit Izjaslavs in der Chronik⁶⁾ da und dort an; es ist Dorogobuž in Volynien gemeint, welch letzteres Jaroslav bei Erbteilung seinem Sohne Igor zugewiesen hatte, der aber bald, 1057 schon, nach Smolensk übersiedelte⁷⁾. Barac⁸⁾ vollends ist der Meinung, der Satz: „den die Leute

1) Untersuchungen 1885, S. 179.

2) Laurentiuschronik S. 38⁷, ao. 912.

3) Chronique dite de Nestor S. 30.

4) Fürstenrecht S. 291².

5) Materialien I, Sp. 1278.

6) Laurentiuschronik S. 199⁴, ao. 1084; S. 259²⁰, ao. 1097; S. 263⁴, ao. 1097; S. 264²¹, ao. 1100; S. 311¹⁴, ao. 1150; S. 312⁸, ao. 1150.

7) Laurentiuschronik S. 157¹⁶, ao. 1054; S. 158¹⁷, ao. 1057.

8) Barac, G. M.: Analyse: Критико-сравнительный анализ Договоровъ Руси съ Византией. Восстановление текста, переводъ, комментарий и сравнение съ другими правовыми памятниками, въ частности съ Русскою Правдою, Киевъ 1910, S. 217.

von Dorogobuž erschlugen“, beziehe sich überhaupt nicht auf Izjaslavs Oberstallmeister, sondern auf Izjaslav selbst. Es sei das eine Bemerkung, wie so manch andere kurze Chroniknotiz über gewaltsamen Tod von Fürsten, sie sei von einem Abschreiber beigefügt, der damit den Izjaslav genauer bestimmen wollte. Vielleicht habe dieser Abschreiber irgendwo von irgendeinem Izjaslav gelesen, daß er von Leuten von Dorogobuž erschlagen worden sei, und habe dann diese Bemerkung auf den 1078 auf dem Něžatin-Feld erschlagenen Izjaslav, Jaroslavs Sohn, übertragen.

Unsere Bestimmung II, 5 ist ein Zusatz von anderer Hand, als der, die II, 1–3 und II, 4 geschrieben hat. Als Zusatz fassen II, 5 ja, wie oben S. 12 schon gesagt, auch die Forscher auf, die die zweite Redaktion ganz oder zum Teil als Werk der in der Ueberschrift genannten Fürstenversammlung erklären. Sorgfältige Beachtung der Anfänge der Bestimmungen führt uns auch zu der Annahme, daß II, 5 ein Zusatz ist. Nämlich II, 1–3 beginnt gleichmäßig mit dem Wort: wenn, nach der Lesart bei Sergěevič¹⁾ II, 1 *ašce*, II, 2 *ašce že* und II, 3 *a iže*; nach der bei Kalačov²⁾ II, 1 *ašce*, II, 2 *a iže*, II, 3 *aže*. Die folgenden Paragraphen, die noch von fürstlichen Leuten handeln, II, 4, 6, 7, fangen alle an mit: aber bei einem etc., *a v*.

Mitten darin wechselt in II, 5 der Anfang der vom Oberstallmeister handelnden Bestimmung, er lautet: „aber ein Oberstallmeister“ usw. Diese Unterbrechung des stereotypen Eingangs der Paragraphen ist für mich ein Anzeichen, daß hier die Randbemerkung eines späteren Benutzers vorliegt, der die ihm vorliegenden Strafnormen um eine neue, auf Izjaslavs Urteilsspruch sich stützende, vermehren wollte. Bei der Besprechung des Alters der zweiten Redaktion in § 22 werde ich auf II, 5 als Zusatz nochmals zu sprechen kommen.

1) Ausgabe S. 4, Goetz I, S. 12.

2) Einleitung S. 180, § LXXVI; S. 185, § LXXXVIII; S. 184, § LXXXV.

Die Erwähnung Izjaslavs ist bei der Uebertragung von II, 5 in die dritte Redaktion III, 13 ganz weggefallen. Der Systematiker der dritten Redaktion entkleidet die von ihm vorgefundenen älteren Bestimmungen bei ihrer Umarbeitung in sein System öfter der Bezugnahme auf Einzelpersonen. So nahm er aus II, 5 das, was für ein Strafgesetz in Betracht kam, wobei er es in III, 13 auf zwei Klassen von Stallpersonal ausdehnte, mit verschieden hoher Bewertung der beiden Klassen; das in II, 5 dargebotene Strafurteil, d. h. die Person dessen, der es ausgesprochen hatte, Izjaslav, ließ er weg.

§ 4. Erläuterungen zu II, 6—8.

II, 6. Aber bei einem fürstlichen Dorf-Starosta und bei einem Bauern-Starosta 12 Grivna.

II, 7. Aber bei einem fürstlichen Diener 5 Grivna und*) bei einem Bauernsklaven 5 Grivna.

II, 8. Wenn es eine leibeigene Amme oder Pfleger ist, 12 Grivna.

*) Lesart von 7b): „und bei einem Bauern und bei einem Sklaven 5 Grivna.“ Siehe Goetz I, S. 12.

Die zweite Redaktion wendet sich nunmehr von der bisher behandelten höheren Gefolgschaft der niederen Klasse fürstlicher Diener, der fürstlichen Leute unfreien Standes zu; das zeigen sofort die geringen Strafsummen von 12 und 5 Grivna. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß es sich um Tötung dieser Personen handelt, aber es ist das ganz offenbar anzunehmen; darum hat ja der Autor von II, 5 mitten in diese Skala von 80 Grivna abwärts bis 5 Grivna das Urteil Izjaslavs bei Tötung eines Oberstallmeisters eingeschaltet. Die Körperverletzung wird erst II, 14 behandelt.

Ob von II, 6 an auch noch wie bisher ausschließlich von fürstlichen Beamten und Dienern die Rede ist, das ist eine Frage, die genau im Auge behalten werden muß.

Der „Starosta“, mit dem II, 6 beginnt, ist wiederzugeben

mit „Aeltester“. Von Starosten, Aeltesten unterscheidet man in Altrußland zwei Arten, solche, die vom Fürsten auf seinen Gütern zu Unterverwaltern ernannt und solche, die frei gewählt waren¹⁾. Wir werden hier in II, 6 an fürstlicherseits ernannte Verwaltungsbeamte niederer Art zu denken haben. Denn bei der Uebertragung unserer Stelle in die dritte Redaktion finden wir III, 13 den „fürstlichen Dorf-Starosta“ ersetzt durch den „fürstlichen Dorf-Tiun“, also zweifellos den vom Fürsten in sein Amt eingesetzten Verwalter, hier nicht den Hausverwalter höheren Ranges, sondern den einfachen Oekonomieverwalter.

Nun decken sich die beiden Hälften von II, 6 eigentlich ihrem Inhalte nach, wenn man den Starosta in beiden Fällen als fürstlichen Beamten ansieht, wie das z. B. Mroček-Drozdovskij mit anderen tut²⁾. Denn zwischen Dorf = *sel'skom* und Bauern = *ratajnëm*, also zwischen ländlich und ackerbautreibend etwa, ist doch kein großer Unterschied. *Ratajnyj* heißt jedenfalls: ländlich, bäuerlich³⁾, es ist abzuleiten von *rataj* = Ackerbauer, Landmann⁴⁾. Manche lassen es allerdings von *rat'* = Heer, Krieg, Schlacht abstammen, fassen *ratajnyj* dann als: kriegerisch, zum Heere gehörig, und übersetzen wie Ewers: Schultheiß über die Krieger, denken also an einen Unterführer im Heer⁵⁾. Ich möchte *ratajnyj* schon deshalb nicht im Sinne

¹⁾ Sergëevič, Vorlesungen S. 300 f.; Sreznevskij, Materialien III, Sp. 496 f.

²⁾ Untersuchungen 1885, S. 253.

³⁾ Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 253: *Особый приставникъ за пахарями надсмотрщикъ за полевыми работами, вѣроятно, находился при всякомъ большомъ хозяйствѣ, а образцемъ такого хозяйства былъ, конечно, княжескій домъ.*

⁴⁾ Sreznevskij, Materialien III, Sp. 104.

⁵⁾ Sreznevskij, Materialien III, Sp. 105; Ewers, Recht der Russen S. 316 zu III, 13. Allerdings bietet Ewers S. 306 bei unserer Stelle II, 6 die Uebersetzung: und für einen fürstlichen Dorfältesten und einen bäuerlichen 12 Grivnen; Lange, Kriminalrecht S. 66, 78: *между простыми ратаями старосты воинскіе именовались тиунами ратайними*, S. 81: *тиунъ ратаинный значитъ тиунъ военный*. Weitere Vertreter dieser Meinung bei Mroček-Drozdovskij,

Goetz, Das Russische Recht. II.

von: kriegerisch, zum Heere gehörig, nehmen, weil von der militärischen Gefolgschaft bzw. Dienerschaft des Fürsten hier II, 6 ff. gar keine Rede sonst ist; sie findet sich vielleicht erst II, 14 im Schwerträger gemeint, wobei dieser nach seiner Zusammenstellung mit dem Ogniščanin und Tiun zur höheren Gefolgschaft gehört, nicht zu der niederen Dienerschaft unfreien Standes, von der in II, 6 ff. geredet wird. Auch einer der neuesten Erklärer des Russischen Rechtes, Prěsnjakov¹⁾, faßt beide in II, 6 erwähnten Aeltesten als fürstliche Beamte auf. Aber wir kommen dann nicht über die Frage hinaus: Welcher Unterschied ist zwischen einem fürstlichen Dorf-Starosta und einem fürstlichen Bauern-Starosta, wohnen denn die Bauern nicht im Dorf bzw. ist die ländliche Bevölkerung nicht die ackerbautreibende? Die Antwort auf diese Frage muß ich bis zur Besprechung von II, 7 noch etwas verschieben. Freilich für die Beurteilung beider Arten von Starosten in II, 6 als fürstlicher Oekonomieverwalter würde sprechen, daß sie in der dritten Redaktion, III, 13, alle zwei wieder nebeneinander genannt sind und daß die Verwalter der Bojaren, also nicht fürstliche Aelteste bzw. Starosten getrennt in III, 14 aufgeführt werden. Aber bei der Uebertragung der Bestimmungen der zweiten Redaktion in die dritte ist II, 7, das wie II, 6 auch zweierlei Personen kennt, den fürstlichen Diener und den Bauernsklaven, gespalten; der fürstliche Diener der ersten Hälfte von II, 7 steht in III, 13 in dem Paragraphen: „vom Mann des Fürsten“, dagegen der Bauernsklave aus der zweiten Hälfte von II, 7 findet sich erst III, 16 nach dem Verwalter der Bojaren und nach den Handwerksleuten.

Bei II, 7 müssen wir zunächst uns darüber klar werden, was mit dem fürstlichen Diener gemeint ist. Sergěevič²⁾ liest hier *rjadovič*, Kalačov³⁾ *rjadovnik*; beides bedeutet ja, wie

Untersuchungen 1885, S. 254, wo auch Material für die Auffassung von *рабайникъ* als ländlich, bäuerlich.

¹⁾ Fürstenrecht S. 290.

²⁾ Ausgabe S. 5.

³⁾ Einleitung S. 182, § LXXX.

Sreznjevskij¹⁾ sagt, dasselbe, so daß auf diese Differenz weiter kein Gewicht zu legen ist. Jedenfalls ist er kein freier Mann, er steht auch nicht einmal im Rang des II, 6 genannten Aeltesten. Denn für seine Tötung werden nur 5 Grivna bezahlt, dieselbe Summe wie für den Bauernsklaven in der zweiten Hälfte von II, 7, er gehört also zur Klasse der ganz Unfreien. Sreznjevskij²⁾ erklärt ihn als einen, der dient auf Grund eines Vertrags, Abkommens, *rjad*³⁾. Sergěevič⁴⁾ zählt ihn zu den Sklaven, den einfachen Knechten; wie Sreznjevskij faßt er ihn auf als einen, der auf Grund einer vertragmäßigen Abmachung, *rjad*, bei einem anderen lebt, und der deshalb hier II, 7 als Sklave angesehen ist, weil er zu dem III, 16, 144, 145 angegebenen Normalpreis von 5 Grivna für den Sklaven eingeschätzt wird. Anders beurteilt Mroček-Drozdovskij⁵⁾ den *rjadovič*. Er betrachtet das Wort *rjad* sowohl als Bezeichnung eines Vertrags wie eines Befehls, und zwar werde es vorwiegend im Sinne von Befehl, Auftrag gebraucht. Im *rjadovnik* — denn er hält diese Form des Wortes für richtiger als *rjadovič* — sieht er also einen Diener, dem sein Herr befiehlt, einen Auftrag gibt, nicht einen, der sich durch Arbeitsvertrag an seinen Herrn gebunden hat. Der *rjadovič*, oder richtiger *rjadovnik* (*rjadnik*) des Russischen Rechtes ist ihm also ein Gehilfe des Tiun in der Verwaltung, ein Unterbeamter, ein niederer Oekonomie-diener. Gewählt wurde er, nach der für seine Tötung festgesetzten Summe, aus den Sklaven, die besonderes Vertrauen verdienten, und zwar stand die Auswahl nach Mroček-Drozdovskij wahrscheinlich dem Tiun zu, der

¹⁾ Materialien III, Sp. 231.

²⁾ Materialien III, Sp. 230.

³⁾ Zu *рядъ* als Abkommen, Vertrag siehe die Stellen der dritten Redaktion III, 142 bei Eingehung eines Dienstverhältnisses, III, 62 bei Leihe und Zins, III, 122 im Sinne von testamentarischer Verfügung, wo für III, 135 *язвикъ* steht.

⁴⁾ Altertümer I, S. 105 f.

⁵⁾ Beilagen 1886, S. 185—203: о словѣ „рядити“ и производныхъ отъ него.

rjadovnik ist ihm also ein unfreier Untertan. Gegen die Auffassung von Sergěevič wendet sich auch Prěsnjakov¹⁾, ihm ist der *rjadovič* ebenfalls ein niederer Agent der landwirtschaftlichen oder administrativen Verwaltung. Vladimirskij-Budanov²⁾ gibt *rjadovnik* einfach als Anordner, Aufseher über die Arbeiter wieder.

Ich halte die Meinung von Sergěevič für die richtigere, schon deshalb auch, weil *rjadovič* in II, 7 in einem Atem mit dem Sklaven genannt ist, mag man nun die zweite Hälfte von II, 7 wie immer auch auffassen.

Nämlich gerade über diese zweite Hälfte von II, 7 bestehen Differenzen. Sergěevič³⁾ liest: *a v smerd'i v cholopě 5 griven*, und bei einem Bauernsklaven 5 Grivna; Kalačov⁴⁾ dagegen hat: *a v smerdě i v chopě*⁵⁾ 5 griven, und bei einem Bauern und bei einem Sklaven 5 Grivna.

Sergěevič⁶⁾ zieht erstere Lesart vor: „bei einem Bauernsklaven“. Die zweite Lesart gebe keinen klaren Sinn, in II, 6, 7 sei von fürstlichen Dienern die Rede, es sei unklar, warum in der Reihe dieser unfreien Fürstenleute auf einmal der Bauer, ein freier Mann, erwähnt werden solle. Sergěevič beruft sich für die Annahme der von ihm bevorzugten Lesart auf den Anfang von II, 9, wo wir lesen: „aber für ein fürstliches Pferd, welches mit dem [Besitz-] Stempel (versehen ist),

¹⁾ Fürstenrecht S. 293¹, siehe auch Romanov a. a. O. S. 31 f.

²⁾ Chrestomathie I, S. 40¹⁷.

³⁾ Ausgabe S. 5.

⁴⁾ Einleitung S. 183, § LXXXII.

⁵⁾ Tobien, Sammlung S. 42, XXI, 3, bietet въ холпѣ und bemerkt, die von ihm benutzten Handschriften böten хорѣ, wie also auch Kalačov liest, der für zwei Handschriften auch den offenbaren, von Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 49 in seinen Text übernommenen Schreibfehler хорѣ verzeichnet. „Allein — fügt Tobien bei — das x wird in den Handschriften häufig über die Zeile gesetzt und scheint hier verwischt zu sein.“ Ueber холпѣ vgl. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 281.

⁶⁾ Altertümer I, S. 185.

3 Grivna, aber für ein Bauernpferd 2 Grivna“. Fürstliches und nichtfürstliches Pferd seien hier einander entgegengestellt, letzteres sei Bauernpferd, *smerdij*, benannt. Ebenso sei in II, 6 und 7 die Rede von fürstlichen und nichtfürstlichen Sklaven, letztere hießen also „Bauernsklaven“. Zur Kräftigung dieser Argumentation weist er auf die Parallelstelle III, 16 hin, wo es in der von Sergěevič benutzten Handschrift heißt: *a za smerdii cholop 5 griven*, aber für einen Bauernsklaven 5 Grivna. Freilich haben einzelne Handschriften wie die Karamzinsche¹⁾ die Lesart *a za smerd i cholop*: aber für einen Bauern und einen Sklaven, doch ist die Lesart *a za smerdii cholop* die häufigere. Eine Anzahl Handschriften geben der Bestimmung III, 16 auch die Ueberschrift: „vom Bauernsklaven“, neben der sich allerdings auch die andere: „vom Bauern und vom Sklaven“ findet²⁾.

Mit der Annahme der Lesart von Sergěevič beseitigen wir in II, 7 das befremdende Moment, daß mit gleicher Strafzumessung, also in gleicher Bewertung, der freie Mann und der Sklave genannt werden. Der freie Mann ist nämlich hier in II, 7 unter dem Bauern, *smerd*, vorauszusetzen, er ist im Gegensatz zu den fürstlichen Leuten, von denen bisher die Rede war, das nicht zum Gefolge bzw. zur Dienerschaft des Fürsten gehörende Mitglied der freien Bevölkerung, nicht gerade der freie Bauer im engeren Sinne dieses letzteren Wortes allein. Dafür, daß *smerd*, der Bauer, in II, 7 mehr den Gegensatz des nichtfürstlichen Russen zum fürstlichen Gefolgsmann ausdrücke, als streng nur den Landmann bezeichnen soll, kann man sich auf II, 9 in Verbindung mit III, 55 berufen. In der Stelle II, 9 sind fürstliches Pferd und bäuerliches Pferd einander gegenübergestellt und verschieden bewertet, in der Uebertragung der Stelle in die dritte Redaktion nach III, 55 ist daraus geworden: „war es ein fürstliches Pferd, so sind

¹⁾ So bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 40, § 13.

²⁾ Siehe Kalačov, Einleitung S. 183, § LXXXII.

dafür 3 Grivna zu zahlen, aber für andere (Pferde) je 2 Grivna. Das „Bauernpferd“, *smerdij kon'* in II, 9 ist also in III, 56 allgemeiner bezeichnet als „ein anderes“, *za iněch*. Mit Recht ist daraus zu schließen, wie Sergěvič¹⁾ das tut, daß hier *smerd* nicht im engeren Sinn als: Landbewohner, Ackerbauer aufzufassen, sondern in weiterer Bedeutung zu verstehen ist zur Bezeichnung der ganzen Bevölkerung mit Ausnahme des Fürsten. *Rožkov*²⁾ kommt auch durch Untersuchung aller Stellen des Russischen Rechtes, die vom *smerd* handeln, zu dem Resultat, daß *smerd* im Russischen Recht allgemein den freien Mann bedeutet im Unterschied vom Bojaren oder fürstlichen Gefolgsmann. Aber mag man nun in II, 7 unter dem Bauern mehr speziell den Landmann, den Ackerbauer oder mehr allgemein den nicht zum Fürstenhof gehörenden freien Bauern verstehen, daß es sich um einen freien Mann handelt, daran kann kein Zweifel sein. Der „Bauer“ des Russischen Rechtes ist frei, denn es heißt III, 56 ausdrücklich von ihm: „das sind die Abgaben für Bauern, wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen“. „Strafe, *prodaža*, zahlen“ kann aber nur der freie Mann, denn gleich danach lesen wir in der dritten Redaktion III, 57: „wenn die Diebe Sklaven sind, sei es vom Fürsten oder von Bojaren oder von Mönchen, so belegt sie der Fürst nicht mit Strafe, weil sie nicht freie (Männer) sind, dann zahlt [ihr Herr] dem Kläger das Doppelte für das Unrecht“³⁾.

Von diesem Resultat aus nun, daß in II, 7 die Rede ist einmal vom fürstlichen Diener und dann vom Bauernsklaven, d. h. vom Knecht des nichtfürstlichen Mannes, dem Sklaven

¹⁾ Altertümer I, S. 178 f., dagegen Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 291¹⁾, auch Maximejko a. a. O., Märzheft S. 132 f., der meint, hier liege nur eine Unvollständigkeit des Russischen Rechtes vor, nicht aber die Absicht, mit „anderen“ die ganze Bevölkerung zu bezeichnen.

²⁾ Abriß S. 275 f.

³⁾ Vgl. dazu auch Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 204—222. о словѣ „смердь“.

des Freien, also vom nichtfürstlichen Diener, wenn wir den Gegensatz zwischen den beiden Hälften von II, 7 recht klar ausdrücken wollen — von diesem Resultat aus ziehen wir nun einen Rückschluß auf den Inhalt von II, 6, da wir es oben S. 66 als merkwürdig bezeichnen mußten, daß neben dem Dorfstarosta noch der ihm doch ganz nahe verwandte Bauernstarosta genannt sei, wofür wir beide, wie das manche Forscher tun, als fürstliche Verwalter ansehen wollen. Mit anderen Worten, die beiden Klassen 1. fürstlich, 2. bäuerlich, die wir in II, 7 beim Diener oder Sklaven treffen, können wir schon in II, 6 für den Starosta, den Aeltesten, annehmen. Wir hätten also in II, 6, genau wie in II, 7, an erster Stelle den fürstlichen Dorfstarosta, den Verwalter über das fürstliche Gut und die fürstlichen Leute, an zweiter Stelle den Bauernstarosta, den Bauernältesten im Dorf der freien Leute. Beide sind sie hinsichtlich der Strafsomme gleich hoch bewertet, wie auch in II, 7 die beiden Arten von Sklaven. Die beiden Bestimmungen II, 6 und 7 würden in ihrem Aufbau einander vollkommen entsprechen, und es wäre nicht nötig, nach dem Unterschied zwischen fürstlichem Dorfältesten oder Verwalter und ebenso fürstlichem Bauernältesten oder Verwalter zu suchen. Dieselben Unterschiede zwischen fürstlich und bäuerlich treffen wir dann wieder in II, 9 beim Pferde. In dieser dreimaligen Aufeinanderfolge der Gegenüberstellung von fürstlich und bäuerlich, die sich bei Annahme meiner Vermutung über II, 6 ergibt, sehe ich eine weitere Stütze für meine Erklärung von II, 6. Allerdings steht nun zwischen diesem dreimaligen Gegensatz von fürstlichen und nichtfürstlichen Personen und Eigentum der Paragraph II, 8: „wenn es eine leibeigene Amme oder Pfleger ist, 12 Grivna,“ in dem dieser Aufbau der Bestimmung in fürstliche und nichtfürstliche Hälfte sich nicht findet. Aber II, 8 ist eben ein späterer Zusatz, wie ich gleich zeigen zu können hoffe, und wenn wir II, 8 also außer Betracht lassen, haben wir, wie gesagt, dreimal hintereinander die Unterscheidung von fürstlich und nichtfürstlich konsequent durchgeführt.

Die entgegengesetzte Auffassung von Smerd treffen wir nun bei verschiedenen Autoren. Romanov¹⁾ sieht entsprechend seiner ganzen Beurteilung der Tendenz der zweiten Redaktion, Vertreterin der fürstlichen Interessen, spezielle Schützerin der fürstlichen Leute zu sein, hier in II, 7 in *smerd* nicht den freien Bauern im allgemeinen Sinn, sondern speziell den in besonderer Beziehung zum Fürsten stehenden, vom Fürsten abhängigen, also sozusagen fürstlichen Bauern. Prěsnjakov²⁾ denkt ebenso; auch Pavlov-Sil'vanskij³⁾ erblickt in II, 7 den fürstlichen Bauern, der auf den fürstlichen Domänen lebt, der kein direkter Sklave ist, da er Eigentum besitzt, z. B. II, 9 sein Pferd, der aber auch kein ganz freier Mann im vollen Sinne dieses Wortes ist, da für seine Tötung — nach der also von diesen Autoren vorgezogenen Lesart von II, 7: und für einen Bauern und einen Sklaven — dieselbe Strafe von 5 Grivna erhoben wird, wie für einen vollen Sklaven, der also

¹⁾ a. a. O. S. 31 f.

²⁾ Fürstenrecht S. 279 ff., wo auch die älteren Vertreter dieser Anschauung angegeben sind. Eine vermittelnde Stellung nimmt ein Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 33 f. Einmal erkennt er nach II, 14 an, daß *smerd* die ganze Bevölkerung außer der Geistlichkeit und den Bojaren bedeute, anderseits spricht er sich auch für die Existenz speziell einer fürstlichen, abhängigen Klasse von *smerd* aus: „свободное население сель жило или на общинных землях, или на частновладельческих. Но в княжествах, при тогдашнем смирении частного права с государственным, положение тех и других уравнивалось: земли общинны считались государственными, и смерди, населявшие их, были смердами князя.“ Derselbe, Chrestomathie I, S. 40¹⁷⁾: *smerd* (in III, 16) принимается в специальном тѣсномъ значеніи прикрьпленнаго къ землѣ; gegen Vladimirskij-Budanov und für die Erklärung von *smerd* in III, 16 als freier Bauer ist auch Maximejko a. a. O., Märzheft S. 136. Vgl. auch N. N. Deboľskij: Гражданская Дѣеспособность по Русскому Праву до конца XVII вѣка, С. Петербургъ 1903, S. 117 f.

³⁾ Werke III, S. 222 f., S. 224¹⁾ bringt Pavlov-Sil'vanskij gegen die Lesart von Sergěevič das Argument vor, das sich auch bei Maximejko a. a. O., Märzheft S. 136 findet, daß es auffallend sei, wenn in II, 7 von Strafe für Tötung des Bauernsklaven geredet, aber von einer solchen für Erschlagen des Bauern selbst geschwiegen werde. Wenn wir aber den wechselseitigen Aufbau von II, 6, 7, 9 ins Auge fassen: Personen bzw. Eigentum a) der Fürsten, b) der Bauern, fällt dieser Einwand weg.

als Halbfreier anzusehen ist. Der Einwand, daß bei Annahme der Lesart: „und für einen Bauern und einen Sklaven 5 Grivna“ für einen Bauern ebensoviel Strafe festgesetzt ist, wie für einen Sklaven, stört Romanov nicht; eher würde ihn erstaunen, daß für einen Bauernsklaven dieselbe Strafsumme bestimmt würde wie für einen fürstlichen Sklaven. Auch eine Wiederholung innerhalb II, 7 sieht er nicht, da sich nach seiner Auffassung die Begriffe von Diener und Bauer und Sklave, obwohl das alles gleich hoch gewertete fürstliche Leute wären, doch nicht ganz decken. Ob diese Summen von 12 Grivna in II, 6, von 5 Grivna in II, 7 als Wergeld oder als Ersatz anzusehen seien, wird später noch zu besprechen sein.

Ebenfalls von nichtfreien Leuten redet II, 8, von dem weiblichen und männlichen Pfleger. Für den männlichen Sklaven haben wir im Russischen Recht das Wort *cholop*; das Wort für die weibliche Sklavin *roba*, das wir ziemlich oft im Russischen Recht antreffen, II, 10, III, 16, 17, 116, 142, 145, findet sich nur als Femininum, das Maskulinum *rab*, Knecht, Sklave, kennt das Russische Recht noch nicht¹⁾. Die Zusammenstellung *cholop* und *roba* finden wir z. B. noch im Gerichtsbuch, Sudebnik, des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550²⁾. Diese „Amme oder Pfleger“, wie ich übersetzt habe, sind also zwar Sklaven, aber sie sind ausgezeichnet durch die Wichtigkeit ihres Amtes, darum sind sie höher gewertet als die einfachen Sklaven in II, 7, nämlich mit 12 Grivna. Pavlov-Sil'vanskij³⁾ möchte hier nicht an eine gewöhnliche Amme denken, sondern an eine Verwalterin, also vielleicht etwa an eine weibliche Art von Tiun. Statt Pfleger könnte man vielleicht auch übersetzen Erzieher, da das Amt des Pflegers mehr die Ueberwachung der Erziehung der Kinder als eigentliche Krankenpflege gewesen sein wird. Natürlich ist hier II, 8 nicht an den Er-

¹⁾ Vgl. über sie Sergěevič, Altertümer I, S. 98 f., die Belegstellen bei Sreznevskij, Materialien III, Sp. 1, 5 f., 125.

²⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 135, § 35.

³⁾ Werke III, S. 465.

zieher der Fürstenkinder — Zivil- oder Militärgouverneur modern gesprochen — zu denken, der auch nach dem Heranwachsen seines Pflégling als dessen Berater im fürstlichen Gefolge eine hervorragende Stellung einnahm, denn seine Tötung würde sicher zu 80 Grivna Strafe gewertet worden sein, wie die des Ogniščanin, dem er ja gleichstand¹⁾. Es sind, wie gesagt, besonders hochgeschätzte, wenn auch unfreie Leute, die als Amme und Erzieher im Haushalt einen Vertrauensposten einnehmen, die darum über die gewöhnlichen Sklaven hervorragen, etwa wie das III, 15 bei den ebenfalls zu 12 Grivna eingeschätzten Handwerkssklaven auch der Fall ist²⁾.

Wenn man nun einerseits mit Prěsnjakov³⁾ annehmen will, daß die zweite Redaktion als Ganzes ein fürstliches Recht ist, gewidmet dem speziellen Schutz der fürstlichen Personen wie des fürstlichen Eigentums bzw. der fürstlichen Einkünfte, und wenn man andererseits in dem Erzieher von II, 8 nicht den Fürstenerzieher aus der hohen Gefolgschaft sehen kann, sondern einen in unfreier Stellung befindlichen Erzieher in ihm erblicken muß, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß es am Fürstenhof zwei Arten von Erzieher gab. Einfacher ist aber die Annahme, daß in II, 8 eben vom Erzieher im allgemeinen, nicht von dem am Fürstenhof, die Rede ist, mit anderen Worten, daß II, 8 keine Beziehung auf Personen und Eigentum des Fürsten hat.

Nun erachte ich, wie ich oben S. 71 schon andeutete, unsere Stelle II, 8 nicht als echt und ursprünglich in dem Sinne, daß sie von demselben Autor wäre, der die vorhergehenden Bestimmungen niederschrieb, sondern ich halte sie für einen Zusatz zu dieser Abteilung von späterer Hand. Von

¹⁾ Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 233 f. Vgl. auch Prěsnjakov: Кормилец воевода тысяцкий in Извѣстія Отдѣленія Русскаго Языка и Словесности Имп. Академіи Наукъ 1909, томъ XIII, книжка I ая, S. 148—170.

²⁾ Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 186, 282; Maximejko a. a. O., Märzheft S. 139.

³⁾ Fürstenrecht S. 290.

II, 4 an beginnen die Paragraphen mit dem Worte „aber bei“, *a v.* Die Bestimmung II, 5 haben wir als Einschaltung erkannt und konnten dabei auch darauf hinweisen, daß sie mit ihren Eingangsworten „aber ein Oberstallmeister“ die Reihe der gleichförmigen Satzanfänge unterbricht. Auch II, 9 fängt an mit „aber für“, *a za*; daß es hier nicht heißt „aber bei“, *a v.*, sondern „aber für“, *a za*, ist damit zu erklären, daß in II, 9 nicht mehr von Personen, sondern von Tieren, dem Pferd usw., die Rede ist. Doch gehört II, 9 noch zu der Reihe der Bestimmungen, die fürstliche und bäuerliche Beamte bzw. Sklaven und Eigentum gemeinsam behandeln. Also von II, 4 bis II, 9 einschließlich fangen die Paragraphen an mit „aber bei“, bzw. „aber für“. Dazu paßt ganz und gar nicht der Anfang von II, 8 „wenn es . . . ist“, *ašče*; es ist nicht anzunehmen, daß derselbe Autor, der in einem Zug jeweils mit demselben Anfangswort die Reihe der Personen und Sachen abhandelte, nun auf einmal, mitten darin, seinen Stil so änderte. Aus diesem Grunde schon nehme ich also an, daß II, 8 von einer anderen Hand eingefügt ist. Umgekehrt ist in der Parallelstelle III, 17 unsere Bestimmung eher an ihrem Ort bzw. besser eingefügt. Dort passen die Anfänge der einzelnen Paragraphen zueinander; III, 14 lesen wir in einem Zusatz zu der aus II, 4, 6, 7 übernommenen und in eins verarbeiteten Bestimmung III, 13 erstmals „ebensoviel auch für“, *takože i za*, dieses selbe „aber für“, *a za*, finden wir dann in III, 15, 16, 17, welches letztere unsere Bestimmung von Amme und Erzieher ist.

Ein zweiter Grund gegen die Ursprünglichkeit von II, 8 scheint mir folgender zu sein. Die Skala der Strafsummen in II, 6, 7 ist absteigend von 12 auf 5 Grivna; sollte nun der Autor, der II, 6 und 7 verfaßt hat, nachträglich wieder zu einer höheren Strafsumme zurückgekehrt sein, wäre es nicht natürlicher, daß er die zu 12 Grivna gewerteten Amme und Erzieher vor oder nach II, 6 bei den gleichfalls auf 12 Grivna geschätzten Starosten eingeschaltet hätte? Auch in der dritten

Redaktion würden Amme und Pfleger besser vor oder nach den in III, 15 zu 12 Grivna taxierten Handwerksleuten stehen statt in III, 17. Aber der Autor der betreffenden Abteilung der dritten Redaktion hat eben diese Stellen von der zweiten Redaktion übernommen und darum, wie er es in der zweiten Redaktion vorfand, Amme und Pfleger in III, 17 nach dem Bauernsklaven und der Magd von III, 16 zugefügt.

§ 5. Erläuterungen zu II, 9.

II, 9. *Aber für ein fürstliches Pferd, welches mit dem [Besitz-] Stempel (versehen ist), 3 Grivna, aber für ein Bauernpferd 2 Grivna, für eine Stute 60 Rězana und für einen Stier 1 Grivna und für eine Kuh 40 Rězana und (für) ein dreijähriges 15 Kuna und für ein vorjähriges¹⁾ eine halbe Grivna und für ein Kalb 5 Rězana, für ein Lamm 1 Nogata, für einen Hammel 1 Nogata²⁾.*

Oben habe ich schon gesagt, daß ich den Charakter der in den einzelnen Bestimmungen der zweiten Redaktion festgesetzten Summen, ob es nämlich Strafen, an den Staat bzw. Fürsten zu zahlen, oder Ersatz, dem Geschädigten zu leisten, seien, weiter unten im allgemeinen Teil dieser Untersuchung über die zweite Redaktion zusammenhängend für alle Paragraphen der zweiten Redaktion besprechen werde. Aber ich darf hier darum doch bei den Erläuterungen zu II, 9 darauf hinweisen, daß die russischen Forscher die in II, 9 angegebenen Summen nicht als Strafen, sondern als den an den Eigentümer

¹⁾ Zu третьякъ und лощина siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 276 und 192.

²⁾ Ueber die einzelnen hier aufgeführten Tiere vgl. an den entsprechenden Stellen Aristov, N.: Промышленность Древней Руси, С. Петербургъ 1866. Nogata ist nach Mroček-Drozdovskij, Geld des Russischen Rechts: Опыт исследования источниковъ по вопросу о деньгахъ Русской Правды in Ученые Записки Имл. Московскаго Университета, Отдѣлъ Юридическій вып. II, Москва 1881, S. 115, der zwanzigste Teil der Grivna.

zu leistenden Ersatz ansehen¹⁾. Natürlich war neben diesem Ersatz doch staatliche Strafe zu zahlen, das sehen wir z. B. gleich aus der Bestimmung II, 12, wo ja auch Pferd und Stier als Objekte des Diebstahls wie in II, 9 erwähnt sind. Denn hier in II, 12 handelt es sich offenbar um die staatliche Strafe, weil ja die Strafe nach der Anzahl der Teilnehmer am Diebstahl sich vervielfacht, aber nicht der Ersatz an den Geschädigten. Welches Vergehen ist nun überhaupt in II, 9 gemeint? Tötung des Pferdes usw. oder Diebstahl? Die Bestimmung selbst gibt darauf keine klare Antwort. Es liegt aber nahe, Diebstahl anzunehmen, da II, 9 in der dritten Redaktion in der Diebstahlsabteilung III, 55, 56 eingearbeitet ist. Die böswillige Tötung von Pferd oder sonst einem Vieh treffen wir erst III, 109.

Neumann sieht als Zweck unserer Bestimmung an, „daß sie diene 1. um zu bestimmen, wie viel für eine entwendete Sache bezahlt werden sollte, wenn sie nicht mehr vorhanden war, und 2. um die Sachen zu taxieren, die zur Bezahlung von Bußen angeboten oder genommen wurden. Geht man von dieser Ansicht aus — sagt Neumann weiter —, so läßt sich auch leicht erklären, warum solche Bestimmungen in der Prayda der Söhne Jaroslavs an einem Orte stehen, wo sie sonst gar nicht hingehörten, nämlich vor den Anordnungen über den Diebstahl und unmittelbar nach der Festsetzung der verschiedenen Bußen oder Wehrgelder für den Totschlag“²⁾. Zu dem letzten Satz von Neumann muß ich doch — wieder ohne dem Resultat der Untersuchung über den Charakter der in der zweiten Redaktion bestimmten Geldsummen vorgreifen zu wollen — bemerken, daß seine Meinung, es handle sich in den unserer Bestimmung II, 9 vorhergehenden Paragraphen um Wergeld für den Totschlag, also um staatliche Strafe, von anderen Forschern nicht geteilt wird. So erklärt z. B. Vladimirskij-

¹⁾ Vgl. Rožkov, Abris S. 53; Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 31⁷⁾: уголовный штрафъ совсѣмъ пропущенъ, конечно, по винѣ составителя сборника, а не по винѣ древняго права.

²⁾ Ewers, Vorzeit der Russen S. 78.

Oben S. 70 ist in anderem Zusammenhang schon besprochen worden, daß das „Bauernpferd“ von II, 9 in der Parallelstelle III, 55 zu einem „anderen Pferd“ geworden ist und daß daraus bestimmte Schlüsse für die Anwendung des Wortes Bauer, *smerd*, im weiteren Sinne als: nichtfürstliche Leute zu ziehen sind.

Die Unterscheidung von fürstlich und bäuerlich findet sich in II, 9 nur beim Pferd; ich glaube, daß die anderen Tiere jeweils gleich hoch gewertet wurden, ob sie dem Fürsten oder dem Bauern gehörten. Eine besondere Hervorhebung des fürstlichen Eigentums, allerdings ohne daß es in Gegensatz zu dem des Bauern gestellt wäre, treffen wir in der zweiten Redaktion noch II, 13: „aber bei einem fürstlichen Waldbienenstock 3 Grivna, sei es, daß man (ihn) verbrennt oder ausreißt“. Während aber die Unterscheidung von fürstlich und bäuerlich bei der Uebertragung von II, 9 in dritte Redaktion III, 55 bleibt, ist die spezielle Bezeichnung des Waldbienenstocks als eines fürstlichen in II, 13 bei den Parallelstellen der dritten Redaktion III, 96, 100 weggefallen. Weiterhin finden wir eine Betonung des fürstlichen Eigentums in der zweiten Redaktion nicht mehr; so z. B. fehlt sie II, 15 bei der Erwähnung der Grenzverletzungen, während wir in der Gerichtsurkunde von Dvinsk beim gleichen Vergehen das fürstliche Land besonders geschützt treffen¹⁾.

Maximejko²⁾ ist der Ansicht, das Wort „bäuerlich“, das in II, 9 vom Pferd gesagt ist, beziehe sich nicht nur auf das Pferd, sondern auf alle noch in II, 9 aufgezählten Tiere. Und zwar schließt er das daraus, daß in der Parallelstelle III, 56 nach Aufzählung der verschiedenen Tiere, die sich ja zum großen Teil deckt mit der in II, 9 gebotenen, es am Schluß heißt: „das sind die Abgaben für Bauern, wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen“, während in III, 55 zwischen dem Pferd des Fürsten und dem der anderen Leute unterschieden ist.

¹⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 142, § 4.

²⁾ a. a. O., Märzheft S. 135.

Das Verhältnis von II, 9 zu seinen Parallelstellen III, 55/56 wird später in § 20 zu behandeln sein, wenn wir im ganzen betrachten, welche Veränderungen mit den Bestimmungen der zweiten Redaktion bei ihrer Uebertragung in die dritte Redaktion vor sich gegangen sind.

Im Gegensatz bzw. in Ergänzung zu II, 9 also, das nach der üblichen Meinung die dem durch Verlust des Tieres geschädigten Eigentümer zu leistende Ersatzsumme ausspricht, bietet II, 12 die Strafe, die bei Diebstahl von Pferd, Stier usw. zu zahlen ist, sei der Dieb nur einer oder seien es mehrere. Wir haben nun aber noch eine weitere Bestimmung in der zweiten Redaktion, die vom Diebstahl von Tieren handelt und die dabei sowohl den an den Eigentümer zu entrichtenden Ersatz als die an den Fürsten zu zahlende Strafe darbietet. Das ist II, 16, richtiger das Mittelstück dieses Paragraphen: „aber bei einer Ente und Gans und einem Kranich und Schwan 30 Rëzana, aber Strafe 60 Rezana“. Da erhebt sich wieder die Frage, sind diese beiden Bestimmungen II, 9 und II, 16 von einer Hand? Warum gibt der Autor von II, 9, wenn er derselbe wäre, der II, 16 geschrieben hat, nicht schon II, 9 neben dem Ersatz auch die Strafe an, zumal die II, 9 aufgezählten Tiere doch meist wichtiger, d. h. wertvoller sind als die II, 16 erwähnten? Oder umgekehrt, warum hält er es gerade in II, 16 bei vier kleineren Tieren für notwendig, neben dem Ersatz die Strafe zu verzeichnen, die er doch II, 9 weggelassen hat? Ich schließe aus dieser Verschiedenheit, daß eben die zwei Bestimmungen II, 9 und II, 16 von verschiedenen Verfassern stammen, und zwar scheint mir II, 9 die ältere von den beiden Satzungen zu sein.

Mit II, 9 scheint mir die erste größere Abteilung der zweiten Redaktion zu Ende zu sein, die zunächst von dem speziellen Schutz für die Gefolgschaft des Fürsten redet und dann das niedere Personal und das Eigentum des Fürsten,

unter Beiziehung des bauerlichen Personals bzw. Eigentums behandelt¹⁾. Oben S. 63 habe ich schon auf eine gewisse Regelmäßigkeit in dem Beginn dieser Bestimmungen hingewiesen; die ersten zusammenhängenden drei fangen an mit dem Worte „wenn“, die anderen, mit Ausnahme der von mir für Zusätze von anderer Hand angesehenen II, 5 und II, 8, mit den Worten „aber bei“, bzw. II, 9 bei den Tieren: „aber für“. Auch nach diesem sprachlichen Momente beurteilt, findet sich nach II, 9 ein Einschnitt in der zweiten Redaktion, nämlich an der Spitze der folgenden drei Paragraphen steht jedesmal das Wort „wenn“²⁾.

Zweite Abteilung der zweiten Redaktion, II, 10–22: Eigentumsvergehen.

§ 6. Erläuterungen zu II, 10–12.

II, 10. Wenn einer einen fremden Sklaven oder Magd³⁾ wegführt⁴⁾, zahlt er für das Unrecht 12 Grivna.

II, 11. Wenn aber ein blutiger oder blau (geschlagener) Mann kommt, so braucht er keinen Zeugen zu suchen⁵⁾.

II, 12. Wenn einer ein Pferd stiehlt oder einen Stier oder (aus dem) Gemach, wofern es (nur) einer gestohlen hat, so

¹⁾ Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. X, läßt, worauf ich später noch zurückkomme, die erste Abteilung der zweiten Redaktion mit II, 10 schließen.

²⁾ Bei Sergěevič, Ausgabe S. 5, für II, 10, 11 und 12: *аже*, bei Kalačov, Einleitung S. 196, § CVII, für II, 10: *а же*; S. 219, § CXXXII, für II, 11: *аже же*; S. 197, § CVIII, für II, 12: *а же*.

³⁾ Ewers, Recht der Russen S. 307, übersetzt falsch: „fremden Knecht oder Sklaven“.

⁴⁾ *уведеть* habe ich jetzt mit wegführen übersetzt (Ewers, Recht der Russen S. 307: entführen), während ich früher, Goetz I, S. 15, wegnehmen gesagt habe. Der Unterschied ist natürlich kein großer, nur scheint mir wegführen eine noch genauere Wiedergabe von *уведеть*.

⁵⁾ Ueber Varianten in der Zahl der Zeugen siehe Goetz I, S. 121.

zahlt er 1 [3] Grivna und 30 Rězana; sind es ihrer dagegen achtzehn, so zahlt jeder Mann je 3 Grivna und 30 Rězana.

Der Grund, weshalb ich diese drei Bestimmungen hier zusammengestellt habe, ist ein äußerlich-sprachlicher: alle drei beginnen sie, wie vorhin bemerkt, mit dem Wort „wenn“, während wir vor ihnen und nach ihnen andere Anfänge der Paragraphen treffen. Ich will indes mit dieser Zusammenstellung von II, 10, 11, 12 nicht sagen, daß ich sie für das Werk eines und desselben Autors hielte, oder in ihnen eine in sich geschlossene Abteilung sähe. Ein doppeltes können wir aber hier bei II, 10 feststellen. Einmal, daß offenbar ein Einschnitt in der zweiten Redaktion vorliegt, daß, wie vorhin zum Abschluß der Erläuterungen über II, 9 gesagt, die Person des Fürsten, der spezielle Schutz für seine Leute und sein Eigentum in der Behandlung zurücktritt. Zweitens, daß mit II, 10 Bestimmungen über Diebstahl bzw. Eigentumsverletzungen beginnen, die sich — II, 11 und II, 14 angenommen — nunmehr über das ganze Mittelstück der zweiten Redaktion bis II, 22 ausdehnen.

Also II, 10 redet vom Diebstahl eines fremden Sklaven oder einer Magd, während in II, 7, 8 von Tötung solcher Leute die Rede war. Ich greife der später anzustellenden Untersuchung über den Charakter der in der zweiten Redaktion ausgesprochenen Geldsummen nicht vor, wenn ich bemerke, daß Vladimirskij-Budanov¹⁾ in den hier in II, 10 „für das Unrecht“, *za obidu*, verlangten 12 Grivna Kriminalstrafe sieht. Der Privatersatz sei hier nicht mehr erwähnt, wie in den vorhergehenden Bestimmungen der zweiten Redaktion, aber es sei selbstverständlich, daß der Sklave bzw. die Magd zurückgegeben werde. Den Beweis für seine Behauptung nimmt Vladimirskij-Budanov aus III, 47, wo es am Schlusse heißt: „aber dem Fürsten 12 Grivna Strafe für einen Knecht, der gestohlen oder entführt ist“. Den Terminus „für

¹⁾ Chrestomathie I, S. 32^a.

das Unrecht“, *za obidu*, den wir von der ersten Redaktion des Russischen Rechtes her als Bezeichnung des Privatersatzes kennen¹⁾, treffen wir von nun an mehrfach in der zweiten Redaktion. Die Wendung „zum Unrecht“, *v obidu*, haben wir ja schon in II, 1 gelesen und besprochen — siehe oben S. 25 f. Da uns also „für das Unrecht“, *za obidu*, nunmehr noch öfters begegnen wird, und wir uns an diesen Ausdruck manchmal werden halten können, um Rückschlüsse auf den Aufbau der späteren Bestimmungen der zweiten Redaktion zu ziehen, sei hier vorläufig kurz notiert, daß die Bezeichnung „für das Unrecht“, *za obidu*, sich in II, 10, 14, 15, 16 bei Körperverletzungen wie Sachbeschädigungen vorfindet, und daß sie an ihren Parallelstellen in der dritten Redaktion, III, 47 für II, 10; III, 103 für II, 14; III, 97 für II, 15; III, 106 für II, 16, überall durch „Strafe“, *prodaža*, in derselben Höhe der Summe wie in der Stelle der zweiten Redaktion ersetzt ist. Es würde das also für die Auffassung sprechen, die Vladimirskij-Budanov von dem Charakter der in II, 10 genannten 12 Grivna als Kriminalstrafe hat, und die er mit dem Hinweis darauf stützen kann, daß nach II, 6—8 der da gemeinte Ersatz für einen Sklaven ja ein verschieden hoher ist²⁾. Wir könnten daran jetzt schon die Bemerkung anschließen, daß nunmehr mit II, 10 in der zweiten Redaktion eine Abteilung beginnt, in der nicht mehr nur von Ersatz, sondern von Strafe, manchmal auch von Strafe und Ersatz die Rede ist.

Die Parallelstelle zu II, 10 in der dritten Redaktion ist also III, 47, d. h. nicht der ganze Paragraph III, 47, der von dem Ermittlungsverfahren bei Wiedererlangung eines gestohlenen Knechtes redet, sondern nur der eben angeführte Schlußsatz aus III, 47. Kalačov³⁾ hat darum ganz richtig in seiner systematischen Anordnung der Bestimmungen der verschiedenen Redaktionen nur diesen Schluß von III, 47, getrennt

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 72 f.

²⁾ So in der oben S. 1 Note 1 angeführten Rezension über mein Buch S. 6

³⁾ Einleitung S. 196. § CVII.

vom übrigen Inhalt von III, 47, mit II, 10 zusammengestellt. Eine andere vom Sklaven, und zwar von einem der entläuft, handelnde Stelle der dritten Redaktion ist III, 144 und 145. Hier in III, 144 und 145 muß derjenige, der einem entlaufenen Sklaven wissentlich — denn sein Herr hat den Verlust bekannt gemacht — Brot gibt oder den Weg zeigt, also ihn auf der weiteren Flucht unterstützt, dem Herrn des Sklaven 5 Grivna für den Sklaven und 6 Grivna für die Magd bezahlen. Das ist, was den männlichen Sklaven angeht, dieselbe Summe, die in II, 7 für Tötung eines fürstlichen Dieners oder Bauernsklaven und in III, 16 für einen Bauernsklaven (5 Grivna) und eine Magd (6 Grivna) verlangt wird. Sie wird also nicht als Strafe wie in II, 10, sondern als Ersatz anzusehen sein; es ist der Preis des Sklaven, außer welchem noch die Strafe an den Fürsten zu zahlen ist¹⁾.

Auch nach dieser Erwägung wäre in II, 10 Strafe gemeint. Aber warum steht dann der Terminus für Strafe, *prodaža*, erst in II, 15 und nicht schon in II, 10, warum findet sich *prodaža* da, wo es zuerst erwähnt wird, in II, 15, 16, gerade in solchen Bestimmungen, die neben der Strafe auch noch den Ersatz angeben?²⁾ Ist etwa II, 10 von einer anderen Hand als II, 15, älter als II, 15, da es die ältere Redewendung „für das Unrecht“, *za obidu*, bietet, wie wir das ähnlich schon S. 81 für das Verhältnis von II, 9 zu II, 16 fragen konnten?

Der Erkenntnis, daß der in II, 1—9 vorhandene Zusammenhang der Bestimmungen mit II, 10 unterbrochen wird, daß also nunmehr mit II, 10 die zweite Redaktion sich von der vorzugsweisen Behandlung der Leute und des Eigentums des

¹⁾ Vgl. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 79¹⁶¹.

²⁾ Den Terminus *prodaža* für Strafe treffen wir in der zweiten Redaktion auch noch II, 22, aber das ist eine ihrem Inhalt nach von II, 15, 16 verschiedenartige Bestimmung. Die Paragraphen II, 15, 16 behandeln das Vergehen im einzelnen Fall nach Strafe und Ersatz, II, 22 bespricht die Teilnahme am Verbrechen und gibt mehr allgemein dafür den Grundsatz der gleichmäßigen Bestrafung aller Teilnehmer an.

Fürsten abwendet, kann sich auch Präsnjakov¹⁾ bei seinem Streben, in der zweiten Redaktion ein einheitliches fürstliches Recht, gewidmet der Verteidigung der fürstlichen Interessen, zu sehen, nicht verschließen. Er muß darum von seinem Standpunkt aus zugeben, daß II, 10 außer natürlicher Verbindung mit den anderen Bestimmungen steht. Ich sehe meinerseits also in II, 10 den Anfang einer neuen Abteilung in der zweiten Redaktion, in welcher Abteilung wir später noch manches anders als in dem ersten bis II, 9 reichenden Teil der zweiten Redaktion finden werden, Dinge, die uns auf verschiedene Autoren innerhalb dieser Abteilung schließen lassen.

Die folgende Bestimmung II, 11 unterbricht durchaus den Gedankengang, der von II, 10 an mit Behandlung der Vergehen des Diebstahls und der Sachbeschädigung begonnen hat. Eine ähnliche Zerreißen des Zusammenhangs wird uns auch II, 14, von Körperverletzung mitten unter Eigentumsverletzungen handelnd, bieten. Aber dort bei II, 14 werden wir einen Grund oder, richtiger gesagt, äußeren Anlaß für diese Tatsache angeben können. Das ist bei II, 11 nicht der Fall; II, 10 bespricht Diebstahl, II, 12 ebenfalls, wenn auch unter anderem Gesichtspunkt, II, 13 betrifft Sachbeschädigung, ebenso II, 15 in seiner ersten Hälfte und daran schließen sich in den folgenden Bestimmungen wieder Diebstahlsdelikte. Wie kommt nun der Satz, daß der blutige oder blau geschlagene Mann²⁾ keinen

¹⁾ Fürstenrecht S. 291, seine Meinung, daß II, 10 nicht den vollständigen Text biete, kann ich nicht teilen, ein Anlaß II, 10 mit dem Schluß von III, 47 zu einer Bestimmung zusammenzuschließen, wie er es tut, scheint mir nicht geboten.

²⁾ Für die Wendung „blutig oder blau geschlagen“ seien aus russischen Rechtsquellen noch einige Belegstellen angegeben, die sich wohl noch vermehren ließen. So heißt es in dem Vertrage des Fürsten Mstislav Davidovič von Smolensk mit Riga, Gotland und den deutschen Städten von 1229, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 115, § 4: кто бьет друга деревьмъ, а будѣте синь, либо кровавъ, полуторя гривны серебра платити ему; und in der Gerichtsurkunde von Dvinsk, ebenda I, S. 141, § 2: а кто кого

Zeugen braucht, mitten in diese Reihe herein? Er stammt ja aus der ersten Redaktion, ist mit nicht besonders wesentlichen Aenderungen von I, 4 übernommen. Es ist auch, um das gleich zu bemerken, die einzige Bestimmung, die die erste und zweite Redaktion miteinander gemeinsam haben, die dabei eine prozeßrechtliche, nicht eine strafrechtliche Frage betrifft, so daß uns die zweite Redaktion als ein von der ersten Redaktion vollständig unabhängiges Werk erscheint¹⁾. Zu dem ganzen Inhalt der zweiten Redaktion paßt II, 11 gar nicht; wenn wir II, 14 ausnehmen, ist von Körperverletzung in der zweiten Redaktion gar nicht die Rede, nur von Tötung, Diebstahl bzw. Sachbeschädigung, und am Schluß der zweiten Redaktion noch von Strafen und Gebühren. Bei seiner Uebertragung in die dritte Redaktion ist ja I, 4 auch an eine andere Stelle in der Reihenfolge der Bestimmungen gerückt; in der ersten Redaktion leitet es die Verordnungen über Körperverletzung ein, dagegen III, 31 steht es gegen Ende dieser Abteilung, nachdem schon I, 7, 8, 9, 11 in III, 25—30 behandelt sind. Vollends unmotiviert steht aber der Inhalt von I, 4 bei II, 11. Auch Präsnjakov²⁾ muß für II, 11 wie für II, 10 zugeben, daß es nicht in Verbindung mit den anderen Satzungen der zweiten Redaktion steht. So kann ich mir auch nicht denken, daß II, 11 vom selben Autor wie II, 10 und II, 12 stammt; aus welchem Grund oder Anlaß es aber eingeschaltet ist, weiß ich nicht anzugeben. Denn da die zweite Redaktion, abgesehen also von II, 14, sonst nicht von Körperverletzungen handelt, ist auch wohl nicht anzunehmen, daß mit der prozessualen Verordnung von II, 11 das ganze Gebiet der Körperverletzungen erledigt werden sollte.

In dem altrussischen Text von II, 12 sind durch Versehen der Abschreiber zwei Fehler enthalten, die zunächst verbessert

изъять боярина, или до крови ударить, или на немъ синевы будуть, а наместники судятъ ему по его отечеству безчестіе; такъжъ и слѣзѣ. Siehe Goetz I, S. 162¹⁾.

¹⁾ So urteilt auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 32⁹⁾.

²⁾ Fürstenrecht S. 291.

werden müssen. Die Angabe, daß beim Diebstahl ein Täter allein 1 Grivna und 30 Rězana zu zahlen hat, ist dem ganzen Sinn nach, den die Bestimmung haben will, dahin zu verbessern, daß der einzelne Täter ebenfalls wie die Mehrheit der Täter 3 Grivna 30 Rězana Strafe schuldig ist. Ich habe diese Zahl 3 deshalb auch gleich in meine Uebersetzung eingeschaltet. Zweitens zählt II, 12 als Mehrzahl der Täter achtzehn auf, das muß jedenfalls zehn heißen; die Verwechslung des Abschreibers war bei der Aehnlichkeit des Zeichens für 10 = i mit dem für 18 = ñi leicht möglich. Offenbar soll die Anzahl Teilnehmer am Diebstahl durch eine runde Zahl bezeichnet werden. Da diese runde Zahl bei einer verwandten Bestimmung II, 22, ebenfalls einer Straffestsetzung für die Teilnahme am Verbrechen, zehn beträgt, werden wir also auch hier II, 12 zehn statt achtzehn zu lesen haben. Daß aber eine runde Zahl hier in beiden Paragraphen geboten werden sollte, zeigen uns die entsprechenden Parallelstellen in der dritten Redaktion, wo die Rede ist von „vielen“ Tätern III, 52, 53, von „so vielen“, als in Betracht kommen III, 54¹⁾. Grycko²⁾ ist dagegen der Meinung, daß in II, 12 achtzehn Diebe angegeben seien, weil es tatsächlich achtzehn Diebe bei dem betreffenden Diebstahl waren, aus Anlaß dessen diese Bestimmung erlassen wurde. Er sieht also hier, wie in II, 22, ein Einzelurteil über einen bestimmten Diebstahlsfall. So urteilt ungefähr auch Sergěevič³⁾; auch er erachtet II, 12 als Anführung eines wirklich vorgekommenen Diebstahls, an dem achtzehn Diebe beteiligt waren. Mroček-Drozdovskij⁴⁾ meint vollends, in II, 12 seien zwei gerichtliche Entscheidungen vereinigt, also eine, in der ein Dieb, eine andere, in der achtzehn oder zehn Diebe bestraft wurden. Ich halte diese Auffassung unserer Bestimmung für unrichtig.

¹⁾ Vgl. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 32^{10, 11}, derselbe, Uebersicht S. 314.

²⁾ Grycko, a. a. O. S. 112.

³⁾ Vorlesungen S. 85.

⁴⁾ Untersuchungen 1885, S. X.

Es handelt sich in ihr um Diebstahl von Haustieren bzw. von irgendeiner Sache aus dem Gemach, d. h. Haus. Vom Diebstahl, wie ich nach dem oben S. 77 Ausgeführten annehmen möchte, handelte ja schon in der ersten Abteilung der zweiten Redaktion der Paragraph II, 9. Er schloß seine Verordnung speziell zunächst an fürstliches Eigentum, das Pferd, an, setzte dann für verschiedene weitere mögliche Einzelfälle des Diebstahls von Haustieren die Taxe für den Ersatz an den Geschädigten fest. Unsere Bestimmung II, 12 führt diese Frage weiter; sie handelt vom Diebstahl im allgemeinen, die einzelnen Tiere, wie Pferd, Stier, die Wendung „aus dem Gemach“ (scl. Diebstahl), sind nur beispielsweise angeführt, die Strafe und nicht, wie in II, 9, der Ersatz an den Geschädigten wird festgesetzt, es wird ein bestimmter Grundsatz für die Straffestsetzung ausgesprochen. Denn daß in II, 12 Strafe und nicht wie in II, 9 Ersatz gemeint ist, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen¹⁾. Der Ersatz schwankt in II, 9 nach dem Wert des Tieres, er beträgt dort für das fürstliche bzw. bäuerliche Pferd 3 bzw. 2 Grivna, für den Stier 1 Grivna; die Strafe für den Diebstahl dieser Tiere ist dagegen in II, 12 immer dieselbe. Ein zehnfacher Ersatz des einen gestohlenen Tieres an dessen Eigentümer, falls zehn Diebe zusammen es stehlen, ist unwahrscheinlich; daß mehrere Diebe alle für ihre gemeinschaftliche Tat jeweils dieselbe Strafe zahlen müssen, ist ganz natürlich²⁾.

Ein neues Prinzip der Behandlung von Rechtsfällen tritt uns also hier zum ersten Male im Russischen Recht entgegen:

¹⁾ Vgl. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 32¹².

²⁾ Vgl. dazu die Bestimmung der Gerichtsurkunde von Pskov (1397 bis 1467): а кто оучнетъ на комъ сочяти бою пять человекъ, или десять, или сколько ни буди, на 5, или на одномъ, боевъ своихъ, да оутяжутъ; ино имъ присужать всимъ, за вси боеви, одинъ рубль, и княжая продажа одна, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 190, § 120, dazu dessen Erklärung in Note 245: при общей драгъ штрафъ за личныя обиды въ пользу обиженнаго и княжеская продажа уплачивается не по числу обвиненныхъ отвѣтчиковъ или истцовъ, выигравшихъ процессъ, а всё обиженныя со всѣхъ обидчиковъ вмѣстѣ получаютъ одинъ рубль.

es handelt sich um die Straffestsetzung für Teilnahme am Verbrechen, während bisher immer nur ein Einzelner als Täter vorausgesetzt bzw. angegeben war. Somit können wir jetzt schon bei dieser Bestimmung II, 12 auf einen Fortschritt der zweiten Redaktion des Russischen Rechtes gegenüber der ersten hinweisen, auf den Fortschritt von einem reinen Handbuch für die Kompositionen, wie es die erste Redaktion ist, zu einem Werk, das sich mehr einem Gesetzbuch nähert. Die Spuren staatlich-fürstlich geregelter Gesetzestätigkeit liegen hier vor; neben den richterlichen Einzelspruch tritt die allgemeine Rechtsnorm, das Strafurteil entwickelt sich weiter zum Strafgesetz. Denn daß hier nicht der Einzelfall eines von achtzehn — in II, 22 von zehn — Tätern verübten Diebstahls vorliegt, glaube ich doch gegen Grycko, Sergëevič und Mroček-Drozdovskij festhalten zu dürfen; es handelt sich hier in II, 12 um eine allgemeine Regel bezüglich der Teilnahme am Verbrechen¹⁾.

Eine ähnliche Bestimmung wie die unserer II, 12 ist II, 22, das wir schon zur Herstellung des richtigen Textes von II, 12 vorhin S. 88 verwertet haben. Wir können jetzt schon fragen, ob der Autor von II, 22 derselbe ist wie der von II, 12, und ob ein Zusammensteller verschiedener Rechtsbestimmungen so gedankenlos arbeitete, daß er II, 22 nach II, 12 hinstellte, oder ob er das bewußt getan hat; die Antwort werden wir am besten bei Erläuterung von II, 22 geben.

Vom Diebstahl aus dem Gemach, d. h. Haus, oder eines Pferdes und Rindes handelte schon II, 3 — siehe oben S. 46 —, allerdings unter spezieller Bezugnahme auf einen Ogniščanin und Tiun als Täter. Irgendeine innere Verbindung zwischen II, 3 und II, 12 scheint mir nicht vorhanden zu sein. Ganz einander fremd stehen die beiden Bestimmungen in der zweiten Redaktion; der Schluß, daß sie von verschiedenen Autoren stammen, legt sich nahe. Das gleiche gilt auch für II, 9 und

¹⁾ Ueber Teilnahme am Verbrechen im Russischen Recht siehe Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 314; Rožkov, Abriss, S. 29.

II, 12, auch hier fehlt der Zusammenhang, auch diese beiden Paragraphen sind, wie mir scheint, nicht von derselben Hand, wie das ja schon aus meiner Annahme — siehe oben S. 81 — hervorgeht, daß mit II, 9 die erste Abteilung der zweiten Redaktion zu Ende ist. Ueber das Verhältnis von II, 12 zu II, 17—20 wird bei der Erläuterung dieser letzteren Bestimmung noch zu sprechen sein.

§ 7. Erläuterungen zu II, 13.

II, 13. Aber bei einem fürstlichen Waldbienenstock 3 Grivna, sei es, daß man (ihn) verbrennt oder ausreißt.

Nachdem wir in der zweiten Redaktion mit II, 9 die Reihe der Bestimmungen verlassen haben, die dem speziellen Schutz der Leute und des Eigentums des Fürsten gewidmet ist, kehrt plötzlich eine solche Verfügung wieder. Und zwar ist hier II, 13 nur vom fürstlichen Waldbienenstock die Rede; es ist ihm nicht etwa, wie das in II, 9 für das Pferd geschah, der Bienenstock, der einem anderen als dem Fürsten, dem Bauern, in der allgemeinen Anwendung dieses Wortes, gehört, an die Seite gestellt. In den Parallelstellen der dritten Redaktion zu unserer Bestimmung in III, 96, 100 ist die Bezugnahme auf den Fürsten als Eigentümer ganz weggefallen, es wird ganz allgemein vom Bienenstockwald bzw. Waldbienenstock gesprochen. Einzelne Handschriften haben zu II, 13 den Schluß: „aber bei dem eines Bauern 2 Grivna“¹⁾. Ich glaube nicht, daß dieser Zusatz der ursprüngliche Text ist, dieser Schluß scheint mir aus II, 9, dem Gegensatz vom fürstlichen und bäuerlichen Pferde mit 3 bzw. 2 Grivna Ersatz für sie, von einem Abschreiber aus Versehen übernommen zu sein. Will man aber unsere Bestimmung mit dem Zusatz als die ursprünglichere Form ansehen, dann hätten wir dieselbe Teilung der Verfügung in fürstliche und bäuerliche Hälfte, die wir schon

¹⁾ Kalačov, Einleitung S. 195, § CIII.

oben bei II, 6, 7, 9 beobachtet haben. Gegen die Ursprünglichkeit des Zusatzes vom bäuerlichen Waldbienenstock spricht der Umstand, daß der Gegensatz von fürstlich und bäuerlich aus II, 9 wohl nach III, 55 übernommen ist, dagegen in den Parallelstellen zu II, 13, nämlich III, 96, 100, sich in keiner Handschrift findet. Pavlov-Sil'vanskij¹⁾ weist eigens darauf hin, daß hier in II, 13 nur von dem fürstlichen Besitz und nicht von dem anderer Leute die Rede sei. Das Wort *borf* bezeichnet nach Sreznevskij²⁾ sowohl einen einzelnen Bienenstock bzw. einen Baum mit einem Bienenstock in ihm, als einen Teil des Waldes mit solchen Bienenstockbäumen, eine nach III, 96, 97, 98 mit Grenzmarke versehene Waldparzelle. Hier in II, 13 wird nach der für die Beschädigung bzw. Vernichtung verhängten Geldsumme ein einzelner Bienenstockbaum, ein Waldbienenstock gemeint sein. Das legt die Parallelstelle III, 100 mit der Straffestsetzung in derselben Höhe nahe: „wenn man einen Waldbienenstock umhaut, dann 3 Grivna Strafe und für den Baum eine halbe Grivna“. Dagegen III, 96—98, wo das Vierfache an Strafe, nämlich 12 Grivna, ausgesprochen ist, handelt es sich offenbar um eine ganze mit Bienenstöcken versehene Waldparzelle, um einen Bienenstockwald, wie ich übersetze.

Die Erwähnung dieser Art von Beschädigung bzw. Vernichtung³⁾ fremden Eigentums erscheint uns sehr begreiflich, wenn wir uns vorhalten, welche Bedeutung nach den darüber uns vorliegenden Quellen die Bienenzucht, Honiggewinnung und der Handel mit Honig in Altrußland hatte, wie wir sie als Erwerbszweig von Einzelnen sowohl als von ganzen Dörfern, besonders auch als Vermögensobjekt und Einnahmequelle der Fürsten⁴⁾ finden, wie wir Bienenzucht und die Einnahmen

¹⁾ Werke III, S. 223, vgl. Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 291.

²⁾ Materialien I, Sp. 155.

³⁾ Vgl. Esipov, V.: Повреждение имущества огнем по русскому праву. С. Петербург 1892, S. 8 f.

⁴⁾ Vgl. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 132 f.;

daraus öfter in Schenkungen an Klöster¹⁾ und Bistümer²⁾, bei Erbteilungen im Fürstentum³⁾ genannt treffen.

Die Summe von 3 Grivna sieht Vladimirskij-Budanov⁴⁾ wohl richtig als Strafe an, es sei, sagt er, Ersatz in ebensolcher Höhe anzunehmen nach dem Wortlaut der Parallelstelle III, 100: „wenn man einen Waldbienenstock umhaut, dann 3 Grivna Strafe und für den Baum 3 Grivna“. Aber dieser Schluß von III, 100 „und für den Baum 3 Grivna“, findet sich nur in der von Vladimirskij-Budanov bevorzugten Karamzinschen Handschrift und noch in einer zweiten; Sergěevič⁵⁾ und Kalačov⁶⁾ lesen am Ende von III, 100: „und für den Baum eine halbe Grivna“. Welche von den beiden Lesarten die richtigere sein wird, soll hier, da diese Frage zur Erläuterung der dritten Redaktion gehört, nicht entschieden werden.

Mroček-Drozdovskij⁷⁾ betrachtet die Bestimmungen II, 11, 12, 13 als eine eigene Abteilung der zweiten Redaktion, die zweifellos im Laufe des 11. Jahrhunderts entstanden sei, ohne daß man die Zeit ihrer Entstehung genauer bestimmen könne. Indes scheint mir irgend ein Anlaß, gerade diese drei Paragraphen in einen besonderen Unterteil der zweiten Redaktion zusammenzufassen, nicht vorhanden zu sein.

Sreznevskij, Materialien I, Sp. 155; Aristov, Gewerbeswesen siehe Register v. v. боръ etc.; Sergěevič, Altertümer III, S. 218.

¹⁾ Z. B. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 137 in Духовная Новгородца Климента XIII в.: даю за все то два села съ обьяльемъ и съ лошадыми и съ борътью и. т. д.

²⁾ Z. B. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 261 in der Schenkungsurkunde des Fürsten Rostislav Mstislavič an das neuerrichtete Bistum Smolensk 1150: село Дросенское, со истои и съ землею святѣй Богородици и епископу, и село Ясенское, и съ бортинкомъ и съ землею и съ изгои, святѣй Богородици.

³⁾ Z. B. Bachrušin, S. V.: Духовныя и договорныя грамоты князей великихъ и удельныхъ, Москва 1909, in Памятники Русской Исторіи издав. подъ ред. В. О. Ключевского и т. д. Bd. III, S. 13, 14, 16 und öfter.

⁴⁾ Chrestomathie I, S. 32¹³⁾; vgl. dagegen Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. XXIV: какъ вознаграждение за убытокъ an den Fürsten.

⁵⁾ Ausgabe S. 19.

⁶⁾ Einleitung S. 195, § CIII.

⁷⁾ Untersuchungen 1885, S. X.

§ 8. Erläuterungen zu II, 14.

II, 14. Oder man peinigt einen Bauern, aber ohne des Fürsten Geheiß, für das Unrecht 3 Grivna. Aber bei einem Ogniščanin und einem Tiun und einem Schwerträger 12 Grivna.

Der Begriff Peinigen findet sich als Substantivum Peinigung, *muka*, abgesehen von der Parallelstelle zu II, 14, nämlich III, 103, noch an drei Stellen der dritten Redaktion, in denen von Eisenprobe die Rede ist, III, 111, 113, 159, welche letztere Bestimmung am Schluß des Russischen Rechtes allerdings nicht alle Handschriften enthalten. So sieht denn auch die Mehrzahl der russischen Forscher¹⁾ hier in II, 14 die Vornahme einer Peinigung, ohne Erlaubnis bzw. Befehl des Fürsten, als ungesetzlicher Folterung unter Strafe gestellt. Die Folter über jemanden zu verhängen — über das Detail ihrer Ausübung haben wir jetzt noch nicht zu sprechen²⁾ —, sei ein Recht der Obrigkeit, darum könne nicht der Einzelne dieses Recht willkürlich ausüben, wohl kann es der Fürst oder sein Stellvertreter im Richteramt, der Unterrichter, übertragen. So werde hier, im Gegensatz zu den die Blutrache verkündenden Bestimmungen der ältesten Redaktion I, 1 ff., das früher in Kraft gewesene Prinzip der Selbsthilfe verworfen; die ordentliche, fürstlich geregelte Rechtsprechung ist an Stelle des Selbst-Recht-Schaffens getreten.

Duvernois³⁾ sieht in II, 14 den Gedanken ausgesprochen, daß die richterliche Gewalt keinem außer dem Fürsten in seinem Gebiet gehört. Prěsnjakov⁴⁾ erblickt, entsprechend

¹⁾ Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 32¹⁴; derselbe, Uebersicht S. 316, 321; Sergěevič, Vorlesungen S. 437; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 202 f.; Rožkov, Abriß S. 47; Lange, Kriminalrecht S. 162; Maximejko a. a. O., Märzheft S. 144.

²⁾ Die späteren dürftigen Nachrichten über Folter siehe bei Lange, Gerichtsverfahren S. 141 f.

³⁾ Rechtsquellen S. 159.

⁴⁾ Fürstenrecht S. 267.

seiner ganzen Beurteilung der zweiten Redaktion als spezifisch fürstlichen Rechtes, in unserer Bestimmung die Tendenz des Fürsten, seine Jurisdiktion über seine Leute durch hohe Strafe zu schützen.

Vladimirskij-Budanov und Sergěevič¹⁾ fassen II, 14 auf als die einzige Bestimmung des Russischen Rechtes, die ein gegen den Staat gerichtetes Verbrechen betreffe, welches Verbrechen sich speziell gegen die richterliche Gewalt des Fürsten kehre. Daß das Russische Recht sonst kein Verbrechen gegen den Staat kenne, erkläre sich daraus, daß der Staat um jene Zeit eben erst im Aufkeimen war und Verbrechen gegen ihn eben erst entstanden. Dagegen wendet sich Rožkov²⁾; schwerlich kämen II, 14 die Rechte des Staates in Betracht, man müsse vielmehr die Peinigung ansehen als Verletzung persönlicher Rechte, als Ehrenkränkung. Das sei der Gesichtspunkt des Russischen Rechtes, in welchem die Idee des Staates sehr unbestimmt sei, sich nur in konkreten Formen ausdrücke und sich nicht zu allgemeinen Begriffen von Gesetz und staatlicher Ordnung erhebe.

Wir finden aber auch eine andere Auffassung des Wortes: *peinigen* und *Peinigung*. So denkt Tobien³⁾ allgemein an Mißhandlung eines Menschen, und den Zusatz „aber ohne des Fürsten Geheiß“ faßt er als ein die Mißhandlung etwa befehlendes Fürstenwort auf. Für Neumann⁴⁾ bedeutet *peinigen*, nach den verschiedenen Stellen, in denen es die Chroniken gebrauchen, jede Mißhandlung, schwere körperliche Verletzung. Neumann faßt dann die Worte in II, 14, „ohne des Fürsten Geheiß“, ähnlich wie Tobien, als Hindeutung auf die große Macht des Fürsten, „wenn der Fürst es befahl, konnte jeder Untertan (auch noch so angesehener) gemißhandelt und körperlich schwer verletzt werden“, allerdings eine etwas sonderbare

¹⁾ An den in S. 94, Note 1 angegebenen Stellen.

²⁾ Abriß S. 47.

³⁾ Sammlung S. 21^o.

⁴⁾ Bei Ewers, Vorzeit der Russen S. 67, gegen ihn Lange, Kriminalrecht S. 163¹.

Argumentation¹⁾. Auch Daresto faßt peinigern im Sinne von mißhandeln auf, er übersetzt es einfach mit maltraiter. Die Berufung auf die Chroniken ist nicht unbegründet, das Wort peinigern finden wir in den Chroniken und sonstigen Quellen in diesem allgemeinen Sinne von körperlicher Mißhandlung, unbarmherziger Quälerei²⁾. In jüngeren Rechtsquellen treten uns gelegentlich Verbote entgegen, einen anderen ohne Ursache zu mißhandeln. So verhängt der Friedensvertrag der Novgoroder mit den Deutschen von 1195³⁾ eine Buße „für die Schmach“, *za sorom*, wie es auch im Russischen Recht III, 88 heißt, über den, der einen Mann ohne Ursache bindet, wie Vladimirskij-Budanov erklärt, ihn ungerechtfertigterweise einsperrt, und zwar beträgt die Buße „12 Grivna alten Geldes“, d. h. dieselbe Summe, die wir in II, 14 und III, 103 treffen. Der Vertrag des Fürsten Mstislav Davidovič von Smolensk mit Riga, Gotland und den deutschen Städten vom Jahr 1229⁴⁾ wiederholt diese Bestimmung und setzt nur als Buße nach der neuen Währung 3 Grivna Silber, entsprechend den alten 12 Grivna, fest. Das Verbot, einen Menschen ohne Ursache zu mißhandeln, treffen wir in dem Vertrag von Riga mit dem Fürsten Michael Konstantinovič von Vitebsk (um 1300) mit dem Worte „peinigern“ an⁵⁾. Ferner haben wir in den Rechtsurkunden Bestimmungen, die darauf hinzielen, daß ein ordentliches Prozeßverfahren eingehalten werde, daß nicht die streitenden Parteien einander

¹⁾ In seinen Aufsätzen über H. Jireček: *Svod Zákonův Slovanských v Praze 1880 in Journal des Savants, Paris 1885, Novembre, p. 658.*

²⁾ Siehe Belegstellen bei Sreznevskij, *Materialien II, Sp. 194, 199;* dann z. B. Laurentiuschronik S. 338²⁾, ao. 1169; ferner Olegs Vertrag mit den Byzantinern 911 — bei Vladimirskij-Budanov, *Chrestomathie I, S. 5, § 7: аще ли кто, или Русинъ Хрестьяну, или Хрестьянъ Русину, мучения образомъ* (Ewers, *Recht der Russen S. 147: mit Zwang*) *искусь творити и насилье ябъ, или възметь что либо дружинне, да вспятитъ тронць.*

³⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, *Chrestomathie I, S. 109, § 4 und Note 9.*

⁴⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, *Chrestomathie I, S. 120, § 20.*

⁵⁾ Vgl. Sreznevskij, *Materialien II, Sp. 199: человека не мучити безъ вины,* dazu derselbe: *Древние Памятники Русского письма и языка²⁾, С. Петерб. 1882, Sp. 162.*

gewaltsam an der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche vor Gericht hindern sollen, und auch in ihnen begegnet uns das Verbot des peinigens, *mučiti*¹⁾.

Unsere Stelle von dem Verbot, einen anderen körperlich zu mißhandeln, zu verstehen, in gewissem Sinne sie als eine Bestimmung über Körperverletzung aufzufassen, ist also wohl möglich, wenn wir uns an die Wendung „peinigern“ allein halten. Jedoch wie sind dann die Worte „aber ohne des Fürsten Geheiß“ zu erklären? Die einfache Körperverletzung, die sich z. B. beim Streit ergab, pflegt ja wohl nicht auf Befehl des Fürsten zu erfolgen. So werden wir uns der Meinung zuneigen müssen, daß hier entsprechend der schon etwas mehr gefestigten Stellung des Fürsten als obersten Gesetzgebers und Richters die Ausübung der Selbsthilfe verboten, die willkürliche Bestrafung des Täters durch den Geschädigten bzw. seine Helfer untersagt, ein geordnetes Gerichtsverfahren unter Mitwirkung des Fürsten bzw. seines Unterrichters als Trägers der richterlichen Gewalt verlangt wird²⁾.

Zu diesem Resultat sind wir gekommen einzig auf Grund der Prüfung russischer Quellenstellen. Wir können indes auf verwandte Bestimmungen in den germanischen Volksrechten

¹⁾ So z. B. bei Vladimirskij-Budanov, *Chrestomathie I, S. 158 in Псковская Судная грамота (1397—1467) § 26: а кто возьмет грамоту на своего исца, і оному оگرامочному поймавъ по грамотъ, не мучить, ни бити, поставити предъ господоу и т. д. oder ebenda S. 215 in Новгородская судная грамота (1471) § 40: а примуть позовника въ селѣ, а почнуть надъ нимъ силу дѣять, ино дать въ позовниково мѣсто грамота бесудная племеннику его или другу.*

²⁾ Während hier also von Bestrafung, die nur mit Erlaubnis des Fürsten erfolgen darf, die Rede wäre, könnten wir auf den umgekehrten Fall hinweisen bei M. Handelsman: Die Strafe im polnisch-schlesischen Recht im 12. und 13. Jahrhundert, in *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, herausgegeben von Bernhöft, Cohn und Kohler 1905, Bd. XVIII, S. 225: „Der Fürst ist in Anfängen der eigentliche Vertreter der Gesamtheit und der einzige Träger der öffentlichen Rechte; jedes Verbrechen ist eine Verletzung des gemeinschaftlichen Gutes und ebenso der Rechte des Fürsten. Keine Sühne kann ohne seine Erlaubnis erfolgen.“*

hinweisen und sehen, wie unter Beziehung dieses Rechtsmaterials II, 14 aufzufassen sein wird. Von den in Betracht kommenden germanischen Rechtsquellen sei beispielsweise angeführt *Lex Francorum Chamavorum XVII: Si quis hominem Francum sine culpa ligaverit (Var. plagaverit) solidos duodecim componat, et in fredo dominico solidos quatuor*¹⁾. Die Reihe derartiger, in verschiedenen germanischen Rechten sich findender Bestimmungen betrifft das Recht des Verletzten, den auf frischer Tat ertappten oder auf der Flucht nach der Tat begriffenen Schuldigen zu fassen und ihn gebunden vor das Gericht zu führen. Diese Stellen geben an oder setzen voraus, daß das Binden, *ligare, ligamen, „inlicite, sine causa, sine culpa, contra legem* geschehen sei, und daraus folgt, daß es auch hier überall ein Recht zur Knebelung gegeben, welches Recht von einem der Vorzeit zugewendeten Standpunkt aus als eine Pflicht erscheint. Der Verletzte soll nicht gewalttätig sein Recht sich verschaffen; die eigenmächtige Rache ist nicht mehr gestattet. Der Verletzte ist vielmehr, um zu seinem Rechte zu kommen, vor das Gericht gewiesen. Des sicheren und rascheren Erfolges willen aber hat er die Befugnis, den Missetäter festzunehmen, um ihn sofort vor das Gericht stellen zu können“²⁾.

Inhaltlich dieselbe Bestimmung treffen wir aber in den oben S. 96 angeführten Verträgen der Novgoroder mit den Deutschen von 1195 und des Smolensker Mstislav Davidovič mit Riga 1229. Wir werden sie also in diesen Verträgen, da die eine Hälfte der Kontrahenten Deutsche sind, in dem Sinne auffassen dürfen, den sie in dem germanischen Gerichtsverfahren hat. Weiter haben wir das Verbot des „bindens ohne Ursache“ in dem Vitebsk-Rigaer Vertrag von 1300 mit dem Terminus von II, 14 „peinigen“ ausgedrückt gefunden. Diese Mo-

¹⁾ Mon. Germ. Hist. Legum Tom. V ed. Sohm S. 273.

²⁾ So Siegel, H.: Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Gießen 1857, I, S. 78, wo auch die anderen hierher gehörigen Quellenstellen aus den germanischen Rechten verzeichnet sind.

mente zusammengefaßt, würde also II, 14 nach den germanischen Bestimmungen zu erklären sein, so daß dem „ohne Ursache“, „gegen das Gesetz“, „unerlaubterweise“ die Worte „ohne des Fürsten Geheiß“ in II, 14 sachgemäß entsprächen. Es wäre auch nach dieser Verbindung der germanischen Rechtsbestimmungen mit II, 14 hier die Rede davon, daß der Verletzte bzw. Geschädigte nicht Selbsthilfe anwenden darf, daß die Eigenmächtigkeit der alten Racheübung einem fürstlich geregelten Gerichtsverfahren weichen muß. Ob dabei II, 14 auf Eindringen germanischer Rechtsanschauungen und germanischen Prozeßverfahrens direkt zurückzuführen sei, scheint mir doch recht zweifelhaft. Eine derartige Bestimmung mit ihrer Tendenz, die Stellung des Fürsten als obersten Gerichtsherrn zu wahren, läßt sich auch allein aus der Tatsache staatlich-fürstlicher Regelung des altrussischen Rechtswesens genügend begreifen.

Den „Bauern“¹⁾ halte ich hier für den freien Mann im Gegensatz zu den in der zweiten Hälfte von II, 14 genannten fürstlichen Gefolgschaftsleuten. Daß diese letzteren in II, 14 höher eingeschätzt sind als der Bauer, entspricht ganz der in II, 1 ausgesprochenen Verdoppelung der Totschlagsbuße bei dem Ognišcanin, der ja auch in II, 14 an erster Stelle die fürstliche Gefolgschaft vertritt. Nur ist hier die Summe nicht wie bei der Tötung verdoppelt, sondern beträgt das Vierfache, 12 Grivna. Das erinnert uns daran, daß wir in der ältesten Redaktion diese beiden Geldsätze schon getroffen haben: 3 Grivna für einfache Körperverletzung, das Vierfache

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 69 f., in der Erläuterung zu II, 7, die verschiedenen Auffassungen von „Bauer“. Rožkov, Abriß S. 276, sieht in II, 14 auch den freien Bauern, der nur von den fürstlichen Leuten, aber nicht von den gewöhnlichen Freien unterschieden wird; Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 224, sieht in ihm den fürstlichen Bauern, der auf den Besitzungen des Fürsten lebt, der kein ganz freier Mann ist, aber auch kein Sklave, weil er ja Ersatz „für das Unrecht“ erhält, wie die fürstlichen Gefolgsleute, wenn auch in geringerer Höhe.

davon, 12 Grivna, für erschwerte Körperverletzung, Körperverletzung schimpflicher Art, sei es, daß das Werkzeug der Verletzung, Stock, Faust, Schale, Schwertgriff usw. I, 7, 8. ein ehrenkränkendes Moment in sich birgt, sei es, daß das Schimpfliche in der Verletzung eines bestimmten Körperteils wie des Bartes etwa I, 11 liegt¹⁾. Es ist also bei der Bemessung der Geldsumme nicht etwa auf den Grad der Folterung Rücksicht genommen, sondern nur auf den Stand dessen, der diese Peinigung erduldet²⁾.

Welche Bedeutung hat nun die Summe von 3 bzw. 12 Grivna, ist es Ersatz an den Verletzten, oder ist es Strafe an den Fürsten? Da ich ja über die Frage später im Zusammenhang sprechen werde, seien hier nur einige Bemerkungen gemacht. Bei der Uebertragung unserer Stelle II, 14 in die dritte Redaktion ist sowohl Strafe als Ersatz angegeben. Wir lesen III, 103: „wenn ein Bauer einen Bauern peinigt ohne des Fürsten Geheiß, dann 3 Grivna Strafe und für die Peinigung 1 Grivna Kun. Wenn man einen Ogniščanin peinigt³⁾, dann 12 Grivna Strafe und für die Peinigung 1 Grivna“. Derartige Spaltung der früher festgesetzten Summe in Strafe und Ersatz bei Uebertragung der Bestimmung in die dritte Redaktion haben wir schon bei verschiedenen Bestimmungen der ältesten Redaktion angetroffen⁴⁾. Aehnlich liegt ja die Sache auch bei II, 10 in seinem Verhältnis zu III, 47 einerseits, zu III, 116 andererseits. Also paßt II, 14 wie auch II, 10 eigentlich mehr zu den Bestimmungen der ältesten Redaktion, als zu den nun in der zweiten Redaktion folgenden, in denen das Wort Strafe, *prodaža*, von II, 15 an auftritt⁵⁾.

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 92.

²⁾ Siehe Lange, Kriminalrecht S. 163.

³⁾ Ueber eine hier zwischen der zweiten und dritten Redaktion vorliegende Differenz wird unten in § 20 bei Behandlung des Verhältnisses der zweiten zur dritten Redaktion noch zu sprechen, eventuell ein Rückschluß auf die Entstehung von II, 14 zu ziehen sein.

⁴⁾ Siehe Goetz I, S. 112 f.

⁵⁾ Das zu dieser ersten Erwägung jedoch hinzutretende und den

Denn man fragt sich willkürlich, warum in II, 15 Strafe, *prodaža*, genannt und vom Ersatz unterschieden ist, wie also auch in der Parallelstelle zu II, 14 in III, 103, warum dagegen in II, 14 das Wort Strafe, *prodaža*, noch nicht angeführt wird, wenn sie doch da gemeint ist. Damit kommen wir aber zu einer Frage, die sich von selbst aufdrängt, mag man nun das Wort „peinigen“ in der einen oder anderen der oben dargelegten Bedeutungen auffassen. Nämlich es kommen uns Bedenken, ob dieser Paragraph II, 14 da, wo er steht, im Rahmen seiner ganzen Umgebung wirklich Sinn und Berechtigung hat. Vor ihm und nach ihm werden Sachbeschädigung und Eigentumsverletzung behandelt; Diebstahl, Vernichtung eines Waldbienenstocks gehen II, 12, 13 vorher, Grenzverletzung und Diebstahl folgen in II, 15, 16 f. nach. Ganz vereinzelt ist mitten darin in II, 14 Körperverletzung, sei es nun einfache Körperverletzung oder solche durch die Folter, behandelt. Von einfacher Körperverletzung ist, abgesehen von der prozessualen Bestimmung in II, 11, sonst in der zweiten Redaktion gar nicht die Rede. Denn die erste Abteilung der zweiten Redaktion handelt ja von Tötung, wenn schon diese im heutigen Sinne manchmal eine Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode gewesen sein wird. Auch die Körperverletzung im engeren Sinne, nämlich Folter, Eisenprobe, auf die sich also II, 14 nach der vorwiegenden Meinung bezieht, wird in der zweiten Redaktion gar nicht genannt. So entsteht also die Frage: ist II, 14 nicht eine Einschiebung in den ursprünglichen Bestand der zweiten Redaktion, ist es nicht eine spätere Ergänzung, die ein Benutzer der zweiten Redaktion nachträglich in die ihm vorliegende Form der zweiten Abteilung der zweiten Redaktion über die Dieb-

Ausschlag gebende zweite Moment der größeren inneren Verwandtschaft zwischen der zweiten und dritten Redaktion als zwischen der ersten und zweiten wird unten in § 16 bei Erörterung der den Terminus „für das Unrecht“ bietenden Bestimmungen der zweiten Redaktion zu besprechen sein.

stähle und Eigentumsvergehen eingefügt hat? Aber II, 14 knüpft doch mit dem Anfangswort „oder“, *или*¹⁾, unmittelbar an II, 13 an? Worauf soll sich dieses „oder“ beziehen, auf den sachlichen Inhalt von II, 13 und 14, auf die zu bestrafenden Vergehen? Wie kann man aber Vernichtung eines fürstlichen Waldbienenstocks mit Peinigung eines Bauern durch „oder“ verbinden? Nun haben aber II, 13 und II, 14 einen Punkt gemeinsam, auf den sich das „oder“ wohl beziehen kann, das ist die in beiden ausgesprochene Geldsumme, sie beträgt in beiden Fällen 3 Grivna. Darum glaube ich, daß II, 13 und II, 14 wegen der Gleichheit des Strafgeldes aneinander gereiht sind. Der Autor bzw. der Einschalter von II, 14 dachte so: in II, 13 ist von 3 Grivna die Rede, nun weiß ich noch ein Vergehen, für das auch 3 Grivna Strafe verhängt werden. Diesem Gedanken gibt er Ausdruck durch das Verbindungswort „oder“, d. h. er sagt sich, ich schließe noch einen Fall an, in dem auch eine Strafe von 3 Grivna zu zahlen ist. Fraglich kann es ja dabei bleiben, ob der Autor von II, 14 derselbe wie der von II, 13 ist, oder ob ein späterer Benutzer der schon vorhandenen Sammlung der Gleichheit der Strafe von 3 Grivna wegen II, 14 eingeschaltet hat. Ich neige wegen der großen sachlichen Verschiedenheit zwischen II, 13 und II, 14, weil II, 14 die einzige Bestimmung der zweiten Redaktion über Körperverletzung ist, mehr zu der letzteren Annahme. Wie schon gesagt, kehrt II, 14 in III, 103 wieder. Da nun meiner Meinung nach also II, 14 nicht zu II, 13 paßt und nur der Gleichheit der Strafe wegen zugefügt ist, könnte man fragen, wo, in welcher Redaktion unsere Bestimmung zuerst stand, in der zweiten oder in der dritten, so daß es aus dieser in die zweite Redaktion übertragen wäre. In der dritten Redaktion steht die Bestimmung von der Peinigung des Bauern und der fürstlichen Gefolgschaftsleute ebensowenig am rechten Platze wie

¹⁾ Auch Kalačov, Einleitung S. 191, § XCV liest „oder“, или, und hat nur aus einer Handschrift die Variante *оже*.

in der zweiten, ebenfalls mitten in Diebstahlsdelikten, die Einreihung von II, 14 ist also in der zweiten wie in der dritten Redaktion in gleicher Weise an sich unmotiviert. Nun bietet aber II, 14 mit dem Wort „oder“ die Anknüpfung an II, 13; dieses Wort „oder“ fehlt in III, 103, darum glaube ich, daß II, 14 in der zweiten Redaktion zuerst stand und nicht erst aus der dritten Redaktion in die zweite übertragen wurde.

In II, 14 können wir auch einen Hinweis darauf finden, daß die erste Abteilung der zweiten Redaktion II, 1—9 und die mit II, 10 beginnende zweite von den Diebstählen und Sachbeschädigungen nicht von einer Hand sind, besonders wenn man den Autor von II, 14 als identisch mit dem von II, 13 ansehen will. In II, 14 ist der Schwerträger an dritter Stelle unter den fürstlichen Gefolgsleuten erwähnt. Ihn finden wir in der ersten Abteilung der zweiten Redaktion noch nicht, dort treffen wir von den in II, 14 aufgezählten fürstlichen Mannen nur den Ogniscanin und den Tiun. Wäre II, 14 vom gleichen Verfasser wie II, 1—4, so läge es nahe, daß er in II, 14 bei Anführung der Angehörigen des privilegierten, durch besonders hohe Strafe geschützten Standes dieselben Vertreter der Družina nennen würde, wie er es in II, 1 bis 4 tat.

Und noch auf einen weiteren Punkt können wir schließlich hinweisen. Bei der Peinigung des Bauern ist eigens bemerkt, daß sie „ohne des Fürsten Geheiß“ geschieht, bei den fürstlichen Gefolgschaftsleuten in der zweiten Hälfte von II, 14 fehlt dieser Zusatz¹⁾. Ist die Sache vielleicht so gewesen, daß erst der Gleichheit der Strafsumme wegen nur die erste Hälfte von II, 14 eingeschaltet wurde, und daß ein

¹⁾ Darauf weist schon Vedrov, Geldstrafen S. 116 hin, allerdings ohne die von mir angeregte Frage zu berühren, nur um den Standesunterschied zwischen Bauern und fürstlichen Gefolgsleuten hervorzuheben und die Folgerung daran anzuschließen: действительно смердь находился въ такой зависимости отъ князя, что „по княжу слову“ онъ могъ быть безнаказанно истязуемъ.

zweiter Benutzer dann die Erhöhung dieser Strafsumme auf 12 Grivna für Peinigung der Mitglieder der fürstlichen Druzina eintrug?

§ 9. Erläuterungen zu II, 15.

II, 15. a) Wenn jemand¹⁾ eine Grenze umackert oder umhaut²⁾, dann (zählt er) für das Unrecht 12 Grivna; b) wenn er aber ein Boot stiehlt³⁾, so zählt er für das Boot 30 Rězana⁴⁾ und Strafe 60 Rězana.

Es handelt sich hier in der ersten Hälfte von II, 15 um zweierlei Grenzen; ihre verschiedene Beschaffenheit geht hervor aus den Zeitwörtern, mit denen die Vernichtung dieser Grenzen ausgedrückt ist. Die erste Grenze ist die des Ackers, eine auf dem Erdboden befindliche Grenze, sie wird umgeackert. Sie findet sich auch in der Parallelstelle III, 97 angegeben und zwar ist sie da direkt als „Ackergrenze“ bezeichnet. Die zweite Art der Grenze ist eine solche, die an einem Baum durch dessen Zeichnung mit einer Marke oder Kerbe vermittelt eines scharfen Werkzeugs, eines Beils, angebracht wird; sie wird durch umhauen entfernt, d. h. der Baum, der die Grenzmarke trägt, oder selbst die Grenze bildet, wird umgehauen.

Diese zweite Art der Grenze, also nicht eine Erdgrenze, sondern eine Baumgrenze, treffen wir in der dritten Redaktion ausführlicher behandelt. Von ihr reden III, 96:

¹⁾ Sergěević, Ausgabe S. 5 liest *аще кто*, Kalačov, Einleitung S. 196, § CV: *а иже*.

²⁾ Sergěević, Ausgabe S. 5 liest *перетесь*, Kalačov, Einleitung S. 196, § CV: *перетесь*. Ueber diese Lesarten vgl. Vladimirkij-Budanov in der oben S. 1 Note 1 genannten Rezension über mein Buch S. 10, Sergěević's Lesart sei *право пельность*, dazu Mroček-Drozovskij, Untersuchungen 1885, S. 229: *перетесь* — уничтоженіе межеваго знака, сдѣланнаго топоромъ на деревь.

³⁾ Sergěević, Ausgabe S. 5: *аще ли*; Kalačov, Einleitung S. 200, § CXIV: *а оже*.

⁴⁾ Ueber den Wert von Rězana siehe Goetz I, S. 67².

„wenn jemand einen Bienenstockwald umzeichnet, dann 12 Grivna“, III, 97: „wenn jemand die Grenze eines Bienenstockwaldes umhaut usw., dann 12 Grivna Strafe“ und III, 98: „wenn jemand eine gezeichnete Eiche oder Grenzeiche umhaut, dann 12 Grivna Strafe“. Diese Baumgrenze kann entfernt werden sowohl durch Umzeichnung des Baumes, wie III, 96 vorgesehen, oder durch Umhauen des Baumes, wie III, 97, 98 angegeben. Ewers¹⁾ denkt nicht an diese zwei Arten von Grenzen, Erdgrenze und Baumgrenze, er übersetzt: „und wer einen Maalstein umpflügt oder vertilgt, dieser für das Unrecht 12 Grivnen“. Nach den Parallelstellen der dritten Redaktion glaube ich indes nicht, daß hier an Grenzstein zu denken ist, jedenfalls nicht bei der zweiten Art Grenze. Diese letztere ist offenbar die eines Bienenstockwaldes — und dieses zwar nach der hohen Strafe von 12 Grivna, die der Vernichtung eines einzelnen Waldbienenstocks in II, 13 mit nur 3 Grivna Strafe gegenübersteht —, der II, 96, 97 gemeint ist, und auch III, 98 vorliegt, wo von einer Grenzeiche bzw. gezeichneten Eiche die Rede ist. Wir haben also in II, 15, wenn wir die Parallelstellen bezeichnen, zwei künstliche Grenzen, die auf der Erde und die durch Zeichnung, Einkerbung eines Baumes gebildete und eine natürliche Grenze, die in dem die Grenze anzeigenden Baum selbst besteht²⁾.

Von Grenzverletzungen reden auch die jüngeren russischen Rechtsquellen. So behandelt die Gerichtsurkunde von Dvinsk³⁾ (v. 1397) das umackern oder ummähen einer Feldgrenze. Die Gerichtsurkunde von Pskov⁴⁾ (v. 1397—1467) redet von

¹⁾ Recht der Russen S. 308.

²⁾ Vgl. Mroček-Drozovskij, Beilagen 1886, S. 169—175: *замѣтка о древне-русскомъ межеопредѣленіи, по грамотамъ XII—XIII вѣковъ*, Homeyer, Haus- und Hofmarken S. 241 f.

³⁾ Bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 142, § 4: *а другъ у другъ межу переореть или перекосить на единомъ полѣ и. т. д.*

⁴⁾ Bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 151, § 10, S. 178 § 78: *а которому княжому человеку ѣздити на межу и. т. д.*, S. 186, § 106; vgl. zu *меженьникъ* auch Sreznevskij, Materialien II, Sp. 127.

Streitigkeiten über Ländereien und erwähnt dabei die Landesmesser, fürstliche Beamte, die zur Entscheidung der Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle reisen. Ueber diese letzteren spricht auch die Gerichtsurkunde von Novgorod¹⁾ (1471). Auch in den Gerichtsbüchern des Johann Vasil'evic III. (1497) und seines Enkels des Johann Vasil'evic IV. (1550)²⁾ treffen wir Bestimmungen über umackern, ummähen und umbauen von Grenzen bzw. Grenzzeichen, von den noch jüngeren Gesetzbüchern ganz abgesehen.

Unsere Bestimmung II, 15 handelt ganz allgemein von Grenzverletzungen. Nicht mehr wie in II, 9 ist das fürstliche Eigentum eigens von dem bäuerlichen getrennt und speziell durch höhere Taxe geschützt; es ist auch nicht wie II, 13 bei der Vernichtung des Waldbienenstocks nur der fürstliche Besitz allein erwähnt. Dagegen ist in den angeführten jüngeren Rechtsquellen, der Gerichtsurkunde von Dvinsk und den Gerichtsbüchern des Johann Vasil'evic III. und seines Enkels Johann Vasil'evic IV. genau zwischen Grenzen fürstlichen und anderen Eigentums (so in der Urkunde von Dvinsk), oder zwischen den Ländereien des Großfürsten, der Bojaren und Klöster sowie der Bauern im allgemeinen (so in den beiden Gerichtsbüchern) unterschieden.

Sollte also in II, 15 speziell die Grenzverletzung an fürstlichem Eigentum gemeint sein, so läge es nahe, daß das wie in II, 13 durch das Beiwort „fürstlich“ angegeben wäre. Auch die Beobachtung kann mit zur Lösung der Frage dienen: liegt in der zweiten Redaktion nicht das Werk mehrerer Autoren vor, die zu verschiedenen Zeiten, aus verschiedenen Quellen, von verschiedenen Gesichtspunkten aus, bald vom speziell fürstlichen, bald vom allgemeinen aus, ihre Bestimmungen aufzeichneten bzw. sammelten?

¹⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 209, § 28: а какъ межники придеть съ межн и т. д.

²⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 104, § 62 bzw. S. 173 § 87, beide Male: а кто съореть между или грани себъчь . . . und кто у кого между перореть или переносить.

Die für die Grenzverletzung zu zahlende Summe von 12 Grivna ist näher charakterisiert als zu entrichten „für das Unrecht“, *za obidu*. In den Parallelstellen der dritten Redaktion ist einmal III, 96 die gleiche Summe von 12 Grivna ohne Zusatz erwähnt, in III, 97, 98 ist sie als Strafe, *prođaza*, bezeichnet, ein Wechsel der Termini, den wir schon öfters bei der Uebertragung von Bestimmungen der ersten und zweiten Redaktion in die dritte getroffen haben¹⁾.

Keinen inneren Zusammenhang mit der ersten Hälfte von II, 15 weist die zweite Hälfte auf, sie behandelt den Diebstahl eines Bootes. Ein großer Unterschied dieser zweiten Hälfte von allen bisherigen Bestimmungen der zweiten Redaktion tritt sofort klar zutage. Bisher haben wir immer nur eine Geldsumme genannt gefunden, die entweder als Ersatz oder als Strafe anzusehen ist. Dagegen die zweite Hälfte von II, 15 trennt sorgfältig den Ersatz von der Strafe, sie führt beide mit ihrer verschiedenen Höhe an. Derart den Ersatz von der Strafe geschieden, beide nebeneinander erwähnt, treffen wir nur noch einmal in der zweiten Redaktion und zwar in der unmittelbar folgenden Bestimmung II, 16, genauer in dem Mittelstück: „aber bei einer Ente und Gans und einem Kranich und Schwan 30 Rëzana, aber Strafe 60 Rëzana“. Es ist beide Male dieselbe Summe, die sowohl für den Ersatz als für die Strafe ausgesprochen wird, jeweils 30 und 60 Rëzana. Also nur zwei Paragraphen der zweiten Redaktion, und zwar solche, die gleich aufeinander folgen, bieten diese Trennung von Strafe und Ersatz. Das hier II, 15 gemeinte Boot ist, nach der Ersatzsumme zu urteilen, ein kleineres Schiff. In der Parallelstelle III, 104 sind mehrere Arten von Schiffen mit jeweils verschiedener Ersatzsumme aufgezählt bei gleicher Strafe für den Diebstahl all dieser Fahrzeuge: „wenn man ein Boot stiehlt, dann 60 Kuna Strafe und das Boot selbst zurückzugeben. (Für) ein Seeschiff 3 Grivna, für ein Schiff mit hohem

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 99, 108 f.

Bord 2 Grivna, für einen Kahn 20 Kuna und für eine Barke 1 Grivna¹⁾. Die Strafsumme ist in II, 15 mit 60 Rězana angegeben, in III, 104 mit 60 Kuna. Das ist ein Wechsel zwischen Rězana und Kuna mit jeweils der gleichen Anzahl (60 etc.), den wir auch sonst bei Uebergang von Bestimmungen der zweiten Redaktion in die dritte finden, so z. B. gleich bei dem vorhin erwähnten Mittelstück von II, 16 in seiner Parallelstelle III, 106, und der manche russische Forscher veranlaßt hat, Rězana und Kuna als in ihrem Wert identisch anzusehen²⁾.

Das Wort Strafe, *prodaža*, findet sich nur dreimal in der zweiten Redaktion, II, 15, 16, 22; häufiger treffen wir es in der dritten Redaktion³⁾. Bei der Darstellung des Inhaltes der dritten Redaktion wird also auch genauer zu untersuchen sein, was in ihr über Strafe, *prodaža*, alles ausgesagt ist. Hier handelt es sich uns darum, kurz das wesentlichste über die Strafe, *prodaža*, soweit wir das zum Verständnis der zweiten Redaktion notwendig haben, zusammenzustellen. Die Strafe wird, was vor allem für uns in Betracht kommt, wenn wir den Fortschritt der Rechtsentwicklung von der ersten zur zweiten Redaktion ins Auge fassen, verhängt vom Fürsten bzw. bezahlt an den Fürsten. Das ist in der zweiten Redaktion selbst nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus dem Text deutlich hervor. In dem Paragraphen nämlich, der von der Verteilung der Strafe handelt, in II, 23 lesen wir „und dem Fürsten 3 Grivna“ sowie „und dem Fürsten 10 Grivna“⁴⁾.

¹⁾ Die Variante zu diesem Text siehe bei Goetz I, S. 47.

²⁾ Vgl. Goetz I, S. 67²⁾; Mroček-Drozdovskij, Geld des Russischen Rechtes 1881, S. 120 f.

³⁾ Vgl. die Zusammenstellung der Bestimmungen bei Goetz I, S. 287; zum folgenden vgl. besonders Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 136—143: о словѣ „продажа“.

⁴⁾ Demgegenüber ist also falsch, was Ewers, Vorzeit Rußlands S. 385, über die Gerichtsverfassung unter den Söhnen Jaroslavs steht: „Noch wurden die Vergehungen nicht durch Bußen an den Fürsten gesühnt, sondern der Beleidigte erhielt alles, sowohl die für das Verlorene bestimmte Taxe (урокъ), als auch die für die widerrechtliche Handlung

Klarer drückt sich die dritte Redaktion aus; wir erfahren aus ihr im allgemeinen, daß die Strafe an den Fürsten bezahlt bzw. von ihm verhängt wird, und es wird uns auch speziell die Summe mitgeteilt, die an den Fürsten zu zahlen ist. Da heißt es III, 46: „und dem Fürsten die Strafe“; III, 47: „aber dem Fürsten 12 Grivna Strafe“; III, 56: „das sind die Abgaben für Bauern, wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen“; III, 57: „der Fürst belegt sie [Sklaven] nicht mit Strafe“; III, 116: „dem Fürsten 12 Grivna Strafe“; III, 155: „dem Fürsten zur Strafe“. Daß die Strafe, *prodaža*, an den Fürsten fällt, ist auch in den oben S. 44 angeführten altrussischen Urkunden ausgesprochen, die von Abtretung der Wergelder und Straf-gelder an die Kirche handeln. In Rechtsquellen, die jünger sind, als diese oben S. 44 angezogenen, findet sich darum auch direkt die Wendung: fürstliche Strafe, *knjažaja prodaža*¹⁾. Von Bedrückung des Volkes durch Strafen und Wergelder berichtet die Chronik²⁾ und wir finden in der Gerichtsurkunde von Dvinsk (1397) fürstlichen Schutz gegen zu viele Auferlegung von Strafe versprochen³⁾. Die zweite Redaktion nimmt nur den Fall an, daß die Strafe von dem einzelnen Täter bzw. von den verschiedenen Tätern zu zahlen ist; wir können aus der dritten Redaktion III, 102 zur Ergänzung anführen, daß unter Umständen auch die Gemeinde für die Strafe haftet⁴⁾, wie sie das für das Wergeld ja auch nach der zweiten Re-

bestimmte Buße (*продажа*) oder Schadloshaltung. Davon, daß solche jetzt schon von einem fürstlichen Gericht verhängt worden sei, findet sich keine Spur.“

¹⁾ So z. B. Gerichtsurkunde von Pskov (1397—1467) bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 158, § 27, S. 162, § 37.

²⁾ So z. B. Laurentiuschronik S. 355¹⁵⁾, ao. 1176: *оли не многу тяготу людемъ сизь створиша продажами и вирами*; die Stelle Laurentiuschronik S. 211¹²⁾, ao. 1093: *наша земля оскудѣла естъ отъ рати и отъ продажъ*, deutet Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1521 nicht auf *prodaža* als Strafe, sondern als Steuer.

³⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 145, § 13 und Note 22.

⁴⁾ Vgl. Sergëevič, Altertümer III, S. 174,

daktion tut. Die zweite Redaktion nennt nur für das Wergeld, *vira*, den Beamten, den Wergeldmann II, 24, der die Summe erhebt, nicht auch für die Strafe, *prodaža*. Daß die Beitreibung der Strafgeelder durch Beamte ebenso wie die der Wergelder fürstlich geregelt war, ist natürlich anzunehmen. Bezahlt wird Strafe, *prodaža*, für Eigentumsvergehen der verschiedensten Art, sowie für Körperverletzungen, ausgenommen ganz schwere, auf die halbes Wergeld, *poluvir'e*, steht, z. B. III, 29 und Tötung, die mit Wergeld, *vira*, zu sühnen ist¹⁾. Der Ersatz, den wir neben der Strafe in II, 15, 16 treffen, heißt in der dritten Redaktion Abgabe, *urok*, so z. B. III, 109: „aber wer böswillig ein Pferd niederstößt oder ein Vieh, 12 Grivna Strafe und (für) den Verlust (ist) dem Eigentümer Abgabe zu zahlen“²⁾. Die Strafen bewegen sich in bestimmter Höhe, z. B. 30 Rězana II, 22; 3 Grivna und 30 Rězana II, 12; 12 Grivna II, 23³⁾.

Was die Frage nach Entstehung der Strafe in ihrem Verhältnis zum Ersatz angeht, so weist Vladimirskij-Budanov⁴⁾ gerade auf unsere Stelle II, 15: Ersatz für das Schiff 30 Rězana, Strafe 60 Rězana, und II, 16 hin, um die Vermutung auszusprechen, daß die Strafe aus Verdoppelung oder Verdreifachung des Wertes der betreffenden Sache bzw. des Ersatzes für sie entstand.

Nachdem wir nun den Inhalt von II, 15 besprochen, wenden wir uns etwas der Form dieser Bestimmung, ihrem

¹⁾ Sergěević, Vorlesungen S. 386, in jüngeren Urkunden finden wir auch Strafe, *prodaža*, an Stellen, die von Tötung handeln, wo wir also Wergeld, *vira*, erwarten müßten, siehe z. B. die Gerichtsurkunde von Pskov (1397—1467) bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie, I, S. 183, § 96, 97.

²⁾ Die Zusammenstellung der in der dritten Redaktion von Abgabe, *urok*, handelnden Stellen siehe bei Goetz I, S. 288.

³⁾ Vgl. Rožkov, Abriß S. 56; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 328.

⁴⁾ Chrestomathie I, S. 15¹⁹⁾; derselbe, Uebersicht S. 309; über das Verhältnis von Strafe zu Ersatz bei Uebertragung der Bestimmungen der ersten Redaktion in die dritte siehe Goetz I, S. 108 f.

Aufbau zu. Wir haben ja schon bei Besprechung ihres Inhaltes gelegentlich gesehen, daß keine Einheitlichkeit des Inhalts in der Bestimmung, die Sergěević als II, 15 bietet, vorhanden ist. Ich glaube darum, daß hier Sergěević mit Unrecht die Bestimmungen, die bei ihm in II, 15 zusammengefügt sind, in einen Paragraphen vereinigt hat. Was hat denn die Grenze eines Ackers oder das an einem Baum angebrachte Grenzzeichen mit einem Schiff zu tun? Das eine wird umgeackert oder umgezeichnet, das andere gestohlen. Freilich führt Sergěević¹⁾ gerade diese Bestimmung II, 15 eigens an, um seine Zusammenlegung verschiedener Verordnungen in einen Paragraphen an einem Beispiel zu begründen. Er sagt, in der ersten Hälfte von II, 15 sei der Sinn nicht vollständig zu Ende ausgedrückt; in der zweiten Redaktion zögen die Vergehen Ersatz und Strafe nach sich, die erste Hälfte von II, 15 spreche nur vom Ersatz, wenn wir sie mit der zweiten Hälfte von II, 15 zu einer Bestimmung vereinigten, bezöge sich die im zweiten Teil von II, 15 verhängte Strafe auch auf die Grenzverletzung und das ergebe den richtigen Sinn. Aus demselben Grunde habe er in II, 16 verschiedene Verordnungen zu einem Paragraphen vereinigt. Aber, entgegnet ihm mit Recht Vladimirskij-Budanov²⁾, welche „Einheit des Sinnes“ kann man zwischen einer Grenze und einem Schiff, zwischen Sachbeschädigung und Diebstahl, zwischen Immobilien und Mobilien finden? Ewers³⁾ hat den ihm vorliegenden ältesten russischen Ausgaben entsprechend schon II, 15 in verschiedene Paragraphen getrennt, allerdings, was ich — vorausgreifend sei das bemerkt — für unrichtig halte, die zweite Hälfte von II, 15 mit den zwei ersten der drei Bestimmungen von II, 16 in einem Paragraphen vereinigt. Darin ist ihm Tobien⁴⁾ gefolgt, freilich nicht ohne

¹⁾ Ausgabe S. XVI.

²⁾ In der oben S. 1, Note 1 angeführten Rezension über mein Buch, S. 5 f.

³⁾ Recht der Russen S. 308.

⁴⁾ Sammlung S. 21⁷⁾.

darauf hinzuweisen, daß die Zusammenstellung des Schiffes (II, 15) mit dem Federvieh (II, 16) sonderbar sei. Kalačov hat darum richtig beide Hälften von II, 15 gesondert behandelt¹⁾; II, 15 a rechnet er zur böswilligen Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums, der die Beseitigung von Grenzzeichen zuzuzählen sei, welche Grenzzeichen die Rechte der einen Person von denen einer anderen räumlich abgrenzen, II, 15 b schließt er bei den Diebstahlsvergehen ein. Vladimirkij-Budanov²⁾ zählt II, 15 als § 33 und § 34 der Akademiehandschrift.

Kann nun II, 15 mit seinen beiden, sich voneinander unterscheidenden Hälften wohl von einem Autor ursprünglich stammen? Ist anzunehmen, daß ein Verfasser, der in einem Zug beide Hälften von II, 15 niedergeschrieben hätte, in der ersten Hälfte die ältere Wendung „für das Unrecht“, *za obidu*, wenn auch vielleicht nicht mehr mit dem Sinn, den diese Wendung in der ersten Redaktion immer hatte, bietet, dagegen in der zweiten Hälfte das in der zweiten Redaktion neu auftretende Wort „Strafe“, *prodaža*? Scheint es wahrscheinlich, daß ein und derselbe Autor in der ersten Hälfte von II, 15 nur von der einen Seite der Sühnung des Vergehens redet — mag man nun die Worte „für das Unrecht“ von Ersatz in altem Sinne oder von Strafe in neuem Sinne verstehen, worüber unten in § 16 genauer zu reden sein wird —, dagegen in der zweiten Hälfte von II, 15 von Strafe und Ersatz spricht und für beides genaue Summen angibt? Mir scheinen diese Differenzen zwischen den beiden Hälften von II, 15 darauf hinzuweisen, daß zwei Autoren bzw. Redaktoren an der Niederschrift von II, 15 beteiligt sind; daß in II, 15 zwei Quellen verschiedener Art vorliegen, die eine, die den gewohnten Terminus „für das Unrecht“, vielleicht allerdings mit einem gegenüber seiner Anwendung

¹⁾ Einleitung S. 196, § CV = II, 15 a, S. 200, § CXIV = II, 15 b.

²⁾ Chrestomathie I, 32.

in der ersten Redaktion geänderten Sinne gebraucht, die andere, die das neue Wort der fürstlicherseits verhängten „Strafe“ hat. Möglich ist ja ganz wohl, daß ein unachtsamer Kompilator die verschiedenen Quellen einfach nebeneinander gestellt hat, ohne auf die in ihnen zutage tretenden Verschiedenheiten überhaupt zu achten. Offen bleibt dann immer die Frage, aus welchem Grunde die zweite Hälfte von II, 15 an die erste angeschlossen ist. Für die Verbindung dieser beiden verschiedenartigen Hälften kann ja nicht der Grund geltend gemacht werden, der sich für die Nebeneinanderstellung von II, 13 und II, 14 mit „oder“, der Gleichheit der Strafe wegen, vorbringen ließ; dieser Grund kann, wenn auch in entsprechend geänderter Weise, eher, um das vorausgreifend zu bemerken, für die Anreihung von II, 16 an II, 15 angeführt werden. Jedenfalls dürfen wir die Zusammenarbeitung zweier voneinander unterschiedener Bestimmungen in II, 15 benutzen, um darauf hinzuweisen, daß sich die zweite Redaktion da und dort als ein Mosaik verschiedenaltiger und verschiedenartiger Bestimmungen darstellt, welche teils gewohnheitsrechtlicher Art, teils Ausfluß fürstlich geregelter Rechtspflege sind.

§ 10. Erläuterungen zu II, 16.

II, 16. a) Aber bei einer Taube und bei einem Huhn 9 Kuna, b) aber bei einer Ente und Gans und einem Kranich und Schwan 30 Rězana, aber Strafe 60 Rězana, c) wenn man einen fremden Hund stiehlt oder einen Habicht oder Falken, dann für das Unrecht 3 Grivna.

III, 106. a) Wenn jemand in einem (Fang-) Netz stiehlt einen Hund oder Habicht oder Falken, dann 3 Grivna Strafe aber dem Eigentümer 1 Grivna, b) aber für eine Taube 9 Kuna, aber für ein Huhn 9 Kuna, c) aber für eine Ente 30 Kuna, aber für eine Gans 30 Kuna, aber für einen Schwan 30 Kuna, aber für einen Kranich 30 Kuna.

Der Inhalt dieser Bestimmung II, 16 bedarf keiner besonderen Erklärung, es wird einfach in ihr für eine Reihe von Tieren die Ersatz- bzw. Strafsumme festgesetzt. Was sich über die verschiedenartige Bewertung dieser einzelnen Tiere sagen ließe, wird besser bei der Behandlung der entsprechenden Stellen der dritten Redaktion zu erörtern sein, wo der Kreis der erwähnten und gewerteten Tiere ein noch größerer ist¹⁾.

Aber nach der formellen Seite hin betrachtet, auf seine vermutliche Entstehung hin geprüft, ist II, 16 eine der interessantesten Bestimmungen der zweiten Redaktion. Man kann an ihr, noch mehr fast als an II, 15, zeigen, wie die zweite Redaktion ein Mosaik, aus verschiedenen Quellen zusammengestellt, ist. Um das recht klar zu machen, habe ich diesmal gleich den Text der Parallelstelle III, 106 zu II, 16 beigefügt.

Bei den drei Teilen von II, 16 fällt gleich die verschiedenartige Bezeichnung der Geldbeträge bzw. deren Wert auf. In II, 16 a sind die 9 Kuna wohl als Ersatzsumme anzusehen²⁾. Bei II, 16 b ist ganz deutlich Ersatz und Strafe unterschieden, wenn schon nur für letztere das Wort „Strafe“ angegeben ist und die ausdrückliche Bezeichnung des Ersatzes als solchen fehlt, die wir in III, 106 a mit dem Worte „aber dem Eigentümer 1 Grivna“ angegeben finden. Dabei sei gleich darauf hingewiesen, daß in II, 16 b die Summe des Ersatzes wie die der Strafe genau dieselbe ist, die wir vorhin bei II, 15 b getroffen haben, und daß auch genau wie in II, 15 b an erster Stelle der Ersatz, an zweiter Stelle die Strafe bezeichnet ist. Die Münze, in der der Ersatz bzw. die Strafe zu leisten sind, ist in II, 16 a Kuna, in II, 16 b Řezana. Auch auf diese Verschiedenheit wird noch zu achten sein. Eine gewisse Uebereinstimmung des Textes ist zwischen II, 16 a

¹⁾ Einstweilen vgl. man über diesen Punkt Aristov, Gewerbeswesen, im Register zu den einzelnen Tieren, siehe auch Rožkov, Abriß S. 53.

²⁾ So auch Vladimírskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 32¹⁵.

und II, 16 b noch vorhanden, obwohl in II, 16 a nur der Ersatz, in II, 16 b Ersatz und Strafe genannt ist, beide Stellen beginnen jeweils kurz mit dem Wort „aber bei“.

Einen von II, 16 a und b ganz verschiedenen Wortlaut hat II, 16 c, es fängt nicht wie diese beiden an mit „aber bei“, sondern mit der genauen Bezeichnung der Art, in der das Eigentumsrecht eines anderen verletzt wurde, mit dem Zeitwort „wenn man stiehlt“, weiterhin bietet es nicht wie II, 16 a und b nur die als Ersatz bzw. Strafe zu bezahlende Summe, sondern bezeichnet diese näher als „für das Unrecht“ zu entrichten.

Es liegen, so scheint mir nach dieser sprachlichen Beobachtung, drei verschiedene, nach ihrem Wortlaut wie nach ihrem Inhalt auseinanderzuhaltende Bestimmungen in II, 16 vor. Sie können, glaube ich wenigstens, nicht gut von einer Hand ursprünglich so niedergeschrieben sein; sie sind wohl aus mehreren älteren Quellen zusammengestellt, vielleicht zu einer oder zwei zuerst in der zweiten Redaktion schon vorhandenen Verordnungen eine zweite und dritte oder eine dritte hinzugefügt. Ewers hat, wie vorhin schon bemerkt, II, 16 a und b mit II, 15 b zu einem Paragraphen zusammengefaßt und dann II, 16 c als besondere Bestimmung getrennt, Tobien ist ihm darin gefolgt¹⁾. Kalačov bietet bei seiner systematischen Anordnung des Inhalts des Russischen Rechtes II, 16 a und II, 16 b als zwei getrennte Bestimmungen (allerdings unmittelbar hintereinander stehend) der Abteilung von den Diebstahlsvergehen in dem die zivilrechtlichen Artikel behandelnden Kapitel, II, 16 c dagegen an ganz anderer Stelle seines Systems bei dessen strafrechtlicher Abteilung, auch wieder bei dem Diebstahl²⁾. Vladimírskij-Budanov zählt II, 16 als § 35, 36, 37 der Akademiehandschrift³⁾.

Um über die Entstehung von II, 16 uns recht klar zu

¹⁾ Ewers, Recht der Russen S. 308; Tobien, Sammlung S. 21⁷.

²⁾ Einleitung S. 155, § XLIII und XLIV und S. 199, § CXII.

³⁾ Chrestomathie I, S. 32 f.

werden, müssen wir II, 16 näher mit seiner Parallelstelle III, 106 vergleichen. Unsere Bestimmung II, 16 trenne ich also in drei Teile, ebenso natürlich III, 106. Der Reihenfolge der einzelnen Teile a, b, c in II, 16 entspricht in III, 106 die Folge c, a, b. Das heißt: Taube und Huhn, mit denen II, 16 beginnt, stehen III, 106 in der Mitte, das Mittelstück von II, 16, von Ente, Gans, Kranich und Schwan handelnd, bildet in III, 106 den dritten Schlußteil, der Hund, Habicht und Falke, der den Schluß von II, 16 ausmacht, ist in III, 106 an den Anfang versetzt. Beginnen wir zur Lösung der Frage, wie II, 16 entstanden sei, nun mit dem Schluß von II, 16, dem Diebstahl von Hund, Habicht, Falke. Bei einer erstmaligen Betrachtung von II, 16 könnte man sich sagen: der Schluß von II, 16 gehörte ursprünglich nicht zu dieser Bestimmung. Bei der Erweiterung von II, 16 in der dritten Redaktion und bei der aus Anlaß der Uebertragung der Paragraphen der ersten und zweiten Redaktion in die dritte üblichen systematischen Anordnung der Bestimmungen ist der bisher noch nicht vorhanden gewesene Passus von Hund, Habicht, Falke zugefügt und, weil es sich um die wichtigsten, also auch teuersten Tiere handelt, an die Spitze von III, 106 gesetzt worden. Ein späterer Bearbeiter der zweiten Redaktion hätte dann wohl von der ihm schon vorliegenden dritten Redaktion den Passus von Hund, Habicht, Falke in sein Exemplar der zweiten Redaktion rückwärts übertragen, also die zweite Redaktion nachträglich um diesen Zusatz vermehrt. Die Möglichkeit, diesen Gang der Dinge anzunehmen, liegt wohl vor; indes, wenn wir II, 16 c in seinem Verhältnisse zu III, 106 näher betrachten, müssen wir diesen Gedanken doch fallen lassen. Nämlich II, 16 c hat die alte Formel „für das Unrecht“, *za obidu*; das ist in III, 106 a zu „Strafe“, *prodaža*, und zu Ersatz geworden. Dieselbe Erscheinung haben wir aber, wie S. 100 bemerkt, schon öfter bei Uebertragung älterer Bestimmungen in die dritte Redaktion beobachtet, daß der einfache ältere Wortlaut sich in der dritten Redaktion in Strafe

und Ersatz spaltet, auch daß die Ersatzsumme der ersten Redaktion in derselben Höhe in der dritten Redaktion zu Strafe wird. So werden wir bei genauerer Ueberlegung anzunehmen haben, daß II, 16 c, das mit seinem Terminus „für das Unrecht“ so sehr sowohl den Bestimmungen der ältesten Redaktion als wie manchen derartigen schon besprochenen auch der zweiten Redaktion gleicht, nicht aus der dritten Redaktion in die zweite zurückversetzt wurde, sondern eine selbständig vorhanden gewesene Bestimmung ist. Wir haben also in II, 16 c, wie wir das schon z. B. für II, 15 a erkannt haben, der Formulierung nach wenigstens, wenn auch vielleicht schon mit anderer Auffassung der Straftat und ihrer Sühnung, ein Stück des alten russischen Gewohnheitsrechtes vor uns; es ist die Quelle gewohnheitsrechtlichen Inhaltes, neben die wir schon bei früheren Bestimmungen der zweiten Redaktion eine Quelle bei frühererseits erlassenen Straffestsetzungen treten sehen, eine Quelle, die uns allerdings nicht mehr ganz erhalten ist, die uns nur noch in einzelnen Bruchstücken, wie etwa II, 15 a und II, 16 c vorliegt. Ein Benutzer der schon vorhandenen Stücke II, 16 a und b hat also wohl zur Ergänzung dieser beiden Bestimmungen das von ihm angetroffene Stück II, 16 c beigefügt. Damit hätten wir für II, 16 schon zwei verschiedene Quellen gewonnen¹⁾. Offen bleibt noch die Frage, die bei genauerer Erklärung der dritten Redaktion zu lösen ist,

¹⁾ In III, 106 lese ich mit der Akademiehandschrift § 93: *аще кто украдет въ чьемъ перьяхъ чий песь, или ястребъ, или соколъ, то и. д. т.*; vgl. auch Kalačov, Einleitung S. 199, § CXII, Variante e und f, während Sergëevič, Ausgabe S. 20, die Worte *чий песь* или nur in Klammern beifügt. Offenbar gehört aber der Hund in die Bestimmung herein und fehlt eben in den Handschriften, in denen er nicht steht, nur aus Versehen. Nun bietet aber II, 16: *аще украдутъ чужъ песь*, wenn man einen fremden Hund stiehlt. Was ist richtiger, d. h. welches wird die ursprünglichere Lesart sein: „fremder Hund“ in II, 16, oder „irgend einen Hund“ in III, 106? Wahrscheinlich dem höheren Alter von II, 16 entsprechend die Lesart „fremder Hund“. Diese paßt auch zu den Bestimmungen I, 16 und 17, wo von fremdem Pferd etc. die Rede ist.

wie die in III, 106 gegenüber II, 16 veränderte Reihenfolge der drei einzelnen Stücke zustande kam, ob der Autor von III, 106 alle drei Teile von II, 16 in seinem Exemplar der zweiten Redaktion schon miteinander vorfand und nur der Wichtigkeit des Hundes, Habichts und Falken entsprechend diese voranstellte, oder ob er neben einer von ihm etwa benutzten, uns nicht mehr erhaltenen, Redaktion von II, 16, die nur erst die beiden ersten Drittel unserer jetzigen Bestimmung II, 16 enthielt, aus einer uns nicht mehr ganz erhaltenen Quelle II, 16c nahm und ebenfalls der Bedeutung der Tiere wegen es an die Spitze von II, 16a und b setzte.

Gehen wir nun zur Betrachtung der beiden ersten Drittel von II, 16 über. Sie passen, wie schon oben S. 114 einleitungsweise bemerkt, nicht zueinander; II, 16a gibt den Ersatz für Taube und Huhn an mit Kuna als Münze, II, 16b Ersatz und Strafe, und das mit Rězana als Münze. Es scheint mir nicht möglich anzunehmen, daß ein und derselbe Autor, der zum ersten Male, in der gleichen Minute sozusagen, II, 16a und b niedergeschrieben hätte, solcher Differenz sich schuldig macht, daß er einmal nur Ersatz, dann Ersatz und Strafe und beides mit wechselnden Münzbenennungen angibt. Also aus einer Feder können ursprünglich diese beiden sachlich und formell voneinander verschiedenen Bestimmungen nicht geflossen sein; wohl ist es aber denkbar, daß ein Zusammensteller beider, ihm schon vorliegender Verordnungen sie gedankenlos aneinandergereiht hat, ohne ihre Verschiedenheit weiter zu beachten. Fassen wir nun speziell II, 16b ins Auge. Dieser Teil ist, worauf ich oben S. 114 schon einmal hinwies, genau so aufgebaut wie die zweite Hälfte von II, 15; erst wird der Ersatz angegeben, dann die Strafe, die Höhe des Ersatzes wie die der Strafe ist ferner in II, 16b dieselbe wie in II, 15b. Deshalb möchte ich annehmen, daß zuerst II, 16b sich an II, 15b anschloß. Daß II, 16b an II, 15b angeschlossen wurde, das beruht also, wie ich schon vorhin S. 114 andeutete, auf demselben Grunde, aus dem II, 14 mit „oder“ an II, 13 ange-

hängt wurde, nämlich auf der Gleichheit der Ersatz- wie Strafsumme in II, 15b und II, 16b. Als ältesten Teil unserer ganzen Bestimmung II, 16 müssen wir also das Mittelstück II, 16b ansehen.

Somit bleibt uns noch II, 16a zu betrachten. Um die Stellung dieses Teiles an der Spitze von II, 16 zu erklären, können wir zwei Möglichkeiten annehmen. Entweder liegt in II, 16a eine selbständige Quelle vor, wie in II, 16c, eine Quelle also, die uns wie die von II, 16c, nicht mehr ganz, sondern nur in Zusätzen zu anderen Bestimmungen erhalten ist. Diese Quelle hätte dann mit ihrer reinen Angabe der Ersatzsummen Aehnlichkeit mit der von II, 9. Oder wir können vermuten, daß II, 16a aus III, 106, wo alle Tiere vollständig aufgezählt sind, nach II, 16 übertragen wurde. Dieses Stück, also III, 106b, wäre an den Anfang von II, 16 vielleicht aus dem Grunde gestellt worden, weil es eben in III, 106 auch den Anfang der beiden Stücke III, 106b und c bildet. Derjenige, der das tat, hätte dabei allerdings übersehen, daß in II, 16b als Münzbezeichnung Rězana steht, er übertrug eben einfach das Stück aus III, 106b nach II, 16a, so wie er es in der dritten Redaktion vorfand, also mit der Münzbezeichnung Kuna, die III, 106b und c gemeinsam haben¹⁾.

Die in II, 16b ausgesprochene Strafbestimmung fehlt nun in III, 106c, da ist nur von Ersatz die Rede. Anders ist das bei Uebertragung der II, 16b verwandten Bestimmung II, 15b in die dritte Redaktion nach III, 104. Hier, III, 104, steht

¹⁾ Es sei noch bemerkt, daß die Einteilung von III, 106 bei Kalačov, Einleitung S. 155, § XLIII und bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 68, in der Karamzinhandschrift nicht ganz richtig ist, d. h. der von II, 16 bei Kalačov, ebenda § XLIII und XLIV und Vladimirkij-Budanov I, S. 32 nicht entspricht. Nämlich II, 16a entspricht bei Vladimirkij-Budanov in der Akademichandschrift § 35, II, 16b § 36; dagegen III, 106b hat nur entsprechend II, 16a Taube und Huhn, während Kalačov und Vladimirkij-Budanov zu diesem Mittelstück von III, 106 noch die Ente in § XLIII bzw. 94 hinzuziehen.

wie in II, 15 b Strafe und Ersatz. Nur hat der Autor von III, 104, entsprechend der systematischen Anordnung der Bestimmungen in der dritten Redaktion, die Straffestsetzung, da sie sich für alle Arten von Schiffen, die er dann aufzählt, gleich bleibt, an die Spitze von III, 104 gestellt und den Ersatz an den zweiten Platz gerückt, da er nach der Größe des Schiffes wechselt. Aus dieser Vergleichung von II, 16 b mit III, 106 c entsteht also noch eine weitere Frage. Hat der Autor von III, 106 für das Schlußstück III, 106 c wirklich II, 16 b als Vorlage benutzt und warum hat er dann bei der Uebertragung nicht die Trennung von Ersatz und Strafe beibehalten, wie sie der Autor von III, 104 bei Verwendung von II, 15 b ließ? Den ersten Teil von II, 16 haben wir nun erkannt als Stück einer selbständigen, uns nur noch in einzelnen Bruchstücken erhaltenen Quelle der zweiten Redaktion. Wäre es nicht möglich, anzunehmen, daß diese Quelle, die nur den Ersatz angab, nicht nur Taube und Huhn, wie II, 16 a, enthielt, sondern auch die weiteren in II, 16 b bzw. III, 106 c erwähnten Tiere, Ente, Gans usw., und daß diese Quelle ganz nach III, 106 übergegangen wäre? Das würde gegen die vorhin S. 119 ausgesprochene Möglichkeit sprechen, daß II, 16 a aus III, 106 in die zweite Redaktion zurückübertragen wurde, und man könnte annehmen, daß dieselbe Quelle, die nur den Ersatz angibt, in II, 16 nur mit einem Teil, also mit Taube und Huhn, in III, 106 dagegen in ihrem ganzen Umfang, also mit allen in III, 106 b und c aufgezählten Tieren benutzt wäre. Gegen diese Annahme, daß also III, 106 b und c aus einer älteren Quelle, die nur den Ersatz enthielt, stammt, spricht allerdings die Münzbezeichnung Kuna in III, 106; denn die sozusagen normale Münze der zweiten Redaktion ist Rězana, das dann in der dritten Redaktion durch Kuna ersetzt ist, wie ich oben S. 114 bemerkt habe. Nur in II, 9 treffen wir ganz vereinzelt mitten unter verschiedenen Angaben in Rězana einmal Kuna, und dieses Stück mit Kuna ist vielleicht dort ein Zusatz. Es wäre also doch wohl eher anzunehmen, gerade

wegen des Gebrauchs von Kuna, daß II, 16 a aus III, 106 in die zweite Redaktion übertragen ist.

Wie dem aber auch immer sein möge, daran ist wohl nicht zu zweifeln, daß in II, 16 Stücke aus verschiedenen Quellen zu einer Bestimmung zusammengearbeitet sind.

§ 11. Erläuterungen zu II, 17—20.

II, 17. Wenn man einen Dieb auf seinem [des Bestohlenen] Hof erschlägt, sei es im Gemach, sei es im Stall, so ist jener [zu Recht] erschlagen.

II, 18. Wenn man ihn dagegen festhält bis zum Tagesanbruch, so führt man ihn zum Fürstenhof.

II, 19. Wenn man ihn aber so [gefesselt] erschlägt und Leute haben ihn gefesselt¹⁾ gesehen, so zahlt man für ihn.

II, 20. Wenn ein Dieb erschlagen ist und man hebt seine Füße im Hofe (liegend) auf, so ist er [zu Recht] erschlagen, hebt man aber die Füße jenseits des Tores auf, so zahlt man für ihn.

Die Paragraphen II, 17—20 bieten als eine Unterabteilung des von Diebstahl und Sachbeschädigung handelnden zweiten Hauptteils der zweiten Redaktion allgemeine Bestimmungen über den nächtlichen Diebstahl in Haus und Hof, sie regeln das Verfahren gegen den dabei ertappten Dieb. Ich betone, daß am Eingang unserer Abteilung die Rede ist von dem Dieb auf dem Hof, oder im Gemach oder im Stall; denn an diese Paragraphen II, 17—20 schließen sich weitere an, die den Diebstahl außerhalb des Hauses und Hofes, den Diebstahl auf dem Felde betreffen.

¹⁾ Die Abweichungen der verschiedenen Handschriften voneinander in diesen Bestimmungen sind unbedeutend, nur in II, 19 verzeichnet Kalačov, Einleitung S. 184, § LXXXVI hinter dem Wort „gefesselt“ aus einer Handschrift den Zusatz „lebendig ergriffen“, eine Erklärung, die sich ein Abschreiber, bzw. ein den Text benutzender Richter selbst gemacht hat.

Der des Nachts auf dem Diebstahle erwischte Dieb darf also straflos an dem Ort des Diebstahls erschlagen werden. Von rechtmäßiger Tötung eines Diebes war schon II, 3 — siehe oben S. 48 — mit den Worten „so erschlägt man ihn wie einen Hund“ die Rede¹⁾. Das Erschlagen des nächtlichen Diebes ist aber nur dann ein rechtmäßiges, also straflos bleibendes, wenn es an dem Orte und im Moment des Diebstahls, sei er schon vollendet oder erst begonnen, geschieht. Eine längere Weile nach dem Diebstahl, nach dem Ergreifen des Diebes, etwa bei Tagesanbruch erst, darf es nicht mehr erfolgen, dann tritt die ordentliche, richterliche Bestrafung des Diebes an seine Stelle. Die Selbsthilfe, die hier in diesem einen Fall noch zugestanden wird, muß sofort bei der Tat erfolgen, darf nicht aufgeschoben werden.

Die Rechtmäßigkeit strafloser Tötung des nächtlicherweile ertappten Diebes ist nun nicht eine Bestimmung, die nur dem russischen Recht eigen wäre. Wir lesen schon im Alten Testament Exodus XXII, 2 f.: „wenn beim Einbruch der Dieb betroffen wird und geschlagen, daß er stirbt, so hat man keine Blutschuld. Wenn aber die Sonne aufgegangen über ihm, so hat man Blutschuld“. Im germanischen²⁾ wie byzantinischen Recht treffen wir dieselbe Bestimmung, sie hat wirklich internationalen Charakter, so daß es überflüssig wäre, einzelne Beispiele ihres Vorkommens noch anzuführen. Ob dabei unsere Stelle II, 17 gerade direkt auf das Alte Testament zurückgeht, wie Ključevskij³⁾ meint, ist darum doch recht zweifelhaft, sie kann

¹⁾ Fast dieselbe Wendung für das rechtmäßige Erschlagen wie II, 17, *аще ли убьють . . . то той убить и есть*, finden wir in der Bestätigungsurkunde zu dem Vertrag des Fürsten Mstislav Davidovič von Smolensk mit Riga usw. von 1229 bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 119, Note 24: *оже имоуть Роусна вольного оу вольное жены въ Ризѣ или на Гетьскомь бѣрѣзѣ, оже оубьють, и геть оубить и. т. д.*

²⁾ Vgl. z. B. Wilda, W. E., Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, S. 889 f.; Siegel, H., Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens S. 81.

³⁾ Kurs russischer Geschichte, Moskau 1904, I, S. 252; Sergěevič, Vorlesungen S. 85.

auch etwa auf dem Wege über das byzantinische Recht den Russen vermittelt worden sein. Denn in dem Friedensvertrag des Oleg mit Byzanz von 911 lesen wir schon: „wenn ein Russe etwas bei einem Christen, oder ein Christ bei einem Russen stiehlt und wird in dem Augenblick ertappt, da er den Diebstahl verübt, von dem, der die Sache verloren hat, wenn der sich stellt, welcher den Diebstahl verübte, und getötet wird, so soll seine Tat nicht gesucht werden, weder von dem Christen noch von dem Russen, sondern jeder nehme das Seine wieder was er verlor“¹⁾. Und, um auch wenigstens eine jüngere russische Rechtsquelle anzuführen, der Vertrag des Fürsten Mstislav Davidovič von Smolensk mit Riga usw. von 1229 erlaubt dem Ergreifer eines Diebes, mit ihm nach Gutdünken zu verfahren, also auch wohl, ihn zu töten²⁾.

Wesentlich ist bei unseren Bestimmungen II, 17—20 für Zeichnung des ganzen Charakters der zweiten Redaktion als einer Urkunde fürstlich geregelter Rechtspflege die Anerkennung der richterlichen Gewalt des Fürsten, daß ohne ihn bzw. seine richterlichen Beamten ein geordnetes Verfahren nicht möglich ist. Der Dieb, wofern er nicht sofort erschlagen, sondern bis Tagesanbruch festgehalten wird, ist an den Fürstenhof³⁾ als an die normale Gerichtsstätte zu führen, er ist vor das ordentliche Gericht des Fürsten zu stellen, der Fürst richtet ihn selbst, persönlich oder durch seine Unterrichter⁴⁾.

¹⁾ Text bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 4, § 6. Uebersetzung von Ewers, Recht der Russen S. 147.

²⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 123, § 32 und Note 40.

³⁾ Vgl. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 174 f., über die Bedeutung des Fürstenhofes, siehe dazu die Bestimmung der Gerichtsurkunde von Pskov (1397—1467) bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 149, § 4: *А князь и посадникъ на вѣчи суду не судють; судити имъ оу князя на сѣняхъ, взирая въ правду, по крестному цѣлованью.*

⁴⁾ Als Parallele können wir jüngere russische Bestimmungen anführen, nach denen der Fürst das Urteil über Diebstahl sich selbst vorbehält, im Gegensatz zu der Kompetenz seiner Beamten. So z. B. in

So ist II, 17—20, ähnlich wie die besonderen Schutzbestimmungen des Fürsten zugunsten seiner Gefolgschaft in II, 1 ff., als Ausfluß der erstarkten fürstlichen Gewalt, die die Gesetzgebung und Rechtsprechung an sich zieht, anzusehen. Die Behandlung des Diebes wird nicht mehr ganz dem im Gewohnheitsrecht ruhenden Ermessen des Einzelnen überlassen. Der Fürst greift als Träger der obersten richterlichen Gewalt ein, er setzt die Bedingungen für das straflose Erschlagen des Diebes fest, bestimmt jedenfalls — da ja diese straflose Tötung des nächtlichen Diebes uraltes Herkommen war — die Formen des dabei einzuhaltenden Verfahrens genauer, verfügt im Interesse der von ihm geübten ordentlichen Gerichtsbarkeit gewisse Einschränkungen der bisher ohne solche wohl geübten Selbsthilfe. Vladimirskij-Budanov¹⁾ meint freilich, diese einschränkenden Bestimmungen seien nicht neu erlassen, sondern nur

der Gerichtsurkunde von Dvinsk von 1397, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 146, § 15: а учинится татба отъ Двинскихъ людей съ поличнымъ, и нѣ поставитъ ихъ съ поличнымъ передо мною передъ великимъ княземъ, и язъ самъ тому учиню исправу и т. д. Oder noch später das Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 159, § 71 (kürzer dieselbe Bestimmung schon im Gerichtsbuch des Johann Vasil'evič III., von 1497, ebenda S. 98, § 43): а намѣстникомъ и волостелемъ, которые держатъ кормленія, и тиуномъ цари и великого князя, и боярскимъ тиуномъ и дѣтей боярскихъ тиуномъ тати и душегубца и всякого лихого человека безъ доклада не спродати, ни пазнати, ни отпустити. Auch in anderen slavischen Rechtsquellen findet sich ähnliches, so im Privilegium Theutonicorum Pragensium c. 1178, bei Jireček, H.: Svod Zákonů Slovanských S. 485, Nr. 15—16: furtum si ad Theutonicum est, debet excipi praesente iudice Theutonicorum; si fur Theutonicus est, tunc princeps eum iudicabit, oder in den Privilegien des polnischen Königs Sigmund I. für die Armenier in Lemberg von 1510 und 1518, bei Balzer, O.: Corpus Juris Polonici III, S. 127 und 361, daß in vier Fällen, wozu auch Diebstahl gehört, die Armenier nicht nach ihrem armenischen, sondern nach deutschem Magdeburger Recht, nicht von den armenischen, sondern von den königlichen Richtern abzuurteilen sind, siehe auch ebenda S. 428 die Wiederholung dieser Bestimmung in den Statuta Juris Armenici von 1519.

¹⁾ Chrestomathie I, S. 33¹⁶.

aus Anlaß eines neuen Rechtsfalls in die zweite Redaktion eingetragen. Auch in der oben angeführten Stelle aus dem Vertrag Olegs mit Byzanz von 911 sei nicht volle Selbsthilfe gegenüber dem Dieb gestattet gewesen, der Dieb, der gefesselt war und nicht entlief, habe nicht straflos getötet werden dürfen.

Sergëevič¹⁾ ist der Ansicht, daß nach altem russischen Recht bedingungslose Tötung des Diebes unter dem Gesichtspunkt der Racheübung an dem Dieb gestattet war, während sie nach griechischem Recht nur unter Einschränkungen als Selbsthilfe erlaubt wurde, und daß sich dieses griechische Recht auch in Olegs Vertrag widerspiegelt. Indes von der Meinung von Sergëevič ausgehend, da ja in Rußland eher das alte russische Gewohnheitsrecht als das doch schon von religiösen Motiven, wie sie Exodus XXII, 2 f. vorliegen, durchsetzte byzantinisch-russische des Vertrages Olegs in Kraft gewesen sein wird, dürfen wir also bei der oben ausgesprochenen Anschauung bleiben, daß in II, 17—20 staatlich-geübten altrussischen Gewohnheitsrechtes strafloser Tötung des ertappten Diebes enthalten ist. Auch die Behauptung von Vladimirskij-Budanov scheint mir anfechtbar, daß wir in II, 17—20 nur die Anknüpfung an einen Einzelfall vor uns haben; ich bin eher geneigt, hier eine weitergehende, das Gerichtsverfahren ordnende Tätigkeit des Fürsten als obersten Trägers der richterlichen Gewalt anzunehmen.

Vielleicht mag die Verfügung dieser Bestimmungen an einen bestimmten Fall angeknüpft worden sein; aber ich glaube doch, daß hier die Erweiterung eines Einzelurteils zu einer allgemeinen Sentenz vorliegt, daß wir den Prozeß der Verallgemeinerung der speziellen Straffestsetzung zu genereller Strafandrohung vor uns haben, den wir schon früher, z. B. bei II, 4 f., beobachten konnten.

¹⁾ Vorlesungen S. 641.

Běljaev¹⁾ führt unsere Bestimmungen II, 17—20 an, um das Vorherrschen des Formalismus im altrussischen Recht zu betonen. Die Beobachtung der hier vom Fürsten festgestellten Form werde zur Quelle für Entstehen und Aufhören prozessualer und sonstiger Rechte oder Pflichten. Die Fesselung des Diebes, seine Festhaltung bis Tagesanbruch hebe für den Geschädigten das Recht auf, den Dieb zu erschlagen, und lege dem Bestohlenen die Verpflichtung auf, den ertappten Dieb zum Fürstenhof, vor das fürstliche Gericht zu führen. Daß die II, 19 genannten „Leute“ als Zeugen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens in Betracht kommen, ist selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Betonung mehr. Man kann sich eben, sagt Duvernois²⁾, bei der Lektüre des Russischen Rechtes fast keinen juristischen Akt vorstellen, der anders als in Gegenwart vieler Personen, der „Leute“, wie sie das Russische Recht nennt, vorging.

Somit gewinnen wir für die Beantwortung der Frage, welche Tätigkeit des Fürsten in der Regelung der gesamten Rechtspflege uns die zweite Redaktion widerspiegelt, ein weiteres Moment: wie wir in den ersten Bestimmungen der zweiten Redaktion über den besonderen den fürstlichen Gefolgsleuten gewährten Schutz durch Verdoppelung der auf ihre Tötung gesetzten Strafsumme die gesetzgebende Tätigkeit des Fürsten erblicken konnten, sehen wir hier in II, 17—20 die fürstlicherseits verfügte Regelung des Gerichtsverfahrens, die Aufstellung bestimmter, das frühere einfachere Verfahren gewohnheitsrechtlichen Ursprungs einschränkender prozessualer Normen. Darin scheint mir die Hauptbedeutung von II, 17—20 zu liegen. Ein drittes Moment, das fürstlicherseits vollzogener

¹⁾ In *Очерки права и процесса въ эпоху Русской Правды* (читано въ Московскомъ Юридическомъ обществѣ 16 го января 1895 года in *Сборникъ Правовѣднія* Томъ V), S. 5 u. 9.

²⁾ Rechtsquellen S. 167, vgl. Stephanovskij a. a. O., Märzheft S. 27; vgl. z. B. auch Gerichtsurkunde von Pskov (1397—1467) bei Vladimirkij-Budanov, *Chrestomathie* I, S. 158, § 27, von Streitigkeiten: а тотъ бои многомъ люди видели и. т. д.

Gerichtsorganisation, werden wir dann in den letzten Paragraphen der zweiten Redaktion kennen lernen.

Eine bestimmte Strafsumme für das unrechtmäßige Erschlagen des bei Tagesanbruch festgehaltenen, von den Leuten als gefesselt gesehenen oder außerhalb des Haustores getöteten Diebes ist nicht genannt, es heißt II, 19 nur „man zahlt für ihn“. Auch dieses Fehlen des Geldbetrages für Uebertretung der fürstlicherseits erfolgten Regelung des Prozeßverfahrens möchte ich als Anzeichen dafür ansehen, daß es sich in unseren Bestimmungen nicht um Regelung eines Einzelfalles, sondern um generelle Festsetzung des Prozeßverfahrens handelt; vor der allgemeinen Norm tritt deren Anwendung in einem einzelnen Fall durch Verhängung der Strafsumme in den Hintergrund. In der Parallelstelle III, 51 ist die Summe angegeben: „man zahlt für ihn 12 Grivna“. Das ist nicht das auf Tötung gesetzte Wergeld von 40 oder 80 Grivna, sondern die für schwere oder beschimpfende Körperverletzung sonst verhängte Strafe. Wir dürfen die Strafe von 12 Grivna damit erklären, daß die Tötung des ertappten Diebes unter Verletzung des für solche Fälle verordneten Verfahrens eben deshalb nicht als Mord, sondern nur als Körperverletzung gewertet wurde, weil ja ein gewisses Recht auf straflose Tötung des Diebes von jeher anerkannt, dieses Recht aber an die Beobachtung gewisser Bedingungen geknüpft war. Die Bestimmung der Strafhöhe erfolgt also vielleicht weniger unter dem Gesichtspunkt der Tötung als unter dem des Ungehorsams gegen das fürstlicherseits vorgeschriebene Prozeßverfahren¹⁾.

Vom Diebstahl bzw. der Bestrafung des Diebes handelten in der zweiten Redaktion schon früher zwei Bestimmungen, II, 3 und II, 12. Da drängt sich nun die Frage auf, welches das Verhältnis unserer Gruppe II, 17—20 zu diesen anderen Verordnungen sei. Von den beiden anderen Bestimmungen,

¹⁾ Darestе a. a. O. S. 659 faßt die Zahlung als Entrichtung des Wergeldes auf: si on le tue on doit payer la *vira*.

nämlich II, 3 und II, 12, ist erstere unserer Abteilung II, 17 bis 20 näher verwandt als letztere¹⁾. Denn II, 3 behandelt auch die rechtmäßige, darum straflos bleibende Tötung eines Diebes. Gemeinsam ist II, 3 und II, 17—20, daß es sich um Diebstahl im Haus, Hof und Stall, nicht etwa um solchen auf dem freien Felde u. dgl. handelt. Der Unterschied von II, 17—20 gegenüber II, 3 besteht der Hauptsache nach sowohl in einer Erweiterung als in einer Einengung von II, 3. In einer Erweiterung sage ich, denn während in II, 3 nur von fürstlichen Gefolgschaftsleuten, dem Ogniščanin, dem der Tiun gleichgesetzt ist, als Dieben die Rede ist, spricht II, 17 von dem Dieb im allgemeinen, von jedem Dieb, wes Standes er sei. Die Beschränkung der Satzung auf eine einzelne Klasse, die in II, 3 liegt, wenn wir selbst II, 3 auch nicht mehr als reines Strafurteil, sondern schon als ein zugunsten dieser bestimmten Gesellschaftsschicht erlassenes Strafgesetz ansehen wollen — siehe oben S. 54 — ist in II, 17 weggefallen; der Fortschritt von II, 17 gegenüber II, 3 besteht in der Anwendung des Grundsatzes über rechtmäßige Tötung des nächtlicherweile ertappten Diebes auf alle Klassen der Bevölkerung ohne Unterschied. Die in II, 17—20 gegenüber II, 3 zutage tretende Einengung ist in den die Rechtmäßigkeit der Tötung des Diebes einschränkenden Bedingungen gegeben, in der Forderung, bei der Bestrafung des Diebes gewisse fürstliche Vorschriften zu beobachten, die die Wahl lassen zwischen sofortiger Racheübung oder Verbringung des Missetäters vor das ordentliche Gericht am Fürstenhof und die beide Möglichkeiten an die Beobachtung gewisser Formalitäten knüpfen. Eine Weiterführung des Inhaltes von II, 3 im Sinne volleren Ausbaues der Strafgesetzgebung ist allerdings die in II, 17—20 vorliegende Einengung der Erlaubtheit der Selbsthilfe auch, und von diesem Gesichtspunkt kann man hier gleichfalls von einem Fortschritt der Rechtspflege in II, 17—20 gegenüber

¹⁾ Vgl. Vladimirkij-Budanov, Uebersicht S. 313.

II, 3 reden. Der Fortschritt von II, 17—20 gegenüber II, 3 betrifft also im ersteren Fall, bei Ausdehnung von II, 3 auf alle Diebe jeden Standes, das materielle Recht, in letzterem Fall, bei genauerer Festsetzung der Bedingungen für straflose Ausübung der Selbsthilfe bzw. für Verbringung des Täters zur Aburteilung vor das ordentliche Gericht, das formelle Recht, das Prozeßverfahren.

Ist nun anzunehmen, daß die beiden Bestimmungen II, 3 und II, 17—20 von demselben Autor sind? Ich glaube es nicht. Sie stehen in zwei verschiedenen Abteilungen der zweiten Redaktion, die wir auch nach anderen Gesichtspunkten, z. B. nach dem, ob fürstliche Leute und fürstliches Eigentum in ihnen behandelt werden, voneinander zu trennen vermögen. Und II, 17—20 stellt gegenüber II, 3 offenbar eine weiter vorgeschrittene Entwicklung der Rechtspflege und des Erlasses von Rechtssatzungen, und zwar sowohl das Strafrecht als den Strafprozeß betreffender dar.

Geringer als die dargelegte Verwandtschaft zwischen II, 3 und II, 17—20 ist, wie schon oben S. 90 bei Erläuterung von II, 12 erwähnt, die von II, 12 sowohl zu II, 3 als zu II, 17 bis 20. Wohl handeln alle diese Paragraphen von Bestrafung des Diebes. Aber die Bestimmung II, 12 behandelt ja nicht sowohl die sofortige Bestrafung des Diebes im Augenblick und am Ort der Tat, wie II, 3 und II, 17—20 das tun, als die spätere richterliche Aburteilung des Täters, und zwar unter dem besonderen Gesichtspunkt der gemeinsamen Verübung der Tat durch Mehrere und deren gemeinsamer Verantwortlichkeit für die Tat. Wie II, 17—20 gehört ja auch II, 12 schon zur zweiten Abteilung der zweiten Redaktion, die der durchgängigen Bezugnahme der Bestimmungen der ersten Abteilung auf die fürstlichen Leute und das fürstliche Eigentum ermangelt, und, einzelne Fälle wie II, 13 und zum Teil II, 14 ausgenommen, ganz allgemeine Verfügungen gibt. Somit stünde nach der Hinsicht nichts entgegen, für II, 12 und II, 17—20 einen Autor anzunehmen. Daraus, daß nun in der Reihe der Be-

stimmungen der zweiten Redaktion bzw. ihrer zweiten Abteilung II, 17—20 an späterer Stelle als II, 12 steht, braucht man nicht etwa zu schließen, daß II, 17—20 zeitlich jünger sei als II, 12 und eine gewisse Erweiterung von II, 12, etwa aus Anlaß eines gerichtlichen Einzelfalls, bedeuten solle. Bei der geringen Verwandtschaft, die II, 12 mit II, 17—20 hat, ist ihr Voneinandergetrenntsein ganz gut dadurch zu erklären, daß der Autor oder Zusammensteller der zweiten Abteilung aus dem ihm vorliegenden Rechtsmaterial erst die in II, 13 ff. gebotenen Einzeldiebstähle abhandelt und dann die allgemeinen Normen in II, 17—20 bespricht.

Die Frage, ob II, 17—20 überhaupt in das System der zweiten Redaktion paßt, hat ja Mroček-Drozdovskij¹⁾ aufgeworfen und verneint. Ob er damit recht hat, scheint mir zweifelhaft, indes möchte ich die Beantwortung dieser Frage lieber bis zur Erläuterung von II, 21, 22 verschieben.

Die Schlußbestimmung unserer Gruppe II, 20 findet sich nur in einer Handschrift²⁾. Aehnliche Verordnungen treffen wir indes auch in germanischen Rechten³⁾. Neumann⁴⁾ meint von ihr, sie habe „wahrscheinlich nur temporäre Gültigkeit gehabt, als Präjudikat, entstanden bei Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreites. Dieses Gesetz mußte zu vielen Ungewißheiten und Zweifeln Veranlassung geben: z. B. der Dieb konnte im Hof verwundet werden, aber erst außerhalb im Fliehen hinstürzen, so hätte diesem Gesetz zufolge der Angegriffene dafür unschuldigerweise wie für einen Mord bezahlen müssen.“ Man braucht nun für die Entstehung dieses

¹⁾ Untersuchungen 1885, S. XI.

²⁾ Siehe Kalačov, Einleitung S. 185, § LXXXVII; Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 33¹⁶⁾.

³⁾ Siehe Grimm, J.: Deutsche Rechtsaltertümer²⁾, Göttingen 1854, S. 627: Bei Totschlag (oder auch bloßer Blutrünst) kam es oft auf die Richtung des Kopfes und der Füße des Gefallenen an, teils um auf der Grenze zweier Gerichtsgebiete die Behörde, welcher Buße verfiel, teils um Strafflosigkeit oder stattfindende Buße danach überhaupt zu bestimmen.

⁴⁾ Bei Ewers, Vorzeit der Russen S. 75.

Paragraphen nicht gerade wieder an einen einzelnen wirklich vorgekommenen Gerichtsfall zu denken. Ein Handbuch für den Richter, wie es das Russische Recht ist, wurde wohl viel von Richtern abgeschrieben. Sie trugen ihre Notizen ein, machten Anmerkungen zur Erläuterung, verzeichneten die Praxis ihres Gerichtes, kurz, versahen im allgemeinen diese oder jene Bestimmung für ihren Gebrauch mit Kommentar, auch ohne daß ein bestimmtes Gerichtsurteil darin niedergelegt zu sein brauchte. Ein Stück solchen Kommentars kann auch hier vorliegen, wie wir es vielleicht in der oben S. 121, Note 1 angegebenen Lesart auch vor uns haben, wo ein Richter bzw. ein Abschreiber das Wort „gefesselt“ durch „lebendig ergriffen“ ersetzte. Für solche Entstehung dieses Paragraphen II, 20 spricht wohl auch, daß der Tatbestand bzw. die Berechtigung des Erschlagens nach der Lage der Füße innerhalb oder außerhalb des Hofes¹⁾ festgestellt wird. Denn II, 2 haben wir gefunden, daß es darauf ankommt, wo der Kopf, d. h. der Körper des Ermordeten, der Ermordete als Ganzes liegt; hier ist von den Füßen die Rede, weil ihre Lage dafür maßgebend ist, ob und wie weit der Dieb auf seiner Flucht schon war²⁾.

§ 12. Erläuterungen zu II, 21—22.

II, 21. Aber wer³⁾ Heu stiehlt, dann 9 Kuna. Aber für Holz 9 Kuna.

¹⁾ Der Text lautet eigentlich: во дворѣ, innerhalb der Tür, aber schon Ewers, Recht der Russen S. 311¹⁶⁾, sah hier einen Schreibfehler, es sei zu lesen: во дворѣ, im Hofe, „welches dem Zusammenhang besser entspricht“, und wie Tobien, Sammlung S. 52, XXXII²⁾ betont, im Gegensatz zu за вороты steht. Sergeevič, Ausgabe S. 6¹⁾, hat darum auch die Lesart во дворѣ.

²⁾ Barac, Analyse S. 219, hält sich an das Fehlen von golova, Kopf, bzw. Ermordeter, in II, 20 und beseitigt mit einer der bei ihm häufigen radikalen Operationen des Textes einfach die Füße, indem er liest: а подымуть оного во дворѣ.

³⁾ Sergeevič, Ausgabe S. 6, hat: а хто; Kalačov, Einleitung S. 155, § XLV: оже.

II, 22. Wenn man aber¹⁾ ein Schaf stiehlt oder²⁾ eine Ziege oder ein Schwein, und es waren ihrer³⁾ zehn, die das eine Schaf stahlen, so zahlen sie je 60 Rězana Strafe, aber wer [das Gestohlene] ergriff, dem (gebühren) 10 Rězana.

Die vorhergehende Unterabteilung II, 17—20 hat also allgemeine Normen über Diebstahl bzw. Behandlung des nächtlicherweile ertappten Diebes gegeben. Auch II, 22 bietet in ähnlicher Weise wohl weniger ein Einzelurteil in einem bestimmten Diebstahlsfall als eine generelle Entscheidung, behandelt die Teilnahme am Verbrechen. Mitten zwischen diesen beiden Satzungen wird nun der Einzelfall des Diebstahls von Heu oder Holz erledigt. Das erscheint zunächst auffallend; ob sich aber nicht doch ein gewisses inneres Band zwischen allen diesen Bestimmungen aufweisen läßt, werden wir nachher sehen, wenn wir den ganzen Gang dieser größeren Abteilung der zweiten Redaktion, die vom Diebstahl handelt, überschauen.

Bei der ersten unserer zwei Verordnungen, bei II, 21, handelt es sich hauptsächlich darum: welche Bedeutung haben die 9 Kuna, ist staatliche Strafe oder privater Ersatz gemeint? Unbeschadet der späteren allgemeinen Untersuchung der Frage, welchen Charakter die in der zweiten Redaktion ausgesprochenen Geldsummen haben, müssen wir doch auch hier schon auf den Charakter dieser 9 Kuna eingehen, damit wir den Paragraphen II, 21, auch allein für sich betrachtet, richtig verstehen. Nehmen wir zur Erläuterung von II, 21 die Parallelstelle III, 107 zu Hilfe. Sie lautet: „aber bei Heu und Holz 9 Kuna, aber der Eigentümer erhält, so viel Fuhren gestohlen wurden, für die Fuhre 2 Nogata“. Hier in III, 107 scheinen die 9 Kuna auf den ersten Blick Strafe zu bedeuten, da der Privatersatz je nach Anzahl der Fuhren auch eigens mit 2 Nogata für die

¹⁾ Sergěevič, Ausgabe S. 6, hat: *аще ли*; Kalačov, Einleitung S. 198, § CIX: *аще*.

²⁾ Sergěevič hat *любо*; Kalačov *или*.

³⁾ Kalačov bietet in einer Handschrift als Zusatz *воровъ*, Diebe.

Fuhre angegeben ist. Freilich sagt Sergěevič¹⁾ zu III, 107, die Bedeutung dieser 9 Kuna sei nicht klar. Aus ihrer Gegenüberstellung zu den Worten „aber der Eigentümer (Herr) usw.“, könne man schließen, daß sie Strafe, *prodaža*, bedeuten. Eine solche Strafsumme von 9 Kuna gab es aber nicht. Damit hat Sergěevič recht, unter den so oft wiederkehrenden Strafsummen treffen wir eine solche in der Höhe von 9 Kuna nicht an. Die Summe von 9 Kuna finden wir überhaupt nur an wenigen Stellen des Russischen Rechtes. Zweifellos die Bedeutung von privatem Ersatz hat 9 Kuna in der oben S. 114 besprochenen Stelle II, 16, einige Male lesen wir dann noch von 9 Kuna als Gerichtsgebühr, so III, 21, 139, 141. Sergěevič verweist nun zur Erklärung der 9 Kuna in III, 107 auf unsere Stelle II, 21, aus der sie nach III, 107 übergegangen seien. Hier aber in II, 21 hätten die 9 Kuna die Bedeutung des Privatersatzes. Man könne deshalb bei III, 107 unmöglich einen Schreibfehler in der Zahl der Kuna annehmen, es sei das irgendein Wirrwarr des Zusammenstellers.

Zu der Schlußfolgerung, daß die 9 Kuna in II, 21 den Ersatz bedeuten, komme ich noch aus einer anderen Erwägung. Bei der Uebertragung von II, 21 in die dritte Redaktion nach III, 107 bemerken wir dieselbe Erscheinung, die wir bisher schon öfter sowohl bei Bestimmungen der ersten wie bei solchen der zweiten Redaktion, zuletzt bei II, 16 c, beobachtet haben, nämlich daß die in der ersten oder zweiten Redaktion genannte, manchmal mit „für das Unrecht“, *za obidu*, näher bezeichnete Summe in der dritten Redaktion zur Strafe wird und daß daneben eine neue Ersatzsumme angegeben ist. Wir können also sagen: bei der Uebertragung von Bestimmungen der älteren beiden Redaktionen in die sie zusammenfassende dritte wird vielfach der alte Ersatz, der jedenfalls in der ersten Redaktion als in der Zahlung „für das Unrecht“ liegend anzusehen ist, da die staatliche Gerichtsbarkeit eingreift und von

¹⁾ Ausgabe S. 20¹.

sich aus Strafen bestimmt, zur Strafe umgewandelt und außerdem eine neue Ersatzsumme beigefügt. Auch aus dieser Erwägung heraus wären die 9 Kuna in II, 21 als Ersatz anzusehen. Allerdings ist in II, 21 der gestohlene Gegenstand nicht so genau umgrenzt, wie wir es beispielsweise in II, 16c beim Hunde, Habicht und Falken treffen; denn es ist II, 21 nur allgemein von Heu oder Holz die Rede, man kann aber viel oder wenig Heu und Holz stehlen. Vielleicht ist indes nach dem Wortlaut von III, 107 in II, 21 eine Fuhre Heu oder Holz gemeint, sozusagen als der normale Umfang eines derartigen Diebstahls.

Die Erläuterung von II, 22 sei begonnen mit einer Bemerkung über den Bau dieser Bestimmung. Ihre erste Hälfte lautet: „wenn man aber ein Schaf stiehlt oder eine Ziege oder ein Schwein, und es waren ihrer zehn, die das eine Schaf stahlen, so zahlen sie“ usw. Zuerst sind hier also drei Tiere genannt, danach nur das Schaf allein. Es wäre wohl möglich anzunehmen, daß ursprünglich nur das Schaf als gestohlenes Tier angegeben war, weil es allein wiederholt wird, und daß ein späterer Benutzer des Textes sich die Ziege und das Schwein als weitere Diebstahlsbeispiele einnotierte, das aber nur an der ersten und nicht auch an der zweiten Stelle tat.

Die Teilnahme am Verbrechen bzw. die Bestrafung der gemeinsamen Täter, die II, 22 behandelt, war schon früher Gegenstand der Bestimmung II, 12. Hier wie dort ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Strafe — denn um diese, nicht um Ersatz handelt es sich II, 22, wie die Anwendung des Wortes *prodaža* zeigt —, die jeder einzelne Täter zu zahlen hätte, von allen zusammen so oft zu entrichten ist, als Täter vorhanden sind. Manche russische Forscher haben ja geäußert, daß die zweite Redaktion eine Sammlung bzw. Wiedergabe von Gesetzen, von verschiedenen Fürsten zu verschiedenen Zeiten erlassen, in chronologischer Reihenfolge angeordnet, sei, so daß die späteren Paragraphen der zweiten Redaktion Änderungen der früheren Verordnungen enthielten. Diese Meinung, die

Vladimirskij-Budanov z. B. für das Verhältnis von II, 3 zu II, 17—20 ausspricht¹⁾, ließe sich ja dann auf unsere Bestimmung II, 22 in ihrem Verhältnis zu II, 12 auch anwenden, denn sie berührt sich in der Hauptsache mit II, 12.

Einige Verschiedenheiten zwischen II, 12 und II, 22 sind vorhanden. Einmal sind in beiden Paragraphen die gestohlenen Tiere und dementsprechend auch die Strafen jeweils andere. Vom Diebstahl des Pferdes, des Stieres oder vom Diebstahl aus dem Gemach, also einem geschlossenen Raum, handelt II, 12 und setzt als Strafe dafür 3 Grivna und 30 Rězana fest. In II, 22 dagegen sind Haustiere von geringerem Wert, als ihn Pferd und Stier haben, erwähnt, Schaf, Ziege, Schwein, darum ist auch die Strafe eine niederere, nämlich 60 Rězana. Ferner behandelt II, 12, wie aus der Wendung „oder aus dem Gemach“ hervorgeht, den im Hause oder im Hofe verübten Diebstahl. In II, 22 nun selbst finden wir einen Gegensatz zu diesem II, 12 gemeinten Diebstahl aus dem Hause nicht enthalten, wohl aber bietet ihn uns die Parallelstelle zu II, 22, nämlich III, 53. Die III, 53 aufgezählten Tiere sind zwar dieselben wie II, 22, Schaf, Ziege, Schwein, die Strafsumme ist freilich nicht 60 Rězana, sondern 60 Kuna, aber nach der einen Auffassung der russischen Numismatiker ist ja Kuna in der dritten Redaktion mit Rězana in der zweiten Redaktion dem Werte nach identisch²⁾, so daß also nach dieser Erklärung auch die Strafe in II, 22 und III, 53 dieselbe wäre. Wir lesen aber III, 53: „wenn jemand Vieh auf dem (freien) Feld stiehlt, entweder Schafe oder Ziegen oder Schweine, 60 Kuna“. Hier ist mit der Wendung „auf dem (freien) Feld“ der Gegensatz zum Diebstahl im geschlossenen Haus bzw. Hof, der II, 12 bzw. III, 52 besprochen wird, ausgedrückt. Somit dürfen wir auch II, 22 als Diebstahl „auf (freiem) Feld“ im Gegensatz zu II, 12, Diebstahl „aus dem Gemach“, ansehen.

¹⁾ Uebersicht S. 95.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 67².

Weiter enthält II, 12 Strafbestimmungen sowohl für den einzelnen Täter, als für die Gesamtheit der Diebe: „wofern es nur einer gestohlen hat, so zahlt er 1 [3] Griwna und 30 Rězana; sind es ihrer dagegen achtzehn, so zahlt jeder Mann je 3 Griwna und 30 Rězana“. Unser Paragraph II, 22 spricht überhaupt nicht mehr vom einzelnen Täter und seiner Bestrafung, sondern nur von der Mehrzahl der Diebe und ihrer gemeinsamen Bestrafung. Endlich nehme ich mit Sergěevič¹⁾ die Worte: „aber wer [das Gestohlene] ergriff, dem (gebühren) 10 Rězana“, als noch zum Schluß von II, 22 gehörend, an, während Kalačov²⁾ sie den Anfang der nächsten Bestimmung II, 23 bilden läßt. Demgemäß liegt auch in diesem Punkt eine Verschiedenheit unserer Bestimmung von der ihr verwandten II, 12 vor.

Nachdem wir nun die Verschiedenheiten zwischen II, 12 und II, 22 und damit den in II, 22 gegenüber II, 12 liegenden Fortschritt festgestellt haben, müssen wir uns fragen, wie, aus welchem Anlaß, zu welchem Zweck ist II, 22 entstanden, ist es ein einzelnes Gerichtsurteil oder ist es eine generelle Strafnorm. Dafür, daß II, 22 eine Gerichtsentscheidung in einem Diebstahlsfall sei, spricht sich unter anderen Mroček-Drozdovskij³⁾ aus. Auch Grycko sieht hier ein Urteil, das aus Anlaß eines von zehn Tätern gemeinschaftlich begangenen Diebstahls erlassen worden sei⁴⁾; ähnlich denkt auch Kalačov⁵⁾. Gegen diese Anschauung wendet sich besonders Lange⁶⁾; er sieht in II, 22 nicht ein einzelnes Strafurteil, sondern eine allgemeine Strafandrohung für die Zukunft. Er fragt sich mit Grund, ob ein einzelnes Gerichtsurteil in der Form zu erfolgen

pflegt, die uns II, 22 biete. Die Zahl zehn sei nur als Beispiel angeführt, sie sei Zeugnis der kunstlosen Form alter Gesetze, wie auch heute noch die Sprichwörter des Volkes allgemeine Gedanken unter Verwendung bestimmter Zahlen (drei, sieben u. dgl.) aussprechen.

Ich bin mit Lange der Meinung, daß in II, 22 nicht ein einzelnes Gerichtsurteil vorliegt, wenn schon der Ausgangspunkt von II, 22 ein bestimmter Diebstahlsfall gewesen sein mag, daß vielmehr eine allgemeine Norm, ein für die Zukunft geltender Grundsatz für Bestrafung der Teilnahme am Verbrechen ausgesprochen werden soll. Darauf scheint mir die ganze Form der Bestimmung hinzuweisen, und speziell ihr Schlußsatz von der Belohnung für den Ergreifer der Täter. Zu diesem Resultat komme ich auch, wenn ich die ganze Anordnung der in der zweiten Redaktion vom Diebstahl handelnden Paragraphen überschau. Zunächst ist in II, 12 der Diebstahl aus dem geschlossenen Haus und Hof besprochen. Freilich folgen dann in II, 13—16 Verordnungen, die nicht gerade alle vom Diebstahl im Hause oder Hofe reden. Aber II, 17 bis 20 behandelt dann wieder, wenn auch von anderem Gesichtspunkt aus, den Diebstahl im Haus „auf seinem Hofe“, legt die Grundsätze für Bestrafung des auf frischer Tat ertappten Diebes dar. Die folgenden Paragraphen II, 21, 22 betreffen nun den Diebstahl auf dem freien Felde, also außerhalb des Hauses und Hofes, denn das Heu liegt nach III, 54 in der Grube, das Holz im Walde, und die II, 22 aufgezählten Diebstahlsfälle sind, wie vorhin S. 135 schon bemerkt, in der Parallelstelle III, 53 direkt als Diebstahl „auf dem (freien) Felde“ bezeichnet. So haben wir einen inneren Zusammenhang bzw. Fortschritt unter den vom Diebstahl handelnden Bestimmungen der zweiten Redaktion, und auch deshalb dürfen wir von II, 22 annehmen, daß sein Zweck nicht sei, ein einzelnes Gerichtsurteil anzugeben, sondern eine allgemeine Norm aufzustellen. Damit ist zugleich in positivem Sinne die Antwort auf die oben S. 130 mit Mroček-Drozdovskij aufgeworfene

¹⁾ Ausgabe S. 6.

²⁾ Einleitung S. 198, § CIX, bzw. S. 225, § CXXXVIII.

³⁾ Untersuchungen 1885, S. XI; vgl. auch derselbe: Geld des Russischen Rechtes 1881, S. 26, wo er einen konkreten Fall, besonders wegen der Angabe über die Zahl der Diebe, annimmt.

⁴⁾ a. a. O. S. 112.

⁵⁾ Einleitung S. 29.

⁶⁾ Kriminalrecht S. 22.

Frage gegeben, ob II, 17—20 in das ganze System der zweiten Redaktion hineinpaße.

Den Schluß unserer Bestimmung bilden die Worte: „aber wer ergriff, dem (gebühren) 10 Rézana“. Ich habe zur Erläuterung in meiner Uebersetzung als Objekt des Ergreifens die gestohlene Sache beigefügt, ebensogut ließe sich sagen: wer die Diebe ergriff, sachlich kommt beides auf dasselbe heraus. Vorhin S. 136 habe ich schon bemerkt, daß ich mit Sergěevic und entgegengesetzt der Textesordnung von Kalačov diese Worte als noch zur Bestimmung II, 22 gehörig erachte. Lange¹⁾ war auch schon der gleichen Meinung. Vladimirkij-Budanov²⁾ verbindet sie zwar, Kalačov darin folgend, mit II, 23 zu einer Bestimmung bzw. setzt sie an den Anfang von II, 23; aber auch er bezieht die Worte ihrem Inhalt nach auf das eben in II, 22 behandelte Diebstahlsvergehen, erkennt also selbst damit an, daß sie mit II, 22 zusammengehören.

Daß diese Worte aber nicht zu II, 23 gehören, sondern mit II, 22 zu verbinden sind, zeigt ein Blick auf den Aufbau von II, 23, also ohne diese Einleitungsworte.

Die Bestimmung II, 23, wie ich sie gleich weiter unten darbiete, zerfällt in zwei Teile, deren erster von der Strafe zu 3 Grivna, deren zweiter von der Strafe zu 12 Grivna handelt. In jedem dieser beiden Hauptteile sind wieder drei Abteilungen, die einander genau entsprechen. Dieser parallel laufende Aufbau der beiden Teile und damit die Einheit von II, 23 als Ganzem wird gestört, wenn wir die Schlußworte von II, 22 als Anfang zu II, 23 ziehen. Ein weiterer Punkt ist noch in Betracht zu ziehen, der, soweit ich sehe, für die Frage der Zusammengehörigkeit von Bestimmungen, wie für die Quellscheidung im Russischen Recht überhaupt, bisher viel zu wenig beachtet wurde: die Bestimmung II, 22 hat als Münze in ihrem Hauptteil wie in ihren Schlußworten Rézana, II, 23 dagegen

¹⁾ Kriminalrecht S. 74.

²⁾ Chrestomathie I, S. 34¹⁸.

kennt Rézana überhaupt nicht, sondern nur Kuna und Grivna. Da also die Schlußworte von II, 22, in der Anordnung von Sergěevic, meiner Meinung nach zweifellos mit Recht zu II, 22 zu ziehen sind, durfte ich sie vorhin S. 136 dazu verwerten, um auch an diesem Punkt eine Erweiterung des in II, 22 dargelegten Inhaltes gegenüber dem der verwandten früheren Bestimmung II, 12 festzustellen.

Wer ist nun gemeint mit dem „der ergriff“? Mroček-Drozovskij¹⁾ sieht in ihm nicht einen beliebigen Privatmann, der etwa bei der Ergreifung der Diebe oder der gestohlenen Sache Hilfe leistete, sondern Beamte. Auch Lange²⁾ denkt so und meint dabei, ein einzelner Privatmann sei gar nicht imstande gewesen, zehn Diebe, von denen ja II, 22 rede, zu ergreifen; ferner von Privatpersonen habe ja vor allem der Bestohlene selbst das Recht gehabt, den Dieb zu ergreifen, ihm selbst aber dafür eine Bezahlung zu gewähren, dazu sei kein Anlaß vorhanden gewesen. Vladimirkij-Budanov³⁾ faßt zuerst einen privaten Helfer bei Aufspürung der Diebe ins Auge, wenn er sagt, die öffentliche Gewalt verheiße jedem Helfer bei Entdeckung der Täter eine Belohnung, er gibt aber zu, daß auch speziell ein Polizeibeamter mit dem „der ergriff“ gemeint sein könne, der II, 23 genannte Aufgreifer, der vielleicht identisch sei mit dem vor ihm in II, 23 erwähnten Schwertträger. Rožkov⁴⁾ meint, daß man den „der ergriff“ in II, 22 und den direkt als solchen mit dem entsprechenden Substantivum als „Aufgreifer“ bezeichneten Mann in II, 23 gewöhnlich als fürstlichen Beamten, als den polizeilichen Häscher aufasse. Aber, sagt er, wir treffen nirgends, weder sonst im Russischen Recht noch in anderen Quellen, einen fürstlichen Beamten mit dem Titel „Aufgreifer“, *emec*. Speziell aus der Wendung „aber wer ergriff“ in II, 22 folgert er darum, daß

¹⁾ Untersuchungen S. 1885, S. XI.

²⁾ Kriminalrecht S. 74.

³⁾ Chrestomathie I, S. 34^{18,20}.

⁴⁾ Abriß S. 301 f.

wir es hier nicht mit einem ständigen fürstlichen Beamten zu tun haben, sondern mit irgendeinem Menschen, einer Privatperson, die freiwillig das Amt übernahm, bei Aufspürung der Diebe zu helfen und sie wirklich ergriff. Rožkov erinnert daran, daß wir in der dritten Redaktion III, 145 solche freiwillige Helfer genannt finden, die bei der Ergreifung flüchtig gegangener Sklaven mit tätig sind und einen „Greiflohn“ dafür erhalten. Rožkov hätte dabei noch darauf hinweisen können, daß der Greiflohn der III, 145 genannten, zweifellos privaten Helfer — Aufgreifer — ungefähr dem entspricht, was in II, 22 als Greiflohn angegeben ist. In II, 22 nämlich ist es 10 Rězana von der Strafe von 60 Rězana, also ein Sechstel, oder wenn man die 60 Rězana zerlegt in 50 Rězana, gleich einer Grivna, eigentlicher Strafe und 10 Rězana Aufgreifgebühr, ein Fünftel; in III, 145 ist es eine Grivna, was bei dem Wert von 6 Grivna für die Sklavin ebenfalls genau ein Sechstel ist, während es bei dem Preis von 5 Grivna für einen männlichen Sklaven allerdings nur ein Fünftel ausmacht.

Das würde also sehr dafür sprechen, daß derjenige, „der ergriff“, in II, 22 ein freiwilliger Helfer, eine Privatperson, nicht ein Gerichts- oder Polizeibeamter ist. Die Bemerkung von Rožkov, daß wir sonst das Wort Aufgreifer, *emec*, nicht antreffen, ist richtig. Mroček-Drodovskij¹⁾ hat keine Belegstellen dafür, er vermag nur aus westrussischen Urkunden des 16. Jahrhunderts ein entsprechendes Wort, *borec*, zu bieten; Horbačevskij²⁾ kennt Aufgreifer, *emec*, nicht, und auch Sreznevskij³⁾ kann für das Vorkommen von Aufgreifer, *emec*, eben nur II, 23 anführen. Aber in II, 23 steht doch der „Aufgreifer“, *emec*, als fürstlicher Beamter mit genau bestimmtem Anteil an der Strafsumme? Da möchte ich vorausgreifend bemerken, daß vielleicht „Aufgreifer“ in der zweiten Hälfte von II, 23 ein Schreibfehler ist und statt dessen, wie in dem

¹⁾ Untersuchungen 1885, S. 161; vgl. dazu auch Beilagen 1886, S. 37.

²⁾ Wörterbuch der Gerichtssprache.

³⁾ Materialien I, Sp. 827.

entsprechenden Teil der ersten Hälfte von II, 23, Schwerträger, *měčnik*, zu lesen ist.

Fassen wir nun nochmals die in der Beifügung der Schlußworte von II, 22 gegenüber der früheren Bestimmung von II, 12 liegende Erweiterung, sowie den ganzen Gang der Diebstahlsbestimmungen ins Auge, so werden wir die oben S. 90 aufgeworfene Frage dahin beantworten können, daß, wenn wir einen Autor für alle diese Bestimmungen annehmen wollen, er durchaus nicht gedankenlos diese Bestimmungen nebeneinander gereiht, sondern sie bewußt, mit leicht erkennbarem Fortschritt ihres Gedankenganges, so zusammengestellt hat.

Dritte Abteilung der zweiten Redaktion, II, 23–25: Strafen und Gebühren.

§ 13. Erläuterungen zu II, 23.

II, 23. 1. a) *Aber von der Grivna dem Schwerträger 1 Kuna.* b) *Und als Zehnten 15 Kuna.* c) *Und dem Fürsten 3 Grivna.* 2. a) *Aber von 12 Grivna dem Aufgreifer 70 Kuna.* b) *Und als Zehnten 2 Grivna.* c) *Und dem Fürsten 10 Grivna.*

Mit dieser Bestimmung beginnt ein dritter Teil der zweiten Redaktion, der die Straf gelder und Gerichtsgebühren bespricht, denen die Abgaben an die Brückenbauer beigelegt sind.

Unser Paragraph II, 23 handelt von den beiden am häufigsten vorkommenden Geldstrafen von 3 und 12 Grivna; daß dabei statt 1 Grivna im Anfang von II, 23 zu lesen ist 3 Grivna, geht aus dem Text selbst hervor. Wir erfahren, wie diese Strafen zu verteilen sind, welche Gerichtsgebühren noch zu ihnen hinzukommen. Denn, daß nicht rund 3 Grivna zu zahlen waren, haben wir aus II, 12 mit seiner Strafsumme von 3 Grivna und 30 Rězana gesehen, wir treffen dieselben Abgaben auch in der dritten Redaktion, z. B. III, 53, 54: 3 Grivna und 30 Kuna. Also die Gerichtsgebühren wurden zu der Straf-

summe zugerechnet, damit dem Fürsten, dem Empfänger der Strafe, deren volle Summe blieb, wie eben gerade II, 23, 1c angibt. Aber nur für die Strafe von 3 Grivna können wir mit Sicherheit angeben, wie hoch der Betrag der dazu zu rechnenden Gerichtsgebühren war, wie das in den angeführten Stellen II, 12 und III, 52, 54 enthalten ist. Bei der Strafe von 12 Grivna erfahren wir dagegen nicht, welche Gerichtsgebühren zu ihr hinzukommen.

So weit ich sehen kann, haben wir keine Bestimmung des Russischen Rechtes, die für die Strafe von 12 Grivna eine entsprechende Gebührenangabe, wie II, 12: 30 Rězana bei 3 Grivna Strafe, böte, die also im Verhältnis dazu uns etwa eine Zusatzgebühr zur Strafe von 12 Grivna von viermal 30 Rězana oder Kuna angäbe. Wir finden jeweils nur die Strafsumme von 12 Grivna selbst, ohne Gebührenzuschlag genannt, so III, 25, 27, 47, 51, 80, 91, 93, 94, 96, 97, 98, 103, 109, 116. Denn die III, 99 genannten „Zugaben von 12 Grivna“, die Geld- und Naturalabgaben an den fürstlichen Beamten halte ich nicht für ganz identisch mit den II, 23 neben den Strafen angesetzten Gebühren, schon deshalb nicht, weil eben die Zugaben zum Teil Naturalabgaben sind.

Diese Unklarheit liegt, wie wir gleich sehen werden, auch bei den in II, 23 mitgeteilten Zahlen vor, und es scheint fast, als ob wir ein sicheres Resultat über die Höhe der Strafe von 12 Grivna mit dem dazu gehörenden Gebührenaufschlag nicht erreichen können.

Unsere Bestimmung II, 23 zerfällt, wie oben S. 138 schon bemerkt, und wie ich das auch beim Abdruck ihres Textes kenntlich gemacht habe, in zwei Teile mit je drei Abteilungen, die einander genau entsprechen. Die erste Hälfte von II, 23 behandelt die Strafe von 3 Grivna, die zweite die von 12 Grivna; in den drei Abteilungen jeder Hälfte ist jeweils die Rede von den Gerichtsgebühren an die fürstlichen Beamten, von der Zahlung des Zehnten, endlich von der Strafzahlung an den Fürsten selbst. Dieser Aufbau ist in einem Punkt gestört: in

der ersten Hälfte von II, 23 ist als Gerichtsperson der Schwertträger, *meč'nik*, genannt, dagegen in der entsprechenden Abtheilung der zweiten Hälfte der Aufgreifer, *emec*. Was ich vorhin S. 141 bei Erklärung der Schlußworte von II, 22, „aber wer ergriff“, vorausgreifend schon bemerkt habe, ist hier als an seinem eigentlichen Ort zu sagen, daß ich das Wort Aufgreifer, *emec*, in II, 23, 2a für einen Schreibfehler halte und daß dafür, wie in II, 23, 1a, zu lesen ist Schwertträger, *meč'nik*. Die Bezeichnung Aufgreifer, *emec*, für einen Gerichtsbeamten treffen wir ja, wie gleichfalls schon vorhin angeführt, außer an unserer Stelle nirgends sonst. Die Gebühren, die er nach II, 23, 2a erhält, stehen auch zur Strafsumme von 12 Grivna nicht in demselben Verhältnis wie der Fanglohn des privaten Aufgreifers in II, 22 zu der dort angegebenen Strafe. Ein Schreibfehler ist wohl möglich, denn die russischen Worte für Schwertträger und Aufgreifer haben beide verschiedene Buchstaben gemeinsam oder einander in der Form nahe verwandt¹⁾.

Die oben S. 141 abgedruckte Uebersetzung von II, 23 wäre also, ehe wir an ihre Erklärung herantreten, zunächst in diesen beiden Punkten zu ändern, daß II, 23, 1a zu lesen ist: 3 Grivna statt 1 Grivna und II, 23, 2a Schwertträger statt Aufgreifer.

Die Rolle des Fürsten bei Verteilung der Strafe mit den dazu gehörenden Gebühren ist klar: er ist der Empfänger der eigentlichen Strafsumme. Aber eine Merkwürdigkeit bietet der Text unserer Bestimmung so wie er vorliegt. In seiner ersten Hälfte wird dem Fürsten die volle Strafsumme von 3 Grivna zugesprochen und die Gebühren, die hinzutreten, werden gesondert berechnet. Dadurch ergibt sich für die erste Hälfte von II, 23 die auch II, 12 angegebene Strafsumme, also nicht geradeaus 3 Grivna, sondern 3 Grivna und 30 Rězana bzw. Kuna.

¹⁾ Bei Sergěevič, Ausgabe S. 6, Schwertträger: мечнику, Aufgreifer: емчу, емцо, dazu Kalačov, Einleitung S. 225, § CXXXVIII, Variante d: емчу.

Nun herrscht ja, wie schon gelegentlich an anderem Orte zu betonen war, über das Verhältnis von Rězana zu Kuna eine Differenz unter den russischen Numismatikern¹⁾. Stellt man sich auf die Seite derjenigen Forscher, die den Wert von Rězana dem von Kuna gleichsetzen, die die Grivna 50 Kuna oder Rězana zählen lassen, so stimmt die Rechnung in der ersten Hälfte von II, 23. Die da behandelte Strafe von 3 Grivna ist so viel als 150 Kuna, der Zehnte²⁾ davon sind, wie II, 23, 1b angegeben, 15 Kuna; dazu treten 15 Kuna Gebühr für den Schwerträger, so daß wir die volle, II, 12 schon angegebene Zahl von 3 Grivna 30 Kuna bzw. Rězana erhielten. Unser Text liest freilich in II, 23, 1a: „aber von der Grivna [zu ändern in: drei Grivna] dem Schwerträger eine Kuna“, aber dies ist, wie auch z. B. Vladimirkij-Budanov³⁾ annimmt, sicher ein Schreibfehler, statt: 15 Kuna, der Text von II, 23 wäre also auch hier zu verbessern.

Die in II, 23, 1 angewendete Art, den Zehnten, dieses Wort hier vom kirchlichen Zehnten verstanden, zu berechnen, stimmt nun nicht zu dem, was wir sonst aus altrussischen Quellen über den kirchlichen Zehnten wissen. Nämlich in II, 23, 1 ist der Zehnte nicht eben als zehnter Teil der dem Fürsten zufließenden 3 Grivna von diesen 3 Grivna abgezogen, sondern er ist zwar als zehnter Teil von 3 Grivna Strafe berechnet, aber wird nicht von diesen 3 Grivna bezahlt, sondern eigens noch zu ihnen hinzugeschlagen. Aus anderen altrussischen Urkunden erfahren wir aber, was ja auch eigentlich im Begriff des Zehnten liegt, daß er als zehnter Teil von den dem Fürsten zufließenden Einnahmen entnommen wurde. Es genügt, beispielsweise auf die Dotationsurkunde des Fürsten Rostislav Mstislavič von Smolensk von 1150 für das in dieser Stadt neu

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 67².

²⁾ Die Lesart *девятину* bei Sergěevič, Ausgabe S. 6 und Kalačov, Einleitung S. 225, § CXXXVIII, Variante c, ist offenbar ein Schreibfehler statt *десятину*, wie es II, 23, 2b richtig heißt.

³⁾ Chrestomathie I, S. 34²⁰.

errichtete Bistum zu verweisen. Da gewährt der Fürst der Kirche den Zehnten von allen Abgaben, und es ist jeweils genau ausgerechnet, wie groß an den einzelnen Orten die fürstliche Einnahme und dementsprechend deren kirchlicher zehnter Teil ist; z. B.: „und in Toropeč 400 Grivna Abgaben, aber der Bischof erhält davon 40 Grivna; und in Žizec 130 Grivna Abgaben, aber der Bischof erhält davon 13 Grivna; und in Kasplja 100 Grivna, aber der Bischof erhält davon 10 Grivna; und in Chotsin 200 Grivna Abgaben, aber der Bischof erhält davon 20 Grivna“ usw.¹⁾.

Diese sonst übliche Art der Berechnung des Zehnten, daß er von der fürstlichen Einnahme abgezogen, diese also um den Betrag des Zehnten verringert wird, treffen wir in der zweiten Hälfte von II, 23 bei der Strafe von 12 Grivna. Hier erhält der Fürst nicht, wie in II, 23, 1 bei der Strafe von 3 Grivna, den vollen Betrag der Strafe, sondern von diesen 12 Grivna ist der Zehnte schon abgezogen. Aber während II, 23, 1 bei der Strafe von 3 Grivna dieser „Zehnte“ wirklich der zehnte Teil der Strafe von 3 Grivna war, nämlich 15 Kuna (die Grivna zu 50 Kuna oder Rězana berechnet), ist der „Zehnte“ in II, 23, 2 bei der Strafe von 12 Grivna eben nicht der zehnte Teil. Denn er beträgt 2 Grivna nach dem Wortlaut unserer Bestimmung; das wäre also nicht ein Zehntel, sondern sogar ein Sechstel der Strafe von 12 Grivna, der Fürst erhält dann nach Abzug dieser 2 Grivna noch 10 Grivna. Würden wir nun die Grivna nicht zu 50 Kuna, sondern, wie manche russischen Forscher²⁾ das tun, zu 25 Kuna berechnen, so erhielten wir für 3 Grivna 75 Kuna. Der in II, 23, 1 daraus mit 15 Kuna berechnete Zehnte wäre also nicht der zehnte, sondern der fünfte Teil. Das käme freilich der Berechnung des „Zehnten“ in II, 23, 2 von 12 Grivna mit 2 Grivna, also einem Sechstel, erheblich näher, aber die Differenz bliebe immer, daß in II, 23, 1 der

¹⁾ Abgedruckt bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 258.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 67².

Zehnte zu der Strafsumme geschlagen, in II, 23, 2 dagegen von ihr abgezogen wird. Richtiger, im Verhältnis zu der uns aus der Smolensker Schenkung und sonst bekannten Berechnungsart, ist ja die in II, 23, 2 geübte Methode, den Zehnten von der fürstlichen Einnahme abzuziehen. Aber dürfen wir es gegenüber der genauen Ausrechnung des zehnten Teiles in der Schenkung an den Bischof von Smolensk ohne weiteres für richtig, d. h. für dem tatsächlichen Verhältnis entsprechend halten, daß der „Zehnte“ von den Strafgeldern eben nicht als zehnter Teil, sondern in so viel höherem Umfang als sechster Teil gegeben wurde? Mit anderen Worten, können wir unbedingtes Vertrauen in die Richtigkeit der II, 23, 2 gebotenen Zahlen setzen? Damit, daß Vladimirskij-Budanov¹⁾ dazu bemerkt, es sei eine runde Zahl statt einer Bruchzahl für den Zehnten angenommen, kommen wir nicht viel weiter. Wir müßten doch, um dieses etwas summarische Verfahren, d. h. die Zahlenangaben in II, 23, 2 für richtig zu halten, noch andere Quellenstellen mit ähnlicher Berechnungsart aufweisen können, es sind mir aber bis jetzt keine derartigen bekannt.

Die zweite Person, die in II, 23, 1 neben dem Fürsten als Empfänger eines Anteils an der Strafsumme, und zwar an den zu der Strafe hinzutretenden Gebühren, genannt wird, ist der Schwertträger, *mečnik*. Vorhin S. 143 habe ich schon bemerkt, daß ich glaube, daß der in II, 23, 2 genannte Aufgreifer, *emec*, auf einen Schreibfehler zurückzuführen, daß auch hier Schwertträger zu lesen ist, damit der sonst zwischen den beiden Hälften von II, 23 vorhandene Parallelismus auch hier hergestellt sei. Auch Lange²⁾ schließt ja aus dem gleichmäßigen Aufbau der beiden Hälften von II, 23, daß der Aufgreifer identisch sei mit dem Schwertträger, wie das auch Vladimirskij-Budanov³⁾ tut. Den Schwertträger, *mečnik*, finden wir als Beamten in der zweiten Redaktion nur hier; in der

¹⁾ Chrestomathie I, S. 34²⁰.

²⁾ Kriminalrecht S. 74.

³⁾ Chrestomathie I, S. 34²⁰.

dritten Redaktion treffen wir ihn bzw. den ihm offenbar verwandten *metelnik* öfter erwähnt, III, 112, 12, 139. Er gilt den Erklärern des Russischen Rechtes als niederer Gerichtsbeamter, als Gerichtsdiener, Träger des Schwertes, als Emblems der Rechtspflege, wie ja sein Name nach den einen von Schwert, *meč*, abzuleiten ist¹⁾. Lange²⁾ leitete *mečnik* ab von *metat*, werfen, nämlich vor das Gericht, vor das Gericht stellen, und hält *mečnik* darum für identisch mit dem III, 12, 139 genannten *metel'nik* oder *metal'nik* bzw. mit dem II, 23, 1 erwähnten Aufgreifer, *emec*, da ja Lange gegen die Richtigkeit dieses Wortes keine Bedenken hat. In beiden Fällen aber ist er anzusehen als Gerichtsperson, als öffentlicher Ankläger und Vollstrecker des Urteils, wie Vladimirskij-Budanov³⁾ meint; also etwa in der Rolle, die in jüngeren Rechtsquellen, wie z. B. im Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550, der „Wochendiener“, *nedělščik*, hat⁴⁾.

Den „Zehnten“ unserer Bestimmung II, 23 habe ich als den an die Kirche geleisteten Zehnten angesehen. Seine Erwähnung im Russischen Recht ist mit der Nennung des Mönchsklaven in III, 57, soweit ich sehen kann, die einzige direkte Hinweisung, daß wir mit dem Russischen Recht in der Periode des Christentums stehen. Die Einrichtung des Zehnten zugunsten der Kirche ist in Rußland so alt wie die offizielle staatliche Anerkennung des Christentums selbst durch Vladimir den Apostelgleichen. Als er die Muttergotteskirche in Kiev als Kathedrale der jungen russischen Kirche baute, läßt ihn die Chronik⁵⁾ unter dem Jahre 996 sagen: „ich gebe dieser hl.

¹⁾ So Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 194; derselbe, Beilagen 1886, S. 86 f.; dazu Sergëvič, Altertümer I, S. 391; Grycko, a. a. O. S. 120; Sreznevskij, Materialien II, Sp. 132 f.

²⁾ Kriminalrecht S. 75, vgl. Sreznevskij, Materialien II, Sp. 129.

³⁾ Uebersicht S. 610¹.

⁴⁾ Z. B. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 145, § 53, siehe auch oben S. 34.

⁵⁾ Laurentiuschronik S. 122², ao. 996, vgl. Goetz, Staat und Kirche in Altrußland, Berlin 1908, S. 133 f.

Muttergotteskirche von meinem Vermögen und von meinen Städten den zehnten Teil“. Die Chronik erwähnt auch eine über diese Dotierung, der die Kirche den Namen Zehntkirche verdankte, ausgestellte, uns indes nicht erhaltene Urkunde. Von Zehntbewilligung an die Kirche redet ausführlich auch das sog. kirchliche Statut Vladimirs¹⁾, das, wenn auch sein Wortlaut vielleicht jüngeren Ursprungs ist, doch seinem Inhalt nach auf Vladimir zurückgeht. Wie sorgfältig dabei die Berechnung der kirchlichen Einnahmen im einzelnen vorgenommen wurde, haben wir ja vorhin S. 145 schon an der Dotationsurkunde für das Bistum Smolensk gesehen²⁾.

Lange³⁾ faßt nun „Zehnt“ in II, 23 nicht als Abgabe an die Kirche⁴⁾ auf, sondern er sieht darin eine Gebühr, die der II, 24 genannte Wergeldmann, *virnik*, der ja seinen bestimmten

¹⁾ Dessen Text siehe bei Goetz: Kirchenrechtliche Denkmäler S. 14 f., dazu Goetz, Staat und Kirche S. 135 f.

²⁾ Weitere altrussische Nachrichten über den kirchlichen Zehnten bei Goetz, Staat und Kirche S. 137 f., vgl. auch Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 32 f.

³⁾ Kriminalrecht S. 87 f.

⁴⁾ Da nicht direkt zur Erklärung der Strafen des Russischen Rechtes, sondern mehr allgemein zur ganzen Beurteilung des altrussischen Strafsystems gehörend, sei nur als Anmerkung hier folgendes eingeschaltet: Von der Auffassung des „Zehnten“ als „kirchlichem Zehnten“ ausgehend, der von den Einkünften der Fürsten gegeben wurde, betont Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 34, wie das andere russische Forscher auch öfter tun, daß die Geldstrafe Altrußlands vorwiegend als fürstliche Einnahmequelle und nicht so sehr als Strafe zu betrachten sei, daß also die finanziellen Interessen der Fürsten bei ihrer Aufstellung eine große Rolle gespielt hätten. Dagegen wendet sich u. a. besonders Duvernois, Rechtsquellen S. 158, es sei erheblich unrichtig, daß an erster Stelle die Geldeinnahme und das Gericht erst an zweiter Stelle zu setzen sei. Vgl. auch ebenda S. 91: Если бы власть смотрѣла только на доходную сторону дѣла, какъ думаютъ нѣкоторые изъ нашихъ юристовъ — тогда на что нужно было бы различать кражу, сдѣланную изъ клятви, отъ кражи, сдѣланной въ полѣ и брать за одну больше продажи, за другую меньше? Если бы интересъ власти заключался только въ сборѣ денегъ, то зачѣмъ было различать воровство холопа и воровство свободного; зачѣмъ было свободного подвергать взысканію продажи, а холопа только двойному штрафу въ пользу истца?

Anteil an den Wergeldern hatte, von der Strafe, *prodaža*, erhielt. Also nach ihm fiel die Strafsumme der Hauptsache nach an den Fürsten, die Gebühren gingen sowohl an den Schwertträger bzw. Aufgreifer wie an den Wergeldmann. Zum Beweis stützt er sich darauf, daß auch nach späteren Urkunden die fürstlichen Richter, die dem Wergeldmann des Russischen Rechtes entsprachen, einen Anteil in der Höhe von zehn Prozent der Strafsummen bekamen. Vladimirskij-Budanov¹⁾ kann ihm gegenüber freilich betonen, daß „Zehnte“, *terminus technicus* zur Bezeichnung der Abgaben an die Kirche ist. Aber, wie ich vorhin bemerkte, es liegt eben trotz des Wortes „Zehnte“ kein Zehnt vor, weder in II, 23, 2, wo es ein Sechstel ist, noch in II, 23, 1, wo es ein Fünftel ist, wenn man die Grivna zu 25 Kuna zählt. Einen weltlichen Gerichtszehnt als Abgabe finden wir in jüngeren Rechtsquellen, wie z. B. im Gerichtsbuch Johann Vasil'evič IV. von 1550. Da wird an Abgaben gelegentlich aufgezählt: „die Gebühr [*pošlina*] für den Zar und Großfürsten und die Reisekosten und die Gerechtigkeit [*pravda*, Untersuchungskosten?] und das Wiedergericht [*pravoj desjatok*] und das Eisengeld“, und an einer zweiten Stelle desselben Gerichtsbuches lesen wir: „die Wachen erhalten vier Dengen als Rechtszehnt [*pravoj desjatok*] von dem Schuldigen“. An diesen Rechtszehnt werden wir aber bei unserer Bestimmung II, 23 kaum zu denken haben. Denn er ist im Vergleich mit der II, 23 genannten Summe ganz gering und wurde außerdem im Gegensatz zu dem II, 23 genannten, je nach der Strafsumme wechselnden Zehnten stets in gleicher Höhe bei allen Fällen bezahlt²⁾. Indes würde die Annahme

¹⁾ Chrestomathie I, S. 34²⁰.

²⁾ Deutsch bei Ewers-Engelhardt, Beiträge S. 340 u. 363, Text bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 119 § 3 u. 144 § 51, zu letzterer Stelle die Parallelstelle im Gerichtsbuch des Johann Vasil'evič III. von 1497, ebenda S. 106 § 64.

³⁾ So Lange, Gerichtsverfahren S. 235, wo auch weitere Belegstellen über *pravij desjatok*.

Langes, daß es sich bei dem Zehnten in II, 23 nicht um kirchliche Abgabe, sondern um eine Gerichtsgebühr handle, einige Schwierigkeiten bei der Erläuterung von II, 23 beseitigen. So wäre z. B. das auffällige Moment beseitigt, daß in II, 23 als Gebührenempfänger nur der gerichtliche Unterbeamte genannt wäre, während in II, 24 der Oberbeamte, Wergeldmann, wenn man diesen mit einigen russischen Forschern als den Richter ansehen will, angegeben ist, und vollends in der Parallelstelle zu II, 24 in III, 12 der Oberbeamte (Wergeldmann) und sein Unterbeamter (der Schwerträger, *metelnik*) verzeichnet sind. Ferner, wenn in II, 23 unter dem Zehnten eine gerichtliche Abgabe zu verstehen wäre, würde es nicht mehr wundernehmen, daß der in II, 23 von der niederen Strafe, *prodaža*, erhobene Zehnte im Sinne vom kirchlichen Zehnten, II, 24 bei dem höheren Wergeld fehlt, und auch das völlige Schweigen der dritten Redaktion über einen kirchlichen Zehnten wäre verständlicher¹⁾.

Die Schwierigkeit bleibt indes immer, den Namen „Zehnten“ zu rechtfertigen. Denn ein Zehnter ist eben die in II, 23 genannte Summe nicht, mag man nun die Grivna zu 25 Kuna gleich 50 Rězana, oder zu 50 Kuna gleich 50 Rězana berechnen. Bei letzterer Berechnungsart sind ja die 15 Kuna in II, 23, 1 wirklich der zehnte Teil von 3 Grivna, d. h. 150 Kuna oder Rězana, aber in II, 23, 2 sind 2 Grivna jedenfalls kein Zehnter, sondern immer nur ein Sechstel von 12 Grivna. Nehmen wir nun einmal die Grivna zu 25 Kuna an und setzen voraus, daß es sich in II, 23 bei Zehnt um eine weltliche Abgabe, eine Gerichtsgebühr handle. Dann sind in II, 23, 1 die 3 Grivna gleich 75 Kuna, die davon als Zehnter bezeichneten 15 Kuna betragen ein Fünftel der Strafe; von den in II, 23, 2 genannten 12 Grivna dagegen beläuft sich der Zehnte von 2 Grivna auf ein Sechstel der Strafe,

¹⁾ Zu den beiden letzteren Punkten vgl. Mroček-Drozdojskij, Beilage 1886, S. 34 f.

also so ziemlich auf dasselbe wie in II, 23, 1. Vergleichen wir damit die Gebührenrechnung bei III, 12, die ich deshalb der Parallelstelle II, 24 vorziehe, weil in III, 12 von dem Wergeld sowohl zu 40 als zu 80 Grivna die Rede ist, II, 24 dagegen nur das verdoppelte Wergeld von 80 Grivna behandelt. Nach III, 12 beträgt die Gebühr für den Wergeldmann bei dem Wergeld von 40 Grivna 8 Grivna, bei dem doppelten Wergeld von 80 Grivna dagegen 16 Grivna. Das ist jedesmal ein Fünftel des Wergeldes und das würde zu der eben angeführten Berechnung für II, 23, wenigstens ganz genau für II, 23, 1 stimmen, wo der Zehnte auch ein Fünftel der Strafe, nämlich 15 Kuna von 75 Kuna gleich 3 Grivna ausmacht¹⁾.

Aber auch dann bleibt bei dem uns vorliegenden Text von II, 23 die Ungleichheit, daß bei der Strafe von 3 Grivna in II, 23, 1 der „Zehnte“ zu der Strafe hinzukommt, dagegen bei der Strafe von 12 Grivna in II, 23, 2 dem Fürsten an der Strafe abgezogen wird, so daß in ersterem Fall der Fürst die volle Strafe von 3 Grivna, in letzterem dagegen nur die um 2 Grivna verminderte Strafe, also 10 Grivna erhält.

Es ließe sich aber auch vermuten, daß in II, 23, 2 ein Schreibfehler vorliegt, daß nicht zu lesen wäre „und dem Fürsten 10 [i] Grivna“, sondern daß es heißen müßte „und dem Fürsten 12 [bi] Grivna“. Das könnte uns der Lösung der Frage näher bringen. Wir haben gesehen, daß die Strafe von 3 Grivna mit den Gebührenzuschlägen tatsächlich 3 Grivna und 30 Rězana bzw. Kuna, nach II, 12 bzw. III, 52, beträgt. Wird die Strafe verdoppelt, so verdoppeln sich die Gebühren. Das haben wir bei III, 12 beobachtet, wo die Gebühr des Wergeldmanns bei dem Wergeld von 40 Grivna sich auf 8 Grivna, bei dem doppelten Wergeld von 80 Grivna dagegen sich auf 16 Grivna beläuft. Sinngemäß auf die Strafe von 12 Grivna im Verhältnis zu den Zuschlägen zu der Strafe von 3 Grivna ange-

¹⁾ Die Behauptung von Lange, Kriminalrecht S. 87, der Wergeldmann habe 10% von den Wergeldern erhalten, ist sowohl nach III, 12 wie nach II, 24 unrichtig, er erhielt 20%.

wendet, heißt dies, daß die vierfache Strafe von 3 Grivna, die Strafe von 12 Grivna, bezahlt werden muß mit viermal 30 Kuna bzw. Rězana Zuschlag, also mit 120 Kuna bzw. Rězana Zuschlag. Rechnen wir das nun einmal aus. Drei Grivna sind nach der einen Berechnungsart gleich 75 Kuna, dazu kommen 15 Kuna für den Schwertträger und 15 Kuna „Zehnte“, also 3 Grivna 30 Kuna. Die Strafe zu 12 Grivna hat als „Zehnten“ 2 Grivna gleich 50 Kuna, dazu kommen 70 Kuna für den Aufgreifer, *emec*, bzw. also Schwertträger, *mečnik*, nach meinen früheren Ausführungen auf S. 143. Das macht $50 + 70$ Kuna = 120 Kuna, also das Vierfache des Zuschlags gegenüber der vierfach geringeren Strafe im Betrage von 3 Grivna. Wir haben damit hier genau den Zuschlag, den die Strafe von 12 Grivna im Verhältnis zur Strafe von 3 Grivna haben muß, also als Gesamtstrafe 3 Grivna 30 Kuna und 4×3 Grivna + 4×30 Kuna = 12 Grivna + 120 Kuna. Durch diese Berechnungsart lassen sich zwei Schwierigkeiten beseitigen. Einmal ist der „Zehnte“ zwar nicht im eigentlichen Sinn ein „Zehnter“, d. h. der zehnte Teil der Summe, aber er bleibt sich bei beiden Strafen von 3 und von 12 Grivna ziemlich gleich, ein Fünftel bzw. ein Sechstel. Dann wird durch Aenderung der Schlußzahl von II, 23, 2 von 10 Grivna in 12 Grivna das mißliche Moment beseitigt, daß bei 3 Grivna der „Zehnte“ zugeschlagen, dagegen bei 12 Grivna dem Fürsten abgezogen wird. Und es ist doch wahrscheinlich, daß die Gebühren bei 12 Grivna ebenso zu der eigentlichen Strafsumme hinzukamen, wie das bei der Strafe von 3 Grivna offenbar der Fall ist.

Rechnet man dagegen die Grivna zu 50 Kuna bzw. Rězana, so ergibt sich sofort wieder die Differenz, daß der „Zehnte“ II, 23, 1 wirklich der zehnte Teil, dagegen II, 23, 2 nur der fünfte oder sechste Teil ist, je nachdem man am Schluß von II, 23, 2 10 oder 12 Grivna liest. Für II, 23, 1 ergibt sich dann folgende Rechnung: 3 Grivna = 150 Kuna, 15 Kuna „Zehnter“ ist wirklich $\frac{1}{10}$, dazu 15 Kuna an den Schwertträger, macht im ganzen 3 Grivna und 30 Kuna. Für II, 23, 2

aber lautet das Resultat: 12 Grivna = 600 Kuna, 2 Grivna = 100 Kuna = $\frac{1}{6}$, dazu 70 Kuna, somit im ganzen 170 Kuna Zuschlag, während es 12 Grivna und 4×30 Kuna Zuschlag = 120 Kuna Zuschlag sein sollte. Bleiben wir bei der Lesart des Textes von II, 23, 2 „und dem Fürsten 10 Grivna“, so ergibt sich: 10 Grivna = 500 Kuna, 2 Grivna = 100 Kuna = $\frac{1}{5}$, dazu 70 Kuna, also 12 Grivna 70 Kuna im ganzen, während es 10 Grivna + 4×30 Kuna = 12 Grivna + 20 Kuna sein sollten. Darum ziehe ich hier bei II, 23 die Berechnung der Grivna zu 25 Kuna vor, weil sie uns einer Lösung der in II, 23 liegenden Schwierigkeiten näher zu führen scheint. Selbstverständlich kann ich aber bei diesem Versuch nicht die Absicht haben, die schwierige Frage nach der richtigen Berechnung der Grivna endgültig lösen zu wollen.

Zur Ansetzung der Gerichtsgebühren auf ein Fünftel bzw. ein Sechstel der Strafe trotz des Namens „Zehnter“ würde auch die Angabe von II, 22 passen, daß der, der die Diebe bzw. das Gestohlene aufgriff, 10 Rězana erhielt, also von der Strafe im Betrage von 60 Rězana den sechsten Teil, wie auch II, 23, 2 angegeben ist, oder, wenn wir die 60 Rězana zerlegen in 50 Rězana gleich einer Grivna Strafe und 10 Rězana Gerichtsgebühr, den fünften Teil, wie in II, 23, 1 vorgesehen wird.

Indes, mag man unsere Bestimmung mit ihren Zahlenangaben so oder so zu erklären versuchen, über gewisse Schwierigkeiten kommt man nicht hinweg und eine voll befriedigende Lösung kann ich zurzeit auch nicht finden. Leider fehlt uns für II, 23 eine Parallelstelle in der dritten Redaktion, wie wir sie für II, 24 in III, 12 haben, so daß wir zum besseren Verständnis der Gebührenordnung der zweiten Redaktion die der dritten Redaktion zu Hilfe ziehen könnten¹⁾.

¹⁾ Lange, Kriminalrecht S. 89, hilft sich damit, daß er als eigentliche 12-Grivna-Strafe nur 10 Grivna ansieht und die weiteren 2 Grivna als die Gerichtsgebühren betrachtet. So bekommt er als Strafen im engeren Sinn 10 Grivna, 3 Grivna und 1 Grivna (= 50 Kuna oder Rězana), im

§ 14. Erläuterungen zu II, 24.

II, 24. Und das ist die Abgabe für den Virnik. Der Virnik erhält: 7 Eimer Malz für die Woche, ferner einen Hammel oder ein Schwein oder 2 Nogata¹⁾; aber am Mittwoch 1 Rězana aber am Freitag ebenso. Aber Brot, soviel man essen kann, und Hirsenkorn. Aber je 2 Hühner für den Tag. Pferde stellt man 4 und streut ihnen für das Pferd auf, soviel sie fressen können.

Aber dem Virnik 60 [16] Grivna und 10 Rězana und 12 Věverica. Aber im voraus 1 Grivna.

Oder man braucht zur Fastenzeit Fische, dann erhält er für die Fische 7 Rězana. Aller Kuna sind das 15 Kuna für die Woche. Und Lebens-

weiteren Sinn mit den Zuschlägen von 2 Grivna, 30 Kuna und 10 Kuna, also 12 Grivna, 3 Grivna 30 Kuna und 60 Kuna bzw. Rězana. Das halte ich für falsch. Denn mögen im Russischen Recht die 3 Grivna als Strafe zu 3 Grivna oder 3 Grivna 30 Kuna angegeben sein, jedenfalls steht nur die Zahl 3 für die Summe der Grivna da. Eine Strafe von 10 Grivna finden wir aber nicht, sondern nur eine solche zu 12 Grivna. Und dann müßte auch im Verhältnis zur Strafe von 3 Grivna 30 Kuna die von 12 bzw. 10 Grivna mit den Zuschlägen nicht geradeaus 12 Grivna, sondern 10 Grivna + 4 × 30 Kuna oder Rězana = 120 Kuna oder Rězana, also 12 Grivna 20 Kuna bzw. Rězana betragen.

¹⁾ Ueber den Wert der Nogata siehe oben S. 76 Note 2.

III, 12. Aber das waren die Abgaben für den Virnik unter Jaroslav:

Der Virnik erhält 7 Eimer Malz für die Woche, ferner 1 Hammel oder 1 Schwein oder 2 Nogata; aber am Mittwoch 1 Kuna oder Käse; aber am Freitag ebenso. Aber je 2 Hühner für den Tag (gebühren) ihm. Aber 7 Brote für die Woche aber Hirsenkorn 7 Uborok aber Erbsen 7 Uborok aber Salz 7 Golvažnja. Das (gebührt) dem Virnik mit dem Gehilfen. Aber Pferde 4, den Pferden streut man vor das Maul Hafer. Dem Virnik 8 Grivna aber 10 Kuna [Reise-] Zuschuß, aber dem Metelnik 12 Věksa und 1 Grivna im voraus. Wenn das Wergeld

mittel, soviel sie essen können, solange die Virnik das Wergeld sammeln. Das ist die Abgabe Jaroslavs.

80 Grivna beträgt, dann dem Virnik 16 Grivna und 10 Kuna und 12 Věksa, aber im voraus 1 Grivna, aber für den Kopf 3 Grivna.

Unsere Bestimmung bietet, ganz allgemein gesprochen, ein Verzeichnis der Gebühren und Abgaben in Geld und Naturalien, die der Virnik, dessen Name und Amt gleich zu besprechen sein wird, erhält. Die Naturalabgaben werden zur Bestreitung des Unterhalts des betreffenden Beamten, sowie zur Herstellung der Fahrgelegenheit gegeben, die Geldgebühren sind teils Ersatz für Naturalabgaben, teils Gerichtsgebühren. Die Parallelstelle von II, 24, nämlich III, 12 habe ich hier gleich ihrem Wortlaut nach mit angeführt, da wir uns auf sie manchmal werden stützen müssen, um den Sinn einzelner Wendungen in II, 24 klarzustellen. Ein Unterschied unserer Bestimmung von der ihr inhaltlich verwandten II, 23 fällt sofort auf: während II, 23 die Verteilung der Strafen nebst den dazu kommenden Gebühren besprach, handelt II, 24 lediglich von den außer der Strafe bzw. dem in II, 24 gemeinten Wergeld zu leistenden und zu zahlenden Abgaben und Gebühren. Das Wergeld selbst, die eigentliche Strafe, die in II, 23 deutlich als dem Fürsten zukommend bezeichnet ist, wird in II, 24, wenigstens was den Empfänger angeht, gar nicht genannt; es wird nur die Tatsache erwähnt, daß das Wergeld gesammelt wird, aber es wird nicht gesagt, welche Höhe es hat, und wem es zufließt.

Die Gesamtheit der Abgaben und Gebühren, die zu leisten sind, ist am Eingang unserer Bestimmung bezeichnet als *pokon*¹⁾ oder *poklon*²⁾, an ihrem Schluß als *urok*, ich habe beide Male die Uebersetzung „Abgaben“ gewählt.

Das Wort *pokon* faßt Sreznevskij³⁾ an unserer Stelle auf

¹⁾ So liest Sergěevič, Ausgabe S. 6.

²⁾ So liest Kalačov, Einleitung S. 188, § XCI.

³⁾ Materialien II, Sp. 1112.

in der Bedeutung von Gewohnheit, Gebrauch, Sitte. In dem Friedensvertrag Olegs mit Byzanz von 911 reden die Russen von ihrem „Gesetz und Gebrauch“¹⁾. Das Wort *pokon* hat also die Bedeutung von Rechtssitte, Rechtsgewohnheit, einem nur im Bewußtsein des Volkes und in der Anwendung sich fortpflanzenden Rechtsbrauch, im Gegensatz zu einem förmlichen Gesetz, einem schriftlich fixierten Recht²⁾. *Pokon* gibt Sreznevskij³⁾ wieder mit Gabe, Geschenk, Ewers⁴⁾ mit Ehrengeschenk. Neumann⁵⁾ meint, „ursprünglich mochten es keine Abgaben sein, die der Wermann (*Virnik*) bekam, sondern nur freiwillige Geschenke, was auch das Wort *poklonny* beweist. Nachher wurden der Sitte gemäß diese zugegeben, endlich mußten sie gegeben werden und wurden durch das Gesetz bestimmt.“ Mroček-Drozdovskij⁶⁾ nimmt beide Worte, *pokon* und *pokon* als identisch im Sinne von Darbringung zum Ehrengeschenk.

Man wird, die Deutungen der beiden Worte *pokon* und *pokon* zusammenfassend, die Sache auffassen dürfen als gewohnheitsmäßig zustehende Abgabe, und zwar Naturalabgabe, die sonst — z. B. III, 126 in der Bestimmung über die Gebühren und Abgaben an die Stadtbaumeister und später — einfach Nahrung, *korm*⁷⁾, heißt.

¹⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 8, § 15: по закону и по повону языка нашего и. т. д.

²⁾ Vgl. Sergëevič, Vorlesungen S. 16 und Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 87.

³⁾ Materialien II, Sp. 1109.

⁴⁾ Recht der Russen S. 309, bei II, 3 hat Ewers *pokon* S. 306 unrichtig übersetzt mit „dasselbe Ende ist einem (schlechten) Schultheiß“.

⁵⁾ Bei Ewers, Vorzeit der Russen S. 81, dazu Ewers, Recht der Russen S. 42.

⁶⁾ Untersuchungen 1885, S. 233. Leontovic, Th.: Старий земскій обичай, Одесса 1889, bietet nach Zagoskin, Kurs S. 167 eine Untersuchung auch über *pokon*, es war mir leider nicht möglich, das Werk von Leontovic zu erhalten.

⁷⁾ Siehe darüber Sergëevič, Altertümer III, S. 166, der indes irrigerweise den Terminus *korm* als im Russischen Recht nicht vorkommend erklärt.

Urok, das am Schlusse von II, 24 steht und gleich darauf II, 25 zur Bezeichnung der Geldgebühren für den Bau oder die Ausbesserung von Brücken, übersetzte Ewers¹⁾ im Gegensatz zu „Ehrengeschenken“, *poklonny*, mit „Gefälle“. Sergëevič²⁾ faßt es in II, 24 im Sinne von Verordnung. An anderen Stellen des Russischen Rechtes treffen wir das Wort *urok* in doppelter Bedeutung. Einmal ist es staatlicherseits vorgeschriebene Geldabgabe, sei es Bezahlung für die Brückenbauer III, 127 oder die Stadtbaumeister III, 126, seien es Gebühren für Vornahme der Eisenprobe III, 112, oder Gerichtsentscheidungsgebühren III, 139 oder Eidgebühren III, 141.

Zweitens bezeichnet in der dritten Redaktion des Russischen Rechtes *urok* an verschiedenen Stellen den Privatersatz, die Entschädigung, die dem, der einen Verlust erlitten hat, neben der staatlichen Strafe zu zahlen ist, so III, 56 die Abgaben für das Vieh, III, 109 für ein böswillig niedergestoßenes Pferd, III, 116 für einen erschlagenen Sklaven oder Magd, III, 153 für einen von einem entlaufenen Sklaven verübten Diebstahl³⁾. Es ist also im allgemeinen in dieser zweiten Bedeutung eine Loskaufsumme⁴⁾.

Die in II, 24 genannten Abgaben und Gebühren gehen an den *Virnik*. Dieses Wort werden wir, da seine Ableitung von *vira*, Wergeld, wohl kaum zweifelhaft ist, mit „Wergeldmann“ verdeutschen dürfen, Ewers⁵⁾ übersetzte es, „um die russische Alliteration *virnik* von *vira* auszudrücken“, mit „Wehrmann“. Es fragt sich nun vor allem, welches war die Stellung und das Amt des Wergeldmanns? Ewers⁶⁾ gab

¹⁾ Recht der Russen S. 310; so auch Neumann, bei Ewers, Vorzeit der Russen S. 81.

²⁾ Vorlesungen S. 25, über die allgemeine sonstige Anwendung des Wortes *urok* als названіе чего-либо по одностороннему-ли дѣйствию власти или же по договору siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 278 f.

³⁾ Vgl. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 328; Rožkov, Abriß S. 58; Mroček-Drozdovskij, Geld des Russischen Rechtes 1881, S. 119.

⁴⁾ Sergëevič, Vorlesungen S. 385 f.

⁵⁾ Recht der Russen S. 311¹⁷⁾.

⁶⁾ Bei Ewers-Engelhardt, Beiträge zur Kenntnis Rußlands I, S. 301.

in seiner ersten Uebertragung der dritten Redaktion des Russischen Rechtes das Wort *virnik* mit „Fraißrichter“ wieder, sah also in dem *virnik* offenbar wirklich einen Richter. Er änderte dann diese Meinung und sagte, er übersetze *virnik* mit „Wehrmann“: „obgleich überzeugt, daß die Pflicht des genannten Beamten nicht auf die Erhebung des Wehrgeldes eingeschränkt war. Vielmehr halte ich ihn überhaupt für den Empfänger aller öffentlichen Abgaben eines Bezirkes. Ein solches Geschäft mußte durch notwendige Reisen ihn regelmäßig in den Fall setzen, die hier bestimmten Lieferungen zu fordern“¹⁾. Auch in dem späteren unter Ewers Namen erschienenen Werk²⁾ wird der Wergeldmann als Empfänger der Abgaben eines Bezirkes angesehen, als Steuereinnahmer, der keine richterliche Gewalt hatte, der aber mit den sonstigen Abgaben auch die Totschlagsbußen erhob. Hruševs'kyj³⁾ faßt ihn gleichfalls als „Steuereintreiber“ auf, an anderer Stelle als „gerichtlichen oder finanziellen Agent“. Vladimirkij-Budanov⁴⁾ sieht im Wergeldmann nicht einen Richter, sondern einen zum fürstlichen Gerichtshof gehörenden Beamten, denselben, den wir in jüngeren Rechtsquellen unter der Bezeichnung „Wochendiener“, *neděl'nik*, schon oben S. 34 kennen gelernt haben, der das Wergeld sammelt und also davon seine Gebühren erhält. Umgekehrt betrachtet Stephanovskij⁵⁾ den Wergeldmann als Richter, der zugleich die Strafe, das Wergeld erhebt; seiner richterlichen Kompetenz unterstanden außer der Tötung noch die schweren Körperverletzungen, da ja die Strafsumme für diese III, 29 auch als Wergeld, bzw. als halbes Wergeld bezeichnet sei. Lange⁶⁾ identifiziert den *virnik* mit dem III, 146 genannten

1) Recht der Russen S. 311¹⁷.

2) Ewers, Vorzeit Rußlands S. 384, 396².

3) Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes, Leipzig 1906, I, S. 269, 439.

4) Chrestomathie I, S. 34²²; derselbe, Uebersicht S. 327.

5) a. a. O., Märzheft S. 20, er führt noch einige ältere Autoren zugunsten des Charakters des *virnik* als Richters an.

6) Kriminalrecht S. 72 f.

Posadnik, dem vom Fürsten eingesetzten Bürgermeister der Stadt. Der Posadnik habe die Einziehung des Wergeldes zu besorgen gehabt und konnte deshalb auch *Virnik* genannt werden. Neben dem Posadnik als Verwaltungsbeamten noch einen Richter, den *Virnik*, anzunehmen, sei eine Uebertragung moderner staatlicher Verhältnisse, bei denen Justiz und Verwaltung getrennt sei, während auch nach den Zeiten des Russischen Rechtes Justiz und Verwaltung in einer Hand vereinigt gewesen seien. Vladimirkij-Budanov¹⁾ lehnt indes diese Anschauung Langes von der Identität des Posadnik und des *Virnik*, die auch Rožkov²⁾ teilt, als gänzlich unbegründet ab. In Ergänzung seiner vorhin gebotenen Anschauung von dem Amt des Wergeldmannes sagt Vladimirkij-Budanov dabei an dieser Stelle, daß das Hauptziel der Entsendung des *Virnik* die Einsammlung der Wergelder war und daß eine richterliche Gewalt dem *Virnik* nicht als Hauptamt, sondern nur als gelegentliche Funktion zukam. Sergëevič³⁾ erklärt den Wergeldmann als Richter, der zur Ausübung seines Amtes in den einzelnen Bezirken umherreist, ebenso Mroček-Drozdovskij⁴⁾. Man könnte, scheint mir, bei einem umherreisenden Richter an den II, 1 genannten Boten denken, der ja auch im fürstlichen Auftrag reist, dahin und dorthin geschickt wird, und in dem man, wie ich oben S. 35 bemerkte, vielleicht eine Gerichtsperson sehen kann.

Ich neige auch mehr zu der Meinung, daß wir in dem *Virnik* einen Richter zu sehen haben. Für einen einfachen Steuereinnahmer, Abgabempfeänger scheint mir doch der Anteil, den er neben der Naturalverpflegung an dem Wergeld er-

1) Uebersicht S. 610¹.

2) Uebersicht S. 86 f.

3) Altertümer III, S. 166.

4) Untersuchungen 1885, S. 138: уголовный судья (разъезжий); ähnlich sieht von älteren Autoren z. B. v. Reutz, A.: Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung, Mitau 1824, S. 86 den *virnik* an „als den zu Untersuchungen und Schlichtungen solcher Sachen [wie Tötung] im Lande herumreisenden Beamten“.

hält, nämlich ein volles Fünftel der Strafsumme, zu hoch. Nehmen wir ihn als Richter an, und betrachten wir also die 20% der Strafsumme, die ihm zufließen, als Gerichtsgebühren, als Kosten der Urteilsfällung, dann deckt sich das mit dem in II, 23 enthaltenen Satz von einem Fünftel der Strafe, falls wir da, in II, 23, den „Zehnten“ als weltlichen Zehnten, als Gerichtsgebühren ansehen wollen.

Daß es sich bei dieser Eintreibung der Gelder um Straf-gelder, nicht etwa nur um Abgaben handelt, geht ja schon daraus hervor, daß am Schluß von II, 24 deutlich gesagt ist, daß die Wergeldmänner die Vira, das Wergeld einsammeln. Und als Summe der Wergelder ist ja in der zweiten Redaktion, II, 1, 4, 5, der Betrag von 80 Grivna angegeben, von dem der Wergeldmann ein Fünftel, d. h. 16 Grivna — wie in II, 24 richtiger statt 60 Grivna zu lesen ist — erhält, während in der Parallelstelle III, 12 sowohl das einfache Wergeld zu 40 Grivna als das doppelte zu 80 Grivna der Gebührenberechnung zugrunde gelegt ist. Während der Beitreibung des Geldes obliegt also den zur Zahlung Verpflichteten die Unterhaltslast für den fürstlichen Beamten und sein Personal — das in II, 24 allerdings im Gegensatz zu III, 12 weiter nicht erwähnt ist —, darum werden die Naturalabgaben genau festgesetzt. Wer sind aber die Zahlungspflichtigen? Ich glaube, nicht der einzelne Täter ist hier gemeint, sondern die ganze Gemeinde, von deren Haftung für Aufbringung des Wergeldes ja II, 2 die Rede war. Denn für einen einzelnen, oder auch dessen Familie, erscheint die Leistung der Naturalabgaben und Pferde etwas hoch gegriffen. Den Schluß von II, 24, daß die Wergeldmänner das Wergeld sammeln, könnte man dann so verstehen, daß von jedem Gemeindegliede der auf ihn fallende Teil erhoben wird, wie ja III, 8 die Rede davon ist, daß die Gemeindeglieder „insgesamt“ das Wergeld bezahlen.

Der Text von II, 24 bespricht erst die Naturalabgaben und die Pferdegstellung, dann setzt er die Gebühren fest und daran anschließend handelt er nochmals von der Verpflegung der

Beamten. Die Abweichungen der verschiedenen Handschriften voneinander sind nicht sehr bedeutend. Die Worte „aber am Mittwoch 1 Rězana“ bei Sergěevič¹⁾ erhalten in einzelnen Handschriften²⁾ die Erläuterung „für Käse“, was auch III, 12 steht, und die Bemerkung dabei „am Dienstag“, was wohl ein Schreibfehler ist, da Mittwoch und Freitag die normalen Fasttage sind. Die Verpflegung mit Brot ist in II, 24 nur allgemein bezeichnet „so viel man essen kann“; in III, 12 heißt es genauer „7 Brote für die Woche“ usw. Als Empfänger dieser Abgaben und Gebühren wird in II, 24 nur der Wergeldmann genannt, natürlich sind seine Unterbeamten, auch wohl Pferde knechte mit gemeint. Denn selbst beim besten Appetit konnte er die ihm zufließenden Naturalabgaben nicht allein aufzehren, auch den Kvas³⁾, zu dessen Zubereitung die 7 Eimer⁴⁾ Malz wahrscheinlich bestimmt waren und der III, 126 wohl unter dem für den Stadtbaumeister bestimmten Trank zu verstehen ist, nicht allein auftrinken, wenn schon die Chronik Vladimir zu den Abgesandten der Bulgaren, da sie ihn zu Mohammeds Glauben bekehren wollen, ablehnend sagen läßt: „dem Russen ist es eine Freude zu trinken, ohne das können wir nicht sein“⁵⁾.

Dieser erste von den Naturalabgaben handelnde Teil unserer Bestimmung bezieht sich auf diejenige Jahreszeit, da die Woche nur zwei Fasttage zählt, Mittwoch und Freitag, also auf die gewöhnliche Jahreszeit. Danach wird die Stellung von vier Pferden nebst dem nötigen Futter erwähnt. Wie der Wergeldmann erhält nach III, 126 auch der Stadtbaumeister vier Pferde nebst Hafer gestellt, dagegen der Brückenbauer reist nach III,

¹⁾ Ausgabe S. 6.

²⁾ Bei Kalačov, Einleitung S. 188, § XCI, Variante b.

³⁾ Ueber den Kvas, einen die Stelle des Bieres vertretenden Aufguß auf geschrotetes Getreide usw., siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 246 f.

⁴⁾ вѣдро, neurrussisch ведро = σίκλος, Sreznevskij, Materialien I, Sp. 479 = 12,3 l.

⁵⁾ Laurentiuschronik S. 83^o, ao. 986.

Goetz, Das Russische Recht. II.

127 mit seinem Gehilfen nur auf zwei Pferden und bekommt entsprechend weniger Hafer. Nun sind die Geldabgaben genannt: „aber dem Wergeldmann 60 Grivna und 10 Rězana und 12 Věverica, aber im voraus 1 Grivna“. Die Angabe des Textes 60 Grivna¹⁾ ist offenbar ein Schreibfehler, es muß heißen 16 Grivna. Denn der Berechnung der Abgaben ist das der zweiten Redaktion allein bekannte Wergeld von 80 Grivna zugrunde gelegt, die Abgabe von ihm beträgt aber nach III, 12 den fünften Teil, also 16 Grivna. Der Schreibfehler konnte leicht entstehen, das Zeichen für 16 = ξ konnte wohl mit dem für 60 = ξ verwechselt werden²⁾, wie wir das ähnlich oben S. 151 für den Schluß von II, 23 feststellten. Daraus, daß II, 24 nur die Gebühr an den Wergeldmann für ein Wergeld von 80 Grivna angibt, möchte ich schließen, daß eben II, 24 niedergeschrieben ist mit besonderer Berücksichtigung des Umstandes, daß die zweite Redaktion nur ein Wergeld zu 80 Grivna kennt. Mit anderen Worten heißt das: unsere Bestimmung II, 24 nimmt Bezug auf die im Anfang der zweiten Redaktion stehenden Satzungen II, 1—5, der Autor von II, 24 kennt bzw. berücksichtigt keine Fälle, in denen das Wergeld 40 Grivna betrug, sonst würde er, wie das III, 12 geschieht, auch die Gebühr bei dem Wergeld von 40 Grivna mitgeteilt haben. Die außer den 16 Grivna in II, 24 genannten Gebühren von 10 Rězana, 12 Věverica und 1 Grivna im voraus sind auch III, 12 angegeben, sie bleiben sich III, 12 gleich, ob es sich um Wergeld von 80 Grivna oder von 40 Grivna handelt. Aus III, 12 ersehen wir aber auch, daß diese Gebühren nicht alle dem Wergeldmann selbst, sondern zum Teil seinen Gehilfen, dem Schwertträger, *metelnik*, gehörten. Statt 10 Rězana lesen wir in III, 12 mit der uns schon geläufigen Vertauschung der Münzbezeichnungen 10 Kuna, und zwar sind sie in III, 12 näher

¹⁾ Kalačov, Einleitung S. 189, § XCI, Note f, hat auch die Varianten 6 und 20 Grivna in einigen Handschriften, die offenbar falsch sind.

²⁾ Damit löst sich leicht die Schwierigkeit, die Duvernois, Rechtsquellen S. 55, in der Differenz der Angaben von II, 24 und III, 12 sieht.

bezeichnet als *perekladnaja*, [Reise-]Zuschuß, nach Mroček-Drozdovskij¹⁾ eine Abgabe, die der Beamte nach Erledigung seines Geschäftes bei seiner Abreise erhält. Věverica in II, 24, in III, 12 mit dem gleichbedeutenden vekša ausgedrückt, ist die Bezeichnung für das Eichhörnchenfell als Münzeinheit²⁾, seinen Wert gibt Usov³⁾ auf ein Zwölftel von Rězana an. „Eine Grivna im voraus“ bei II, 24 ist III, 12 charakterisiert als *vsadnaja grivna*, und ist nach Mroček-Drozdovskij⁴⁾ eine dem Beamten bei seinem Eintreffen eingehändigte Gebühr.

Nach der Aufzählung der Gebühren kehrt unser Text zu den Naturalabgaben zurück. Wir sehen sofort den Grund dieser scheinbaren Wiederholung. Im Anfang von II, 24 waren diejenigen Lebensmittel genannt, die zur gewöhnlichen Jahreszeit den Beamten zu stellen sind, wie Hammel, Schwein; jetzt ist die Rede von der Fastenzeit, in der kein Fleisch gegessen wird, in der also Fische nötig sind. Darum wird als Geldersatz für die Stellung der Fische in dieser Fastenzeit eine Rězana für den Tag bestimmt, somit für die ganze Woche sieben Rězana. Daß meine Berechnung von einer Rězana für den Tag richtig ist, zeigt die erste Hälfte von II, 24, gemäß der an den gewöhnlichen Fasttagen des Jahres, am Mittwoch und Freitag, statt der an den anderen Tagen üblichen Fleischlieferung je eine Rězana zu zahlen ist. Und daß dementsprechend die in der zweiten Hälfte von II, 24 angegebenen „7 Rězana für die Fische“ den Betrag der Entschädigung für die ganze Woche ausmachen, legt sich aus der ähnlichen Abgabenordnung zugunsten des Stadtbaumeisters in III, 126 nahe, wo es heißt: „aber für Nahrung und Trunk und für Fleisch und Fisch [gemeint ist hier offenbar wieder die gewöhnliche Jahreszeit,

¹⁾ Untersuchungen 1885, S. 229.

²⁾ Sreznevskij, Materialien I, Sp. 477.

³⁾ Usov, A.: Замѣтка о древнихъ русскихъ деньгахъ по Русской Правдѣ in Древности, Труды Имп. Московскаго Археологическаго Общества, Москва 1883, Bd. IX, S. 102, vgl. auch Mroček-Drozdovskij, Geld des Russischen Rechtes 1881, S. 126.

⁴⁾ Untersuchungen 1885, S. 272.

während der nur am Mittwoch und Freitag Fische zu stellen waren] 7 Kuna für die Woche“, wobei wir wieder die übliche Vertauschung von Řezana in der zweiten Redaktion mit Kuna in der dritten Redaktion vor uns haben. Mroček-Drozdovskij¹⁾ rechnet freilich anders. Nämlich in unserem Text scheint ein Stück zu fehlen, denn unmittelbar auf den Satz „für die Fische 7 Řezana“ folgen die Worte „aller Kuna sind das 15 Kuna für die Woche“. Sieben Řezana sind aber keine fünfzehn Kuna, mag man Řezana Kuna gleichsetzen oder als halbe Kuna rechnen. Es fehlt also wie gesagt ein Stück, dessen Geldwert zusammengenommen mit den zuerst genannten 7 Řezana 15 Kuna für die Woche ergab. Offenbar waren, nach der ersten Hälfte von II, 24 zu urteilen, auch in der Fastenzeit nicht nur Fische allein zu stellen; wir erinnern uns ja, daß eine Variante zur ersten Hälfte von II, 24 für die Fasttage Mittwoch und Freitag den Käse als Speise nannte, der auch III, 12 erwähnt ist. Indes Mroček-Drozdovskij also trennt auch für die in der zweiten Hälfte von II, 24 speziell behandelte Fastenzeit, entsprechend der Trennung in der ersten Hälfte von II, 24 die Tage Mittwoch und Freitag von den übrigen. Für Mittwoch und Freitag nimmt er, wie in der ersten Hälfte von II, 24, je eine Řezana als Zahlung an, die „7 Řezana für die Fische“ denkt er dann als Ersatz für die Fische jedes der übrigen vier Wochentage, erhält so $4 \times 7 + 2 \text{ Řezana} = 30 \text{ Řezana}$, berechnet Řezana gleich eine halbe Kuna, so daß er schließlich für die Woche $15 \text{ Kuna} = 30 \text{ Řezana}$ bekommt. Den Sonntag, den siebenten Tag der Woche, schaltet er für die Berechnung überhaupt aus, aus welchem Grunde, werden wir gleich sehen. Ich kann mich dieser Berechnung nicht anschließen, vor allem wegen der Bestimmungen von III, 126 für den Stadtbaumeister nicht, in der mehrmals die Zahl sieben bei den verschiedenen, jeweils für eine Woche, zu sieben Tagen also, berechneten Naturalleistungen wiederkehrt. Auf diese von mir in der zweiten Hälfte von II,

¹⁾ Geld des Russischen Rechtes 1881, S. 190 f., Note 22.

24 angenommene Lücke bezieht sich wohl auch die Bemerkung von Vladimirskij-Budanov¹⁾, daß unser Text durch die Abschreiber verdorben sei. Denn die Gerichtsgebühren können damit nicht wohl gemeint sein, die stimmen ja, wie wir gesehen haben, mit den Angaben der Parallelstelle III, 12 überein, nur daß in II, 24 lediglich der Wergeldmann genannt ist und nicht wie in III, 12 seine Gehilfen beigelegt sind. Doch mögen diese vielleicht am Schluß von II, 24 mit gemeint sein, wo es heißt: „solange die Wergeldmänner das Wergeld sammeln“, während II, 24 am Anfang nur redet von einem Wergeldmann: „der Wergeldmann erhält“.

Da nun die getrennte Aufzählung der Naturalabgaben für die gewöhnliche Zeit des Jahres und für die Fastenzeit sich in der Parallelstelle III, 12 nicht findet, legt sich die Frage nahe, ob nicht vielleicht die beiden Hälften von II, 24 von zwei verschiedenen Autoren stammen. Man könnte annehmen, daß ein Benutzer dieser Gebührenordnung, der sie, wie III, 12, nur für die gewöhnliche Jahreszeit aufgestellt vorfand, die besondere Berechnung der Naturalabgaben für die Fastenzeit beigelegt habe. Der Schlußsatz von II, 24: „das ist die Abgabe [oder nach anderen: Verordnung] Jaroslavs“ war vielleicht von Anfang an da und schloß sich an die Aufzählung der Gebühren an; hinter diesen Geldgebühren hätte dann der spätere Benutzer von II, 24 in seiner ursprünglichen Form die Abgabenleistung für die Wochen der Fastenzeit eingeschaltet. Und zwar hat dieser möglicherweise anzunehmende spätere Benutzer von II, 24 für die Fastenzeit nicht, entsprechend den in der ersten Hälfte von II, 24 genannten Lebensmitteln an Fleisch: Hammel und Schwein, die Fische selbst genannt, sondern gleich von der Zahlung der für die Beschaffung der Fische zu leistenden Geldsumme gesprochen.

Die zweite Hälfte von II, 24 enthält dann noch den Satz: „und Lebensmittel, so viel sie essen können, solange die Wer-

¹⁾ Chrestomathie I, S. 34²².

geldmänner das Wergeld sammeln“. Die hier genannten Lebensmittel können dem in der ersten Hälfte von II, 24 erwähnten „Brot, so viel man essen kann und Hirsenkorn“ entsprechen. Sreznevskij¹⁾ erklärt auch das Wort *borošno* als Mehlspeise, *cibus e farina confectus*, ebenso Mroček-Drozdovskij²⁾ als Brot im speziellen, wie als Lebensmittel, Beköstigung im allgemeinen, also was III, 126 mit der Bezeichnung „Nahrung“, *korm*, ausgedrückt ist. Ewers³⁾ übersetzt „Pferdefutter“, weil er, wie er sagt, das Wort im Russischen nicht gefunden hat und *boroczno* im Polnischen Futter für die Pferde heißt. Letzteres ist richtig; auch wenn wir diese Erklärung annehmen wollten, würde der Satz der zweiten Hälfte von II, 24 an seinem Platze sein. Denn er würde dann dem Schlußpassus der Aufzählung der Naturalabgaben in der ersten Hälfte von II, 24 entsprechen, wo es heißt: „Pferde stellt man 4 und streut ihnen für das Pferd auf, so viel es fressen kann“.

Im vorletzten Satz von II, 24 liest Kalačov⁴⁾ nicht wie Sergěevič: *viru*, den Akkusativus von *vira*, Wergeld, sondern *viro*, verzeichnet dabei aber *viru* als Lesart verschiedener Handschriften. Grycko⁵⁾ benutzt das zur Bemerkung, dieses nur einmal im Russischen Recht vorkommende Wort *viro* bezeichne nicht die *vira*, das Wergeld, allein, sondern alle Strafen, die für Vergehen erhoben wurden, also sowohl die *vira*, das Wergeld, wie auch die *prodaža*, die zweite Art der Geldstrafe. Ich halte *viru* einfach für einen Schreibfehler mancher Handschriften. Die Vermutung von Grycko scheint mir unbegründet. Die Geldstrafe, *prodaža*, ist in II, 24 nicht genannt, da sie in II, 23 behandelt ist, und II, 24 redet ja ganz offenbar speziell vom Wergeld. Möglich ist dabei, daß derselbe Richterbeamte Wergeld und Strafe einzog. Daß er auch bei Erhebung einer

¹⁾ Materialien I, Sp. 154.

²⁾ Untersuchungen 1885, S. 132.

³⁾ Recht der Russen S. 309 u. 311¹⁹.

⁴⁾ Einleitung S. 189, § XCI, Note I.

⁵⁾ a. a. O. S. 118.

kleineren Geldstrafe, etwa von 60 Rězana oder von 3 oder 12 Grivna Naturalverpflegung genoß, kann man ja annehmen; diese letztere ist II, 23 wohl deshalb nicht besonders erwähnt, weil die Eintreibung einer Geldsumme von so geringer Höhe leichter und rascher vor sich ging als die des in der zweiten Redaktion der Gebühren- und Abgabeberechnung zugrunde gelegten Wergeldes von 80 Grivna.

Eben habe ich erwähnt, daß Mroček-Drozdovskij bei seiner Berechnung der Abgaben für die Fische in der Fastenzeit den Sonntag ausschaltet. Das hängt mit folgendem Umstand zusammen. Sergěevič liest am Schluß von II, 24 „und Lebensmittel, so viel sie essen können, solange die Wergeldmänner das Wergeld sammeln“, die letzteren Worte lauten: *dondeliže viru sberut virnici*. Kalačov hat statt dessen: *do neděli že viro sberut virnici*, was Ewers, nach der gleichen Lesart gehend, übersetzte: „bis zum Sonntag erhebt das Wergeld der Wehrmann“. Mroček-Drozdovskij folgerte nun aus dieser Lesart Kalačovs, daß der Wergeldmann sein Eintreibungsgeschäft im Laufe der Woche bis zum Sonntag beendigt haben mußte, darum schloß er den Sonntag aus seiner Berechnung der Abgaben für die Fische aus. Mroček-Drozdovskij faßt das Wort *neděla* hier in der einen von den beiden Bedeutungen, die es hat, als „Sonntag“, gesteht aber zu, daß es auch in seinem zweiten Sinne als „Woche“ in II, 24 vorkommt. Vladimirskij-Budanov¹⁾, der Kalačovs Lesart folgt, meint infolgedessen auch, daß der Wergeldmann nicht länger als eine Woche an einem Ort bleiben durfte, um die Bevölkerung mit der Naturalabgabe nicht zu sehr zu belasten. Ich halte die Lesart *dondeliže* für die richtigere; das Wort *neděla* sozusagen in derselben Zeile bald so, bald so zu übersetzen, hat sein mißliches, wir begegnen dem, unserem *dondeliže* ganz nahe verwandten *donelěze*²⁾ ja auch im Russischen Recht, nämlich III, 129 *donelěze vozmoget*, „bis

¹⁾ Chrestomathie I, S. 34²², derselbe Uebersicht S. 610¹.

²⁾ Vgl. zu beiden Sreznevskij, Materialien I. Sp. 703 f.

sie [selbst für sich zu sorgen] vermögen“. Die Naturalabgaben sind II, 24 genau wie III, 126 beim Stadtbaumeister jeweils für eine Woche berechnet, ohne daß der Sonntag, an dem die Beamten doch auch leben müssen, ausgenommen wäre. Der Wergeldmann blieb eben so lange da, bis er sein Geld beisammen hatte. Aehnliches erfahren wir ja aus der Chronik¹⁾. Als Jan Vysatič, der Abgabempfhänger des Svjatoslav, von den Bewohnern von Bělozero durchsetzen wollte, daß ihm die dort sich herumtreibenden Zauberer ausgeliefert würden, drohte er mit Erfolg, wenn ihm die Zauberer nicht übergeben würden, werde er bis zu einem Jahre dableiben, also die Leute von Bělozero so lange zu Naturalabgaben nötigen.

Steht nun die Abgaben- und Gebührenordnung von II, 24 innerhalb der zweiten Redaktion an ihrem richtigen Platz? Wenn wir ihren Standort am Ende der zweiten Redaktion mit der Stelle vergleichen, die ihre Parallelbestimmung in der dritten Redaktion einnimmt, müssen wir antworten: nein. Der Autor von III, 12 als der größere Systematiker hat die Abgaben und Gebühren für das Wergeld von 80 und 40 Grivna da eingeschaltet, wo von Verhängung dieser beiden Arten von Wergeld für Fürstenmannen und freien Leuten die Rede war, als Abschluß der von der Tötung handelnden ersten Abteilung der dritten Redaktion in III, 12. Denn mit III, 13 beginnt die Abteilung von den Unfreien, denen freilich die ebenfalls zu 40 bzw. 80 Grivna gewerteten Fürstenleute vorangeschickt sind, weil sie ihres fürstlichen Amtes wegen in einem Atem mit den unfreien fürstlichen Dienern genannt werden. Dementsprechend sollte im Rahmen der zweiten Redaktion die Bestimmung II, 24 eigentlich auf II, 5 folgen. Daß sie da nicht steht, ist mir ein Beweis, daß II, 24 von einer anderen Hand ist, als die erste Abteilung der zweiten Redaktion; wir haben hier wieder ein Anzeichen dafür, wie die zweite Redaktion durch Zusammentragung verschiedener Bestimmungen bzw. Abteilungen entstand.

¹⁾ Laurentiuschronik S. 171¹⁶, ao. 1071.

Auf eine spätere Hand des Zusammenstellers weisen mich auch die Anfangsworte von II, 24 hin: „und (aber) das ist die Abgabe für den Wergeldmann“. Es sind das Einleitungsworte, die natürlich klingen im Munde eines Autors, der nachträglich zu schon vorhandenen Bestimmungen „auch dieses“ hinzufügt. Wir werden nun gleich in II, 25, auch in der dritten Redaktion noch, verschiedene Bestimmungen mit *a se*, „und das“, „aber das“, beginnend treffen, die wir als spätere Einschreibungen oder als dem betreffenden Autor gerade geeignet erscheinende Erweiterungen der vorhergehenden Paragraphen werden erachten dürfen¹⁾.

Warum nun unsere Abgaben- und Gebührenordnung an ihrer jetzigen Stelle in der zweiten Redaktion steht, warum sie von ihrem Autor nicht hinter II, 5 eingeschaltet wurde, dürfte sich auch angeben lassen. In dem unserer Bestimmung II, 24 vorhergehenden Paragraphen II, 23 war von der Erhebung bzw. Verteilung der Geldstrafen im Betrage von 3 und 12 Grivna die Rede. Diese Bestimmung II, 23 steht am passenden Platze. Denn mit II, 22 endigte die zweite Hauptabteilung der zweiten Redaktion, welche Abteilung, selbst ja wieder eine Zusammenarbeitung aus Bestimmungen verschiedener Autoren, von Verhängung der Strafe, *prodaža*, bei mancherlei Eigentumsvergehen gehandelt hatte. So schloß sich also II, 23, die Verteilung der in den früheren Paragraphen ausgesprochenen Strafen, logisch an die zweite Hauptabteilung an²⁾, wie in der dritten Redaktion III, 12 die Abgaben- und Gebührenordnung für das Wergeld von 80 und 40 Grivna ganz richtig auf die erste von der Tötung, auf die Wergeld steht, handelnde Abteilung III, 1—11 folgt. Einem späteren Benutzer der in der zweiten Redaktion ihm vorliegenden Sammlung fehlte nun die dem Paragraphen II, 23 entsprechende Bestimmung über das in der zweiten Redaktion angenommene Wergeld von 80 Grivna, darum

¹⁾ Ich stelle sie vorläufig hier zusammen, es sind: III, 56, 87, 99, 100, 126, 127, 128, 139, 141.

²⁾ So urteilt auch Mroček-Drozovskij, Untersuchungen 1885, S. VIII f., XXXII.

fügte er sie mit den Einleitungsworten „und (aber) das“ als Nachtrag bei.

Die Frage nach dem Alter von II, 24 können wir auch gleich hier dahin beantworten, daß II, 24 zur Zeit Jaroslavs selbst niedergeschrieben ist. Jaroslav ist als lebend in II, 24 vorausgesetzt, wie die Schlußworte zeigen: „das ist die Abgabe [oder: Verordnung] Jaroslavs“. Im Gegensatz dazu heißt es bei dem Autor von III, 12, der ja viel später schrieb, am Eingang der Abgaben- und Gebührenordnung: „und (aber) das waren die Abgaben für den Wergeldmann unter Jaroslav“¹⁾. Ich möchte das jetzt schon betonen, daß der Abschluß der zweiten Redaktion noch in die Zeit Jaroslavs fällt, es bildet das mit einem Teil der später im ganzen zu lösenden Frage, welches die Entstehungszeit der zweiten Redaktion überhaupt sei.

Bestimmungen über Naturalabgaben und Gerichtsgebühren, wie sie unser Paragraph II, 24 enthält, treffen wir in den jüngeren russischen Rechtsquellen häufiger. Die Naturalverpflegung war ja, wie die Darstellung von Sergeevic²⁾ zeigt, in Rußland eine der üblichsten Formen der Abgaben. Und ein ausgebildetes System von allen möglichen Gerichtsgebühren bieten uns beispielsweise die Gerichtsbücher der Caren Johann Vasil'evič III. von 1497 und Johann Vasil'evič IV. von 1550. Im Gegensatz zu diesen jüngeren Gerichtsbüchern³⁾ fehlen im

¹⁾ Vgl. auch Sergëvič, Vorlesungen S. 55.

²⁾ Altertümer III, S. 165 ff.

³⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 82 ff. u. 117 ff., vgl. das Parallelregister über den Inhalt beider Gerichtsbücher ebenda S. 184 f.; solche Warnungen vor Ueberforderungen an Gebühren siehe z. B. im Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550, §§ 7, 8, 32—34 und öfter, sowie an den entsprechenden Stellen des Gerichtsbuches des Caren Johann Vasil'evič III. von 1497. Aus dem nicht so leicht zugänglichen Gesetzbuch des serbischen Caren Stephan Dušan sei die betreffende einschlägige Stelle in der russischen Uebersetzung von Zigel — siehe oben S. 84 Note 4 — hergesetzt. S. 63 § 111: О насилий: Судьи, куда ходить по земль моего царства и по своей области, да не вольны силою собирать подорожных сборовъ, ни иное что либо, крожь подарковъ, что ему кто подарить по своему

Russischen Recht die nachdrücklichen Warnungen vor Erhebung zu vieler Gebühren, die wir auch in anderen slavischen Rechtsquellen antreffen.

Ob die Geldangaben bei den Naturalien in II, 24: „ein Hammel oder ein Schwein oder 2 Nogata“ für Gewinnung des richtigen Marktpreises dieser Tiere in Altrußland wirklich zu verwerthen sind, scheint mir zweifelhaft. Denn in II, 24 ist der Preis des Hammels oder des Schweins bzw. die Summe, die der Wergeldmann erhält, um es sich zu beschaffen, mit 2 Nogata angegeben, während in II, 9, III, 56 der Hammel auf die Hälfte davon, auf eine Nogata, geschätzt wird. Der Wergeldmann erhielt danach das Doppelte des üblichen Marktpreises, vermutlich, damit er ja beim eventuellen Kauf der Lebensmittel nicht zu Schaden käme¹⁾.

§ 15. Erläuterungen zu II, 25.

II, 25. Aber das ist die Abgabe für die Brückenbauer:

- a) wenn sie eine Brücke (neu) bauen, erhalten sie für die Arbeit 1 Nogata und vom Pfeiler [je] 1 Nogata;
b) wenn es sich aber darum handelt, an einer alten Brücke einige Planken auszubessern, sei es 3, oder 4 oder 5, dann dasselbe.

Der Brückenbauer erscheint nach unserer Bestimmung als ein öffentlicher Beamter, wie auch der Wergeldmann; darum wird die ihm und seinen Gehilfen zukommende Entlohnung als „Abgabe“ amtlich festgesetzt²⁾. Welche Art von „Brücken“

желанию. Den Urtext siehe bei St. Novakovič — vgl. oben S. 34 Note 4 — S. 84 u. 213, § 110.

¹⁾ Das umgekehrte Verfahren können wir wiederum im Gesetzbuch des Stephan Dušan finden, dort erhalten die Beamten beim Kauf von Lebensmitteln diese um die Hälfte des sonst üblichen Preises, Zigel S. 39 § 62: О Доходѣ. Главари, что по городамъ, да собирають свой доходъ по закону, и да продается имъ жито и вино и мясо за динарь, что другому за два. Но только житель его города такъ да продаетъ ему, а другой никто. St. Novakovič S. 52 u. 184, § 63.

²⁾ Vgl. Sergëvič, Altertümer III, S. 173.

hier gemeint sei, ob eine Flußbrücke, oder Straßenbrücke, oder Fußboden, Diele¹⁾ ist nicht angegeben, es wird an eine eigentliche Flußbrücke zu denken sein. Statt „Pfeiler“, wie ich das Wort *gorodnica* übersetze, bietet Ewers²⁾ „Pfehlwerk“, meint also wohl, daß der Brückenbauer von dem gesamten Pfehlwerk der Brücke nur eine Nogata Lohn erhielt. Das wäre eine sehr dürftige Bezahlung. Sie stünde auch in Widerspruch zu II, 25 b, wo die Ausbesserung jeder einzelnen Planke mit einer Nogata entlohnt wird. Ferner spricht für die Uebersetzung „Pfeiler“³⁾, also für Bezahlung je nach der Anzahl der Brückenpfeiler, die Parallelstelle III, 127, nach der für Bau einer neuen Brücke je eine Nogata von 10 Lokot, d. h. Elle⁴⁾, Arschin im Russischen, bezahlt wird. Die Abgaben an den Brückenbauer sind in II, 25 nur in Geld mitgeteilt; aus der Parallelstelle III, 127 wissen wir aber, was ja wohl auch für die Entstehungszeit von II, 25 schon Geltung gehabt haben wird, daß an den Brückenbauer wie an den Wergeldmann und an den III, 126 genannten Stadtbaumeister auch Naturalabgaben zu leisten und Pferde für die Reise zu stellen waren. Fassen wir die Naturalabgaben ins Auge, so sehen wir sofort, daß der Brückenbauer geringeren Rang als der Wergeldmann hatte. Der Wergeldmann reist nach II, 24 bzw. III, 12 mit 4 Pferden,

¹⁾ Vgl. dazu Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 201 mit Belegstellen für jede dieser drei Arten von Brücken, ferner Sreznevskij, Materialien II, Sp. 177; speziell über die in der dritten Redaktion nach der Karamzinschen Handschrift enthaltene Bestimmung über die Brückenabgabe in Novgorod: *о городскихъ мостехъ осменниги поплата*, bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 82, § 134; bei Sergěevič, Ausgabe S. 38 und den da angenommenen Begriff von Brücke vgl. die verschiedenen Meinungen bei Zagoskin, Kurs S. 321; Sergěevič, Altertümer III, 172 f.; Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 174 f.

²⁾ Recht der Russen S. 310.

³⁾ Vgl. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 147: *городинъ или городница — часть крепостной стѣны, или города, а также устой рѣчнаго моста.*

⁴⁾ So Ewers, Recht der Russen S. 333; zu *локотъ* vgl. Sreznevskij, Materialien II, Sp. 45; Aristov, Gewerbewesen S. 207⁶⁴⁵; Arschin = 0,711 m.

der Brückenbauer nur mit 2 Pferden. Der Stadtbaumeister in III, 126 steht ebenfalls, was die Pferdegestellung und die Futterrationen für diese angeht, höher als der Brückenbauer, dem Wergeldmann gleich. Die eigentlichen Naturalabgaben für den Brückenbauer selbst und seine Gehilfen sind, im Gegensatz zur Aufzählung der Naturalabgaben an den Wergeldmann wie an den Stadtbaumeister, ganz kurz behandelt, III, 127 d: „und zu essen was er kann“. Die Gebühren für den Brückenbauer stimmen in II, 25 und III, 127 nicht ganz überein. Soweit es den Neubau einer Brücke betrifft, erhält er nach II, 25 a „für die Arbeit 1 Nogata und vom Pfeiler [je] 1 Nogata“, III, 127 a lesen wir nur: „wenn sie eine Brücke (neu) bauen, erhalten sie je 1 Nogata von 10 Lokot“. Die Entlohnung für Reparaturen ist in beiden Bestimmungen nach der Anzahl der Planken festgesetzt, aber nach II, 25 b wird je eine Nogata, nach III, 127 b je eine Kuna für die Planke bezahlt¹⁾. In der

¹⁾ Diese Vertauschung von Nogata in der zweiten Redaktion mit Kuna in der dritten Redaktion kann vielleicht zur Lösung der so viel umstrittenen Münzfragen mit verwertet werden. Es ist möglich anzunehmen, daß der Brückenbauer in der dritten Redaktion etwa dieselbe Entlohnung erhalten soll, wie er sie in der zweiten Redaktion hat. Nun zählt die Grivna nach der allgemeinen Annahme 20 Nogata; vgl. Mroček-Drozdovskij, Geld des Russischen Rechtes 1881, S. 113 f. Darüber, wie viel Kuna die Grivna zählte, gehen die Meinungen auseinander, wie wir schon manchmal bemerkt haben. Die einen lassen in der Grivna 50 Kuna = 50 Rězana enthalten sein und weisen auf die Vertauschung von Rězana in der zweiten Redaktion mit Kuna in der dritten Redaktion hin, die anderen rechnen die Grivna zu 25 Kuna. Wenn nun wirklich zu glauben wäre, daß der Lohn des Brückenbauers in der zweiten und dritten Redaktion der gleiche sein sollte, so würde das, da also Nogata durch Kuna ersetzt ist, für die Annahme sprechen, daß die Grivna 25 Kuna zählte. Die Umrechnung des Arbeitslohnes von II, 25, wie überhaupt der Geldangaben des Russischen Rechtes in die heutige russische Währung, ist bei der Unsicherheit, die in diesen Geldfragen herrscht, eine mißliche Sache, ich habe sie darum auch bisher unterlassen. Hier sei nur aus Aristov, Gewerbewesen S. 283, beigelegt, daß Aristov den baren Lohn des Brückenbauers mit seinem Gehilfen, ohne die Naturalabgaben, auf 42 Kopeken,

dritten Redaktion ist also die Bestimmung über den Brückenbauer III, 127 verbunden mit der über den — dem Brückenbauer in seinem Amte ja nahe verwandten, da es sich beide Male um Holzbauten gehandelt haben wird — Stadtbaumeister III, 126. Dieser letztere fehlt in der zweiten Redaktion, er hat indes doch wohl auch zur Entstehungszeit der zweiten Redaktion als öffentlicher Beamter existiert. Man könnte sagen, daß in der dritten Redaktion der Brückenbauer, mit dem Stadtbaumeister zusammengestellt, mehr an seinem Platze ist, als in der zweiten Redaktion nach dem Wergeldmann. Und man könnte daran die Frage anschließen, ob nicht die Bestimmung von II, 25 über den Brückenbauer aus der dritten Redaktion, als ihrem ursprünglichen Standort, in die zweite Redaktion nach deren Vollendung übertragen wurde. Die Frage ist indes wohl zu verneinen. Denn einmal stehen in der dritten Redaktion die Paragraphen über Stadtbaumeister und Brückenbauer ebenso unvermittelt mitten in Verordnungen über Erbschaftsangelegenheiten darin, als die Bestimmung der zweiten Redaktion über den Brückenbauer ohne direkte sachliche Verbindung, wenigstens was die Stellung des Brückenbauers zum Rechtsleben und der Gerichtsorganisation angeht, mit der über den Wergeldmann ist. Und dann würde ein Benutzer der zweiten Redaktion, der III, 127 an das Ende der zweiten Redaktion übertragen hätte, wohl die ganze Bestimmung, also auch ihren von den Naturalabgaben handelnden Teil mit übernommen haben.

Was ist nun, da der Paragraph II, 25 nicht mehr zum eigentlichen Russischen Recht gehört, der Grund gewesen, daß er der zweiten Redaktion beigelegt wurde? Die Antwort liegt sehr nahe. Die Fürsorge für und die Aufsicht über ein so wichtiges Verkehrsmittel, wie es die Brücken sind, ihre Neuanlegung, ihre Ausbesserung, ist ein Stück des Amtes des Fürsten als obersten Verwalters des Landes, wie als Heerführers,

also rund 90 Pfennig berechnet, wenn der Brückenbauer in dieser Zeit etwa 10 Pfeiler reparierte.

der zu seinen Kriegszügen guter Wege bedarf¹⁾. So finden wir denn den Bau von Brücken unter der Tätigkeit des Fürsten in der Chronik gemeldet²⁾ oder lesen, wie beispielsweise Vladimir im Jahre 1014, da er gegen seinen Sohn Jaroslav ziehen will, gebieten läßt: „bringt den Weg in Ordnung und baut eine Brücke“³⁾. Der Fürst stellt als fürstliche Beamten die Brückenbauer auf, ihre Einkünfte an barer Bezahlung wie an Naturalverpflegung werden staatlicherseits festgesetzt. Da nun am Schluß der zweiten Redaktion gerade von den Einkünften des Wergeldmannes an Geld und Naturalien die Rede war, hat ein Benutzer der zweiten Redaktion die entsprechende Bestimmung über die Einkünfte des Brückenbauers, allerdings nur ihrer einen Hälfte, der baren Entlohnung nach, wieder mit den den Paragraphen II, 25 als Zusatz kennzeichnenden Einleitungsworten „und (aber) das ist“ beigelegt. Sergëevič⁴⁾ muß auch zugeben, daß der Paragraph III, 25 eigentlich nicht an seinem Platze und daß sein juristischer Charakter zweifelhaft ist. Er meint dabei, unsere Bestimmung enthalte schwerlich eine allgemeine Regel, d. h. die Taxe für Brückenbauarbeiten überhaupt und denkt, es sei eine von dem Zusammensteller der zweiten Redaktion vorgenommene Verallgemeinerung einer bestimmten Akkordierung für Arbeiten an einer Brücke. Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen, sehe vielmehr also in II, 25 eine generelle Verordnung über die Einkünfte eines zweiten fürstlichen Beamten neben dem Wergeldmann. Jedenfalls ist II, 25 ein Zusatz, der im Rahmen des Russischen Rechtes nicht nötig war und nur als fürstliche Verordnung der fürstlichen Verordnung über die Abgaben und Gebühren an den Wergeldmann angehängt wurde. Der verbindende Gedanke zwischen II, 24 und II, 25 ist der von der Tätigkeit des

¹⁾ Vgl. Vladimirkij-Budanov, Uebersicht S. 81, 84.

²⁾ Laurentiuschronik S. 276¹⁴, ao. 1115.

³⁾ Laurentiuschronik S. 127¹⁸, ao. 1014.

⁴⁾ Vorlesungen S. 80.

Fürsten auf dem Gebiet der ganzen Verwaltung wie Rechtssprechung in seinem Lande.

Ist nun die Verordnung über die Abgaben an den Brückenbauer auch wie die über die Abgaben und Gebühren an den Wergeldmann als von Jaroslav erlassen anzusehen? Sergëevic¹⁾ ist dieser Ansicht, daß II, 25 eine Verordnung Jaroslavs sei. Ein zwingender Grund, die indirekte Autorschaft Jaroslavs auch für II, 25 anzunehmen, scheint mir indes nicht vorzuliegen. Der Zusammensteller der zweiten Redaktion kann II, 25 ebenso gut unter dem allgemeinen Gesichtspunkt beigefügt haben, daß wie in II, 24 auch in II, 25 eine fürstliche Anordnung vorliegt, als er speziell an Jaroslav als Autor von II, 25 dachte oder darüber sicheres wußte. Eher wäre, wenn er gewußt hätte, daß II, 25 eine Verordnung Jaroslavs sei, anzunehmen, daß er das ebenso angegeben hätte, wie es in II, 24 betont war. Da wir oben eine Stelle der Chronik kennen gelernt haben, in der Vladimir Brückenbau gebietet, kann die Bestimmung II, 25 ebensowohl wie auf Jaroslav auf Vladimir schon zurückgeführt werden.

¹⁾ Vorlesungen S. 94.

Zweiter Teil.

Die zweite Redaktion als Ganzes.

§ 16. Charakter der in der zweiten Redaktion festgesetzten Geldsummen, Strafe und Ersatz in der zweiten Redaktion.

Unter den Fragen, die zur Würdigung der zweiten Redaktion als eines Ganzes gehören, ist als erste die zu lösen: welches ist der Charakter der in den Bestimmungen der zweiten Redaktion genannten Geldsummen? Sind es im eigentlichen Sinne Bußen, Ersatzbeträge, oder sind es Strafen, erhält sie der Geschädigte oder fallen sie an die staatliche Gewalt, an den Fürsten, haben sie privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Charakter?

Ein flüchtiger Blick schon auf die zweite Redaktion, ohne daß wir deren einzelne Bestimmungen schärfer ins Auge fassen, läßt uns erkennen, daß sowohl von Strafen als von Ersatz in der zweiten Redaktion die Rede ist. Ja in manchen Paragraphen der zweiten Redaktion, wie II 15, 16, z. B. haben wir ganz klar Strafe und Ersatz miteinander verbunden, beide in bestimmter Höhe verhängt¹⁾.

So finden wir denn bei dem Hauptklärer des Russischen Rechtes, bei Vladimirskij-Budanov²⁾, die in den einzelnen Bestimmungen angegebenen Summen bald als Strafe, bald als Ersatz bezeichnet. Ich erwähne dabei vorwiegend die Stellen seiner Erklärung, in denen er sich deutlich über den Charakter

¹⁾ So auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 32¹⁵.

²⁾ Chrestomathie I, S. 30—35, Noten 1—23.

der einzelnen Geldsummen, ob es Strafen oder Ersatzsummen seien, ausspricht. In den Eingangsbestimmungen der zweiten Redaktion, in II, 1 ff. erblickt er natürlich Wergeld, das in Altrußland nach allgemeiner Anschauung an den Fürsten zu zahlen war, als Strafe für Tötung eines Menschen verhängt. Strafe sieht er ausgesprochen in II, 10 für Wegnahme (Diebstahl) eines fremden Sklaven oder einer fremden Magd, in II, 12 beim gemeinschaftlichen, von mehreren verübten Diebstahl eines Tieres, in II, 13 für die Vernichtung eines fürstlichen Waldbienenstocks¹⁾. Ersatz an den Geschädigten ist nach ihm gemeint in II, 6—8 für die Tötung eines Starosta, Dieners, Bauernsklaven, leibeigener Amme und Pflegers. Da sei nicht Kriminalstrafe verhängt, sondern Entschädigung an den Fürsten für Vernichtung seines Eigentums, in welcher Entschädigung wahrscheinlich die Kriminalstrafe für diese Tat nicht eingeschlossen sei. Lediglich den privaten Ersatz verhängt, die Kriminalstrafe ganz weggelassen, findet er in II, 9, wo von einer Reihe von Haustieren die Rede ist²⁾. Auch bei II, 16 a, Taube und Huhn behandelnd, hält er es für wahrscheinlich, daß der Ersatz für diese Tiere gemeint sei. Lange³⁾ sieht speziell die in der ersten Abteilung der zweiten Redaktion in II, 1—8 und den ihr entsprechenden Stellen der dritten Redaktion für die Tötung von Personen verhängten Geldsummen nicht als Wergeld, sondern als Kopfgeld, *golovničestvo*, also als Ersatz für den Verlust, nicht als Strafe für die Tötung an. Er stützt sich dabei unter anderem besonders darauf, daß die

¹⁾ Mroček-Drozdoſkij, Untersuchungen 1885, S. XXIV, erachtet die II, 13 ausgesprochene Summe als Ersatz an den Fürsten für den Verlust, während sie III, 101 zur Strafe an den Fürsten geworden sei und weiterer Ersatz zu ihr hinzutrete.

²⁾ Mroček-Drozdoſkij, Untersuchungen 1885, S. XI, sieht auch hier Taxen, nach denen man den Wert eines verloren gegangenen Tieres erhielt, im Falle daß dieses nicht mehr zurückgegeben werden konnte. Wahrscheinlich habe man nach dieser Taxe die Entschädigung in allen Fällen des Verlustes eines Tieres verlangen können.

³⁾ Kriminalrecht S. 136—138.

in II, 6—8 genannten Geldbeträge von 5 und 12 Grivna kein Wergeld seien, denn in der dritten Redaktion III, 29 werde schon die Summe von 20 Grivna als halbes Wergeld bezeichnet. In II, 7, 8 seien Sklaven, unfreie fürstliche Diener gemeint, nun heiße es jedoch in III, 116: „aber bei einem Sklaven und einer (leibeigenen) Magd gibt es kein Wergeld“. Der in den Anfangsbestimmungen der zweiten Redaktion, in II, 1—5 genannte Betrag von 80 Grivna sei auch kein Wergeld, da er in Verbindung stehe mit den Beträgen von 5 und 12 Grivna. Rožkov¹⁾, der diese und noch andere, mehr auf die Parallelstellen in der dritten Redaktion sich beziehende Gründe Langes würdigt, hält sie für richtig und pflichtet Lange im allgemeinen bei: die in II, 1—8 ausgesprochenen Summen seien Privatersatz. Vor allem weist Rožkov darauf hin, daß ja nach III, 116 für Tötung eines Sklaven und einer leibeigenen Magd dem Fürsten 12 Grivna Strafe, *prodaža*, zu zahlen seien, daß somit die in II, 7 erwähnten 5 Grivna der Ersatz seien, von dem auch in III, 116 neben der Strafe, mit dem Wort *wrok*, geredet werde. Auch dem Argument Langes stimmt Rožkov zu, wie ich selbst es auch tun muß, daß II, 1—8, wozu noch II, 9, von den Tieren handelnd kommt, eine zusammenhängende Abteilung der zweiten Redaktion bilden. Neumann²⁾ läßt die in II, 1—8 genannten Beträge an den Fürsten fallen, als Wergelder in dem Falle, daß „der Mord nach den damaligen Ansichten ein ungerechter war; wenn nämlich jemand ohne rechtlichen Grund erschlagen wurde; dieses bezeichnet das Wort *za obidu*“ [in II, 1: *v obidu*]. Die Schadloshaltung von 12 bzw. 5 Grivna in II, 6—8 erhielt nach Neumann gleichfalls der Fürst. Přesnjakov³⁾ unterscheidet in II, 1—8 Wergeld für die Tötung des Ogniščanin, Boten, Tiun, Oberstallmeister in II, 1—5, und Strafe für die Tötung der in II, 6—8 genannten niederen Personen, beides, Wergeld

¹⁾ Abriß S. 37 f.

²⁾ Bei Ewers, Vorzeit der Russen S. 56 f., 61.

³⁾ Fürstenrecht S. 290.

wie Strafe, an den Fürsten fallend. Stephanovskij¹⁾ hält die in II, 7—8 genannten 5 und 12 Grivna für Ersatz, Kopfgeld.

Wenn wir nun die Bestimmungen der zweiten Redaktion daraufhin untersuchen wollen, welchen Charakter die in ihnen ausgesprochenen Geldbußen haben, so werden wir passenderweise unseren Ausgangspunkt bei den Schlußparagrapen der zweiten Redaktion, bei der Strafen- und Gebührenordnung in II, 23, 24 nehmen. In II, 23 ist zweifellos ausgesprochen, daß eine Strafe öffentlichrechtlichen Charakters, die an den Fürsten fiel²⁾, existierte; denn es ist genau bestimmt, wie diese Strafe, *prodaža*, im Betrag von 3 und 12 Grivna, mit den zu ihr hinzukommenden Gebühren, unter dem Fürsten und den Gerichtsbeamten bzw. als Zehnter zu verteilen ist. Aus II, 24 geht weiter hervor, daß es eine zweite Art von Geldstrafe, das Wergeld, *vira*, gibt, deren Erhebung zum Amt des Wergeldmanns gehört, an welchem Wergeld dem Wergeldmann und seinen Gehilfen ein vom Fürsten bestimmter, also öffentlichrechtlichen Charakter tragender Anteil nebst Naturalabgaben zusteht. Durch Vergleichung der Gebühren in II, 24 mit denen in III, 12 sehen wir ferner, daß es sich dabei um das Strafgeld für die Tötung im Betrag von 80 Grivna handelt, das in verschiedenen Bestimmungen der zweiten Redaktion, wie II, 1, 2, 4, 5, genannt ist.

Neben dieser staatlichen Strafe finden wir aber, wie vorhin schon bemerkt, ebenso unzweifelhaft in der zweiten Redaktion auch den Ersatz an den Geschädigten ausgesprochen, z. B. II, 15, 16.

So können wir also jetzt schon in der zweiten Redaktion gegenüber der ersten eine Erweiterung der fürstlichen Jurisdiktion dahin feststellen, daß wir in der zweiten Redaktion neben dem Privatersatz, der den durchgängigen Charakter der in der ersten Redaktion verhängten Bußen bildete, staatliche,

¹⁾ a. a. O., Märzheft S. 52.

²⁾ Ueber sie vgl. oben S. 108 f.

an den Fürsten zu zahlende Strafen, an denen die Gerichtsbeamten ihren Anteil haben, treffen¹⁾.

Welche Bezeichnungen haben wir nun in der zweiten Redaktion für die in ihren Bestimmungen ausgesprochenen Geldsummen?

Bei der Tötung wird die Strafe Wergeld, *vira*, genannt. Das Substantivum Wergeld, *vira*, findet sich II, 24 in der Abgaben- und Gebührenordnung für den Wergeldmann, *virnik*, das Adjektivum *virnoe* in II, 2. Dann ist aber Wergeld, *vira*, mit dem Betrag von 80 Grivna offenbar auch in II, 1, 4, 5 gemeint, denn wir erinnern uns, daß II, 1—3 eine zusammenhängende Abteilung ist, die die Tötung eines Ogniščanin unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, und zu welcher Abteilung II, 4, 5 Zusätze sind²⁾. Von Tötung handelt, wie der erste Abschnitt, II, 1—5, des ersten, II, 1—8 (resp. 9) umfassenden, Teiles der zweiten Redaktion, auch der zweite Abschnitt II, 6—8, in dem vor allem die niederen fürstlichen Diener besprochen werden, während II, 1—5 die höherstehenden Gefolgschaftsleute des Fürsten behandelt hat. Da die in II, 6—8 zu bestrafende Tat dieselbe ist wie in II, 1—5 oder, noch enger gefaßt, wie die in II, 2, mit ihrem Ausdruck Wergeld, gemeinte, so wird auch die in II, 6—8 ausgesprochene Geldsumme von 12 und 5 Grivna denselben Charakter haben wie in II, 1—5 oder, noch genauer, wie in II, 2.

Bei den Eigentumsvergehen in dem mit II, 10 beginnenden zweiten Teil der zweiten Redaktion finden wir die Bezeichnung Strafe, *prodaža*, zum erstenmal in II, 15 b beim Diebstahl

¹⁾ Vgl. Duvernois, Rechtsquellen S. 77: „въ Ярославовой Правдѣ удерживается взглядъ на преступленіе какъ на обиду, месть остается правомѣрнымъ средствомъ. Но воздѣ за этимъ идетъ рядъ новыхъ явленій. Подъ вліаніемъ религіи падаютъ основы прежняго порядка. Во всѣхъ видахъ правонарушеній мы находимъ не одну систему частныхъ штрафовъ, рядомъ съ ними идутъ штрафы князю. Сфера княжеской юрисдикціи расширяется самымъ очевиднымъ образомъ. Несомнѣнно, что вмѣстѣ съ этимъ должно было происходить много другихъ перемѣнъ, но не всѣ эти перемѣны одинаково доступны нашему наблюденію.

²⁾ Siehe oben S. 17.

eines Schiffes, dann II, 16 b bei dem verschiedenen Tiere, beide- mal verbunden mit der Angabe des jeweils zu leistenden Er- satzes, der Entschädigung für den gestohlenen Gegenstand. Das Wort Strafe, *prodaža*, ist dann noch II, 22 beim Diebstahl ver- schiedener Tiere durch mehrere Täter gemeinschaftlich er- wähnt. Derselbe Fall wie in II, 22, nur für andere Tiere und nach meinen früheren Erklärungen¹⁾ nicht bei Diebstahl auf dem freien Felde, der II, 22 gemeint ist, sondern bei Diebstahl in Haus und Hof, liegt dann II, 12 vor; das Wort Strafe ist hier nicht genannt, aber jedenfalls ist bei der Summe in II, 12 also Strafe gemeint. Den uns aus der ersten Redaktion schon im Sinne des privaten Ersatzes an den Verletzten oder Ge- schädigten geläufigen Terminus „für das Unrecht“, *za obidu*, treffen wir II, 10 bei Wegnahme eines fremden Sklaven oder einer fremden Magd, II, 14 bei Körperverletzung, Vornahme der Peinigung ohne des Fürsten Geheiß, II, 15 a bei Sach- beschädigung, der Zerstörung einer Grenzbezeichnung, II, 16 c bei Diebstahl eines fremden Hundes, Habichts oder Falken.

Keine weitere Bezeichnung der Geldsumme, nur den Betrag selbst bieten II, 9 verschiedene fürstliche und andere Tiere behandelnd, II, 12, das ich mit seiner Bestimmung über Bestrafung der Teilnahme am Diebstahl als II, 22 mit der Bezeichnung Strafe, *prodaža*, nahe verwandt eben schon erwähnt habe, II, 13 von Vernichtung eines fürstlichen Wald- bienenstocks redend, II, 16 a Diebstahl von Taube und Huhn besprechend, II, 21 Diebstahl von Heu und Holz nennend.

Wenden wir uns nach dieser allgemeinen Aufzählung der Betrachtung der einzelnen Stellen zu. Wergeld, *vira*, ist also in II, 2 bei dem Fall der strafbaren Tötung eines Ogniščanin zu zahlen, in dem diejenige Gemeinde unter Umständen für Aufbringung der Summe haftet, in der der Erschlagene liegend gefunden wird. Das Wergeld fällt in Rußland an den Fürsten; da es sich aber in II, 2 um Tötung eines fürstlichen Gefolg-

¹⁾ Siehe oben S. 135.

mannes handelt, so geht die Ersatzsumme, das Kopfgeld, *golovničestvo*, das III, 8 neben dem Wergeld, *vira*, genannt ist, ebenfalls an den Fürsten; so fallen Strafe und Ersatz, Wer- geld und Kopfgeld in II, 2 zusammen. Eng mit II, 2 gehört also der in II, 1 behandelte zweite Fall strafbarer Tötung des Ogniščanin bzw. fürstlichen Boten zusammen. Sozusagen die- selbe Tat, dasselbe getötete Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft, der fürstliche Tiun und Oberstallmeister, derselbe durch den Ver- lust seines Gefolgsmanns Geschädigte, nämlich der Fürst, wie in II, 1 und 2 liegen ferner in II, 4, 5 vor. Also würde hier überall das II, 2 genannte Wergeld anzunehmen sein, das aber mit dem Kopfgeld sich deckt, da der Empfänger von Wergeld und Kopfgeld derselbe ist, der Fürst, einmal als oberster Ge- richtsherr für die Strafe und dann als der Geschädigte für den Ersatz. Denn das ist wohl nicht vorauszusetzen, daß der Fürst für Tötung seines Gefolgsmanns beides getrennt erhielt, Strafe und Ersatz¹⁾. In II, 6—8 sind auch an erster Stelle jeweils fürstliche Diener der niederen Klasse gemeint. Wergeld, *vira*, wird nach III, 116 für Unfreie, an die hier zu denken ist, oder die direkt als solche genannt sind wie in II, 8, nicht bezahlt, sondern neben der Strafe an den Fürsten Ersatz an den Eigen- tümer. Dieser letztere aber ist bei den fürstlichen Dienern wieder dieselbe Person, die auch die Strafe zu empfangen hat, nämlich der Fürst. Also enthält hier die ausgesprochene

¹⁾ Der gegenteiligen Meinung ist Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 265 f., obwohl er auf die Frage, ob bei dem Wergeld von 80 Grivna besonderes Kopfgeld bezahlt wurde, antworten muß, daß das Russische Recht darauf keine bestimmte Antwort gibt. Für seine Anschauung scheint ihm III, 8 zu sprechen, wo, allerdings für die Summe von 40 Grivna, die Bezahlung des Wergeldes neben der des Kopfgeldes behandelt ist. Daß die Summe von 80 Grivna nicht etwa in 40 Grivna Wergeld und 40 Grivna Kopf- geld zu teilen sei, dafür spricht ihm die Verordnung Jaroslavs II, 24, III, 12 mit ihrem Wergeld von 80 Grivna. So kommt er zu dem Resultat: пять оснований предполагать, что при уплатѣ 80 гр. виры головникъ не платилъ головщины и что, стало быть, слияніе ихъ въ одной суммѣ вызвано было тѣмъ, что обѣ суммы шли князю, да особымъ порядкомъ взыскаія: тутъ все платилось вервѣю, какъ вира.

Geldsumme ebenfalls sowohl das Moment des Ersatzes wie das der Strafe; eine doppelte Bezahlung an denselben Empfänger, den Fürsten, ist auch hier schwerlich anzunehmen.

Somit dürfen wir wohl für beide Abschnitte dieses ersten Teiles glauben, daß die in den einzelnen Bestimmungen ausgesprochenen Geldsummen jeweils denselben Charakter tragen, vorwiegend den des Ersatzes an den Fürsten für den ihm durch Tötung eines seiner Leute, sei es der höheren oder der niederen Klasse, angetanen Schaden. Nur bleibt dabei ein Zweifel, warum denn in II, 2, von dem wir ausgehen mußten, die Bezeichnung Wergeld, *vira*, und nicht etwa Kopfgeld, *golovničestvo*, bzw. in dem von den unfreien fürstlichen Dienern handelnden zweiten Abschnitt II, 6—8 nicht etwa Abgabe, *urok*, wie III, 116 steht. Man könnte sagen, daß der Autor dieser Bestimmungen die Bezeichnung des Momentes der Geldzahlung wählte, das dem Fürsten gegenüber zuerst in Betracht kam, nämlich Wergeld, mit dem dann der an zweiter Stelle kommende Ersatz eben zusammenfiel. Als Ersatz decken sich die II, 1—8 genannten Beträge mit den in den Parallelstellen der dritten Redaktion III, 13, 16, 17 angeführten Summen. Und da, in der dritten Redaktion, scheinen mir diese Beträge deshalb besonders deutlich den Ersatz zu bedeuten, weil in III, 1—12 die eigentliche Strafe, das Wergeld, seine verschiedene Höhe von 40 und 80 Grivna, die Art seiner Aufbringung behandelt ist, woran sich dann also in III, 13 ff. die Festsetzung des Ersatzes schließt. Daß aber die III, 16 für den Bauernsklaven und die Magd verlangte Summe von 5 bzw. 6 Grivna der Ersatz und nicht die Strafe ist, geht aus III, 144 hervor, wo offenbar Ersatz des Wertes des Sklaven bzw. der Magd gemeint ist¹⁾: „wenn ein Sklave entläuft und sein Herr macht es bekannt, wenn jemand das hört und kennt und weiß, daß es ein Sklave ist und gibt ihm Brot oder zeigt ihm den Weg,

¹⁾ So urteilt auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 79¹⁶¹:
Содѣйствующій побѣгу холопа, съ знаніемъ, что онъ-холопъ, платитъ хозяину полную цѣну его (см. III, 16), по кромѣ того, безъ сомнѣнія, и князю продажу (сл. III, 38, 47).

so zahlt er für den Sklaven 5 Grivna und für eine (leibeigene) Magd 6 Grivna-Kun“. Wenn also die in III, 16 ausgesprochene Summe Ersatz und nicht Strafe ist, so gilt das natürlich auch für die anderen Geldbeträge des ganzen Abschnittes III, 13—17, zu dem III, 16 gehört.

Nun sind nach meiner früheren Annahme oben S. 71 in II, 6, 7 in der ersten Hälfte fürstliche Diener, in der zweiten Hälfte der Bauernstarosta bzw. der Bauernsklave, also nicht fürstliche Leute, genannt, jeweils mit der gleichen Summe von 12 und 5 Grivna. Beim Bauernstarosta und beim Bauernsklaven fiel aber doch Strafe und Ersatz nicht an eine Person, den Fürsten, wie das bei den fürstlichen Dienern der Fall ist. Also fehlt, wenn wir die 12 bzw. 5 Grivna als Ersatz annehmen, für den Bauernstarosta und Bauernsklaven die Angabe der Strafe, die ja zweifellos nach III, 116 an den Fürsten zu zahlen war. Dazu ist zu sagen, daß der Autor von II, 6, 7, da er beide Klassen von Leuten, fürstliche und nichtfürstliche in eine Bestimmung jeweils zusammengefaßt hat, die ganze Bestimmung eben nach ihrem wichtigeren Teile gestaltet, und das sind im Rahmen der ersten Abteilung der zweiten Redaktion eben die fürstlichen Diener. Dadurch fällt die Behandlung der nichtfürstlichen Leute zu kurz aus; von ihnen wird nur das ausgesagt — der Ersatz —, was mit unter die Behandlung der fürstlichen Diener hineinfällt.

Von den Bestimmungen der zweiten Redaktion, die die Tötung von Personen und die zur Vergeltung dafür ausgesprochene Geldsumme behandeln, wenden wir uns zu jenen Paragraphen, welche Eigentumsvergehen verschiedener Art besprechen.

Da ist zunächst II, 9 zu erwähnen. Es gehört ja noch mit zu der ersten Abteilung der zweiten Redaktion, die über den besonderen Schutz für fürstliche Leute und fürstliches Eigentum berichtet. Der Charakter der in II, 9 angegebenen Beträge ist klar; es ist der Ersatz an den Geschädigten, der Wert des Tieres, der hier angegeben ist, wie ich oben S. 76

schon als einhellige Meinung der bisherigen Erklärer der Stelle angegeben habe. Das geht auch aus den Parallelstellen III, 55, 56 deutlich hervor. In III, 55 ist zunächst davon die Rede, daß das gestohlene Objekt dem, bei dem es verloren ging, zurückzugeben ist. An Stelle der etwa nicht möglichen Rückgabe tritt der Ersatz in Geld, darum heißt es in III, 55 weiter: „Ist dagegen das Objekt nicht (mehr) vorhanden und war es ein fürstliches Pferd, so sind dafür 3 Grivna zu zahlen, aber für andere (Pferde) je 2 Grivna.“ Die anderen in II, 9 genannten Tiere, sowie noch einige weitere dazu, werden nach Ersatz wie Strafe in III, 56 besprochen. Dabei wird die Wiederholung der in II, 9 angegebenen Geldsätze in III, 56 mit dem Satz eingeleitet: „und (aber) das sind die Abgaben für das Vieh“. Mit diesem Wort „Abgaben“, *urok*, über dessen doppelten Sinn im Russischen Recht ich oben S. 157 schon gesprochen habe, sind aber diese Geldsummen unzweideutig als Ersatz an den jeweils Geschädigten gekennzeichnet. Und das wird noch deutlicher durch den Schlußsatz von III, 56, der den vorher aufgezählten Abgaben die Strafe an den Fürsten entgegenstellt mit den Worten: „Das sind die Abgaben für Bauern, wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen.“

Die Stellen der zweiten Redaktion, die den Terminus Strafe, *prodaža*, erwähnen, sind so klar, daß sie einer weiteren Erläuterung nicht mehr bedürfen, sie müssen nur hier des Zusammenhangs wegen noch einmal wiederholt werden. Strafe, *prodaža*, allein genannt finden wir also in II, 22 bei der Behandlung eines gemeinschaftlich, und zwar an Tieren auf dem freien Felde, verübten Diebstahls. Aus der Gleichheit des Themas in II, 12 und II, 22 haben wir oben S. 182 den Schluß ziehen können, daß die in II, 12 für den Diebstahl von Tieren aus Haus und Hof — sei dieser Diebstahl von einem einzelnen oder von mehreren zusammen begangen — verhängte Summe ebenfalls wie in II, 22 als Strafe anzusehen ist. Gegen den Charakter der II, 12 genannten Beträge als Privatersatz spricht ja auch, wie ich oben S. 89 schon betont habe,

der Umstand, daß der Besitzer eines Tieres es schwerlich je nach der Anzahl der am Diebstahl beteiligten Personen mehrmals ersetzt bekam. Das Wort Strafe, *prodaža*, treffen wir dann weiter noch angegeben in den beiden Stellen II, 15 b und II, 16 b und zwar ist hier jedesmal neben dem Betrag der Strafe auch der des Ersatzes bestimmt mitgeteilt.

Nummehr hätten wir diejenigen Bestimmungen zu besprechen, in denen der Geldbetrag als „für das Unrecht“, *za obidu*, zu bezahlend bezeichnet ist. Bei Erklärung dieses Terminus „für das Unrecht“, *za obidu*, in der zweiten Redaktion müssen wir davon ausgehen, daß wir in den Verordnungen der zweiten Redaktion zweifellos da und dort fürstlicherseits angedrohte Strafe in der Höhe von 60 Rězana, 3 und 12 Grivna vor uns haben, daß wir mit der zweiten Redaktion schon aus der Zeit der Geltung des alten Gewohnheitsrechtes in die Periode staatlich-fürstlich geregelter Rechtspflege und Strafenfestsetzung übergegangen sind. In der ersten Redaktion haben wir ja die Worte „für das Unrecht“, *za obidu*, durchgängig im Sinne des Privatersatzes verstehen müssen¹⁾.

Indes steht die zweite Redaktion nach der ganzen in ihr gebotenen Auffassung der Straftat und der Vergeltung für diese, nach ihrem ganzen Charakter als Denkmal — wenn auch nur indirektes, privater Aufzeichnung — eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens der dritten Redaktion näher als der ersten. Der zwischen den drei Redaktionen zu machende Einschnitt, der den Uebergang von privatrechtlicher Beurteilung und Sühne einer strafwürdigen Handlung zu öffentlich-rechtlicher Betrachtung und Bewertung einer Straftat bezeichnet, ist zwischen der ersten und zweiten Redaktion anzubringen. Gemessen nach dem ganzen Geist des jeweils in den Redaktionen dargebotenen Rechts, steht auf der einen Seite die erste Redaktion, auf der anderen die zweite und dritte. Somit werden wir zur Erklärung des Sinnes, den die Worte „für das Unrecht“,

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 72 ff.

za obidu, in der zweiten Redaktion haben, die entsprechenden Bestimmungen der dritten Redaktion mit Grund beziehen dürfen.

Nun steht bei der Uebertragung der die Worte „für das Unrecht“, *za obidu*, bietenden Bestimmungen der zweiten Redaktion in die dritte an allen Parallelstellen der dritten Redaktion das Wort „Strafe“, *prodaža*. Aber nicht immer in derselben Weise. Die II, 10 für Wegnahme eines fremden Sklaven oder einer Magd als „für das Unrecht“ zu bezahlend angegebene Summe von 12 Grivna wird III, 47 in derselben Höhe von 12 Grivna als „Strafe“, *prodaža*, an den Fürsten bezeichnet, das gleiche ist der Fall bei der Parallelstelle III, 97 zu den II, 15 a besprochenen Grenzverletzungen mit ihrer Bewertung auf 12 Grivna, auch hier ist „für das Unrecht“ ohne weiteres zu „Strafe“ geworden. Anders ist es bei den zwei weiteren Stellen, an denen in der zweiten Redaktion der Terminus „für das Unrecht“ sich findet. Die 3 bzw. 12 Grivna, die II, 14 bei der Vornahme der Peinigung ohne des Fürsten Geheiß als „für das Unrecht“ zu entrichtend erklärt werden, sind zwar in III, 103 mit der Bezeichnung „Strafe“ versehen, aber daneben ist noch von dem Ersatz „für die Peinigung“ an den Verletzten, beidemal in der Höhe von einer Grivna-Kun, die Rede. Aehnlich ist die Sache bei Uebertragung von II, 16 c nach III, 106 a; die in II, 16 c auf den Diebstahl eines fremden Hundes, Habichts oder Falken „für das Unrecht“ gesetzten 3 Grivna sind in demselben Betrag in III, 106 a als „Strafe“ erklärt, aber daneben ist Leistung des Ersatzes mit dem Worte verfügt: „und dem Eigentümer eine Grivna“.

Zu diesen letzteren beiden Stellen II, 14 und 16 c ließe sich allerdings darauf hinweisen, wie ich das bei der Erklärung von II, 14 oben S. 100 schon getan habe, daß in derselben Weise unter Spaltung der als Betrag „für das Unrecht“ angegebenen Summe in Strafe und Ersatz eine Anzahl Bestimmungen der ersten Redaktion in die dritte übertragen worden sind¹⁾. Daraus könnte

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 112 f.

man schließen, daß die Paragraphen der zweiten Redaktion auf dieselbe Weise nach der dritten Redaktion übertragen seien, daß also auch in der zweiten Redaktion der Terminus „für das Unrecht“ den Ersatz bedeute. Dagegen ist aber das von mir vorhin hervorgehobene Moment anzuführen, daß, weil in der zweiten Redaktion offenbar fürstlich verhängte Strafe angenommen ist, die zweite Redaktion ihrer ganzen Rechtsauffassung nach mit der dritten Redaktion eher zusammengehört als mit der ersten. Darum bin ich der oben S. 83, 100, 107, 115 bei der Erklärung der einzelnen Paragraphen teils schon direkt ausgesprochenen, teils, um dieser jetzigen Erwägung nicht allzusehr vorzugreifen, nur angedeuteten Ansicht, daß die mit den Worten „für das Unrecht“ bezeichneten Geldbeträge in der zweiten Redaktion die staatliche Strafe bezeichnen¹⁾, als deren Höhe II, 23 die 3 und 12 Grivna angegeben sind, die wir in II, 14, 16 c und II, 10, 15 a verzeichnet finden.

Der Summe von 3 Grivna, die wir, mit dem Zusatz „für das Unrecht“ versehen, in II, 14 und 16 c als Strafe erkannt haben, begegnen wir nun noch an einer weiteren Stelle der zweiten Redaktion, in II, 13, für die Vernichtung eines fürstlichen Waldbienenstocks verhängt, allerdings ohne den Zusatz „für das Unrecht“. Bei der Uebertragung dieser Stelle II, 13 nach der dritten Redaktion ist dasselbe geschehen, was wir für II, 14 und II, 16 c im Verhältnis zu III, 103 und III, 106 a beobachtet haben. Die 3 Grivna aus II, 13 sind in III, 100 zur eigens als solche bezeichneten Strafe, *prodaža*, geworden, daneben ist noch der Ersatz mit einer halben Grivna angegeben. Aus der Gleichheit der, ja in II, 23 als an den Fürsten fallende Strafe bezeichneten, Summe von 3 Grivna, wie aus der gleichen Art der Uebertragung dieses Paragraphen in die dritte Redaktion dürfen wir auch für II, 13 schließen, daß

¹⁾ Ich stimme darin mit Vladimirskij-Budanov in der oben S. 1 angeführten Rezension S. 6 über mein Buch überein, der von dem Terminus „für das Unrecht“, *za obidu*, sagt: во 2-м Правдѣ онъ несомнѣнно означает уголовный штрафъ.

hier Strafe gemeint sei, wie ich oben S. 93 bereits als Meinung von Vladimirkij-Budanov mitgeteilt habe.

Kehren wir nach dieser kleinen Einschaltung wieder zur Betrachtung des Terminus „für das Unrecht“, *za obidu*, zurück, und sehen wir, was andere Autoren über ihn denken. Neumann¹⁾ hält den von mir für die erste Redaktion angenommenen Inhalt der Worte „für das Unrecht“, als rein auf privaten Ersatz hindeutend, auch für die zweite Redaktion fest, wenn er zu II, 14 sagt: „wer erhielt die 3 oder 12 Grivnen, die das Gesetz festsetzt, der Verletzte oder der Fürst? Wahrscheinlich ersterer, denn es steht *za obidu* (für das Unrecht), nicht *prodaža* (Buße).“ Dementsprechend teilt er die Diebstahlsbestimmungen der zweiten Redaktion in zwei Klassen ein, je nachdem in ihnen der Terminus „für das Unrecht“, *za obidu*, oder „Strafe“, *prodaža*, enthalten ist: „die Diebstähle kann man rechtlich unter zwei Abteilungen bringen; die erste umfaßt solche, auf welche einfache Zurückgabe des Gestohlenen und Schadloshaltung für das angetane Unrecht (*za obidu*) gesetzt ist; die zweite enthält diejenigen, für welche der Dieb, außer der Schadloshaltung für das Unrecht, auch noch dem Fürsten Buße zahlen muß.“ Die Unrichtigkeit dieser Annahme ergibt sich schon daraus, daß nach ihr von den zwei gleichen Fällen der Bestrafung der Teilnehmer am Diebstahl II, 12 und II, 22 der eine II, 12 unter die erste, der andere II, 22 unter die zweite der von Neumann angenommenen Diebstahlsabteilungen fielen.

Maximejko²⁾ sieht in dem Terminus „für das Unrecht“ nicht die materielle Seite, sondern das ideale, ethische Moment des Vergehens ausgedrückt, die Kränkung, nicht einer einzelnen Person, sondern der Gesellschaft. Jedes Vergehen enthalte in sich eine Verletzung des Privatinteresses und eine Verletzung des Rechts im objektiven Sinne. Dieses letztere Moment im

¹⁾ Bei Ewers, Vorzeit der Russen S. 67 f.

²⁾ a. a. O., Aprilheft S. 142 f.

Begriff des Vergehens werde mit dem Wort „Unrecht“, *obida*, ausgedrückt. Zu dem im Russischen Recht, z. B. III, 25, sich findenden Ausdruck „12 Grivna Strafe für das Unrecht“, *12 griven prodaži za obida*, meint er: *Prodaža* heiße die Strafe zum Nutzen des Vertreters der öffentlichen Gewalt, des Fürsten. Also sei das Unrecht, *obidu*, für welches die Strafe bezahlt wurde, eine Beleidigung der Gesellschaft, der Öffentlichkeit gewesen. Zur Stützung seiner Ansicht beruft sich Maximejko auch darauf, daß die Worte „für das Unrecht“ in der ersten Redaktion durch die Bezeichnung Strafe, *prodaža*, in der gleichen Höhe des Betrages in der dritten Redaktion ersetzt werden.

Nach Běljaev¹⁾ dagegen drückt das Wort „Unrecht“, *obida*, jede Rechtsstörung aus, jede Verletzung öffentlicher wie privater Rechte.

Da nun also in der zweiten Redaktion nach meiner Anschauung die Worte *za obidu* eine gegenüber ihrer Anwendung in der ersten Redaktion erweiterte Bedeutung haben, da sie nicht mehr gebraucht werden in Verbindung mit dem privatrechtlichen Ersatz, sondern mit der öffentlichrechtlichen Strafe, könnten wir sie jetzt vielleicht auch passend übersetzen mit „für den angetanen Schaden“, worunter sowohl die Schädigung an Leib und Leben, wie die an Eigentum verstanden werden kann²⁾.

¹⁾ a. a. O. — siehe oben S. 126 Note 1 — S. 17. Er bespricht dabei den Unterschied von Privatstrafen und Schadenersatz: что касается до частных штрафовъ въ пользу похищеннаго, то ихъ очень трудно выдѣлить изъ общей массы нормъ, трактующихъ объ удовлетвореніи потерпѣвшаго, такъ какъ мы можемъ догадываться объ ихъ штрафномъ назначеніи только по нѣкоторымъ реальнымъ особенностямъ; указаній же на ихъ юридическую природу какъ наказанія, отличающуюся отъ постановленія объ удовлетвореніи, мы не имѣемъ. Bezüglich unseres Begriffes „für das Unrecht“ sagt er: Штрафное же назначеніе носить, вѣроятно, какъ головщины въ случаѣ убійства (III, 5—9) такъ и тѣ денежные платы, которыя идутъ въ пользу потерпѣвшаго за обиду (I, 6, 20).

²⁾ Попов, А.: Русская Правда въ отношеніи къ уголовному праву. Москва 1841, S. 79 ff., zählt als *obida* jede persönliche oder sachliche Schädigung auf:

Auffallend ist, worauf ich schon oben S. 101, 112 bei den Erläuterungen zu den betreffenden einzelnen Bestimmungen der zweiten Redaktion hinwies, daß der Terminus „für das Unrecht“, *za obidu*, II, 10, 14 steht und dabei das Wort „Strafe“, *prodaža*, fehlt, daß letzteres erst II, 15 und II, 16 auftritt, daß aber da in derselben Bestimmung, nach der Zählung von Sergěević, wieder die Worte „für das Unrecht“, *za obidu*, vorkommen. Wir durften daraus den Schluß ziehen, daß hier, von dem Redaktor der zweiten Redaktion ohne besonderes Nachdenken aneinandergereiht, Stücke aus verschiedenen Quellen vorliegen, deren eine, die ältere, noch den herkömmlichen Terminus *za obidu* bietet, wenn auch in neuem, der ganzen Beurteilung und Bestrafung der Vergehen von öffentlichrechtlichem Gesichtspunkt aus entsprechendem, Sinn, während die andere, jüngere das zur Bezeichnung der vom Fürsten verhängten, an ihn zu zahlenden Strafe dienende Wort *prodaža* einführt. Eine dritte Quelle der zweiten Redaktion erblickten wir dann, um das zur Vollständigkeit auch hier noch einzuschalten, in Stücken wie II, 16a: „aber bei einer Taube und bei einem Huhn 9 Kuna“, das ähnlich wie II, 9 einfach den Ersatz angibt.

Somit haben wir gesehen, daß alle Bestimmungen der zweiten Redaktion, die den Betrag von 3 oder 12 Grivna haben, von Zahlung der staatlichen Strafe zu verstehen sind.

Wir haben nun noch eine Bestimmung, die einen Geldbetrag ohne nähere Bezeichnung seiner Bedeutung angibt, das ist II, 21: „aber wer Heu stiehlt, dann 9 Kuna. Aber für Holz 9 Kuna“. Oben S. 183 habe ich schon diese Summe als Ersatz erklärt.

Daß in II, 22 Strafe gemeint ist, geht ja aus der Anwendung des Wortes „Strafe“, *prodaža*, allein schon deutlich hervor, wir brauchen gar nicht erst darauf hinzuweisen, daß die gleiche Summe von 60 Rězana auch II, 15b und II, 16b als „Strafe“, *prodaža*, sich findet. Zahlung einer

Verstümmelung, Verletzungen, Schläge, Diebstahl, Benutzung fremden Eigentums, mit und ohne Absicht der Aneignung, Vernichtung fremden Eigentums und seiner Kennzeichen (Grenzen).

Summe, aber ohne Angabe ihrer Höhe, ist endlich in II, 19 beim unrechtmäßigen Erschlagen des nächtlichen, gefesselt bis Tagesanbruch zurückgehaltenen Diebes verfügt. Daß diese Zahlung als Strafe für die Ueberschreitung der fürstlichen Anordnungen über Behandlung nächtlicherweile erwischter Diebe anzusehen ist, habe ich oben S. 127 schon dargestellt.

Nachdem wir die einzelnen Bestimmungen der zweiten Redaktion daraufhin untersucht haben, ob die in ihnen ausgesprochene Geldsumme unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes oder der Strafe anzusehen sei, mögen noch einige allgemeine, das Material zusammenfassende Bemerkungen über Strafe und Ersatz in der zweiten Redaktion folgen.

Wir haben in der zweiten Redaktion also Ersatz an den Geschädigten und Strafe an den Fürsten, und es handelt sich dabei um Tötung, Körperverletzung und Eigentumsvergehen, vorwiegend Diebstahl.

Welches ist nun die Höhe von Strafe und Ersatz und wer hat sie so bestimmt?

Bei dem in der ersten Abteilung der zweiten Redaktion besprochenen Verbrechen der Tötung fällt, wie wir oben S. 183 erkannt haben, Strafe und Ersatz zusammen in eine Zahlung, für diese ist das Wort Wergeld, *vira*, gebraucht. Es ist in den Paragraphen, die von der Tötung sprechen, die Rede von fürstlichen Dienern, der höheren wie der niederen Klassen, es ging bei ihrer Tötung sowohl die Strafe wie der Ersatz an den Fürsten, und dabei ist nicht etwa anzunehmen, daß der Fürst die Summe zweimal in derselben Höhe erhielt, einmal in seiner Eigenschaft als oberster Gerichtsherr als die Strafe, und dann in seiner Eigenschaft als geschädigter Eigentümer als den Ersatz. Für die höheren Klassen der fürstlichen Gefolgschaftsleute, die in II, 1—5 erwähnt sind, beträgt die auf ihre Tötung gesetzte Strafsumme 80 Grivna. Das ist das Doppelte der in der ältesten Redaktion ausgesprochenen Summe I, 3: „wenn es ein Russe ist: sei es ein Gridin, oder Kaufmann oder Jabetnik, oder Schwerträger, wenn es ein Izgoj ist oder ein

Slave so zahlt man 40 Grivna für ihn¹⁾). Wie haben wir diese Verdoppelung anzusehen? Ich darf da wiederholen, was ich früher schon bei Besprechung des Verhältnisses der ersten Redaktion zu den germanischen Volksrechten und bei Untersuchung des Einflusses, den etwa die germanischen Volksrechte auf die Ausbildung des Russischen Rechtes hatten, gesagt habe: „Wir brauchen nicht anzunehmen, daß das [diese Verdoppelung der Strafsumme von 40 auf 80 Grivna] unter dem Einfluß des germanischen Rechtes, dessen Bekanntwerden in Rußland ja schon mit den Zusätzen zur ältesten Redaktion einsetzt, geschehen sei. Sobald einmal der Fürst seit Vladimir die Rechtspflege an sich zog, war es ein ganz natürlicher Vorgang, daß er die Angehörigen seiner Gefolgschaft, seine Beamten, als die sozial höher und ihm näher stehenden mit besonderem Schutze umgab, der sich eben in der Verdoppelung der Strafe für ihre Ermordung ausdrückte“²⁾). Die Verdoppelung der Strafe erfolgte nur unter dem Gesichtspunkt, daß der Getötete einer besonders privilegierten Klasse von Leuten in der altrussischen Gesellschaft angehörte. Auf die Motive der Tötung — sofern diese nicht, wie II, 3 angenommen, überhaupt als berechtigt und darum straflos bleibend anzusehen ist —, auf einen verschiedenen Grad der verbrecherischen Absicht ist bei der Zumessung der Strafhöhe keine Rücksicht genommen³⁾). Wohl spielen die Umstände der Tat, ihr Charakter als einfacher Tötung oder als Mordes eine Rolle bei der Frage nach der Haftung der Gemeinde für die in ihrem Bezirk begangene Tat⁴⁾).

Die alte Totschlagsbuße von 40 Grivna, die für die Tötung

¹⁾ Die Erklärung der Stelle I, 3 siehe bei Goetz I, S. 128 f., 141 f.

²⁾ Goetz I, S. 261, vgl. auch S. 212; auch Präsnjakov, Fürstenrecht S. 265, sieht in der Verdoppelung den Ausdruck: специальной княжьей защиты. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 316, konstatiert die Tatsache der Verdoppelung der Strafe, ohne nach dem Grund dieser Verdoppelung, ob sie nicht etwa germanischen Ursprungs sei, zu fragen.

³⁾ Dazu siehe Vedrov, Geldstrafen S. 60.

⁴⁾ Dazu siehe oben S. 35.

der gewöhnlichen Leute noch III, 5 bestehen bleibt, finden wir in der zweiten Redaktion überhaupt nicht. Die Strafbestimmungen der zweiten Redaktion kennen nur ein Wergeld zu 80 Grivna, II, 1, 4, 5; und die Berechnung der Abgaben und Gebühren für den Wergeldmann II, 24 setzt ebenfalls, im Gegensatz zu ihrer Parallelstelle III, 12, nur ein Wergeld von 80 Grivna in der zweiten Redaktion voraus. Es handelt sich eben, wenn von Tötung in der zweiten Redaktion die Rede ist, II, 1—5, nur um fürstliche, nicht um sonstige freie Leute.

Der Ersatz für die Tötung der niederen fürstlichen Diener, unfreien Standes, beträgt 12 und 5 Grivna; gleich hoch gewertet sind einige Personen, die nicht zur fürstlichen Dienerschaft gehören.

Auf unsere zweite Frage, wer diese Strafe bzw. den mit ihr bei den fürstlichen Gefolgsleuten zusammenfallenden Ersatz bestimmt habe, ist zu antworten: der Fürst. Er schützt sich und sein Gefolge dadurch, daß er Zahlung eines erhöhten Wergeldes bzw. Ersatzes von zweimal vierzig Grivna anordnet. In seiner Straffestsetzung bzw. der Bemessung der Ersatzsumme verfuhr dabei der Fürst doch nicht ganz nach Willkür; er ging aus von den Geldsummen, die sich als Totschlagsbuße gewohnheitsrechtlich ausgebildet hatten, nämlich von den 40 Grivna, er verdoppelte nur die als Buße für die Tötung schon vorgefundene Summe¹⁾).

Strafe, *prodaža*, für Körperverletzung und Eigentums-

¹⁾ Als Parallele sei verzeichnet, was M. Handelsmann: Die Strafe im polnisch-schlesischen Recht — siehe oben S. 97, Note 2 — S. 216 f. sagt: „neben der Gewohnheit sehen wir auch das Gesetz, das aber nicht den Charakter eines festgestellten Rechtssatzes trägt, sondern vielmehr eine Feststellung willkürlicher Willensäußerung des Herrschers zu sein scheint“. S. 218: „Wenn auch die consuetudo eine Rolle bei dem Strafmaß spielte, wenn sie auch ein System gestaltet hat (Geldstrafen), konnte doch die arbiträre Macht des Herrn sie nach Willkür lenken.“ S. 220: „Das Gesetz, das in den Edikten, in den Kompositionen und Immunitäten seinen Ausdruck findet, wurde also neben dem Gewohnheitsrecht die zweite Form der obrigkeitlichen Willensäußerung, durch die die Strafe geregelt wurde.“

verletzungen, wie Diebstahl, Beschädigung und Vernichtung fremden Eigentums, haben wir in der zweiten Redaktion in dreifacher Höhe: 12 Grivna, 3 Grivna, 60 Rézana. Die höchste Strafe von 12 Grivna finden wir II, 10 für Diebstahl eines fremden Sklaven oder einer Magd, die als Sache, die einem anderen gehört, angesehen werden, ferner II, 14 für unerlaubte Peinigung eines fürstlichen Gefolgsmannes. Die Strafe für diese Peinigung des fürstlichen Gefolgsmannes ist viermal so hoch als die zu 3 Grivna angegebene bei Peinigung eines Bauern, also eines, der nicht zum privilegierten Stande fürstlicher Gefolgschaftsleute gehört. Diese beiden Strafsätze von 3 und 12 Grivna kennen wir schon aus der ersten Redaktion, 3 Grivna als Buße für einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung bzw. Gebrauchsanmaßung, 12 Grivna, das Vierfache, als Buße für erschwerte Körperverletzung, für Körperverletzung schimpflicher Art von Freien begangen und Körperverletzung am freien Mann vom Sklaven verübt¹⁾. So mögen denn die Strafsätze von 3 und 12 Grivna in II, 14 nach dem Vorbild der alten Ersatzsummen der ersten Redaktion so festgesetzt worden sein, wobei also bei der Vervielfachung der Summe von 3 Grivna zu 12 Grivna das Moment der besonderen Ehrverletzung, für den fürstlichen Gefolgsmann der Schimpflichkeit, Peinigung zu erleiden, seine Rolle gespielt haben wird. Auf Grenzverletzung steht nach II, 15a gleichfalls Strafe von 12 Grivna. Diese hohe Strafe ist wohl damit zu erklären, daß es sich nicht um eine einmalige Wegnahme oder Schädigung fremden Eigentums, wie beim einfachen Diebstahl in II, 15b z. B., handelt, sondern um eine dauernde Verkürzung fremden Besitzstandes, deren den Eigentümer schädigende Wirkung z. B. bei einem Ackerfeld sich regelmäßig bei der Ernte wiederholt.

Strafe von 3 Grivna oder, mit Zurechnung der Gebühren, von 3 Grivna 30 Rézana finden wir angegeben II, 12 für Diebstahl in Haus und Hof, also von größeren Haustieren,

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 92, 73.

wie Pferd, Stier usw., II, 13 für Vernichtung eines fürstlichen Waldbienenstocks, II, 14 für unerlaubte Peinigung eines Bauern, II, 16c für Diebstahl eines fremden Hundes, Habichts oder Falken.

Strafe von 60 Rézana ist verfügt in II, 15b für Diebstahl eines Schiffes, II, 16b für den von Geflügel, wie Ente, Gans, Kranich, Schwan, II, 22 für den kleinerer Haustiere, wie Schaf, Ziege oder Schwein. Die Grivna zählt 50 Rézana. Nehmen wir nun an, daß, wie bei der Angabe der Strafe von 3 Grivna als 3 Grivna und 30 Rézana in II, 12, zur Strafe von 1 Grivna gleich 50 Rézana, die Aufgreifegebühr von 20 %, gleich einem Fünftel schon zugeschlagen ist, so beträgt die Strafe allein ohne die Aufgreifegebühr 50 Rézana, gleich einer Grivna¹⁾. Diese Summe haben wir aber gleichfalls schon in der ersten Redaktion als Buße für den Versuch der Körperverletzung in I, 12 getroffen²⁾. Somit wäre auch dieser Betrag von der ersten Redaktion übernommen, und wir fänden dann alle Bußsummen der ersten Redaktion in der zweiten Redaktion wieder, freilich die Totschlagsbuße von 40 Grivna in ihrer Verdoppelung auf 80 Grivna.

Von diesen Strafen zu 12, 3 und 1 Grivna ist ebenfalls anzunehmen, daß der Fürst sie in dieser Höhe bestimmt und daß er sich dabei, ebenso wie bei dem Ersatz für Tötung eines seiner Gefolgsleute, an die gewohnheitsrechtlich feststehenden älteren Ersatzsummen, wie sie uns in der ersten Redaktion vorliegen, angeschlossen hat. Die Strafen der zweiten Redaktion sind also durchweg Geldstrafen; ob die in II, 14 erwähnte „Peinigung ohne des Fürsten Geheiß“ als eine Art Körperstrafe anzusehen sei, ist oben schon S. 94 f. besprochen worden³⁾.

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 140 und Lange, Kriminalrecht S. 89.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 92.

³⁾ Von Körperstrafen redet das Russische Recht nur ganz wenig: in III, 88, resp. I, 23, ferner vom Schlagen bzw. Erschlagen eines Mitarbeiters oder Sklaven vgl. Timofeev, A. G.: *Исторія тѣлесныхъ наказаній въ русскомъ правѣ*, С. Петербургъ 1897, S. 51 f.

Der Ersatz an den Geschädigten ist in der zweiten Abteilung der zweiten Redaktion weit weniger oft angegeben als die Strafe. Ersatz allein ohne Strafe haben wir vorgefunden in II, 16a und 21, dazu gehört noch die Bestimmung II, 9 von der ersten Abteilung, die den Ersatz für verschiedene Tiere, an erster Stelle das füstliche Pferd, angibt. Ersatz neben der Strafe ist verzeichnet in II, 15b und 16b. In den Angaben über den Ersatz bzw. über den Ersatz in seinem Verhältnis zur Strafe sind solche Differenzen, daß sie uns nahelegen, verschiedene Quellen dieser Bestimmungen anzunehmen. Der Ersatz beträgt die Hälfte der Strafe in II, 15b und 16b, diese beiden Bestimmungen haben wir oben S. 118 schon als von einem Autor stammend erkannt. Für Taube und Huhn beträgt der Ersatz nach II, 16a 9 Kuna; je nachdem wir nun Rězana den Kun gleichwertig setzen oder die Kun zu 2 Rězana rechnen, beträgt der Ersatz in II, 16b für Ente, Gans, Kranich und Schwan entweder 30 Kuna oder 15 Kuna. Taube und Huhn einerseits, Ente, Gans usw. andererseits können aber doch in ihrem Wert nicht so stark voneinander verschieden sein, daß die Differenz zwischen 9 Kuna und 15 oder gar 30 Kuna bei einem und demselben Autor berechtigt erschiene. Auch das legt den Schluß auf verschiedene Quellen nahe. Auf verschiedene Quellen deutet auch das Verhältnis von II, 9 und 12 zu II, 16b. In II, 16b beträgt also der Ersatz die Hälfte der Strafe, in II, 9 dagegen ist der Ersatz für das Pferd auf 3 (oder 2) Grivna bestimmt, dieselbe Summe, die in II, 12 als Strafe für den Diebstahl des Pferdes erscheint. Der Ersatz für den Stier ist nach II, 9 eine Grivna, die Strafe für Diebstahl des Stieres ist nach II, 12 3 Grivna, also der Ersatz ist in seinem Verhältnis zur Strafe hier wieder anders als bisher angegeben. Lamm und Hammel werden dem Ersatz nach in II, 9 auf 1 Nogata gewertet, die Strafe für Diebstahl des ihnen im Wert etwa gleichkommenden Schafes, Ziege oder Schwein beträgt nach II, 22 60 Rězana, also haben wir auch hier ein anderes Verhältnis von Ersatz zu Strafe, als wir es in II, 15b und 16b

treffen. So kommen wir auch aus der Betrachtung dieser Summen in ihrem verschiedenen Verhältnis zueinander zu dem Schluß, daß hier Bestimmungen aus verschiedenen Quellen vorliegen.

Wir können hier die Frage einschalten: da wir in der zweiten Redaktion staatlicherseits verhängte Strafe antreffen, wie ist diese Strafe entstanden? Vladimirskij-Budanov¹⁾ weist gerade auf die Stellen der zweiten Redaktion, in denen Strafe und Ersatz gemeinsam genannt werden, hin, um zu behaupten, die Strafe des Russischen Rechtes habe sich bilden können durch Verdoppelung oder Verdreifachung des Wertes einer Sache. Das paßt aber nur auf die beiden Stellen II, 15b: „wenn er aber ein Boot stiehlt, so zahlt er für das Boot 30 Rězana und Strafe 60 Rězana“, und II, 16b: „aber bei einer Ente und Gans und einem Kranich und Schwan 30 Rězana, aber Strafe 60 Rězana“. Sergěevic²⁾ meint im allgemeinen, die Entwicklung der fürstlichen Strafen geschah in der Periode des Russischen Rechts auf Rechnung der Verkürzung des Privatersatzes.

Bei der Untersuchung der ältesten Redaktion des Russischen Rechts und des Verhältnisses, in dem ihre Bestimmungen zu den Parallelbestimmungen der dritten Redaktion stehen, haben wir gesehen, daß der in der ältesten Redaktion ausgesprochene Ersatz bei der Uebertragung der Bestimmungen in die dritte Redaktion in der größeren Mehrheit der Fälle zu Strafe geworden ist, und zwar derart, daß die Summe von Grivna, die in der ältesten Redaktion Ersatz war, nun in der dritten Redaktion Strafe wird³⁾. Vergleichen wir nun von diesem Gesichtspunkt aus einmal die entsprechenden Beträge der ersten und zweiten Redaktion. Die Totschlagsbuße zu 40 Grivna von I, 2, 3 ist in der zweiten Redaktion zum Wergeld geworden unter Verdoppelung des Betrags, da es sich um fürstliche Gefolgsleute handelt, während die alte Summe von 40 Grivna für

¹⁾ Chrestomathie I, S. 15¹⁹.

²⁾ Vorlesungen S. 387¹.

³⁾ Goetz I, S. 108 f.

die Tötung gewöhnlicher Leute erst III, 5, 8 als Strafe d. h. als Wergeld wieder erscheint. Ein Ersatz von 3 Grivna ist in I, 6, 11, 13 ausgesprochen für einfache Körperverletzung; als Strafe für Körperverletzung finden wir die 3 Grivna II, 14 bei der Peinigung eines Bauern. Als Ersatz für Gebrauchsanmaßung einer fremden Sache, Sklave, Pferd, Waffen, Kleidung und verzögerte Rückgabe von Geld, begegnet uns die Summe von 3 Grivna — außer der Rückgabe der betreffenden Sache an den Eigentümer — in I, 15, 16, 17, 20; als Strafe für Diebstahl von Pferd, Stier oder [eines Gegenstandes] aus dem Gemach, oder für Vernichtung eines Waldbienenstocks ist die Strafe von 3 Grivna genannt in II, 12, 13. Es ist hier nicht dieselbe Tat, die in der ersten Redaktion mit 3 Grivna Ersatz, in der zweiten mit 3 Grivna Strafe belegt ist, denn nach den Bestimmungen der ersten Redaktion bekommt der Geschädigte sein Eigentum wieder, während das in der zweiten Redaktion nicht erwähnt ist. Aber verwandt ist die Gebrauchsanmaßung der ersten Redaktion dem Diebstahl der zweiten, und wenn der Eigentümer die gestohlene Sache nicht wieder bekam, erhielt er doch wohl auch, wie aus anderen Paragraphen der zweiten Redaktion hervorgeht, Ersatz für das ihm abhanden gekommene Eigentum. So deckt sich also doch die Verhängung der 3 Grivna in beiden Redaktionen, in der ersten als Ersatz, in der zweiten als Strafe. Als Ersatz für schwere, schimpfliche Körperverletzung treffen wir 12 Grivna in I, 7, 8, 11, 22; als Strafe für schwere, schimpfliche, weil einem Angehörigen der fürstlichen Gefolgschaft zugefügte Körperverletzung bietet uns II, 14 die 12 Grivna. Wo 12 Grivna als Strafe für Diebstahl oder Sachbeschädigung in der zweiten Redaktion angegeben sind, da handelt es sich auch um besonders schwere Fälle: II, 10 um Diebstahl eines Sklaven oder einer Magd, also des wichtigsten und wertvollsten der Eigentumsstücke, II, 15 um Grenzverletzung, die nicht nur einmalige, sondern sich regelmäßig wiederholende Schädigung zur Folge hat. Auch hier ist eine große Uebereinstimmung in Verhängung derselben Summe, in

der ersten Redaktion als Ersatz, in der zweiten als Strafe, vorhanden.

Die Summe von 1 Grivna treffen wir in der ersten Redaktion nur einmal, I, 12 als Ersatz für den Versuch einer Körperverletzung. Eine Strafe von 60 Rëzana bzw. 1 Grivna, wenn wir die Aufgreifgebühr von den 60 Rëzana abziehen, hat die zweite Redaktion für Diebstähle von Gegenständen geringeren Wertes, als da sind II, 15 Schiff, II, 16 und 22 kleinere Haustiere. Eine gewisse Aehnlichkeit der Beurteilung kleinerer Vergehen durch Verhängung derselben Summe, in der ersten Redaktion unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes, in der zweiten unter dem der Strafe, läßt sich auch hier nicht verkennen.

So können wir im ganzen, was die Entstehung der Strafe im Russischen Recht angeht, wohl sagen, daß die in der ältesten Redaktion für gewisse Vergehen ausgesprochenen Ersatzsummen in der zweiten Redaktion, nach Einführung staatlich-fürstlich geregelter Rechtspflege, zu Strafen für dieselben oder ihnen an Schwere etwa gleichkommende Vergehen geworden sind.

Selbstverständlich wurde mit Einführung der staatlichen Strafe die Verpflichtung des Täters zur Ersatzleistung an den Verletzten bzw. Geschädigten nicht aufgehoben¹⁾, wie wir ja vorhin S. 198 gesehen haben, wenn auch der Ersatz in der zweiten Redaktion nicht so oft angegeben ist als die Strafe.

Vergleichen wir nun speziell unter dem Gesichtspunkt der Beträge für Strafe und Ersatz — denn in anderer Hinsicht werden wir diesen Vergleich noch besonders anstellen müssen — die Bestimmungen der zweiten Redaktion mit den Parallelstellen der dritten Redaktion. Die Tötung eines fürstlichen Gefolgsmannes ist II, 1 und III, 2 gleichmäßig mit den 80 Grivna bewertet, bei denen, wie wir oben S. 183 sahen, Wergeld als staatliche Strafe und Kopfgeld als Ersatz an den Fürsten zusammenfällt. Die in der Strafsumme dem Ognišcanin gleichgestellten Gefolgsleute, der Tiun von II, 4 und der Oberstall-

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 203.

meister in II, 5 sind unter Angabe derselben Summe in III, 13 zusammengezogen. Ebenso sind auch die auf Tötung niederer fürstlicher Diener in II, 6—8 gesetzten Summen in die dritte Redaktion nach III, 13, 16, 17 übernommen, nur ist dem aus II, 7 nach III, 16 übertragenen Bauernsklaven mit dem Betrag von 5 Grivna noch die Magd zum Werte von 6 Grivna beigeseht.

Die in II, 9 für eine Reihe von Tieren angegebenen Ersatzsummen sind, unter Beifügung einiger weiterer Tiere, unter gelegentlicher Vertauschung von Rězana mit Kuna, endlich unter Erhöhung des Ersatzes für ein dreijähriges von 15 Kuna auf 30 Kuna, nach III, 55, 56 übertragen und dabei ausdrücklich als Ersatz im Gegensatz zur Strafe charakterisiert: „das sind die Abgaben für Bauern, wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen“. Damit ist also die erste Abteilung der zweiten Redaktion zu Ende. Die „für das Unrecht“ in II, 10 erfolgende Zahlung von 12 Grivna wird III, 47 zu „Strafe an den Fürsten“. Bei der Zahlung in II, 12 ist keine nähere Bezeichnung der Summe vorhanden, sie fehlt auch in der Parallelstelle III, 52; bei II, 13 heißt es ebenfalls nur „3 Grivna“, daraus sind III, 100 „3 Grivna Strafe“ geworden und außerdem ist der Ersatz angegeben. Die „3 Grivna für das Unrecht“ von II, 14 finden wir III, 103 als „3 Grivna Strafe“ und dazu ist noch der Ersatz angegeben: „für die Peinigung 1 Grivna-Kun“. In der zweiten Hälfte von II, 14 steht ohne weitere Bezeichnung „12 Grivna“, das spaltet sich in III, 103 wieder in Strafe und Ersatz: „12 Grivna Strafe und für die Peinigung 1 Grivna“. Aus der Bezeichnung „für das Unrecht 12 Grivna“ von II, 15 a ist in III, 97 wieder „12 Grivna Strafe“ geworden; II, 15 b bietet schon das Wort „Strafe“, das ist in III, 104 geblieben, nur sind die Rězana auch hier wieder in Kuna umgewandelt, und der Ersatz je nach der Größe des gestohlenen Schiffes spezialisiert. Bei der Uebertragung von II, 16 b, das wie II, 15 b aufgebaut ist, nach III, 106 c ist nur der, auch jetzt in der dritten Redaktion in Kuna statt wie in

der zweiten Redaktion in Rězana angegebene, Ersatz in derselben Höhe geblieben, die II, 16 b genannte Strafe von 60 Rězana fehlt auffallenderweise in III, 106 c. Das erste Stück dieses Paragraphen, II, 16 a ist unverändert, als Angabe des Ersatzes nach III, 106 b versetzt; aus der Bezeichnung „für das Unrecht 3 Grivna“ in II, 16 c ist, wie schon bei anderen Bestimmungen, in III, 106 a Strafe in derselben Höhe und dazu Ersatz 1 Grivna geworden. Daß für Erschlagen des nächtlicherweile ertappten Diebes, falls man ihn bis zum Tagesanbruch gefangen hält, etwas zu zahlen ist, II, 19: „man zahlt für ihn“, finden wir in III, 51, nur um den Betrag der Zahlung vermehrt: „man zahlt für ihn 12 Grivna“. Die Stellen II, 21 und III, 107 sind hier nicht gut zu verwenden, da, wie oben S. 133 schon gesagt, III, 107 wohl verdorben ist. Bei II, 22 im Verhältnis zu III, 53 finden wir, was wir ähnlich schon bei II, 16 b bzw. III, 106 c getroffen haben, daß die Bezeichnung Strafe, *prodaža*, aus der zweiten Redaktion nicht in die dritte mit übernommen ist, während die Summe, unter der üblichen Vertauschung von Rězana mit Kuna, dieselbe geblieben ist.

Sehen wir von der Umwandlung des Terminus „für das Unrecht“ in „Strafe“, *prodaža*, und von der Beifügung des Wortes „Strafe“ in der dritten Redaktion ab, so finden wir ein Mehr in der dritten Redaktion bei II, 13, 14, 16 c, die sich in III, 100, 103, 106 a in Strafe und Ersatz spalten, bei II, 15 b, dessen Schiff in III, 104 nach seiner Größe verschieden taxiert wird, und bei II, 19, dem in III, 51 die Höhe der Summe mit 12 Grivna beigefügt ist; ein Weniger bietet uns die dritte Redaktion bei II, 16 b, dessen Angabe der Strafe von 60 Rězana in III, 106 c fehlt, und bei II, 22, aus dem die Bezeichnung der Summe als „Strafe“, *prodaža*, nicht nach III, 53 übernommen ist.

§ 17. Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren.

Zur Erkenntnis der altrussischen Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens bietet uns die zweite Redaktion nur

dürftiges Material, weit weniger als die dritte Redaktion enthält. Das erklärt sich daraus, daß wir mit den Bestimmungen der zweiten Redaktion erst in der Anfangszeit einer staatlich geordneten Rechtspflege stehen. Wir werden daher manche Fragen, die bei Erklärung der dritten Redaktion sich ausführlicher beantworten lassen, jetzt nur eben streifen können, wofern wir uns auf den Inhalt der zweiten Redaktion im wesentlichen beschränken und ihn nicht zu sehr mit den erweiterten Angaben der dritten Redaktion vermischen wollen.

Bei der in der zweiten Redaktion gegenüber der ältesten Redaktion veränderten Lage des ganzen Rechtswesens tritt der Fürst in seinen verschiedenen Funktionen auf dem Gebiet des Rechtslebens deutlicher hervor, wenn das auch manchmal in den Bestimmungen der zweiten Redaktion mehr indirekt nur angegeben ist. Als Gesetzgeber finden wir ihn in II, 1 ff., wenn er zum speziellen Schutz seiner fürstlichen Gefolgschaft die Totschlagsbuße — um diese ältere Bezeichnung noch zu gebrauchen — auf das Doppelte ihres früheren Betrages erhöht¹⁾. Mehr Gesetzgeber wie Richter ist er auch, wenn er in dem Einzelfall der Tötung seines Oberstallmeisters in II, 5 eine schon bestehende Rechtsnorm sinngemäß auf einen neuen Fall ausdehnt²⁾. Ueberhaupt dürfen wir speziell die ganze erste Abteilung der zweiten Redaktion, auch wenn wir die Ueberschrift der zweiten Redaktion außer Betracht lassen, als Ausfluß der gesetzgeberischen Tätigkeit des Fürsten ansehen, da es sich ja, wie bei verschiedenen ihrer Bestimmungen zu betonen war, nicht um einzelne richterliche Entscheidungen allein handelt, sondern um Aufstellung allgemeiner Normen, nicht nur um Strafurteile, sondern um Strafgesetze, wenn schon diese ihren Ausgangspunkt in einem einzelnen Fall haben mochten. In seiner richterlichen und das Verfahren mit einem am Tatort ertappten Verbrecher regelnden Tätigkeit lernen wir den Fürsten

¹⁾ Siehe oben S. 53.

²⁾ Siehe oben S. 59.

kennen — wofern wir von II, 5 absehen wollen, das ja auch das Moment einer richterlichen Entscheidung in sich trägt¹⁾ —, wenn wir den Fürstenhof in II, 18 als die normale Gerichtsstätte angegeben lesen, und wenn wir auf die in II, 17 bis 19 enthaltenen Beschränkungen der früher gestatteten Ausübung der Rache zugunsten der ordentlichen, vom Fürsten als oberstem Gerichtsherrn, sei es persönlich, sei es durch seine Richterbeamten, geübten Rechtsprechung achten²⁾. Als Inhaber der richterlichen Gewalt tritt uns der Fürst auch in der Bestimmung II, 14 entgegen, die die Peinigung „ohne des Fürsten Geheiß“ verbietet, also gleichfalls an Stelle der früher geübten Selbstjustiz jetzt ein geordnetes Gerichtsverfahren unter Mitwirkung des Fürsten oder seiner Unterrichter verlangt³⁾. Welche Verbrechen etwa der Fürst selbst damals seinem eigenen richterlichen Urteil zur Entscheidung vorbehielt, darüber sagt die zweite Redaktion direkt nichts; wir könnten nur aus II, 5 und II, 18 schließen, daß schwerere Vergehen, wie Tötung und Diebstahl, dazu gehörten, und das würde ja zu Nachrichten jüngerer russischer Rechtsquellen passen⁴⁾. Ob der Fürst auf seinem Fürstenhof und in seiner ständigen Residenz richtete, oder auch auf seinen Reisen in seinem Lande, darüber ist aus der zweiten Redaktion gleichfalls nichts zu entnehmen⁵⁾. In seiner gerichtsorganisatorischen Tätigkeit tritt

¹⁾ Siehe die Meinung von Stephanovskij oben S. 60.

²⁾ Siehe oben S. 123, Duvernois, Rechtsquellen S. 159, vom Fürsten: хотеть судить самъ — судить, не хотеть — не судить. Судить лично было дѣломъ его воли; — это право князя, а не его обязанность; derselbe, S. 170, zu dem III, 159 erwähnten Dvorjanin: князь вѣроятно сидѣлъ на сѣнахъ (dieselbe Wendung in der oben S. 123 Note 3 angeführten Stelle aus der Gerichtsurkunde von Pskov) съ своей дружиною. Отъ названія двора княжескаго могло происходить и названіе дворянами тѣхъ лицъ, которыя выполняютъ до суда относящіяся порученія.

³⁾ Siehe oben S. 94.

⁴⁾ Siehe oben S. 123 Note 4.

⁵⁾ Siehe dazu Duvernois, Rechtsquellen S. 160: Непосредственное упражненіе княземъ своей юрисдикціи видно не въ однихъ центральныхъ мѣстахъ. Старый обычай князей вѣдать самими въ полюдье, гдѣ собирались не однѣ дани, а также творился судъ, — виденъ во всю эту эпоху.

uns der Fürst II, 24 entgegen, wo die Ordnung der an den Wergeldmann zu entrichtenden Abgaben und Gebühren als „Abgabe (Verordnung) Jaroslavs“ bezeichnet ist. Dann dürfen wir auch die am Schluß von II, 22 und II, 23 mitgeteilte Verteilung der Strafgeelder auf Anordnung des Fürsten als Zentralpunktes der Rechtspflege zurückführen. Als Empfänger der Hauptsumme der Strafen tritt uns der Fürst ebenfalls in II, 23 entgegen; bei der vom Wergeld handelnden Bestimmung II, 24 ist das zwar nicht eigens angegeben, aber wir können es doch als selbstverständlich nach den anderen uns darüber erhaltenen Quellen annehmen¹⁾.

Bei der Darstellung des Inhaltes der ersten Redaktion konnte ich einem Paragraphen die Ueberschrift geben: „Gemeindegerecht, nicht Fürstengericht“. Jetzt, in der zweiten Redaktion hören wir von einer aktiven Teilnahme der Gemeinde an der Fällung des Urteils nichts mehr²⁾. Was die zweite Redaktion von der Gemeinde berichtet, betrifft ihre Anteilnahme an der Aufspürung des Verbrechers, ihre Haftung für einen in ihrem Bezirke begangenen Mord, wie das oben S. 37 f. bei Darstellung des Inhalts von II, 2 besprochen ist, und dementsprechend wohl auch ihre oben S. 160 erwähnte Beteiligung an der Aufbringung der Abgaben und Gebühren für den das Wergeld bei Tötung erhebenden Wergeldmann nebst seinen Gehilfen. Ausführlicher als die zweite Redaktion berichtet dann die dritte über die Verantwortung, die die Gemeinde für

¹⁾ Siehe oben S. 44.

²⁾ Vgl. Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 54: высшій судъ рано перешелъ отъ общины-сотни въ вѣдѣніе представителей государственной власти, которыхъ онъ интересовалъ, главнымъ образомъ, какъ важная статья дохода. Отъ древняго судебного полномочія мірскаго собранія осталось только участіе міра въ княжескомъ судѣ чрезъ выборныхъ представителей. Въ вѣдѣніи общины, однако, остался низшій судъ по дѣламъ гражданскимъ и нѣкоторымъ дѣламъ уголовнымъ между членами общины. Zum Vergleich zieht Pavlov-Sil'vanskij aus dem germanischen Rechte das Marktgericht herbei. Er muß aber selbst sagen: У насъ отъ удѣльнаго времени не сохранилось никакихъ извѣстій о соответствующемъ нѣмецкому марковому суду низшему судѣ волостной общины. Die zweite Redaktion berichtet uns darüber auch nichts.

ihre Mitglieder, sowie für die in ihrem Gebiet verübten strafbaren Handlungen trägt¹⁾.

Unter den fürstlichen Gerichtsbeamten nimmt die erste Stelle der Wergeldmann, *virnik*, ein. Das zeigt die Ausführlichkeit, mit der die ihm und seinen Gehilfen für die Erfüllung ihrer Amtspflicht zufließenden Abgaben und Gebühren als „Abgabe (Verordnung) Jaroslavs“, also als öffentlichrechtlichen Charakter tragend, in II, 24 dargestellt sind. Er scheint mir — siehe oben S. 159 — nicht nur der Erheber des Wergeldes zu sein, sondern auch der Richter, der, vom Fürsten zu seinem Amt bestellt, an Stelle des Fürsten das Urteil spricht. Er fällt seine Entscheidungen nicht nur an seinem ständigen Wohnsitz, sondern reist im Auftrag des obersten Gerichtsherrn, des Fürsten, zur Ausübung der Rechtsprechung umher, bekommt dafür auch vier Pferde und Futter für diese gestellt und erhält nach seinem Eintreffen zum Gericht, wie bei seiner Weiterreise aus der betreffenden Gemeinde besondere Gebühren²⁾.

¹⁾ Duvernois, Rechtsquellen S. 166: Община, въ Русской Правдѣ, является то отвѣтственной за своихъ членовъ, то отвѣтственной за происшествія, совершившіяся на ея земляхъ. Die Zusammenstellung der davon in der dritten Redaktion handelnden Stellen siehe bei Goetz I, S. 278.

²⁾ Siehe oben S. 63, Duvernois, Rechtsquellen S. 168: Въ Русской Правдѣ на каждомъ шагѣ мы видимъ подыяной характеръ всѣхъ органовъ суда. Вирники, отроки требуютъ корма для коней, перекладныхъ, осадныхъ. Самъ князь ѣздитъ въ полюдье. Только у посадника свой городъ, гдѣ онъ всегда сидитъ. Vgl. dazu III, 146. — Auch hier seien aus dem Gesetzbuch des serbischen Caren Stephan Dušan einige Parallelstellen angeführt. Die Richter haben Bezirke, in denen sie umherreisen, Zigel S. 105, § 181 (Novakovič S. 139 und 254, § 179): О судьяхъ. Судьи да ходятъ по землямъ, гдѣ у кого свой округъ, и да надзираютъ и защищаютъ убогихъ и нищихъ; S. 107, § 184 (Novakovič S. 141, 256, § 182): О не должествующемъ быть вызовѣ. Кто (живетъ) въ какомъ судебномъ округѣ, то не воленъ (никто) призывать (другаго на судъ) ко двору моего царскаго величества или куда-либо въ другое мѣсто, но пусть идетъ всякій къ своему судѣ, въ чьемъ живетъ округъ, дабы разсудиться по закону. Das Amt des Richters ist im Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan getrennt von dem des Sammlers der Strafen und Gebühren, Zigel S. 97, § 165 (Novakovič S. 130, 245, § 163): О судьяхъ. Всѣ судьи, что судить, да записываютъ судебныя рѣшенія и да хранятъ при себѣ записи, а другой списокъ переписавши даютъ тому, который оправдался на судѣ. Судьи да посылаютъ

Grycko¹⁾ ist der Meinung, daß in den kleineren Orten, also außerhalb der fürstlichen Residenz, das Richteramt in den Händen des Tiun lag. Er legte Strafen auf, deren Einziehung dann Sache des Wergeldmanns gewesen sei, der zu diesem Zweck herumreiste. Zweifelhaft ist ihm dabei, ob nicht der Wergeldmann eine Art Revision über die Berechtigung der verhängten Strafen zu üben hatte. Neben dem Wergeldmann wird, als weiterer Gerichtsbeamter, in der zweiten Redaktion noch der Schwertträger, *měčnik*, in II, 23 genannt und in II, 22 bzw. 23 der Aufgreifer, über deren Aemter ich oben S. 146 gesprochen habe.

Ueber das Gerichtsverfahren berichtet uns die zweite Redaktion nur ganz wenig und das mehr nebenbei. Denn direkt handelt vom Prozeßverfahren, vom Beweis für die geschehene Tat der Körperverletzung nur II, 11, daß der blutig oder blau geschlagene Mann keinen Zeugen braucht. Wir haben oben S. 87 gesehen, daß II, 11, mit kleinen unwesentlichen Aenderungen aus I, 4 übernommen, in den Zusammenhang der Bestimmungen in der zweiten Redaktion gar nicht paßt, daß auch gar kein Grund für seine Einschaltung in die zweite Redaktion anzugeben ist. Zeugen werden noch II, 19 genannt; von ihrer Aussage darüber, daß der des Nachts ertappte Dieb bis Tagesanbruch gefangen gehalten wurde, hängt es ab, ob die Tötung des Diebes rechtmäßig oder strafbar ist²⁾. Die Bedingungen, unter denen eine sonst strafbare Handlung zu

приставовъ добрыхъ, справедливыхъ и доспойныхъ вѣры. Zigel S. 95, § 164 (Novakovič S. 128, 244, § 162): О приставахъ. Пристава безъ судейской грамоты или безъ грамоты моего царскаго величества нигуда да не ходять, но куда ихъ посылають судья, да ищуть имъ грамоты, и да не беретъ пристава ничего иного, кромѣ того, о чемъ написано въ грамотѣ. Zigel S. 109: Дополненія изъ Раковецкой рукописи § 183, СІХ Законъ о сборщикахъ пеней. Сборщики пеней, которые находятся при судьяхъ, да взимають тѣ судебныя пени, къ какимъ приговорять судья и о конхъ они дадутъ сборщикамъ письменное свидѣтельство; если же не приговорять судья и не дадутъ сборщикамъ письменнаго свидѣтельства, то сборщикъ ни съ кого не вольны ничего требовать.

¹⁾ а. а. О. S. 119.

²⁾ Siehe oben S. 126.

einer rechtmäßigen, darum straflos bleibenden, wird, werden II, 3 und II, 17 beim Erwischen bzw. Töten des Diebes auf frischer Tat behandelt; umgekehrt zeigt die weitere Erledigung des Falles mit einem nächtlicherweile ertappten Dieb in II, 18 f., wie die Nichtbeobachtung des staatlicherseits, vom Fürsten, vorgeschriebenen Verfahrens ein an sich erlaubtes Vorgehen zu einem unerlaubten wandelt¹⁾. Vom Indizienbeweis sprechen II, 2, das die Haftung einer Gemeinde danach beurteilt, ob der Kopf des Getöteten bzw. dieser selbst auf ihrem Gebiet liegt, und II, 20, das die Rechtmäßigkeit der Tötung eines Diebes danach bemißt, ob seine Füße innerhalb oder außerhalb des Tores des von ihm bestohlenen Hofes aufgehoben werden. Von allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird II, 12, 22 der der gleichmäßigen Strafbarkeit aller Teilnehmer an einer strafbaren Handlung angegeben. Darüber ob die Tätigkeit des Gerichts und seiner Beamten von selbst, d. h. von Amts wegen (Offizialprinzip), eintritt, oder erst auf die Stellung privater Anklage hin erfolgt, berichtet die zweite Redaktion nichts²⁾.

Daß der Strafvollzug nicht mehr Sache des einzelnen ist, geht aus dem in der zweiten Redaktion dargebotenen System von staatlichen Geldstrafen, deren Erhebung von staatlichen Beamten besorgt wird, von selbst hervor.

Wie der Geschädigte zu dem ihm vom Gericht zugesprochenen Ersatz kommt, ob seine Beitreibung auch Sache der Gerichtsbeamten ist, darüber meldet die zweite Redaktion nichts. Daß aber speziell die dem Fürsten für Tötung eines

¹⁾ Siehe oben S. 126.

²⁾ Vgl. Vladimirkij-Budanov, Uebersicht S. 613: Понятіе о государствѣ, какъ испѣ (въ дѣлахъ уголовныхъ) еще не существуетъ; слѣдовательно, нѣтъ различія между уголовнымъ и гражданскимъ слѣдственнымъ и обвинительнымъ процессомъ. Но уже со времени довольно раннихъ государство помогаетъ частному испу въ преслѣдованіи обвиняемого, II, 23. Vgl. dazu, allerdings nach dem Material der dritten Redaktion, Rožkov, N.: Поводы къ началу процесса по Русской Прадѣ in Журналь Мнѣстерства Народнаго Просвѣщенія 1895, Aprilheft S. 310—318.

seiner Gefolgsleute zufießende Summe, bei der ja, wie wir oben S. 183 sahen, Strafe und Ersatz unter der Bezeichnung Wergeld zusammentreffen, von den fürstlichen Wergeldmännern eingezogen wird, zeigt II, 24 klar.

§ 18. System, Einheitlichkeit, allgemeiner Charakter.

Schon bei der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der zweiten Redaktion hat sich uns ergeben, daß verschiedene größere Abteilungen in ihr zu machen sind; es wird sich jetzt darum handeln, zu zeigen, welches System der Anordnung die bisherigen Forscher in der zweiten Redaktion angenommen haben, und wie das zu meiner eigenen Anschauung stimmt.

Neumann¹⁾ hat eine Behauptung über die zweite Redaktion aufgestellt, der, soweit ich sehe, kein Späterer sich angeschlossen hat. Er sieht die zweite Redaktion entsprechend ihrer Ueberschrift auch als Recht der Söhne Jaroslavs an, meint aber, sie müsse mit II, 15 a geschlossen werden. Die ersten fünfzehn Bestimmungen der zweiten Redaktion folgen nach seiner Ansicht in natürlicher Ordnung aufeinander, sie dienen zur Ergänzung der ersten Redaktion, des Rechtes Jaroslavs wie auch er sagt, es ist für ihn kein innerer Grund vorhanden, sie nicht für Gesetze der Söhne Jaroslavs zu halten, denen sie die Ueberschrift zuschreibt. Der Grund, daß in II, 1—15 a eine konsequente Folge der Bestimmungen vorliege, „sich genau anschließend an die Folge derselben in der Pravda Jaroslavs“, ist ihm sehr wichtig, „denn gewöhnlich wird bei den alten Gesetzen das spätere Gesetz in der äußeren Form nach dem früheren gemodelt, zu welchem es einen Zusatz bilden soll“. Nach II, 15 a folgen, meint Neumann, Wiederholungen und Erweiterungen früherer Bestimmungen, z. B. II, 17 gegenüber II, 3. Darum hält er II, 15 b bis II, 25 für spätere Zusätze, „die der Chronograph als die nächstfolgenden,

¹⁾ Ewers, Vorzeit der Russen S. 83 f., 406 f.

zu seiner Zeit noch gültigen Gesetze, an beide Pravden, die Jaroslavische und die seiner Söhne, anschloß. Vielleicht kann man die ganze Pravda, so wie sie in der Novgorodischen Chronik steht [also die erste und zweite Redaktion zusammen], als den ersten Versuch einer Rechtssammlung ansehen. Man schrieb Jaroslavs Pravda und die seiner Söhne zusammen, und reihte daran in chronologischer Ordnung alle noch außerdem gültigen Rechtssätze, die man aus Rechtsentscheidungen oder anderen Urkunden kannte. Die chronologische Ordnung folgte wohl nicht immer dem Datum der Erlassung des Gesetzes, sondern oft wohl nur dem Datum der Quellen, aus denen man den Rechtssatz geschöpft hatte“. Auf die Rechtssammlungen nach bloß chronologischer Ordnung seien dann die Rechtssammlungen nach Ordnung der Materien gefolgt, deren eine also die dritte Redaktion wäre. Als Grund für diese Trennung der zweiten Redaktion wird an anderer Stelle des Werkes angegeben, daß mit II, 15 a das Wort Strafe, *prodaža*, auftrete. Bis dahin, also in II, 1—15 a, seien die Bestimmungen gleich denen der ersten Redaktion von der Privatgenugtuung zu verstehen, die mit den Worten „für das Unrecht“ manchmal bezeichnet sei. Erst nach II, 15 a komme der Ausdruck „Buße“, *prodaža*, vor, „und das ist ein neuer Grund dafür, die eigentliche Pravda der Söhne Jaroslavs mit II, 15 a zu schließen. Die Buße, anstatt der sonst ganz allgemeinen Privatgenugtuung, ist ein so wichtiger Schritt in der Entwicklung der Rechtsverfassung, daß er gewiß nicht ohne besondere Veranlassung geschieht“. Es sei also wahrscheinlich, daß „in dem Gesetze der Söhne Jaroslavs nur Privatgenugtuungen bestimmt waren, und alle Artikel, die von Bußen handeln, spätere Nachträge sind“. „Also die Bußen an den Fürsten sind erst nach der Pravda der Söhne Jaroslavs eingeführt, aber höchst wahrscheinlich bald nachher.“

Was über das Vorkommen des Wortes „Strafe“, *prodaža*, von II, 15 b an zu sagen und wie das aus Benutzung verschiedener Quellen durch den Zusammensteller der zweiten Redak-

tion zu erklären ist, habe ich schon oben S. 112 angegeben. Die grundlegende Aenderung des russischen Rechtswesens durch Abschaffung der alten Privatgenugtuung und der ja mit ihr eng verbundenen Blutrache will also Neumann erst in die Zeit nach der Pravda der Söhne Jaroslavs verlegen. Dagegen darf ich wohl das anführen, was ich schon früher¹⁾ gesagt habe: „wenn wir den ganzen Gang der Erstarkung des russischen Staatswesens, der Einbürgerung höherer Kultur und besserer Ordnung in ihm nach byzantinischem Vorbild in Betracht ziehen, wenn wir dabei den Chronikbericht über Vladimirs Rechtsreform im Auge behalten, ist es doch viel wahrscheinlicher, daß diese mit Einführung der staatlich-fürstlichen Rechtspflege verbundene Abschaffung der den inneren Frieden des Landes schädigenden Blutrache schon unter den ersten zwei starken Fürsten Rußlands, Vladimir und Jaroslav, geschah und zu ihrem Programm einer Konsolidierung des Russischen Reichs gehörte, als daß erst nach Teilung des Reichs unter Jaroslavs Söhne diese letzteren die grundlegende Aenderung des Rechtswesens eingeführt hätten“.

Tobien²⁾ meint, die zweite Redaktion schließe sich „mit unverkennbarer Konsequenz“ an die erste an, die Söhne Jaroslavs hätten die älteste Redaktion ganz ihren Ergänzungen, also der zweiten Redaktion, zugrunde gelegt. Er sucht das im einzelnen auf folgende Art nachzuweisen.

Zu I, 1—3 über Tötung, Rache und Buße seien II, 1—8 Ergänzung, über II, 9 bemerkt er: „auf sehr einfache Weise ward nun zu den Bestimmungen über die Tötung von Menschen, eine nicht unwichtige Lücke der ältesten Pravda ausfüllend, noch die über Tötung von Tieren hinzugefügt“. Zu I, 4—14 über Injurien hätten Jaroslavs Söhne keine Vervollständigungen hinzugefügt, nur I, 4 sei in II, 11 „mit einiger Veränderung aufs neue eingeschärft“. Lediglich eine Erhöhung der Buße

¹⁾ Goetz I, S. 223.

²⁾ Sammlung S. 20 f.

von 3 auf 12 Grivna biete II, 10 gegenüber I, 15. Die Bestimmung I, 16 werde in II, 12 ergänzt durch genauere Bestimmung über das Entwenden nicht allein eines Pferdes, sondern auch des Rindes und nicht allein durch einen Dieb, sondern auch durch zehn Diebsgenossen. Ergänzung zu I, 17 f. über Entwenden verschiedenen Gutes sei II, 13 über Entwendung oder Zerstörung eines Bienenstocks. Was in I, 22 f. vom Knecht gesagt sei, werde in II, 14 vervollkommen durch die Bestimmung über die Mißhandlung eines Freien. „Die hierauf folgenden Artikel, also II, 15 a bis 25, endlich, scheinen ganz neu hinzugekommen und auf der Fürstenversammlung von dem einen oder dem anderen vorgeschlagen und angenommen worden zu sein, weshalb denn auch in diesen letzten Artikeln der Ergänzungen jede Spur eines Systems vermißt wird.“

Lange¹⁾ betrachtet die zweite Redaktion als eine Ergänzung zur ersten, die auf einer Versammlung der Söhne Jaroslavs, aber noch zu Lebzeiten Jaroslavs, festgestellt worden sei. Er unterscheidet nämlich, wie manche Forscher, die in der Ueberschrift der zweiten Redaktion genannte Fürstenversammlung als erste derartige, von einer späteren, zweiten, in III, 4 mit den Worten: „nach Jaroslav vereinigten sich aber wieder seine Söhne usw.“ erwähnten, die nach dem Tode Jaroslavs stattgefunden habe. Die zweite Redaktion teilt er ein in drei, ihrerseits wieder dem System der ersten Redaktion entsprechende Abteilungen, deren jede zwei Abschnitte, jeweils von Personen und Sachen handelnd, zähle. In der ersten Abteilung handelten von Tötung von Personen II, 1—8, von Ersatz für Tiere und von Strafe für Diebstahl von Sklaven II, 9—10; die zweite Abteilung bespreche erst die Körperverletzung in II, 11, dann Diebstahl im Haus und Vernichtung des Bienenstocks in II, 12, 13; die erste Hälfte der dritten Abteilung über Personen bilde II, 14, die zweite von Sachen reiche von II, 15 bis II, 22.

¹⁾ Kriminalrecht S. 7 f. Siehe S. 3 Note 2 und S. 11 Note 1.

Zu diesen drei Abteilungen kämen als Abschluß noch die Bestimmungen II, 23—25 über Abgaben und Gebühren. So hätten wir in der zweiten Redaktion eine Zusammenfassung von vier einzelnen Verordnungen, die wahrscheinlich der Reihe nach von der Fürstenversammlung erlassen und danach ohne Aenderung im System zu einem Gesetz vereinigt seien. Langes Anschauung hat schon Vladimirskij-Budanov¹⁾ kurz als des Beweises entbehrend erklärt.

Mroček-Drozdovskij²⁾ nimmt drei Ergänzungen zur ältesten Redaktion in der zweiten Redaktion an. Die erste Ergänzung, II, 1—10 umfassend, gehöre zweifellos den Söhnen Jaroslavs an und sei das Resultat der bald nach Jaroslavs Tode vor 1068 abgehaltenen Fürstenversammlung. Ihrer Hauptsache nach betreffe sie die Tötung fürstlicher Leute II, 1—8, die folgenden Bestimmungen II, 9, 10 behandelten Eigentumsverletzungen, die in der ersten Redaktion fehlten und die nicht mehr zum Gebiet des Strafrechts, sondern zu dem des Zivilrechts gehörten. Als zweite Ergänzung, die zweifellos im Laufe des 11. Jahrhunderts, genauer die Zeit zu bestimmen sei unmöglich, entstanden sei, sieht Mroček-Drozdovskij II, 11—13 an, strafrechtlichen Charakters sei II, 11, zivilrechtlichen II, 12, 13. Die dritte Ergänzung umfasse II, 14—23; auch sie beginne, in II, 14, mit einer strafrechtlichen Bestimmung, dann folge eine Reihe von Eigentumsverletzungen, die früher, in der ersten Redaktion, nicht behandelt seien. In dieser Abteilung verletze nur die Verordnung über Tötung des ertappten Diebes II, 17—20 das geschlossene System der zweiten Redaktion, als Abschluß der dritten Abteilung sei die Bestimmung über die Gebühren der Beamten für Aufgreifung des Diebes, II, 23, als eine in einem Einzelfall getroffene Anordnung beigefügt. Die Abgaben- und Gebührenordnungen für den Wergeldmann und den Brückenbauer, II, 24, 25,

¹⁾ Uebersicht S. 95.

²⁾ Untersuchungen 1885, S. VIII f.

stünden sachlich in Verbindung mit II, 23, darum seien sie wohl auch an den Schluß des kürzeren, die erste und zweite Redaktion umfassenden, Russischen Rechtes gesetzt, obwohl ja II, 24 noch unter Jaroslav entstanden sei. So sei also die zweite Redaktion, die bei Anordnung der einzelnen Bestimmungen der Ordnung der ersten Redaktion folge, nichts anderes als Zusammenstellung dreier, zu verschiedenen Zeiten entstandenen, Ergänzungen der ersten Redaktion. Das System des kürzeren, in der ersten und zweiten Redaktion enthaltenen, Russischen Rechtes sei also folgendes: Tötung, Realinjurien, Eigentumsverletzungen. Gegen Mroček-Drozdovskij und dessen auch für die dritte Redaktion durchgeführtes System hat sich besonders Sergěevič¹⁾ ausgesprochen. Speziell über die ersten beiden Redaktionen bemerkt er, sie seien nicht auf viermal entstanden, wie Mroček-Drozdovskij will, sondern auf zweimal, also jede Redaktion für sich auf einmal.

Andere Forscher sehen die zweite Redaktion weniger als systematisch geordnete Zusammenstellung, denn als einfach chronologische Verzeichnung einer Anzahl von Rechtsbestimmungen an. So hält Grycko²⁾ die zweite Redaktion nicht für eine absichtlich angelegte und als solche zur Verwendung bestimmte Gesetzessammlung, sondern nur für chronologische Niederschrift von Zeit zu Zeit in Einzelfällen erfolgter fürstlicher Entscheidungen. Bei einer eigentlichen, zur gleichen Zeit verfaßten Sammlung könnten sich, meint er, keine solchen Widersprüche wie zwischen II, 3, der Erlaubnis, den Dieb am Tatort zu töten und II, 17—20, den Einschränkungen dieser Erlaubnis, finden. Duvernois³⁾ findet gleichfalls, daß das Band zwischen den Bestimmungen der zweiten Redaktion nur ein chronologisches sei, daß diese Bestimmungen zum Teil Abänderungen oder Ergänzungen der ersten Redaktion bilden, daß sie sich in ihrem Verhältnis zueinander, die späteren zu den früheren, eben-

¹⁾ Vorlesungen S. 93¹, vgl. auch S. 55 f.

²⁾ a. a. O. S. 114.

³⁾ Rechtsquellen S. 73.

falls als Erklärungen oder Ergänzungen darstellen. Rein vom Standpunkt chronologischer Zusammenstellung betrachtet auch Vladimirskij-Budanov¹⁾ die zweite Redaktion. Gesetze, die geändert und verbessert sind, werden in einer Reihe dargeboten mit denen, die sie später abänderten, und er verweist dafür auch auf das Verhältnis, in dem ihm II, 3 und II, 17—20 zu stehen scheinen. So ist die zweite Redaktion, nach seiner Auffassung, eine Sammlung von Verordnungen aus verschiedenen Zeiten, die von den Söhnen Jaroslavs gegeben wurden, teils von allen drei zusammen, wie die Ueberschrift der zweiten Redaktion zeige, teils von einzelnen Fürsten allein, wie II, 5, sich als Entscheidung Izjaslavs bekunde. Als Ganzes sei die zweite Redaktion eine Ergänzung zur ersten.

Fragen wir uns nun selbst, ob die zweite Redaktion ein gewisses System in der Anordnung ihrer Bestimmungen verfolgt, so werden wir darauf wohl mit „ja“ antworten können. Entspricht aber dieses System genau dem in der ersten Redaktion beobachteten, daß in I, 1—14 erst die Personenverletzungen behandelt, dann in I, 15—21 die Eigentumsvergehen besprochen werden, denen sich I, 22—23 das Vergehen der Unfreien in absichtlicher Gegenüberstellung gegen die bisherigen, von Taten freier Männer handelnden Bestimmungen anschließt, und wozu noch I, 24—25 als spätere Zusätze kommen²⁾? Das möchte ich nicht in dem Sinne, wie es etwa Tobien annahm, behaupten. Wir könnten vielleicht sagen, daß im Aufbau der zweiten Redaktion ein gewisser Parallelismus zu dem der ersten Redaktion zu erkennen ist, daß die zweite Redaktion wie die erste mit der schwersten der strafbaren Handlungen, der Tötung, beginnt, daß sich daran die leichteren Vergehen, Diebstahl, Sachbeschädigung usw. anschließen. Das ist eine Uebereinstimmung zweier alter Gesetzessammlungen bzw. Rechtsbücher, die ganz natürlich ist, auch ohne daß das zweite streng nach der Vorlage des ersten gearbeitet zu sein braucht.

¹⁾ Uebersicht S. 95.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 118.

Daß sich verschiedene größere Abteilungen in der zweiten Redaktion unterscheiden lassen, hat sich uns ja schon bei der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen ergeben¹⁾. Die erste Abteilung redet von dem besonderen Schutz, den der Fürst seinen Gefolgschaftsleuten, Dienern und seinem Eigentum zuteil werden läßt. In dieser Abteilung haben wir wieder mehrere Abschnitte annehmen können, II, 1—3 bzw. 4, II, 6—7, II, 9, als Zusätze II, 5 und 8. Diese erste Abteilung behandelt den Ersatz vorwiegend an den Fürsten, dessen Diener und Eigentum immer an erster Stelle genannt ist. Die zweite Abteilung, II, 10—22, bespricht nicht mehr wie die erste Fälle von Tötung von Personen, sondern behandelt Eigentumsvergehen. Sie trägt nicht mehr den ausgesprochenen Charakter der ersten Abteilung, als speziell zugunsten fürstlicher Leute und fürstlichen Eigentums erlassener Verordnungen²⁾. Ihre Bestimmungen beziehen sich allgemein auf jede Verletzung von Personen oder Schädigung fremden Eigentums, wenn auch in einem Fall, II, 13, der fürstliche Waldbienenstock allein erwähnt ist. In dieser zweiten Abteilung ist bald Strafe allein, bald Ersatz allein, bald Strafe und Ersatz zusammen ausgesprochen. Daß die dritte Abteilung, II, 23—25, die Verteilung der Strafgeelder, die Ordnung der Abgaben und Gebühren, am Schlusse der zweiten Redaktion steht, ist natürlich nicht Zufall, sondern Absicht des Zusammenstellers³⁾. Die Abteilungen sind in sich nicht immer fest gefügt und geschlossen, es finden sich Unterbrechungen des fortschreitenden Gedankengangs innerhalb einer Abteilung. Man hat auch auf Widersprüche unter den Bestimmungen hingewiesen, die gegen eine einheitliche Abfassung sprechen sollen. Die Widersprüche lassen sich lösen durch Annahme verschiedener Quellen bzw. Autoren in derselben Abteilung, aus denen der Zusammensteller der einzelnen Abteilung oder des Ganzen geschöpft hat.

¹⁾ Siehe oben S. 81, 141.

²⁾ Siehe oben S. 83.

³⁾ Siehe oben S. 169.

In der ersten Abteilung haben wir als solche Zusätze besonders II, 5 und II, 8 erkannt¹⁾, aber immerhin ist diese Abteilung einheitlicher als die zweite. In der zweiten Abteilung zeigen sich bei genauer Prüfung des Wortlautes mehr Unterschiede unter den einzelnen Bestimmungen. Wir können verschiedene Quellen in dieser Abteilung unterscheiden, je nachdem auf Strafe allein, oder auf Ersatz allein, oder auf Strafe und Ersatz zusammen erkannt, je nachdem die Bezeichnung „für das Unrecht“ oder das Wort „Strafe“ gebraucht ist²⁾. Die Paragraphen sind manchmal zusammengestellt nach der Gleichheit der Strafe, wie z. B. II, 13 und II, 14 unter diesem Gesichtspunkt mit dem Worte „oder“ verbunden sind³⁾, wie II, 15 b und II, 16 b wegen der gleichmäßigen Verhängung sowohl von Ersatz als von Strafe eng zueinander gehören als Werk desselben Autors⁴⁾. So finden wir für die Aneinanderreihung mancher Paragraphen die Erklärung, aber nicht für jede Bestimmung, wie wir denn für die Einschaltung von II, 11 an seinem Standort keinen besonderen Grund beizubringen wissen⁵⁾. Mit dieser Annahme einmal der zwei getrennten Abteilungen II, 1—9 und II, 10—22 und dann verschiedener Quellen innerhalb derselben Abteilung sind also auch die Widersprüche, die man z. B. zwischen II, 3 und II, 17—20, oder zwischen II, 12 und II, 22 findet, zu lösen. Es sind eben keine Widersprüche in dem Sinne, daß ein Autor das alles niedergeschrieben und dabei sich diese Widersprüche zuschulden kommen lassen hätte. Es liegen vielmehr verschiedene Quellen vor, die der Zusammensteller benutzt hat und aus denen er Bestimmungen verschiedener Art aneinander gereiht hat. So stehen II, 3 und II, 17—20 in keiner äußeren Verbindung miteinander, sie gehören verschiedenen Abteilungen

¹⁾ Siehe oben S. 63, 75.

²⁾ Siehe oben S. 112.

³⁾ Siehe oben S. 102.

⁴⁾ Siehe oben S. 118.

⁵⁾ Siehe oben S. 87.

mit verschiedenen Autoren oder Zusammenstellern an, diese Bestimmungen sind von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus erlassen bzw. niedergeschrieben, sie verfolgen ganz voneinander verschiedene Zwecke. Die Annahme, daß in der zweiten Redaktion mehrere Abteilungen von verschiedenen Autoren vorliegen, konnten wir durch den Hinweis auf Differenzen stützen, wie sie zwischen II, 9 in der ersten, II, 16 in der zweiten Abteilung, oder zwischen II, 3 in der ersten Abteilung und II, 14 in der zweiten, bei der verschiedenartigen Behandlung desselben Gegenstandes oder der jeweils erwähnten Personen sich finden¹⁾. Einen Widerspruch zwischen den zu derselben Abteilung der zweiten Redaktion gehörenden Bestimmungen II, 12 und II, 22 vermag ich auch nicht zu sehen, eher stehen sie im Verhältnis der Ergänzung zueinander. Denn II, 12 behandelt andere Fälle von Diebstahl als II, 22, ersteres bespricht den Diebstahl in Haus und Hof, letzteres den auf freiem Feld²⁾. Wenn man so will, kann man die zweite Redaktion als in chronologischer Reihenfolge verfaßt ansehen, aber jedenfalls nicht in dem Sinn, als ob ein Autor die ganze zweite Redaktion niedergeschrieben hätte. Die Quellen, die wir in der zweiten Redaktion unterscheiden können, liegen allerdings zweifellos zeitlich auseinander. Ob wir einen Zusammensteller der ganzen zweiten Redaktion anzunehmen haben, der bewußt diese verschiedenen Quellenstücke zu einem Rechtsbuch zusammenfügte, oder ob die zweite Redaktion mehr das Werk des Zufalls ist, dadurch, daß verschiedene Benutzer je nach den ihnen vorliegenden Quellen dies oder jenes Stück einschalteten und die zweite Redaktion so durch nacheinander geschene Anfügung eines Teiles an den anderen entstand, diese Frage möchte ich offen lassen.

Für die Scheidung der zweiten Redaktion nach Quellen sei nun noch, wenn schon mit aller Vorsicht, auf einen Inhalts-

¹⁾ Siehe oben S. 81, 103, 119.

²⁾ Siehe oben S. 135.

punkt hingewiesen, den ich absichtlich nicht früher behandelte. Er betrifft das Vorkommen der Münzbezeichnung Kuna in der zweiten Redaktion und läßt uns die Frage aufstellen, ob nicht diejenigen Stellen in der zweiten Redaktion, die Kuna bieten, von anderer Hand als die übrigen, vor und nach ihnen stehenden, sind. Gleich das erste Mal, daß wir Kuna in der zweiten Redaktion treffen, fällt uns etwas dabei auf. In II, 9 ist der Wert eines einzigen Tieres in Kuna angegeben: „ein dreijähriges 15 Kuna“; bei allen anderen Tieren steht Grivna, Rězana oder Nogata. Der Wert für alle Tiere wird nun aber geboten mit den Worten „aber für“, *a za*, einzig bei dem dreijährigen heißt es „aber ein dreijähriges“; also hier, wo das einzige Mal Kuna steht, ist auch das einzige Mal das Wörtchen „für“, *za*, weggelassen. Deutet das nicht beides zusammengenommen auf eine Einschaltung hin? In der Parallelstelle III, 56 ist auch das dreijährige wie alle anderen Tiere eingeleitet mit dem Wort „für“, *za*, freilich sind da 30 Kuna angegeben. Das zweite Mal finden wir Kuna in II, 16 a, das haben wir aber als aus anderer Quelle als II, 16 b stammend erkannt¹⁾. Zum drittenmal begegnet uns Kuna in II, 21; gerade bei diesem Paragraph haben wir jedoch gesehen, daß seine Erklärung umstritten ist²⁾. Wieder steht Kuna in II, 23; bei dieser Bestimmung fiel auf, daß sie nicht, wie doch mit der ihr verwandten II, 24 geschah, in der dritten Redaktion wiedergegeben ist, während doch die Strafen von 12 und 3 Grivna oft genug in der dritten Redaktion erwähnt werden³⁾. Sollte also der oder die Autoren der dritten Redaktion ein Exemplar der zweiten Redaktion benutzt haben, in dem II, 23 fehlte? Endlich finden wir noch Kuna in der zweiten Hälfte der Abgaben- und Gebührensammlung von II, 24 in der Addition „aller Kuna sind das 15 Kuna für die Woche“. Auch da ergaben sich Schwierigkeiten in der Erklärung, wir nahmen an, daß ein Stück vorher fehlt⁴⁾.

¹⁾ Siehe oben S. 115.

²⁾ Siehe oben S. 132 f.

³⁾ Siehe oben S. 142, 153 und weiter unten § 20 zu II, 23.

⁴⁾ Siehe oben S. 164.

Dieses Stück von II, 24 fehlt, ebenso wie II, 23, in der Parallelstelle der dritten Redaktion bei III, 12, also ist auch II, 24 von dem betreffenden Bearbeiter in der dritten Redaktion vielleicht ohne den Satz mit 15 Kuna benutzt worden, die Stelle ist vielleicht die Randbemerkung eines späteren Benutzers.

Zu einem absolut zwingenden Schluß möchte ich selbst nicht kommen, aber legen uns diese Beobachtungen bei den verschiedenen Erwähnungen von Kuna in der zweiten Redaktion nicht die Annahme nahe, daß die das Wort Kuna bietenden Stellen aus anderer Quelle als ihre Umgebung stammen?

Damit ergibt sich uns aber auch der Rückschluß auf den Charakter der zweiten Redaktion als eines Ganzen. Ich kann bei den Unterschieden zwischen den Abteilungen der zweiten Redaktion, bei der Scheidung nach verschiedenen Quellen innerhalb derselben Abteilung, der Auffassung von Präsnjakov¹⁾ nicht zustimmen, daß die zweite Redaktion durchaus einheitlichen Charakter, den nämlich fürstlicherseits erlassener Rechtsbestimmungen speziell zugunsten der fürstlichen Mannen und des fürstlichen Eigentums trage. Das paßt nur auf die erste Abteilung II, 1—9, sie mag auf fürstliche Entscheidungen, sowohl besonderer wie allgemeiner Art, zurückgehen. Als Ganzes aber ist die zweite Redaktion eine Privatarbeit, ein Rechtsbuch, nicht ein Gesetzbuch, dessen Inhalt freilich fürstlich gesetztes Recht widerspiegelt. Die eine Grundlage oder Quelle seiner Bestimmungen sind fürstliche Entscheidungen und Verordnungen auf dem Gebiete der Rechtspflege. Stellen wie II, 5: „wie Izjaslav verordnet hat“ und II, 24: „das ist die Abgabe (Verordnung) Jaroslavs“ lassen darüber keinen Zweifel²⁾. Eine zweite Grundlage der Satzungen sind die gewohnheitsrechtlichen Bußsätzen älterer Zeit, die nun, unter dem Einfluß der staatlich geregelten Rechtspflege,

¹⁾ Siehe oben S. 12.

²⁾ Vgl. Vladimirkij-Budanov, Uebersicht S. 96.

manchmal bei Festhaltung ihres altherkömmlichen Wortlautes, dahin abgeändert wurden, daß zum privaten Ersatz die öffentliche Strafe an den Fürsten zugefügt wurde, wie sie eben die Fürsten festgesetzt hatten. Somit haben wir in der zweiten Redaktion eine Mischung von altem Gewohnheitsrecht, mit dem an den Geschädigten zu leistenden privaten Ersatz, und von neuem, staatlich geregelter Strafe, mit der an den Fürsten zu zahlenden öffentlichen Strafe, wie uns das der Wortlaut einzelner Bestimmungen, so z. B. II, 16 a, b, deutlich erkennen läßt.

Die fürstlichen Entscheidungen, die als Ausfluß der staatlich geregelten Rechtspflege die eine Grundlage der zweiten Redaktion bilden, haben als Bestimmungen der zweiten Redaktion nicht mehr lediglich den Charakter richterlicher Einzelentscheidungen; sie sind im Rahmen des ganzen Inhaltes der zweiten Redaktion mehr schon zu allgemeinen Normen geworden; aus der Bestrafung der schon geschehenen Tat hat sich die Androhung für jede künftige Wiederholung einer solchen entwickelt, das Strafurteil wird schon zum Strafgesetz umgestaltet, wie wir das gerade an einzelnen Bestimmungen, z. B. II, 5, genau verfolgen konnten. Eine Verallgemeinerung der über die Tat einzelner Personen ausgesprochenen Urteile treffen wir also schon in der zweiten Redaktion; die genannten Personen sind nicht allein für sich betrachtet, sondern sie sind Vertreter einer ganzen Klasse von Menschen. So ist der II, 1 f. genannte Ogniščanin nicht als einzelner Mensch für sich allein angeführt, er ist erwähnt und behandelt als Repräsentant der fürstlichen Gefolgschaft, der er angehört; Ogniščanin ist Sammelname. Dieser Prozeß der Verallgemeinerung der richterlichen Entscheidungen ist vollends in der dritten Redaktion durchgeführt. So finden wir, um bei dem eben angeführten Beispiel zu bleiben, den Einzelnamen Ogniščanin von II, 1 f. in III, 5, 13 geändert in die Klassenbezeichnung „Mann des Fürsten“.

Und auch in dem anderen vorhin angezogenen Fall von II, 5 sehen wir den Fortschritt der dritten Redaktion gegen-

über der zweiten. In II, 5 ist noch der betreffende einzelne Oberstallmeister des Izjaslav zum Ausgangspunkt der Bestimmung, die schon allgemeinen Charakter trägt, genommen; in III, 13 ist, unter Weglassung der Bezugnahme auf einen speziellen Fall, nur mehr im allgemeinen vom Stallmeister die Rede¹⁾.

Dasselbe Moment der Fortbildung der Bestimmungen vom Strafurteil zum Strafgesetz können wir z. B. noch in den Paragraphen der zweiten Redaktion finden, die von der Teilnahme am Verbrechen handeln, II, 12; II, 22. Innerhalb dieser beiden zusammengehörenden Satzungen konnten wir wiederum eine Weiterentwicklung in dem angeführten Sinne feststellen²⁾.

Die Bestimmungen der zweiten Redaktion haben wie die der ersten Redaktion strafrechtlichen Charakter, sie betreffen Tötung, Sachbeschädigung, Diebstahl u. dgl. Das entspricht ganz dem Umstand, daß die zweite Redaktion der älteste uns erhaltene Niederschlag der staatlich geregelten Rechtspflege in Rußland ist. Wir stehen am Anfang der fürstlichen Tätigkeit auf dem Gebiete des Rechtslebens. So gilt auch für die zweite Redaktion noch, was Schröder³⁾ für das Gerichtsverfahren in der germanischen Urzeit sagt: „wie bei allen Völkern in den Anfängen der Kultur, so war auch bei den Germanen die staatliche Rechtspflege auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt“. So weit Bestimmungen der zweiten Redaktion prozeßrechtlichen Charakter tragen wie II, 11; II, 17 ff., oder Strafen und Gebühren behandeln wie II, 23 f., betreffen sie auch das Gebiet strafrechtlich zu verfolgender Handlungen⁴⁾. Das materielle wie das formelle Recht der zweiten Redaktion ist rein strafrechtlich. Zivilrechtliche Fragen, wie sie die dritte

¹⁾ Siehe oben S. 64.

²⁾ Siehe oben S. 135 f.

³⁾ Rechtsgeschichte⁵, Leipzig 1907, S. 85; vgl. Goetz I, S. 227; Grycko a. a. O. S. 115.

⁴⁾ Vgl. Sergëevič, Vorlesungen S. 80.

Redaktion bringt, Recht der Schuldverhältnisse, Erbrecht u. dgl. sind der zweiten Redaktion noch ganz fremd.

Die strafbaren Handlungen sind in der zweiten Redaktion alle gegen eine einzelne Person gerichtet. Auch wenn der Fürst als der durch Tötung seiner Mannen oder Wegnahme seines Eigentums Geschädigte erscheint, so ist ihm der Verlust als einem Einzelbesitzer, nicht als dem Staatsoberhaupt, zugefügt. Das einzige gegen den Staat und seine Institutionen gerichtete Verbrechen haben manche in II, 14 erblickt, in der Nichtanerkennung der richterlichen Gewalt des Fürsten durch Vornahme der Peinigung ohne des Fürsten Geheiß. Doch hat sich gegen diese Auffassung der Bestimmung II, 14 auch Widerspruch erhoben¹⁾.

Daß die Strafen der zweiten Redaktion alle Geldstrafen sind, ist vorhin S. 197 festgestellt worden.

Es fragt sich nun, ob die zweite Redaktion als Rechtsbuch für ein vollständiges Werk zu erachten sei, in dem Sinne, daß die in ihr behandelten Materien der Rechtsprechung wirklich erschöpfend mit all dem an Gesetzesbestimmungen vorhandenen Material dargestellt sind. Ich glaube, die Antwort muß lauten: „nein“. Wir konnten ja bei der Untersuchung der einzelnen Paragraphen der zweiten Redaktion deutlich auf Zusammenarbeit mehrerer, aus verschiedenen Zeiten stammender, von jeweils anderen Gesichtspunkten aus geschriebener Quellen hinweisen. Solche Quellen sind uns in der zweiten Redaktion manchmal nur in kleinen Bruchstücken erhalten, wie z. B. II, 16a; II, 15a, 16c und andere. Es ist aber nicht anzunehmen, daß diese auf uns gekommenen Stücke der zweiten Redaktion die einzigen Bestandteile derartiger Sammlungen von Gerichtsentscheidungen und Gesetzen waren. Und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß bei der Einführung der staatlich geregelten Rechtspflege z. B. nur für die eine Art von Körperverletzung, die in II, 14 über die unerlaubte Peinigung

¹⁾ Siehe oben S. 94 f.

ausgesprochen ist, Strafen verhängt wurden. Es werden auch andere Körperverletzungen, wie ihrer ja die erste Redaktion schon mehrere kennt, vorgekommen und vom Gesichtspunkt der neu eingeführten staatlichen Strafen aus Strafandrohungen für ihre Begehung erlassen worden sein, die uns aber nicht erhalten sind. Daß die zweite Redaktion uns wohl nicht das ganze damals schon vorhandene Material an Rechtssatzungen darbietet, das hängt zusammen mit der Frage, welches der Zweck gewesen sei, der bei Zusammenstellung der zweiten Redaktion verfolgt wurde, da ja dieser Zweck auf die ganze Anlage der zweiten Redaktion als ganzen Werkes einwirken mußte.

Ich kann nun nach all den bei Untersuchung des Textes der zweiten Redaktion gemachten einzelnen Beobachtungen die zweite Redaktion nicht ansehen als eine, wenn auch privater Initiative ihre Entstehung verdankende, Sammlung der gesamten damals vorhandenen Rechtsbestimmungen, als eine, als solche beabsichtigte, vollständige Darstellung der Rechtssatzungen in der ersten Zeit staatlich geordneter Rechtspflege, also mit einem Wort nicht als systematische Darlegung des altrussischen Rechtes. Der Zweck der zweiten Redaktion ist meiner Anschauung derselbe wie der der ersten Redaktion: es ist eine aus verschiedenen Quellen, wie sie in geringerem oder größerem Umfang den an der zweiten Redaktion beteiligten Autoren oder Redaktoren gerade zur Hand waren, gefertigte Zusammenstellung von Rechtsbestimmungen, wesentlich unter dem Gesichtspunkt, was in den einzelnen Fällen an Ersatz oder an Strafe zu zahlen sei. Was von der ersten Redaktion zu sagen war, gilt, scheint mir, auch von der zweiten: „sie ist keine Gesetzessammlung, ist nicht offiziellen Ursprungs. Sie verdankt ihre Entstehung privater Tätigkeit, sie ist eine Aufzeichnung wichtiger und häufig vorkommender Fälle von Rechtsverletzungen, eine Aufzeichnung, aber ohne amtlichen Charakter“¹⁾. Konnte ich die erste Redaktion bezeichnen als

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 229.

„privates Handbuch der privatrechtlichen Kompositionen“, so möchte ich von der zweiten Redaktion sagen, sie ist ein auf dem ihren Autoren zugänglichen amtlichen Gesetzesmaterial beruhendes privates Handbuch der öffentlichrechtlichen Strafen nebst den den gleichen Charakter tragenden Abgaben und Gebühren an die Gerichtsbeamten und der nach der Einführung der öffentlichen Strafen selbstverständlich noch weiter dem Geschädigten zu entrichtenden Ersatzsummen. Dieser Hauptcharakter der zweiten Redaktion als eines Handbuchs zur Festsetzung von Strafen nebst Gerichtsgeldern und von Ersatz tritt stark hervor neben dem zweiten Moment, daß auch Bestimmungen prozessualer Art in ihr enthalten sind. Denn der prozessrechtliche Inhalt der zweiten Redaktion wird, wie wir schon oben S. 208 gesehen haben, oft nur nebenbei gegeben, und wo er geboten wird, geschieht das noch dazu manchmal wieder unter dem Gesichtspunkt einer bei Verletzung des vorgeschriebenen Verfahrens eintretenden Strafe wie in II, 19. Die rein prozessuale Bestimmung II, 11 ohne Angabe eines Geldbetrages, daß der blutig oder blau geschlagene Mann keinen Zeugen braucht, haben wir ja oben S. 87 als eine Einschaltung erkannt, für die wir keinen rechten Grund anzugeben wissen.

Die zweite Redaktion ist ein Handbuch für den praktischen Gebrauch des Richters, der nach dieser Zusammenstellung vor allem ermißt, auf welche Strafe er in dem ihm zur Entscheidung vorgelegten Falle zu erkennen hat, welches etwa der zu bezahlende Ersatz ist, wie hoch die Abgaben und Gebühren für das Gerichtsverfahren und die Beibehaltung der verlangten Strafgeelder sind¹⁾. Daß am Schluß, in II, 25, die Abgaben für den Brückenbauer enthalten sind, die ja keinen juristischen Charakter tragen und nicht bei richterlichen Entscheidungen zugrunde gelegt werden konnten,

¹⁾ Vgl. Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 119²⁴; Duvernois, Rechtsquellen S. 56, 63, 64.

hat seinen Anlaß äußerlich darin, daß eben vorher von Abgaben und Gebühren die Rede war, so daß diese nichtrichterlichen Gebühren leicht der Gleichheit des Gegenstandes wegen angeschlossen werden konnten.

Zusammensteller der zweiten Redaktion war oder waren demnach also wohl selbst ein oder mehrere Gerichtsbeamte, Wergeldmänner¹⁾. Sie bedurften für ihre richterliche Tätigkeit der Aufzeichnungen darüber, wie in den verschiedenen Fällen zu erkennen, was dabei zu beobachten war. So legten sie nach und nach in dieser zweiten Redaktion eine Sammlung der fürstlichen strafrechtlichen Entscheidungen, als einer Norm für ihre eigene Berufsausübung an. Die Sammlung enthielt nicht nur die Strafsätze, sondern für einige Fälle auch gewisse prozessuale Regeln, nicht nur die Taxen im einzelnen Fall, sondern auch allgemeine Grundsätze für die richterliche Behandlung wichtigerer Fälle. So ist vielleicht z. B. II, 18 die Vorschrift, daß der Dieb, wenn bis Tagesanbruch gefesselt gehalten, vor den Fürstenhof zu führen ist, geschrieben vom Gesichtspunkt eines Richters aus, der weiß und darum als Norm des Verhaltens sich notiert, daß er in einem solchen Fall nicht selbständig entscheiden darf, sondern das Urteil dem Fürsten selbst überlassen muß.

Als Ort der Zusammenstellung der ältesten Redaktion haben wir früher Kiev erkannt²⁾. Dasselbe wird für die zweite Redaktion zu sagen sein. Auf Kiev weisen ja auch die im Text der zweiten Redaktion genannten Fürsten Izjaslav und Jaroslav hin.

§ 19. Verhältnis zur ersten Redaktion.

Die zweite Redaktion erscheint uns also gegenüber der ersten Redaktion als ein ganz selbständiges Werk, dessen In-

¹⁾ Grycko a. a. O. S. 117 f. spricht denselben Gedanken aus, nur hält er den Tiun für den Richter, den Wergeldmann lediglich für den Strafen- und Abgabenerheber, siehe oben S. 158.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 276.

halt von anderen rechtlichen Voraussetzungen ausgeht als der ersten Redaktion. Es ist also von diesem Gesichtspunkt aus vielleicht nicht ganz richtig, von erster und zweiter Redaktion zu sprechen, denn es sind nicht verschiedene Redaktionen des einen und selben Inhaltes, sondern zwei verschiedene Werke¹⁾. Während der Inhalt der ersten Redaktion sich in der dritten wiederfindet und auch der der zweiten Redaktion sozusagen ganz in den der dritten Redaktion übergegangen ist, haben wir in der zweiten Redaktion nur eine Bestimmung, die aus der ersten Redaktion stammt, II, 11 die prozessuale Verordnung, daß der blutig und blau geschlagene Mann keinen Zeugen braucht²⁾.

Die zweite Redaktion ist ja zweifellos jünger als die erste, darüber ist man sich allgemein einig. Sie bietet eine gegenüber der ersten Redaktion vorgeschrittenere Rechtsentwicklung. Während die erste Redaktion nach meiner Auffassung das alt-russische Volksrecht vor Vladimir darstellt, eine vor Vladimir entstandene Aufzeichnung uralter Rechtsgewohnheiten der östlichen Slaven ist³⁾, erscheint uns die zweite Redaktion als Widerspiegelung der Rechtsbestimmungen, der Gerichtsorganisation und des Gerichtsverfahrens nach der Rechtsreform Vladimirs. Es ist nicht mehr Volksrecht, Gewohnheitsrecht, das wir in der zweiten Redaktion vor uns haben; es ist fürstlicherseits gesetztes Recht, allerdings noch gemischt, wie uns die Betrachtung seiner einzelnen Texte gezeigt hat, mit Stücken des älteren Gewohnheitsrechtes.

¹⁾ D'jakanov, Abriss S. 43. Ähnlich sagt Sokolskij in einer Besprechung meines Programms über das Russische Recht in Deutsche Literaturzeitung 1910, Nr. 51, von der zweiten Redaktion, sie biete keine Spuren einer Verarbeitung und Systematisierung des ersten Teils (d. h. der ersten Redaktion). „Im Gegenteil ist der Stoff in ihr (in der zweiten Redaktion) viel unsystematischer geordnet als in der ersten. Das Ganze macht den Eindruck einzelner an den ersten Teil gereihter Satzungen.“

²⁾ Siehe oben S. 87.

³⁾ Siehe Goetz I, S. 225.

Diese grundlegende Verschiedenheit der zweiten Redaktion von der ersten, die in ihr zum Ausdruck kommende Weiterentwicklung des Rechtslebens offenbart sich in verschiedenen Einzelpunkten, die wir da und dort schon gelegentlich gestreift haben. Nicht mehr Urkunde eines rein privatrechtlichen Verhältnisses, wie es die erste Redaktion war, ist die zweite; die strafbare Handlung wie die Strafe haben in der zweiten Redaktion öffentlichrechtlichen Charakter. Die Auseinandersetzung zwischen dem Täter und dem durch ihn an Leib oder Habe Geschädigten spielt sich nicht mehr als Privatsache zwischen beiden ab; die öffentliche Gewalt greift ein. Von Ausübung der Blutrache ist in der zweiten Periode nicht mehr die Rede¹⁾. Der Vertreter der öffentlichen Gewalt, der Fürst als oberster Träger der Rechtspflege, erläßt das Verbot bestimmter Taten, wenn auch seine generelle Entscheidung sich an einzeln vorgekommene Fälle angeschlossen, bzw. die allgemeine Rechtsnorm aus Einzelurteilen hervorwuchs, er belegt die Begehung bestimmter Handlungen mit genau festgestellter Strafe. Die Frage der Behandlung der Teilnahme an Verbrechen, die Bestrafung der Mittäter wird grundsätzlich gelöst. Nicht mehr die Gemeinde entscheidet, wie in der ersten Redaktion²⁾, sondern der Fürst, der als oberster Richter über allen Gemeinden steht. Er hat natürlich seine Richter, aber gewisse Rechtsfälle werden zur Entscheidung ihm vorbehalten. So ist gegenüber der ersten Redaktion in der zweiten die Mitwirkung des Fürsten bei der Ausgestaltung des ganzen Rechtslebens genau angegeben. Als Vertreter der öffentlichen Gewalt ist er, wie wir in § 17 im einzelnen gesehen haben, Gesetzgeber, Richter, Organisator des Gerichtsverfahrens, mit einem Wort der Träger der Gerichtsbarkeit, ohne dessen Mitwirkung nichts geschehen darf. Seine Organe in Ausübung der Rechtspflege sind ange-

¹⁾ Wenn sie in der dritten Redaktion, III, 1—3, noch erwähnt wird, so ist das eine historische Reminiszenz, nicht mehr geltendes Recht, wie III, 4 ff. zeigen.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 177 ff.

geben, ihre Einkünfte, die den Charakter öffentlichrechtlicher Abgaben tragen, werden verzeichnet.

Wie in der Festsetzung der Strafandrohungen zeigt sich der Unterschied der zweiten Redaktion von der ersten, ihr Fortschritt gegenüber der ersten, auch in den Bestimmungen über verschiedene Seiten des Prozeßverfahrens, so wenig deren, wie schon oben S. 208 zu betonen war, vorhanden sind. Es war natürlich, daß die Einführung staatlich geregelter Rechtspflege mit öffentlichrechtlicher Strafe statt privaten Ersatzes auch zu einer Erweiterung des Prozeßverfahrens, zur Aufstellung neuer Normen, unter denen die Strafe eintritt, führen mußte¹⁾. So wird die Haftung der Gemeinde näher umgrenzt, die Bedingungen für rechtmäßige Verfolgung und Bestrafung des Diebes sind genau gezeichnet, das Prinzip der Selbsthilfe, das in der ersten Redaktion herrscht, wird mit der einzigen Ausnahme bei einem nächtlicherweile ertappten Dieb verworfen. Folge der gegenüber der ersten Redaktion nunmehr in der zweiten vorliegenden staatlich-fürstlichen Regelung der Rechtspflege ist auch die Abgaben- und Gebührenordnung für die Gerichtsbeamten. Daß bei solcher Umgestaltung des ganzen Rechtslebens mit dem Fürsten als Mittelpunkt und Träger die Gefolgschaft des Fürsten, sein Eigentum, besonders geschützt wird durch eine gegenüber den Bestimmungen der ersten Redaktion verdoppelte Strafsumme, ist auch ein ganz natürlicher Fortschritt der zweiten Redaktion gegenüber der ersten.

Eine Weiterentwicklung zeigt sich in der zweiten Redaktion auch gegenüber der ersten, wenn wir die strafbaren Handlungen betrachten. In der ersten Redaktion ist z. B. I, 1 von einfacher Tötung die Rede, es ist nicht einmal gesagt, daß sie vorsätzlich geschehen sein muß, es kann auch fahrlässige Tötung gemeint sein²⁾. In der zweiten Redaktion wird II, 1 f. genau zwischen Totschlag und Mord unterschieden, jede Art

¹⁾ Vgl. Stephanovskij a. a. O. Märzheft S. 14 f.

²⁾ Vgl. Goetz I, S. 148.

der Tötung wird auf besondere Weise verfolgt¹⁾, es wird auf das subjektive Moment bei Beurteilung der Straftat Rücksicht genommen, das in der ersten Redaktion noch fehlt. Der Kreis der Delikte ist in der zweiten Redaktion ein größerer als in der ersten, es sind mehr Arten von Diebstahl, Sachbeschädigung usw. aufgezählt.

Ein weiterer Fortschritt der zweiten Redaktion gegenüber der ersten zeigt sich bei dem in der zweiten Redaktion gebotenen System staatlich geordneter Rechtspflege darin, daß die fürstlichen Einzelentscheidungen schon zu Verallgemeinerungen führen, daß aus dem Strafurteil das Strafgesetz wird, wie wir das mehrmals bei Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen uns sagen durften²⁾. Das hat natürlich die Erweiterung einer ursprünglich lokal begrenzten Entscheidung zu einer für das ganze russische Land geltenden Rechtsnorm zur Folge³⁾.

Jedoch ist der Fortschritt in der zweiten Redaktion gegenüber der ersten noch nicht so groß, daß wir eine systematische Darlegung der gesamten damals geltenden Rechtsbestimmungen in der zweiten Redaktion vor uns hätten, es ist immer noch in der zweiten Redaktion eine mehr gelegentliche Sammlung von Rechtssätzen, Strafnormen u. dgl., also ein Werk kasuistischen Charakters, uns geboten⁴⁾. Auch darin ist die Weiterentwicklung des Rechtslebens von der ersten zur zweiten Redaktion geringer als von der ersten zur dritten, daß wir in der zweiten Redaktion wie in der ersten nur strafrechtliche Bestimmungen haben, während das Gebiet des Zivilrechtes erst in der dritten Redaktion behandelt wird⁵⁾.

In der Zeit zwischen der Entstehung der ersten und der zweiten Redaktion liegt die Einführung des Christentums und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsreform Vladi-

¹⁾ Siehe oben S. 23 f.

²⁾ Siehe oben z. B. S. 54.

³⁾ Vgl. Duvernois, Rechtsquellen S. 67.

⁴⁾ Vgl. Duvernois, Rechtsquellen S. 80 f.

⁵⁾ Siehe oben S. 223.

mirs¹⁾). Macht sich das Christentum nun schon in der zweiten Redaktion gegenüber der ersten geltend? Nein, nur in einem Punkt, wenn wir nämlich den II, 23 genannten Zehnten als Abgabe an die Kirche auffassen. Daran mag die Einführung einer besonderen kirchlichen Gerichtsbarkeit, sowohl was den Kreis der kirchlicher Aburteilung unterliegenden Leute angeht, schuld sein²⁾. Auch das Moment ist in Betracht zu ziehen, daß die Einbürgerung des Christentums in Rußland, die Durchdringung der gesellschaftlichen Verhältnisse mit dem Geist des Christentums, naturgemäß nur langsam vor sich ging, also in den Einzelheiten des Rechtslebens noch nicht so rasch zum Ausdruck kam³⁾. Uebrigens finden wir ja selbst in der dritten Redaktion nur einen direkten Hinweis auf die Existenz des Christentums in Rußland, in III, 57, wo von den Mönchsklaven die Rede ist.

Bei der Betrachtung der ersten Redaktion ergab sich uns, daß zwar nicht für diejenigen ihrer Teile, die ihren ursprünglichen Bestand ausmachen, aber wohl für die Zusätze zur ältesten Redaktion eine Uebertragung germanischer Satzungen in das altrussische Recht anzunehmen ist⁴⁾. Liegt ein solches Eindringen fremder Elemente auch bei der zweiten Redaktion vor? Mir scheint nicht. Die Verdoppelung der Strafsomme für Tötung eines fürstlichen Gefolgsmannes in II, 1 gegenüber I, 3 kann man wohl als Ausfluß des speziellen

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 200 f.

²⁾ Vgl. Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler § 2—4.

³⁾ Vgl. dazu die oben S. 1 Note 1 angeführte Rezension von Vladimirskij-Budanov S. 12. Ich kann zwar nicht für die Tatsache der Rechtsreform unter Vladimir, aber für die Einzelheiten des Rechtslebens und ihre Umgestaltung unter christlichem Einfluß annehmen, was da Vladimirskij-Budanov sagt: Мы полагаемъ, что такого переворота въ исторіи права тотчасъ по принятіи русскими христіанства не произошло, что ни Владимиръ, ни Ярославъ, ни даже многіе изъ преемниковъ ихъ не могли еще реформировать это право въ какой-либо рѣшительной степени, что вліяніе христіанскихъ и византійскихъ идей совершалось постепенно въ теченіе многихъ послѣдующихъ вѣковъ, когда продолжало царствовать двоевѣріе и двоеправіе.

⁴⁾ Siehe Goetz I, S. 252—265.

Schutzes, den der Fürst seiner näheren Umgebung angedeihen läßt, betrachten, ohne an Entlehnung aus germanischem Recht denken zu müssen¹⁾. Andere Aehnlichkeiten zwischen Bestimmungen der zweiten Redaktion mit germanischem Recht, wie ich solche z. B. oben S. 98, 122 zu II, 14 und 17 ff. angeführt habe, ferner daß der Verletzte in II, 11 wie in I, 4 als blau und blutig geschlagen bezeichnet wird²⁾, oder das Institut der Gesamtbürgerschaft in II, 2³⁾, lassen sich recht wohl auch als Erscheinungen internationaler Art im Rechtsleben erklären. Auf Fremde, Nichtrussen, nimmt die zweite Redaktion im Gegensatz zur ersten — siehe I, 14 — wie zur dritten — siehe III, 19, 37, 68 — überhaupt gar keine Rücksicht. Das scheint mir dazu zu passen, daß eben die zweite Redaktion entstanden ist in der ersten Zeit der Entwicklung staatlich geregelten Rechtslebens in Rußland, wo der Fürst diejenigen Fälle strafbarer Handlung bestrafte, die sich im Lande, von und an Russen begangen, ereigneten.

So können wir also, wie gesagt, das Verhältnis der zweiten Redaktion zur ersten, den in zweiten Redaktion gegenüber der

¹⁾ Siehe oben S. 31, 194, 230.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 162¹, Ivanišev, N.: О платѣ за убійство въ древнемъ русскомъ и другихъ славянскихъ законодательствахъ въ сравненіи съ германскою виурою, Киевъ 1840, S. 92 f., weist darauf hin, daß wie das Germanische Recht auch das Russische Recht II, 7 f. die Bezahlung für Tötung eines Sklaven nach dem Nutzen für den Herrn abstuft. Dabei brauchen wir natürlich nicht an eine Entlehnung aus dem germanischen Recht zu denken, das ist in den verschiedenen Rechten ein ganz natürlicher Vorgang. Vgl. Goetz I, S. 253 f.

³⁾ Vgl. oben S. 36 Note 1, Schröder, Rechtsgeschichte⁵, S. 126¹⁴; Lehmann, K.: Der Königsfriede der Nordgermanen, Berlin und Leipzig 1886, S. 23: „Verheimlichter Todtschlag“ ist derjenige Todtschlag, dessen Urheber nicht binnen Jahr und Tag ermittelt wird. Die Ermittlungspflicht liegt dem Herad der begangenen That ob. Das Herad, welches den Todtschläger nicht ermittelt, macht sich des Strafgeldes für den Todtschlag schuldig.“ Auch Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 88, erklärt die Aehnlichkeit zwischen russischer und germanischer Gemeinde: не заимствованіемъ и не случайнымъ совпаденіемъ, а одинаковымъ развитіемъ, подъ дѣйствіемъ одинаковыхъ условій, и отчасти арийскимъ родствомъ русскаго права съ германскимъ.

ersten liegenden Fortschritt ansehen als darauf beruhend, daß die zweite Redaktion die Widerspiegelung staatlich-fürstlich geordneter Rechtspflege ist, während wir in der ersten das altrussische Gewohnheitsrecht der Zeit vor Vladimirs Rechtsreform vor uns haben.

§ 20. Das Verhältnis zur dritten Redaktion.

Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der zweiten Redaktion mußten wir schon dann und wann zur Klarstellung des richtigen Sinnes auf die Parallelstellen zur zweiten Redaktion in der dritten Redaktion hinweisen. Auch haben wir speziell unter dem Gesichtspunkt der Straffestsetzungen schon oben in § 16, S. 201 f. die zweite Redaktion mit den ihr entsprechenden Stellen der dritten Redaktion verglichen. Hier handelt es sich nun darum, im allgemeinen das Verhältnis zu untersuchen, in dem die zweite Redaktion zur dritten steht, und unter Zusammenfassung von einzelnen Beobachtungen im ganzen zu sehen, in welcher Art die Bestimmungen der zweiten Redaktion in die dritte übernommen sind.

Zunächst fragen wir uns, welche Satzungen der zweiten Redaktion sind nicht in die dritte Redaktion verpflanzt worden? Bei der Beantwortung dieser Frage ergeben sich vielleicht schon Gesichtspunkte für die Betrachtung der Art, in welcher der oder die Autoren der dritten Redaktion bei Uebertragung von Bestimmungen der zweiten Redaktion vorgingen. Gleich der erste Satz der zweiten Redaktion II, 1, der von der einfachen Tötung des Ogniščanin handelt, fehlt in der dritten Redaktion. Das nimmt uns um so mehr wunder, als die, wie wir gesehen haben, mit ihm eng zusammenhängende Bestimmung II, 2, von dem an dem Ogniščanin begangenen Mord, sozusagen wörtlich in III, 5 wiederholt ist. Nur ist Ogniščanin, das ja in II, 2 schon Bezeichnung einer bestimmten Klasse fürstlicher Gefolgsleute ist¹⁾, in III, 5 vollends eben zu diesem Begriff

¹⁾ Siehe oben S. 55.

„fürstlicher Mann“ verallgemeinert worden. Ebenso ist II, 3, das dritte Stück der von Tötung des Ogniščanin handelnden Abteilung II, 1—3, in III, 49 enthalten, allerdings auch stark verallgemeinert, unter gänzlicher Weglassung der in II, 3 genannten Ogniščanin und Tiun und Beziehung der Bestimmung auf jeden beliebigen Dieb, dabei unter Verschmelzung von II, 3 mit II, 17 ff. zu einer Verordnung¹⁾. Warum fehlt in der dritten Redaktion nun gerade II, 1, das doch mit II, 2—3 einen zusammenhängenden Abschnitt über strafbare und straflose Tötung des Ogniščanin bildet²⁾? Einzelne Momente, die in II, 1 liegen, finden sich ja auch in der dritten Redaktion. So begegnet uns das Moment, daß es sich in II, 1 um einfache Tötung, nicht um Mord handelt, in III, 9 wieder. Aber während nach II, 1 bei einfacher Tötung die Leute, d. h. die Gemeinde³⁾, nicht zu zahlen brauchen, müssen sie dies nach III, 9 wohl tun: „hat aber (der Täter den anderen) im Streit oder beim Gelage öffentlich erschlagen, so zahlt er mit der Gemeinde gemeinsam, weil sie zu dem Wergeld ihren Teil beitragen“. Umgekehrt, daß die Leute, wie in II, 1 vorgesehen, nicht für den Täter bezahlen, findet sich III, 10: „hat er aber den Mord ohne jeden Streit begangen, dann zahlen die Leute für den Mörder nicht, sondern sie liefern ihn aus“ usw. Aber in II, 1 handelt es sich um „Tötung zum Unrecht“, also um einfachen Totschlag, in III, 10 dagegen um „Mord ohne jeden Streit“, der doch in II, 2, als Tötung „im Ueberfall“, von II, 1 scharf geschieden ist. Auch II, 4 „aber bei einem fürstlichen Tiun 80 Grivna“ fehlt in der dritten Redaktion, d. h. es ist nicht als selbständige Verordnung mit übernommen. Das ist mir ein weiterer Beweis dafür, daß II, 4, wie ich oben S. 57 ausführte, ein Zusatz zum ursprünglichen Text des ersten Abschnittes der zweiten Redaktion II, 1—3 ist. Der Autor der dritten Redaktion, der das ihm vorliegende Material der zwei früheren Redaktionen systematisch ordnete, hat darum

¹⁾ Siehe oben S. 47, 52.

²⁾ Siehe oben S. 17, 52.

³⁾ Siehe oben S. 32.

II, 4 als selbständige Bestimmung nicht in die dritte Redaktion übertragen, sondern den „fürstlichen Tiun“ von II, 4 als Ogniščanin-Tiun“ in III, 13 bei der Aufzählung der fürstlichen höheren Gefolgschaft und niederen Dienerschaft eingeschlossen. Ähnlich liegt die Sache bei II, 5, der Entscheidung, die Iztaslav bei Tötung seines Oberstallmeisters durch die Dorogobuzer fällte. Auch dieser Paragraph fehlt seinem Wortlaut nach in der dritten Redaktion. Er ist eben, wie wir oben S. 63 schon gesehen haben, wie II, 4 ein späterer Zusatz von einer anderen Hand als der, die II, 1—3 geschrieben hat, ein Zusatz, der den speziellen Fall der Tötung eines bestimmten Oberstallmeisters berichtete. Deshalb ist, wie II, 4, auch er in der dritten Redaktion bei der dort erfolgten systematischen Verarbeitung des in den zwei ersten Redaktionen enthaltenen Rechtsmaterials in die allgemein von der fürstlichen Gefolgschaft und Dienerschaft handelnde Bestimmung III, 13 einbezogen worden, wobei die besondere Einzelbezeichnung von II, 5, daß es sich um einen Oberstallmeister des Iztaslav und um die Leute von Dorogobuz als Täter handelte, verschwand. Da nun III, 13 die eigentliche Gefolgschaft des Fürsten, im Gegensatz zur niederen unfreien Dienerschaft, in zwei Klassen teilt, in Leute, auf deren Tötung 80 Grivna stehen, und in solche, deren Tötung nur mit 40 Grivna zu sühnen ist, hat der Autor dieser Bestimmung III, 13 das Amt des Stallmeisters gleichfalls in zwei Klassen getrennt, in das des eigentlichen Stallmeisters, der II, 5 Oberstallmeister heißt, und in das des Stallknechtes, jener mit 80, dieser mit 40 Grivna Buße.

Die Zusatzbestimmung II, 20 zu dem Abschnitt II, 17—19 fehlt in der dritten Redaktion ganz, sowohl ihrem Wortlaut wie ihrem Inhalt nach, d. h. sie ist nicht etwa in eine andere Bestimmung eingearbeitet. Das erklärt sich eben dadurch, daß wir sie, wie wir oben S. 130 sahen, nur in einer Handschrift der zweiten Redaktion antreffen, die der Autor der betreffenden Parallelstelle von II, 17—19 in der dritten Redaktion, III, 49—51, wohl gar nicht kannte.

Auffallend ist dagegen, daß II, 23, die Verteilung der Strafe von 3 und 12 Grivna nebst den dazu gehörenden Gebühren, sich in der dritten Redaktion nicht wiederholt findet. Anlaß, diesen Paragraphen in die dritte Redaktion zu übernehmen, war doch genügend da. Strafe von 3 und 12 Grivna, die in II, 23 besprochen wird, kehrt ja reichlich oft in der dritten Redaktion wieder. Und die an die Verteilung der Straf-gelder von II, 23 in II, 24 sich anschließende Abgaben- und Gebührenordnung für den Wergeldmann ist ja doch auch in die dritte Redaktion nach III, 12 übertragen worden. Wie sollen wir das Fehlen von II, 23 in der dritten Redaktion erklären? Ist es eine Nachlässigkeit des betreffenden Autors in der dritten Redaktion? Aber dasselbe Thema wie II, 23 bespricht ja etwa III, 99¹⁾. Hier, in III, 99, ist nun der Inhalt der zweiten Hälfte von II, 23, die Verteilung der Strafe von 12 Grivna mit den Zusatzgebühren, in der Art umgestaltet, wie in II, 24 und III, 12 die Zahlung des Wergelds nebst Abgaben und Gebühren behandelt ist. Nämlich der dem Fürsten an der Strafe zukommende Hauptteil, die eigentliche Strafe von 12 Grivna, wird in III, 99 nicht mehr als fürstliche Strafe besonders bezeichnet, sondern einfach als zu zahlen vorausgesetzt, wie es auch in II, 24 am Schluß einfach heißt, daß diese Abgaben und Gebühren zu entrichten sind, wenn die Wergeldmänner das Wergeld sammeln. Nur die bei der Strafe von 12 Grivna entstehenden Abgaben und Gebühren, „Zugaben“, werden in III, 99 erwähnt. Und zwar sind in III, 99, im Gegensatz zu II, 23, das nur die Geldgebühren nennt, aber in Uebereinstimmung mit II, 24 und III, 12, sowohl die Naturalabgaben als die Geldgebühren aufgezählt.

Danach müssen wir doch die Frage offen lassen, ob es Nachlässigkeit oder Absicht des betreffenden Autors in der dritten Redaktion war, daß II, 23 nicht seinem ganzen Inhalt nach in die dritte Redaktion übertragen wurde. Oder aber, worauf wir bei Besprechung des Vorkommens von Kuna in

¹⁾ Siehe oben S. 142.

der zweiten Redaktion oben S. 220 hinwiesen, der betreffende Autor der dritten Redaktion hat II, 23 gar nicht gekannt, hat ein Exemplar der zweiten Redaktion benutzt, in dem II, 23 fehlte.

Wenn wir nun diejenigen Bestimmungen besprechen, die aus der zweiten in die dritte Redaktion übertragen wurden, handelt es sich nicht darum, ausführlich die Art des Aufbaues der dritten Redaktion zu schildern, sondern darum, zu zeigen, welche Bestimmungen sind aus der zweiten Redaktion in die dritte übergegangen, wie hat sich der Uebergang vollzogen, wie haben sich die Bestimmungen der zweiten Redaktion dabei geändert, wo sind sie in der dritten Redaktion eingeschaltet, was ergeben sich daraus für allgemeine Schlüsse.

Daß II, 2 fast wörtlich nach III, 5 übernommen ist, haben wir eben bereits besprochen, auch hervorgehoben, daß die in der Bezeichnung *Ogniščanin* in II, 2 schon beginnende Verallgemeinerung der Strafandrohung in III, 5 noch weiter durchgeführt ist durch Vertauschung von *Ogniščanin* mit „fürstlicher Mann“, als welcher „fürstliche Mann“ jedes Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft, der II, 1 genannte *Ogniščanin* und fürstliche Bote ebensogut wie der II, 3 und II, 4 beigefügte *Tiun* anzusehen sind. Daß diese weitere Durchführung der Verallgemeinerung in III, 5 beabsichtigt war, daß nicht etwa „fürstlicher Mann“ einfach eine andere Bezeichnung für *Ogniščanin* sein soll, schließe ich aus den letzten Worten von III, 5: „(ist der Erschlagene) dagegen ein gemeiner Mann, dann 40 Grivna“. Die zweite Redaktion hat also in II, 1—3 eine allgemeine Bestimmung nur für eine Klasse von Leuten, die unter dem speziellen Schutz des Fürsten steht; der Systematiker in der dritten Redaktion nennt beide Klassen von Menschen, die in Betracht kommen, beide Kategorien der freien Leute Rußlands, die fürstlichen und die gemeinen, d. h. nichtfürstlichen Leute. Einen fast noch weitergehenden Zug zur Verallgemeinerung haben wir gleichfalls eben schon bei Uebertragung von II, 3 in die dritte Redaktion, bei seiner Verschmelzung mit II, 17—19 zu III, 49—51 gesehen. Es ist

hier, III, 49, schon gar nicht mehr von einer oder zwei bestimmten Klassen die Rede, wie in II, 2 und III, 5, sondern nur vom Dieb im allgemeinen, wes Standes er sei. Bei der Tötung in III, 5 war gegenüber II, 2 wegen der verschiedenen Höhe der Strafsumme von 40 und 80 Grivna noch zwischen dem einfachen Freien und dem privilegierten Stand fürstlicher Gefolgsleute zu unterscheiden. Beim straflosen Erschlagen des nächtlichen Diebes fällt dieses Moment weg, da wird der fürstliche Mann gleich wie jeder andere erschlagen „wie ein Hund“, darum ist also II, 3 mit II, 17—19 zu III, 49—51 zusammengezogen.

In die eben schon erwähnte Bestimmung III, 13 „vom Mann des Fürsten“ sind, wie II, 4 und 5 ihrem Inhalte nach, so II, 6 und 7a ihrem Wortlaute nach übergegangen. Statt des *Starosta* von II, 6 finden wir in III, 13 den *Tiun*, vielleicht auch deshalb wieder, wie beim *Ogniščanin* in II, 2 und „fürstlichen Mann“ in III, 5, weil *Tiun* der weitere Begriff, die umfassendere Amtsbezeichnung ist. Für II, 6 „und (aber) bei einem Bauernstarosta“ lesen wir III, 13 „oder bei einem Bauern*tiun*“. Der „Diener“, *rjadovič*, ist in II, 6 „als „fürstlicher“ näher bezeichnet, in III, 13 fehlt dieses Wort, es ist natürlich zu ergänzen, da der ganze Paragraph III, 13 „vom Manne des Fürsten“ handelt. Die zweite Hälfte von II, 7, vom Bauernsklaven (oder wenn man die andere Lesart vorzieht: vom Bauer und vom Sklaven) sprechend, steht in der dritten Redaktion nicht wie in der zweiten unmittelbar nach dem „fürstlichen Diener“. Der Autor von III, 13 ff. verläßt mit III, 13 die fürstlichen Diener; er fügt die des Bojaren in III, 14 bei, bringt in III, 15 neu den in der zweiten Redaktion fehlenden Handwerksmann und die Handwerkerfrau und dann erst in III, 16 führt er den Bauernsklaven aus II, 7b an. Er schätzt ihn zu 5 Grivna ein, wie das auch II, 7 der Fall ist, unterscheidet aber von ihm die Magd, deren Tötung mit 6 Grivna zu sühnen ist, eine Differenz im Wert eines männlichen Sklaven und einer Sklavin, die wir auch III, 144 f. finden. Es legt sich uns aus dieser Trennung des Bauernsklaven von

den fürstlichen Leuten in III, 13 der Schluß nahe, daß der Autor von III, 13 jedenfalls den Bauernsklaven nicht als fürstlichen Sklaven angesehen hat, bzw. daß *smerd* den Bauern im allgemeinen Sinn bedeutet, nicht speziell einen fürstlichen Bauern. Das macht die Annahme wahrscheinlich, daß auch der Autor von II, 7 den Bauern bzw. Bauernsklaven so angeschaut hat, wie es der Autor von III, 13 tut¹⁾. Wie in der zweiten Redaktion in II, 8 folgen auch in der dritten auf den Bauernsklaven in III, 17 die zu 12 Grivna gewerteten leib-eigenen Pfleger und Ammen. Bei dieser Reihenfolge wird auch für III, 17 die oben gemachte Bemerkung gelten, daß der Autor von III, 17 Amme und Pfleger nicht als fürstliche Diener ansieht. Das hat auch der Autor von II, 8 schwerlich getan, denn wir haben oben S. 75 die Bestimmung II, 8 als Zusatz von einer anderen Hand als der, die II, 6, 7 niederschrieb, erkannt.

Der Paragraph II, 9, von der am fürstlichen oder nichtfürstlichen Viehbestand begangenen Eigentumsverletzung handelnd, findet sich nun in der dritten Redaktion nicht wie in der zweiten unmittelbar nach den Bestimmungen über die Tötung von fürstlichen Dienern, Bauernsklaven, Ammen und Pflegern. Wir treffen ihn erst weit später in der Abteilung vom Diebstahl III, 49—57. Sachlich sind die Geldsätze aus II, 9 in die dritte Redaktion übernommen, aber sie haben ihre Stellung innerhalb der dritten Redaktion geändert. Der Anfang von II, 9 „aber für ein fürstliches Pferd, welches mit dem [Besitz-] Stempel (versehen ist), 3 Grivna, aber für ein Bauernpferd 2 Grivna“ steht in III, 55: „ist dagegen das Objekt nicht (mehr) vorhanden, und war es ein fürstliches Pferd, so sind dafür 3 Grivna zu zahlen, aber für andere (Pferde) je 2 Grivna“. Dabei fehlen also in III, 55 die Worte vom Besitzstempel, und aus dem „Bauernpferd“ von II, 9 sind in III, 55 „andere Pferde“ geworden. Aus letzterem folgert ja *Sergëevič*, wie

¹⁾ Siehe oben S. 71.

oben S. 69 schon erwähnt, daß *Bauer, smerd*, hier im allgemeinen die nichtfürstliche Bevölkerung im Gegensatz zu den fürstlichen Gefolgsleuten bedeutet. Bei den anderen Tieren sind die in II, 9 gebotenen Geldsätze in III, 56 teils mit Kuna statt wie früher mit *Rëzana* angegeben, teils sind sie geändert, so II, 9: ein dreijähriges 15 Kuna, III, 56: ein dreijähriges 30 Kuna. Einige Tiere sind in III, 56 neu hinzugekommen, so Spanferkel 1 *Nogata*, Schaf 1 *Nogata*, Hengst, auf dem noch nicht geritten ist, 1 *Grivna-Kun*, Hengstfüllen 6 *Nogata*, Milchkuh 6 *Nogata*¹⁾; andererseits fehlt in III, 56 das II, 9 aufgeführte Lamm 1 *Nogata*. Die Haustiere, das Pferd ausgenommen, sind nach der Auffassung von *Maximejko* auch für II, 9 als bäuerliches, nichtfürstliches Eigentum dadurch gekennzeichnet, daß nach der Erwähnung der beiden Arten von Pferden in III, 55 die in III, 56 folgende Bestimmung über „die Abgaben für das Vieh“ mit den Worten schließt: „das sind die Abgaben für Bauern, wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen“²⁾.

Die Bestimmung II, 10 von der mit Strafe von 12 *Grivna* zu belegenden Wegnahme eines fremden Sklaven oder einer fremden Magd finden wir in der dritten Redaktion nicht als selbständige Verordnung wieder, ihr Inhalt ist zu seinem einen Teil in III, 47, wo es sich um Ermittlung eines gestohlenen Knechtes und das Verfahren bei seiner Wiedererlangung handelt, am Schluß beigefügt: „aber dem Fürsten 12 *Grivna* Strafe für einen Knecht, der gestohlen oder entführt ist“. Die Magd von II, 10 fehlt also hier in III, 47 überhaupt, für den männ-

¹⁾ за коровие молоко 6 ногатъ übersetze ich, wie das auch *Ewers*, *Recht der Russen* S. 322 schon tat, mit „für eine Milchkuh 6 *Nogata*“; *Aristov*, *Gewerbewesen* S. 299, übersetzt „Kuhmilch“, Topf, Milchertrag, sagt aber selbst zum hohen Preis здѣсь навѣрно ошибка. *Duvernois*, *Rechtsquellen* S. 201, nimmt diese Uebersetzung bzw. Auffassung von *коровие молоко* zum Anlaß der Bemerkung, in der zweiten Redaktion sei der Preis des Viehs angegeben, in der dritten der des Ertrags vom Vieh. Das würde aber doch bei der großen Zahl von Tieren in III, 56 nur auf ein einziges passen.

²⁾ Siehe oben S. 80.

lichen Sklaven steht statt *cholop* von II, 10 in III, 47 das gleichbedeutende *čeljadin*.

Die innerhalb der zweiten Redaktion ganz unmotiviert in II, 11 eingeschaltete prozessuale Bestimmung, daß ein blutiger oder blau geschlagener Mann keinen Zeugen zum Nachweis der an ihm geschehenen Tat braucht, steht in der dritten Redaktion bei III, 31 an der richtigen Stelle bei den Körperverletzungen. Doch befindet sie sich hier nicht mehr wie in der ersten Redaktion I, 4, von der sie ja stammt, am Beginn der Abteilung von den Körperverletzungen, sondern mitten in dieser; sie ist auch um ähnliche Verordnungen vermehrt in III, 32, 33, und daher wohl auch die etwas veränderte Einreihung. Wie schon II, 9, so ist auch II, 12 mit der in ihm ausgesprochenen Bestrafung der Teilnahme am Diebstahl aus dem Haus von dem betreffenden Autor der dritten Redaktion als systematischem Verarbeiter des älteren Rechtsmaterials in die Abteilung vom Diebstahl nach III, 52 versetzt. Eine weitere Verallgemeinerung gegenüber der schon in der zweiten Redaktion vorliegenden liegt bei dieser Uebertragung darin, daß statt Pferd und Stier in II, 12 in III, 52 steht „wenn jemand Vieh stiehlt im Stall“, ferner daß die Teilnehmer nicht mehr wie in II, 12 mit der Zahl 18 [bzw. 10]¹⁾ angegeben sind, sondern ganz allgemein als „viele“ bezeichnet werden. Der öfters vorkommende Wechsel von *Ržana* in der zweiten Redaktion zu *Kuna* in der dritten findet sich auch hier. In II, 13 ist der Waldbienenstock, für dessen Vernichtung 3 *Grivna* zu zahlen sind, als „fürstlicher“ erklärt, das fehlt in der Parallelstelle III, 100; auch hier ist also der Sinn und damit die Anwendungsfähigkeit der Bestimmung in der dritten Redaktion gegenüber der zweiten erweitert. Statt „verbrennen oder ausreißen“ des Waldbienenstocks in II, 13 steht in III, 100 „umhauen“. Auch ist in der dritten Redaktion neben der Strafe noch der Ersatz angegeben sowohl für den Baum in

¹⁾ Siehe oben S. 88.

III, 100 „und für den Baum eine halbe *Grivna*“¹⁾ als für die Bienen in III, 101: „wenn man die Bienen herausnimmt, dann 3 *Grivna* Strafe und für den Honig — wenn der Honig noch nicht ausgenommen ist — 10 *Kuna*. Ist es aber ein leerer Bienenstock, dann 5 *Kuna*“. Wie II, 11 steht auch II, 14 das Verbot der Peinigung ohne des Fürsten Geheiß in der zweiten Redaktion nicht an der richtigen Stelle. Doch konnten wir für seine Einreihung an diesen Platz auf die Verbindung mit II, 13 durch das Wort „oder“ wegen der Gleichheit der in II, 13 und 14 ausgesprochenen Strafe hinweisen²⁾. In dem Zusammenhang, in den diese Bestimmung bei II, 14 hineingestellt ist, bleibt sie auch bei der Uebertragung in die dritte Redaktion nach III, 103. Ihr geht, wie in der zweiten Redaktion, in III, 100, 101 die Verordnung über den Waldbienenstock voraus, nur ist dieser noch ein Paragraph über die Verfolgung der Spur des Diebes und die eventuelle Haftung der betreffenden Gemeinde für den Diebstahl beigefügt. Wie bei der Uebertragung von II, 13 nach III, 100, 101 ist auch bei der von II, 14 nach III, 103 neben der in der zweiten Redaktion genannten Strafe noch der Ersatz „für die Peinigung 1 *Grivna*“ angegeben. Als Gepeinigter sind in II, 14 b der *Ognišćanin*, *Tiun* und *Schwertträger*³⁾ genannt, in III, 103 b dagegen nur der *Ognišćanin*. Erlaubt das nun vielleicht den Schluß, daß wie in II, 3 b und 4 der *Tiun* zum *Ognišćanin* hinzugefügt ist, so auch in II, 14 b ursprünglich nur der *Ognišćanin* stand und die Worte *Tiun* und *Schwertträger* erst von einem späteren Benutzer entsprechend den Stellen II, 3 b und 4 zugesetzt wurden? Oder soll das einfache *Ognišćanin* in III, 103 allgemeine Bezeichnung des Standes als privilegierter, durch vierfache Strafe gegenüber dem Bauern geschützter, fürstlicher Gefolgsleute sein, zu denen ja auch der *Tiun* und *Schwertträger* gehören? Aber warum hat dann der

¹⁾ Ueber die Variante zu dieser Stelle siehe oben S. 93.

²⁾ Siehe darüber oben S. 102.

³⁾ Siehe zu seiner Erwähnung oben S. 103.

Autor von III, 103 nicht statt Ogniščanin einfach „Mann des Fürsten“ gesetzt, wie das auch bei der Uebertragung von II, 2 nach III, 5 geschah? Der Vornehmer der Peinigung ist II, 14 allgemein als „man“ bezeichnet, ebenso III, 103b bei der Peinigung des Ogniščanin. Dagegen beginnt III, 103 mit den Worten: „wenn ein Bauer einen Bauern peinigt“. Diese Angabe des Täters als eines Bauern ist wohl ein Versehen des Abschreibers, sie steht auch nicht in allen Handschriften¹⁾. Daß die erste Hälfte von II, 15 nicht zur zweiten paßt, daß darum zwei Autoren für II, 15 anzunehmen sind, ist oben schon S. 112 betont worden. Bei der Uebertragung in die dritte Redaktion sind die beiden Hälften von II, 15 getrennt worden. Die erste Hälfte von II, 15, das Umackern oder Umhauen einer Grenze mit 12 Grivna Strafe bedrohend, steht in III, 96—98, speziell III, 97 zusammen mit anderen Grenzverletzungen, wie der Umzeichnung eines Bienenstockwaldes, der Umackerung einer Ackergrenze, der Versetzung eines Hofzaunes, dem Fällen einer Grenzreihe, für die alle gleichmäßig 12 Grivna, wie in III, 96, oder noch deutlicher wie in III, 97, 98 Strafe von 12 Grivna verhängt wird. Das Delikt der Grenzverletzung ist also in der dritten Redaktion gegenüber seiner Behandlung in der zweiten Redaktion mehr nach den einzelnen Arten der Grenzverletzung spezialisiert. Der in der zweiten Hälfte von II, 15 behandelte Diebstahl eines Schiffes ist dann in III, 104 ebenfalls genauer ausgearbeitet. Die Strafe ist ja geblieben, nur sind aus 60 Rězana 60 Kuna geworden. Aber der Ersatz ist nach der Größe der Schiffe verschieden angegeben: „wenn man ein Boot stiehlt, dann 60 Kuna Strafe und das Boot selbst zurückgeben. a) (für) ein Seeschiff 3 Grivna, für ein Schiff mit hohem Bord 2 Grivna, für einen Kahn 20 Kuna und für eine Barke 1 Grivna. b) Ist das Objekt nicht (mehr) da, dann für ein Seeschiff 3 Grivna, für ein Schiff mit hohem Bord 2 Grivna und für eine Barke 1 Grivna und für einen Kahn 8 Kuna.“

¹⁾ Siehe Kalačov, Einleitung S. 191, § XCV.

Welche Veränderungen III, 16 in seinen verschiedenen Teilen bei der Uebertragung nach III, 106 erlitten hat, mußte oben S. 114 f. schon bei der Untersuchung der Komposition von II, 16 genauer besprochen werden.

Im ganzen genommen sind also II, 13—16 bei ihrer Versetzung in die dritte Redaktion auch beieinander geblieben; nur sind einzelne Bestimmungen bzw. Teile von ihnen an die richtigere, dem Inhalt von III, 96—106 entsprechende Stelle gebracht, bzw. mit anderen ihnen verwandten Verordnungen zusammengearbeitet worden.

Als Systematiker erkennen wir wieder den betreffenden Autor in der dritten Redaktion an der Art, wie er II, 17—19 an den Beginn der Diebstahlsabteilung III, 49—51 versetzt hat. Die dabei mit II, 17—19 vorgenommenen Veränderungen sind nur gering. In III, 51 ist der II, 19 fehlende Betrag der Strafe mit 12 Grivna angegeben¹⁾, II, 20 fehlt ganz, da der Autor von III, 49 f. vermutlich gerade die eine Handschrift, in der es überliefert ist, nicht benutzte. Daß in III, 49—51 die Stellen II, 3 und II, 17—19 aus der zweiten Redaktion verschmolzen sind, habe ich oben S. 52 schon erwähnt. Vladimírskij-Bundanov²⁾ nimmt noch einen weiteren Unterschied zwischen II, 17 und III, 49 an. In II, 17 sei strafloses Erschlagen des Diebes „im Hofe, sei es im Gemach, sei es im Stall“ erlaubt, nach III, 49 dürfe man den Dieb nicht nur auf dem Hofe, sondern überall töten: III, 49: „wenn man jemanden im Gemach oder bei irgendeinem Diebstahl³⁾ erschlägt, so erschlägt man ihn wie einen Hund“. Einen Gegensatz zwischen diesen Bestimmungen möchte ich nicht annehmen. Denn in II, 17 wie in III, 49 ist eben der Diebstahl aus dem Hofe und was dazu gehört, wie Gemach, Stall, gemeint, welche letztere III, 52 beigefügt sind. In III, 53 dagegen ist der Diebstahl auf freiem

¹⁾ Ueber die Bedeutung dieser Strafe siehe oben S. 127.

²⁾ Uebersicht S. 313.

³⁾ Ich bitte nochmals die an dieser Stelle unrichtige Uebersetzung von III, 49 bei Goetz I, S. 33 nach obenstehendem Wortlaut zu verbessern.

Felde genannt. Wenn man also den Dieb bei dem III, 49 gemeinten Diebstahl ertappte und nicht fesselte, sondern sofort erschlug, erschlug man ihn eben an Ort und Stelle der Tat, und das ist der Hof mit Gemach und Stall.

Auf die Uebertragung von II, 16 nach III, 106 folgt nun, da in der dritten Redaktion II, 17—19 also bei der Diebstahlsabteilung III, 49—51 steht, in III, 107 die Parallelstelle zu II, 21, dem Diebstahl von Heu und Holz. Aus der Angabe des Ersatzes in II, 21 ist in III, 107 die von Strafe und Ersatz geworden: „aber bei Heu und bei Holz 9 Kuna, aber der Eigentümer erhält, soviel Fuhren gestohlen wurden, für die Fuhre 2 Nogata“¹⁾.

Die in der zweiten Redaktion dann folgende Bestimmung II, 22 über den Diebstahl von Schaf, Ziege, Schwein durch mehrere ist von dem betreffenden Autor in der dritten Redaktion als größerem Systematiker wieder in die Diebstahlsabteilung von III, 49—57 versetzt. Und zwar ist das geschehen als Diebstahl „auf dem (freien) Feld“ in III, 53 nach der Behandlung des Diebstahls im Gemach und Stall in III, 49—52. So kommt besonders in der dritten Redaktion die Ergänzung zum Ausdruck, die innerhalb der zweiten Redaktion II, 22 zu II, 12 bietet. Dieselbe größere Verallgemeinerung in der dritten Redaktion gegenüber der zweiten, die wir schon bei Uebertragung von II, 12 nach III, 52 beobachtet haben, finden wir hier wieder; aus den zehn Leuten, die in II, 22 gemeinsam den Diebstahl vollführten, sind auch in III, 53 wie in III, 52 „viele“ geworden. Der Wechsel von 60 Rézana in II, 22 zu 60 Kuna in III, 53 ist gleichfalls derselbe wie von 3 Grivna 30 Rézana in II, 12 zu 3 Grivna 30 Kuna in III, 52. Da also II, 22 absichtlich in die vom Diebstahl handelnde Abteilung III, 49—57 versetzt ist, sind bei seiner Uebertragung die Schlußworte „aber wer (das Gestohlene) ergriff, dem (ge-

¹⁾ Ueber die Bedeutung der 9 Kuna in II, 21 bzw. III, 107 vgl. oben S. 132 f.

bühren) 10 Rézana“ weggelassen worden. In II, 22 hatten sie ihre besondere Bedeutung¹⁾, diese fiel bei ihrer Einschaltung in die Diebstahlsabteilung weg, darum fielen auch diese Schlußworte selbst mit Recht weg.

Bei den Erläuterungen zu II, 24 und 25 habe ich in § 14 und 15 schon zur Erklärung dieser Bestimmungen genauer auf das Verhältnis, in dem sie zu ihren Parallelstellen stehen, eingehen müssen und habe die Veränderungen, die mit diesen Paragraphen in der dritten Redaktion vor sich gegangen sind, bereits erörtert.

So ist der Gesamteindruck, den wir von der Uebertragung der Bestimmungen der zweiten Redaktion in die dritte, und von den dabei an dem Inhalt der zweiten Redaktion vorgenommenen Veränderungen bekommen, etwa folgender: die Uebertragungen geschahen mit dem Zweck, das vorhandene Rechtsmaterial in ein System zu bringen und dabei die Verallgemeinerung einzelner Strafurteile zu allgemeinen Strafgesetzen, die schon in der zweiten Redaktion anfangsweise vorliegt, noch mehr durchzuführen. Darum wechseln Amtsbenennungen in der zweiten Redaktion mit Bezeichnung ganzer Gesellschaftsklassen in der dritten Redaktion. Statt der Zugehörigkeit des Täters zu einem bestimmten Stande der Gesellschaft wird in der dritten Redaktion ein Täter ganz beliebigen Standes angenommen. Es werden in der dritten Abteilung Bestimmungen, die in der zweiten Redaktion in deren verschiedenen Abteilungen auseinander liegen, in einer größeren Abteilung, die von einem bestimmten Delikt handelt, vereinigt, und die geeignete Reihenfolge unter den Gliedern dieser Abteilung wird hergestellt. Umgekehrt werden in der dritten Redaktion nebeneinander stehende Bestimmungen aus der zweiten Redaktion getrennt und ihre einzelnen Teile an dem ihnen entsprechenden Ort mit anderen gleichartigen Verordnungen untergebracht²⁾.

¹⁾ Siehe dazu oben S. 138.

²⁾ Ich möchte auf Grund dieser Darstellung des Verhältnisses der

§ 21. Bedeutung der Ueberschrift der zweiten Redaktion.

Nunmehr ist es Zeit, nochmals auf die schon in § 1 besprochene Ueberschrift zur zweiten Redaktion zurückzukommen:

„Recht, verordnet für das Russische Land, als sich vereinigten Izjaslav, Vsevolod, Svjatoslav, Kosnjačko, Perenëg, Mikifor der Kiever, Čjudin Mikula.“

In ihren einzelnen Punkten haben wir ja die Ueberschrift in § 1 schon betrachtet. Auf die dort gewonnenen Resultate werden wir uns manchmal stützen können, um Folgerungen für den allgemeinen Charakter der Ueberschrift bzw. der zweiten Redaktion zu ziehen. Vor allem ist jetzt nämlich zu fragen: ist die Ueberschrift echt, am richtigen Platz, stammt sie von dem oder von den Autoren, die die zweite Redaktion niedergeschrieben bzw. zusammengestellt haben, erweist sich also die Angabe der Ueberschrift wahr, daß die zweite Redaktion die gesetzgeberische Tätigkeit der in der Ueberschrift genannten Fürsten darbietet?

zweiten zur dritten Redaktion doch schon das Urteil einschränken, das Sergěevič, Vorlesungen S. 64 f., über die Anlage der dritten Redaktion fällt: Далѣ мы не имѣемъ возможности слѣдить за порядкомъ составленія списка второй редакціи [d. h. der dritten Redaktion]. За исключеніемъ четырехъ статей 17 (= I, 24, 25), 20 (= II, 3), 21 (= II, 4—5) и 41 (= II, 23) онъ включаетъ въ себя всѣ статьи списковъ первой фамиліи [also die erste und zweite Redaktion], но въ крайне перебитомъ порядкѣ, и чѣмъ онъ тутъ руководствовался, это остаётся для насъ совершенно не яснымъ. Denn einige Klarheit über die Absichten des oder der Autoren bzw. Redaktoren der dritten Redaktion hat uns unsere Schilderung des Verhältnisses der zweiten zur dritten Redaktion doch wohl gebracht. Den Grundunterschied zwischen der ersten und zweiten Redaktion einerseits und der dritten andererseits als darin bestehend, daß ersteres chronologische Sammlungen sind, letzteres dagegen eine systematische, betont scharf besonders auch Duvernois, Rechtsquellen S. 79 f. Natürlich erkennen auch die anderen Forscher, wie z. B. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 95, oder D'jakonov, Abriß S. 48, den Charakter der dritten Redaktion als systematischer Sammlung des schon vorhandenen Rechtsmaterials an.

Bisher nahmen die russischen Forscher die Echtheit der Ueberschrift in ihrem Verhältnis zur zweiten Redaktion allgemein an; die Bezeichnung der zweiten Redaktion als Recht der Söhne Jaroslavs ist, wie wir schon oben S. 11 sahen, die ständig übliche. Aber, wie wir oben S. 12 schon sahen, konnte man doch die Angabe der Ueberschrift, daß das Recht der Söhne Jaroslavs vorliege, nicht auf alle Bestimmungen der zweiten Redaktion beziehen, ist doch II, 5 klar als Gesetz des Izjaslav allein und II, 24 deutlich als Verordnung speziell Jaroslavs bezeichnet. Auch das habe ich schon oben S. 10 betont, daß die in der Ueberschrift gemeldete gemeinsame gesetzgeberische Tätigkeit der Söhne Jaroslavs nirgends in der zweiten Redaktion uns in der Art entgegentritt, daß eine Verordnung der zweiten Redaktion als auf diesem Fürstentag erlassen bezeichnet wäre. Verschiedene Forscher, wie z. B. Vladimirskij-Budanov¹⁾, haben auch schon darauf hingewiesen, daß die in der dritten Redaktion erwähnte Tätigkeit der Söhne Jaroslavs durch Abschaffung der Blutrache, die man in III, 4 ausgedrückt findet, in der zweiten Redaktion gar nicht erwähnt sei trotz der Angabe der Ueberschrift, daß hier das Gesetzeswerk der Söhne Jaroslavs vorliege. Dieses Argument halte ich indes nicht für beweiskräftig. Freilich ist in der zweiten Redaktion nicht mit ausdrücklichen Worten von der Abschaffung der Blutrache die Rede, aber die Einführung der eben mit Beseitigung der Blutrache zusammenhängenden staatlichen Geldstrafe liegt den Bestimmungen der zweiten Redaktion von II, 1 an zugrunde. Dabei ist gleich auf folgendes hinzuweisen: die dritte Redaktion redet an der genannten Stelle III, 4 von einer Abschaffung der Blutrache und Einführung des Loskaufes mit Geld, d. h. von Einführung der Geldstrafe im allgemeinen. Dementsprechend setzt sie in III, 5 die Loskaufs- bzw. Strafsumme für die zwei in Rußland vorhandenen Klassen freier Leute, des fürstlichen Gefolgsmanns

¹⁾ Chrestomathie I, S. 30¹; derselbe, Uebersicht S. 95.

und des gemeinen, nichtfürstlichen Mannes, auf 80 und 40 Grivna fest. Die zweite Redaktion II, 1 ff. behandelt in Angabe der Ersatzsumme für die verschiedenen Arten von Tötung aber nur den privilegierten, zu 80 Grivna gewerteten Stand der fürstlichen Gefolgschaft. Die Bestimmungen II, 1 ff. sind also nicht, wie die Ueberschrift der zweiten Redaktion sagt, ein „Recht, verordnet für das Russische Land“, nicht das in III, 4 gemeinte allgemeine, neue, auf alle Klassen der Bevölkerung sich beziehende Gesetz über Abschaffung der Blutrache, sondern sie beziehen sich nur auf die eine Klasse der Einwohner des Russischen Landes, auf die fürstlichen Mannen. So paßt gleich der Inhalt von II, 1 ff. nicht zur Angabe der Ueberschrift, sofern man in dieser die Worte: „Russisches Land“ nicht rein geographisch auffassen will ¹⁾.

Ferner betonen dieselben Forscher, daß III, 88 mit seiner als Werk der Söhne Jaroslavs ausgegebenen Verordnung, die die I, 23 getroffene, in III, 88 als von Jaroslav erlassen bezeichnete Verfügung über Bestrafung eines Sklaven, der einen Freien schlägt, abändert, in der zweiten Redaktion gar nicht erwähnt sei. Ich habe aber schon bei Erklärung der ersten Redaktion gezeigt²⁾, daß diese Angabe von III, 88, die Verordnung von I, 23 sei Werk Jaroslavs, auf einem Irrtum beruht und habe den Weg nachgewiesen, auf dem der Autor von III, 88 zu der unrichtigen Annahme kam, I, 23 stamme von Jaroslav.

Jedenfalls paßt also der ganze Inhalt der zweiten Redaktion nicht recht zur Ueberschrift, sowohl mit dem, was er an Bestimmungen bietet, da einzelne von diesen, wie II, 5 und II, 24, als Werk eines einzelnen Fürsten, des Izjaslav und Jaroslav, bezeichnet werden, als mit dem, was er nicht bietet, da er das, was in III, 4 und III, 88 als Werk der Söhne Jaroslavs verzeichnet ist, nicht enthält. Es kommt dabei für

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 9.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 215.

mich weniger in Betracht, daß man, das Wörtchen „wieder“ in III, 4: „nach Jaroslav vereinigten sich aber wieder seine Söhne“ usw. zu scharf betonend, zwei Tagungen der Söhne Jaroslavs annimmt: die erste, von der die Ueberschrift der zweiten Redaktion rede, und eine zweite, die III, 4 gemeint sei, von der der Autor der Ueberschrift nichts wisse, während der Autor der dritten Redaktion die beiden Tagungen auseinanderhalte und also in III, 4 von dieser zweiten Tagung rede, gleich danach aber in III, 5 die Bestimmung II, 2 der ersten Tagung verarbeite ¹⁾.

Denn, was die vermutete zweite Tagung der Söhne Jaroslavs nach III, 4 beschlossen hat, die Abschaffung der Blutrache, das liegt ja schon, wie gesagt, diesen Bestimmungen der zweiten Redaktion, die nach der Ueberschrift Werk der Tagung der Söhne Jaroslavs sein sollen, zugrunde.

Zu den von anderer Seite gemachten Beobachtungen über Differenzen zwischen den Angaben der Ueberschrift und dem Inhalt der zweiten Redaktion weise ich noch auf die von mir oben S. 4 f. konstatierte Tatsache hin, daß im Gegensatz zur Reihenfolge der Söhne in der Ueberschrift die dritte Redaktion III, 4 die Söhne in der Ordnung angibt, wie wir sie ständig in der Chronik aufgezählt finden, daß also gegenüber der Ueberschrift die Stelle III, 4 als die ursprünglichere, echte Form der Aufzählung der Söhne Jaroslavs erscheint. Die Ueberschrift nennt bei drei Fürsten vier Gefolgsleute, die Parallelstelle III, 4 gleichmäßig drei Fürsten und drei Gefolgsleute, also für jeden Fürsten einen Berater. Čjudin Mikula, der in der Ueberschrift an letzter Stelle steht, fehlt in III, 4 überhaupt, die anderen drei Gefolgsleute sind in der Ueberschrift wie in III, 4 in derselben Reihenfolge aufgezählt. Läßt man, auch

¹⁾ So besonders Sergèevič, Vorlesungen S. 55 f., 58, 63, 64, siehe auch oben S. 3 Note 2; Lange, Kriminalrecht S. 7, betont den Eingang von III, 4 „nach Jaroslav vereinigten sich“ um anzunehmen, die erste Tagung der Söhne Jaroslavs habe noch bei Lebzeiten des Jaroslav auf seinen Befehl stattgefunden. Siehe auch oben S. 11 Note 1.

hierin der Angabe der dritten Redaktion folgend, Čjudin Mikula, der also ohnehin in der Ueberschrift ganz am Ende steht, darum leicht ein Zusatz sein kann, weg, so ergibt sich die ganz wahrscheinliche Annahme, daß jeder Fürst einen Berater zu der Tagung mitbrachte; all die Zählungen und Berechnungen sind überflüssig, die man veranstaltet hat, um auf drei Fürsten vier oder, wenn man Čjudin und Mikula als zwei Personen faßte, fünf Gefolgsleute zu verteilen¹⁾.

Die Ueberschrift hat, meiner Meinung nach, ursprünglich gar nicht über der zweiten Redaktion gestanden. Erst war die Stelle III, 4 vorhanden als historische Reminiszenz, wie auch III, 1—3 zur Zeit als es im Rahmen der dritten Redaktion niedergeschrieben wurde, gleichfalls vorwiegend historische Reminiszenz des Autors war, der erst in III, 1—4 sozusagen die Geschichte des Russischen Rechtes und dann III, 5 ff. seine geltenden Bestimmungen bietet. Nun redet III, 4 von Abschaffung der Blutrache und Einführung der Geldstrafen. Ein Abschreiber der ersten und zweiten Redaktion fand in der ersten Redaktion noch die Blutrache zu Recht bestehend, dagegen traf er in dem späteren Teil, der zweiten Redaktion, die Tötung mit Geld gestüht, die Blutrache nicht mehr erwähnt. Darum glaubte er in der zweiten Redaktion die Widerspiegelung der III, 4 beschriebenen Fürstentagung zu finden und setzte deshalb III, 4 mit entsprechender Aenderung als Ueberschrift vor die zweite Redaktion. So wurde dann die zweite Redaktion später mit der Ueberschrift abgeschrieben²⁾. Vladimirskij-Budanov³⁾ weist gegen die von Sergëevič in seiner Ausgabe des Russischen Rechtes vorgenommene Trennung der beiden ersten Redaktionen als zweier Werke darauf hin, daß die erste und zweite Redaktion des Russischen Rechtes immer, in allen Handschriften, zusammen sind, es gebe

¹⁾ Siehe oben S. 4 Note 2.

²⁾ Siehe so schon Goetz I, S. 224 und 231.

³⁾ In seiner oben S. 1 Note 1 genannten Rezension über den ersten Band meines Werkes S. 3.

nicht eine Handschrift, in der die erste Redaktion, das sogenannte Recht Jaroslavs, von der zweiten, der als Recht der Söhne Jaroslavs erklärten Redaktion, getrennt überliefert sei. Diese Beobachtung, die indirekt auch gegen meine Annahme sprechen könnte, daß die Ueberschrift erst nachträglich der zweiten Redaktion vorangesetzt wurde, ist richtig. Aber damit ist noch nicht erwiesen, daß die uns überlieferten Handschriften, also die erste und zweite Redaktion zusammen enthaltend, wirklich die ältesten Niederschriften sind. Gerade bei der praktischen Verwendbarkeit des Russischen Rechtes in der Hand der Richter wurde es zweifellos bald nach seinem Entstehen, man kann sagen entsprechend seinem stückweisen Entstehen, so wie jeweils neue Bestimmungen hinzukamen, stets abgeschrieben. So ist es durchaus möglich, daß die ältesten Niederschriften, in denen die zwei ersten Redaktionen getrennt enthalten waren, die auch vielleicht manche Stücke von Quellen boten, die wir jetzt überhaupt nicht mehr haben, wie die Untersuchung einzelner Bestimmungen der zweiten Redaktion zeigte, — daß diese ältesten Niederschriften eben verloren gegangen sind. Sobald aber nur einmal von einem Abschreiber die Ueberschrift vor die zweite Redaktion zugefügt und die zweite Redaktion nebst der Ueberschrift mit der ersten verbunden war, konnte es geschehen, daß die erste und zweite Redaktion nebst der Ueberschrift immer zusammen abgeschrieben wurden. Ich kann zur Stütze dieser Annahme auf meine Abhandlung über die sog. Lobrede auf Theodosius, Abt des Höhlenklosters zu Kiev¹⁾, hinweisen. Diese Lobrede wurde auch immer für ein zusammenhängendes Werk, eine einheitliche Lobrede, gehalten, und war mit ihrem sich gelegentlich widersprechenden Inhalt ein Kreuz für die Erklärer. Demgegenüber glaube ich in der genannten Abhandlung nachgewiesen zu haben, daß die Lobrede nicht ein einheitliches

¹⁾ In Archiv für slavische Philologie 1903, Bd. XXVI, Heft 2: Die Zusammenstellung der sog. Похвала преп. о. Теодосію Печерскому.

Stück, nicht eine Lobrede auf Theodosius ist, daß sie vielmehr aus zwei getrennten Teilen besteht, daß jeder dieser Teile eine abgeschlossene Lobrede auf Theodosius bildet, weil die ganze schriftstellerische Anlage und der Inhalt der beiden Teile verschiedene sind, daß die Zeit der Abfassung des einen Teils von der des anderen Teils um etwa 150 Jahre differiert, daß also beide Teile ganz unabhängig voneinander sind, obwohl sie uns zusammenhängend überliefert sind — so zusammenhängend, wie auch die erste nebst der zweiten Redaktion des Russischen Rechtes in den Handschriften dargeboten werden, obwohl sie zwei ganz selbständige Werke sind.

§ 22. Die zweite Redaktion Werk der Zeit Vladimirs und Jaroslavs.

Wenn nun also die Ueberschrift kein ursprünglicher Bestandteil der zweiten Redaktion ist, wenn sie demgemäß für die Bestimmung des Alters der zweiten Redaktion nicht in Betracht kommt, so fragt es sich schließlich, wann ist die zweite Redaktion entstanden, welche Stufe der altrussischen Rechtsentwicklung oder wessen Tätigkeit auf dem Rechtsgebiet spiegelt sie wider?

Die russischen Forscher gingen bei ihrer Beurteilung des Alters der zweiten Redaktion aus von der Ueberschrift und wiesen dann darauf hin, daß einige Bestimmungen, II, 5 und II, 24, nicht zu den Angaben der Ueberschrift passen, daß sie nicht von der Tagung der Söhne Jaroslavs, sondern II, 24 von Jaroslav allein und II, 5 von seinem Sohne Izjaslav allein erlassen seien. Die Verordnung des Izjaslav II, 5 schalte ich nun aus, da sie offenbar, wie wir das oben schon S. 63 gesehen haben, im Rahmen der ganzen Folge von Bestimmungen von II, 1 an ein Zusatz ist.

Dann bleibt also noch II, 24, die unter dem Namen des Jaroslav gehende Ordnung der Abgaben und Gebühren für den Wergeldmann, als nicht zur Ueberschrift stimmende Satzung der zweiten Redaktion übrig.

Ich nun halte mich bei Bestimmung des Alters der zweiten Redaktion an diesen Paragraphen II, 24. Er bildet mit II, 25 den Schluß der zweiten Redaktion, er gibt sich wohl mit Recht als aus der Zeit Jaroslavs stammend aus, zu dieser Angabe paßt die an seiner Parallelstelle III, 12, ein innerer oder äußerer Grund spricht nicht gegen diese Angabe, sie ist noch von keiner Seite angezweifelt worden. Die Bestimmung II, 24 scheint mir also ein richtiger Ausdruck der gerichtsorganisatorischen Tätigkeit Jaroslavs zu sein; diese Tätigkeit aber lag, nachdem Jaroslavs Vorgänger Vladimir eine grundlegende Reform des russischen Rechtslebens mit Abschaffung der Blutrache und Einführung staatlicher Geldstrafe angebahnt hatte, durchaus in der Aufgabe staatlich-fürstlicher Rechtspflege, sie war ein natürlicher Ausbau des von Vladimir begonnenen Werkes, sie paßte ganz zu der mit Vladimir einsetzenden neuen Entwicklung im Rechtsleben Rußlands.

So gut aber die bisherigen Forscher von der Ueberschrift der zweiten Redaktion ausgehen durften, um von ihr aus die mit ihr nicht übereinstimmenden Bestimmungen der zweiten Redaktion zu erklären, ebensogut darf ich bei der Altersbestimmung für die zweite Redaktion meinen Ausgangspunkt bei dem Schluß der zweiten Redaktion nehmen, der als noch zu Lebzeiten Jaroslavs geschrieben gilt¹⁾. Ich darf das um so mehr, als ich einerseits vorhin S. 251 darauf hinweisen konnte, daß die Ueberschrift nicht, wie die Stelle III, 4, die richtige, d. h. den Chronikberichten entsprechende Reihenfolge in der Aufzählung der Söhne Jaroslavs bietet, und als ich andererseits zugunsten des Ausgehens von II, 24 bei der Altersbestimmung für die zweite Redaktion das Moment anführen kann, daß ebenso wie der Schluß der zweiten Redaktion II, 24 auch deren Eingang II, 1—5 mit einem Wergeld von 80 Grivna rechnet, also die zweite Redaktion mit derselben Angabe beginnt und schließt.

¹⁾ Siehe oben S. 10, 170.

Ich halte also die zweite Redaktion für ein Werk der Zeit Jaroslavs, das in privater Aufzeichnung vieles von dem wiedergibt, was an richterlichen Urteilen, beginnenden allgemeinen Rechtsnormen, Abgaben- und Gebührenordnungen unter Jaroslav festgesetzt wurde. Und nicht nur als Werk lediglich der Zeit Jaroslavs sehe ich die zweite Redaktion an. Wenn wir die erste Redaktion als Ausfluß des altrussischen Rechtslebens vor der Rechtsreform Vladimirs erklären können, ist es durchaus wahrscheinlich, daß in der zweiten Redaktion auch Material enthalten ist, das auf Vladimirs Zeit und seine Tätigkeit auf dem Rechtsgebiet nach seiner ersten großen Reform, der Einführung der staatlichen Geldstrafe, zurückgeht. Das kann gleich für den Eingang der zweiten Redaktion, die darin ausgesprochene Verdoppelung der Strafsumme für Tötung eines Mitgliedes der fürstlichen Gefolgschaft gelten. Denn die besondere Schätzung der Leute, wie auch des Eigentums des Fürsten haben wir ja als eine ganz erklärliche Folge der Einführung staatlicher Rechtspflege mit dem Fürsten als oberstem Träger der Gerichtsbarkeit erkannt¹⁾. Also im allgemeinen gesagt: der von uns in der zweiten Redaktion gegenüber der ersten beobachtete Fortschritt der Rechtsentwicklung²⁾ braucht nicht erst unter Jaroslav, mit dessen Verordnung II, 24 die zweite Redaktion schließt, eingetreten zu sein, er kann zum Teil auch schon unter Vladimir, dem ersten Organisator staatlich geregelten Rechtslebens in Rußland, erfolgt sein. In der dritten Redaktion lesen wir am Schlusse von III, 4: „aber alles andere verordneten auch seine [Jaroslavs] Söhne so, wie Jaroslav gerichtet hatte“. Dazu stimmt, daß die als Werk Jaroslavs sich ausgebende Abgaben- und Gebührenordnung von II, 24 ihrem wesentlichen Inhalt nach in III, 12 wiederkehrt. Dazu stimmt auch, daß die Bestimmungen der zweiten Redaktion überhaupt in die dritte Redaktion übergegangen sind,

¹⁾ Siehe oben S. 31.

²⁾ Siehe oben § 19 S. 229 f.

allerdings mit den auf größere Systematisierung des vorhandenen Rechtsmaterials hinzielenden Veränderungen, die wir bei der Untersuchung des Verhältnisses der zweiten Redaktion zur dritten kennen gelernt haben¹⁾.

In der ersten Redaktion hatten wir das altrussische Gewohnheitsrecht der Zeit vor Vladimir, ohne Mitwirkung des Fürsten im Rechtsleben vor uns²⁾; in der dritten Redaktion tritt uns, wie wir gelegentlich schon betonten, ein ausgebildetes, systematisch dargelegtes fürstliches Recht, sowohl Strafrecht als Zivilrecht, entgegen³⁾, in der Mitte zwischen diesen beiden steht die zweite Redaktion.

Die zweite Redaktion, so wie sie uns die Tätigkeit Vladimirs und Jaroslavs auf dem Gebiet der Rechtssetzung und Gerichtsorganisation widerspiegelt, trägt den Charakter des Uebergangs von altrussischem Gewohnheitsrecht, vom Volksrecht vor Vladimir, zu neuem, mit der Rechtsreform Vladimirs beginnendem, fürstlich gesetztem Recht. Man kann diesen Charakter der zweiten Redaktion gegenüber der ersten und dritten Redaktion, in deren Mitte also die zweite steht, da und dort an einzelnen Bestimmungen wie in der ganzen Anlage der zweiten Redaktion nachweisen, bei Dingen, die wir wohl schon früher bei der Einzelerklärung der zweiten Redaktion betont haben, die aber auch hier zur Gewinnung eines abschließenden Urteils nochmals zu verwerten sind. Zu dem Moment z. B., daß wir in der zweiten Redaktion die ersten Anfänge fürstlicher Rechtsprechung und Rechtssetzung im Gegensatz zum altrussischen Volksrecht vor uns haben, paßt es, daß das in der zweiten Redaktion behandelte Gebiet von Rechtssatzungen, ebenso wie in der ersten Redaktion, strafrechtlichen Inhalt hat. In das zivilrechtliche Gebiet greifen die Fürsten in den Anfangsstadien der von ihnen vorgenommenen Regelung des Rechtslebens noch nicht ein, das treffen wir darum

¹⁾ Siehe oben § 20 S. 234 f.

²⁾ Siehe Goetz I, S. 225, 276.

³⁾ Siehe oben S. 223.

erst in der dritten Redaktion mit ihrem schon ausgebildeten Rechtssystem. Zum Charakter der zweiten Redaktion als Werkes einer Uebergangszeit stimmt es ferner, daß die gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen über Ersatz für Tötung beibehalten, nur speziell angewendet bzw. verschärft werden zugunsten der fürstlichen Gefolgschaft, denn ist es, wie vorhin schon bemerkt, ganz natürlich, daß bei der jetzt beginnenden fürstlicherseits erfolgenden Aufstellung strafrechtlicher Normen verstärkter Schutz der fürstlichen Gefolgschaft und damit dem Fürsten selbst zuteil wird. Gerade da zeigt sich der Fortschritt innerhalb der drei Redaktionen. In der ersten, in I, 3, ist der gewohnheitsrechtlich feststehende Ersatz für jeden freien Mann, sei er gemeiner Mann oder fürstlicher Diener, gleichmäßig mit 40 Grivna angegeben¹⁾; das neue fürstlich gesetzte Recht der zweiten Redaktion redet nur von der besonders, nämlich durch Verdoppelung der Summe auf 80 Grivna, zu schützenden fürstlichen Gefolgschaft. Das weiter ausgebildete System der dritten Redaktion behandelt dann in III, 5, die erste und zweite Redaktion zusammenfassend, beide Klassen von Russen, den Mann des Fürsten, zu 80 Grivna gewertet, und den gemeinen Mann, zu 40 Grivna eingeschätzt. Dabei ist in der ersten fürstlich gesetzten Norm der Art, in II, 1, der Ogniščanin als Repräsentant der ganzen fürstlichen Gefolgschaft anzusehen²⁾, einzelne andere Beamte des Fürsten werden in Zusätzen beigelegt, dadurch gewissermaßen als zu dieser Gefolgschaft gehörend erklärt³⁾. Bei der weiteren Umarbeitung des Rechtes, wie sie in der dritten Redaktion vorliegt, ist die Verallgemeinerung der Bestimmungen schon weiter vorgeschritten; es erscheint in III, 5 der alle Glieder der höheren fürstlichen Gefolgschaft in sich begreifende „Mann des Fürsten“ im allgemeinen, dem die ganze andere freie Bevölkerung mit der Bezeichnung „gemeiner Mann“ entgegengestellt ist. Den niederen Dienern des

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 132 f.

²⁾ Siehe oben S. 55.

³⁾ Siehe oben S. 55.

Fürsten werden dann in III, 14 die der Bojaren, der nächsten Umgebung des Fürsten, seiner obersten Gefolgsleute, gleichgestellt.

Aehnlich ist die Haftung der Gemeinde in der zweiten Redaktion, als dem Anfangswerk fürstlicher Gesetzgebung, nur kurz behandelt, das allgemeine Prinzip der Haftung der Gemeinde gegenüber dem Fürsten wird aufgestellt; in der dritten Redaktion dagegen ist sie ausführlich für alle möglichen Fälle dargelegt. Dem Charakter der zweiten Redaktion als eines Uebergangs vom älteren Volksrecht zu neuem fürstlichen Recht, das sich eben erst bildet, entspricht es weiter, daß noch nicht die allgemeinen Normen überall so durchgeführt sind, wie wir es in der dritten Redaktion treffen. Einzelentscheidungen der zweiten Redaktion werden in der dritten zu generellen Normen erweitert, so werden verschiedene Bestimmungen der zweiten Redaktion über strafloses Erschlagen eines Diebes II, 3 und II, 17—19 in der dritten Redaktion III, 49—51 zu einem Ganzen zusammengezogen. In der ersten Zeit fürstlich geregelter Rechtspflege, die uns die zweite Redaktion widerspiegelt, war es auch wohl besonders nötig, die Stellung des Fürsten als obersten Gerichtsherrn stark zu betonen, daher die Bestimmung II, 14, das Verbot der Peinigung ohne des Fürsten Geheiß, und II, 18 das Gebot, den gefesselt gehaltenen nächtlichen Dieb zum Fürstenhof, als der ordentlichen Gerichtsstätte, zu führen. Ebenso wie die fürstliche Gefolgschaft ist auch das Eigentum des Fürsten an erster Stelle, auch durch höheren Ersatz, geschützt in II, 13 und II, 9. Die zweite Redaktion als Produkt der Uebergangszeit vom Volksrecht zum Fürstenrecht ruht noch viel auf dem alten Gewohnheitsrecht, sie verkündet dessen Satzungen jetzt kraft fürstlicher Autorität, sie stellt die in der Höhe des alten gewohnheitsrechtlichen Ersatzes erlassenen Strafen als fürstlicherseits verhängt dar¹⁾; dazu paßt es, daß das System bzw. die Einteilung der zweiten

¹⁾ Siehe oben S. 201.

Redaktion der der ersten Redaktion sich zuneigt: erst Tötung, dann Vernichtung oder Beschädigung und Wegnahme von Eigentum. Diese Mischung von altem Gewohnheitsrecht mit neuem fürstlich gesetztem Recht in der zweiten Redaktion haben wir auch in der Anwendung des alten, wenn schon in seinem Inhalt bereits veränderten Terminus „für das Unrecht“, *za obidu*, mit dem neuen „Strafe“, *prodaža*, erkannt. Die zweite Redaktion als Anfang fürstlicher Rechtssetzung knüpft, wie wir mehrfach gesehen haben, ihre Satzungen an bestimmte fürstliche Einzelurteile, eine gewisse Verallgemeinerung in verschiedenem Umfang ist dabei schon zu konstatieren. Die voll durchgeführte Verallgemeinerung, die Aufstellung wirklich allgemeiner, für alle Klassen der Bevölkerung ohne Unterschied geltender Rechtsnormen, findet sich dann in der dritten Redaktion. In der zweiten Redaktion, als der Uebergangsstufe vom alten Gewohnheitsrecht zum neuen Fürstenrecht, erscheint letzteres vielfach als fürstlicherseits vorgenommene Anwendung alter gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen in veränderter Weise, unter Straffestsetzung zugunsten des Fürsten. Die Fürsten mußten sich in den Anfängen ihrer Tätigkeit auf dem Rechtsgebiet naturgemäß an das althergebrachte Gewohnheitsrecht anschließen¹⁾. Die gesetzgeberische Tätigkeit der Fürsten konnte damals, wie Pavlov-Sil'vanskij²⁾ richtig bemerkt, keine bedeutende sein; die Fürsten konnten nicht den ganzen Bau des damals noch allmächtigen Gewohnheitsrechtes zerbrechen, weil ihren Neueinführungen niemand gehorcht hätte. So gilt auch für das in der zweiten Redaktion dargebotene Recht, was Zagoskin³⁾ über die Rechtsentwicklung in Rußland wie in anderen Ländern sagt, daß anfänglich die gesetzgeberische Tätigkeit der Fürsten in ihrem Verhältnis zum Gewohnheitsrecht nur Hilfsmittel bei der Rechtsschaffung

¹⁾ So auch Sergëevič, Vorlesungen S. 84: Въ виду преобладанія въ древнее время обычнаго права надъ уставнымъ и князескіе суды руководствовались обычаями.

²⁾ Werke III, S. 459.

³⁾ Kurs S. 79.

ist, daß sie hauptsächlich in der schriftlichen Formulierung und Sanktionierung des schon vorhandenen Gewohnheitsrechtes besteht. In ihrer weiteren Entwicklung erhebt sich dann die gesetzgeberische Tätigkeit über das Gewohnheitsrecht, sie wird schließlich die vorherrschende Form der Regulierung des Rechtslebens, das Gewohnheitsrecht tritt an die zweite Stelle zurück, wird Ausdrucksform für ein Recht, das in seinem Verhältnis zur Gesetzgebung untergeordneter Art ist.

Aehnlich ist die Einwirkung des byzantinischen Rechtes auf die altrussische Rechtsentwicklung anzusehen. Das allgemeine Prinzip, daß die Rechtspflege staatlich-fürstliche Angelegenheit sei, brachten die griechischen Bischöfe, die die byzantinische Kultur, geistliche wie weltliche, in dem neu christianisierten Rußland einbürgerten, mit; es zeigt sich das in der Rolle, die sie der Chronikbericht bei der Rechtsreform Vladimirs spielen läßt¹⁾. Im einzelnen machen sich dann die griechisch-rechtlichen Anschauungen zunächst auf dem obersten, eigentlichen Arbeitsgebiet der Bischöfe, auf dem des kirchlichen Rechtes, geltend, wo sie, wie die ältesten russisch-kirchenrechtlichen Denkmäler bekunden, unter gelegentlicher Anpassung an russischen Landesbrauch²⁾ die griechischen Kirchengesetze nach Rußland übertragen. Auf dem Gebiet des weltlichen Rechtes zeigt sich das in der zweiten Redaktion noch nicht, erst in der dritten Redaktion mit ihren zivilrechtlichen Bestimmungen, z. B. über Erbrecht u. dgl., tritt uns das entgegen.

So erscheint mir die zweite Redaktion als Niederschlag der rechtsprechenden, rechtsetzenden und gerichtsorganisatorischen Tätigkeit der ersten Fürsten des christlichen Rußlands, Vladimirs und Jaroslavs; ihr liegt zugrunde das altrussische Gewohnheitsrecht, das durch fürstliche Erlasse, auf spezielle Fälle angewendet, vermehrt und umgestaltet wird. Ob bei

¹⁾ Siehe Goetz, I, S. 200.

²⁾ Siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 111 f.

dieser Tätigkeit der Fürsten eine Mitwirkung der Vertreter des Volkes anzunehmen ist, ähnlich wie wir bei der Rechtsreform Vladimirs die Ältesten, die „Greise“, beteiligt finden¹⁾, dafür bietet uns die zweite Redaktion keinen Anhaltspunkt²⁾. Die Basis also, die materielle Grundlage der zweiten Redaktion, ist fürstlichen Charakters, es sind amtliche Dokumente der staatlich geregelten Rechtspflege³⁾; die Form der Darbietung dieses Rechtes ist private Arbeit verschiedener Autoren, wie uns die Einzelbetrachtung der Bestimmungen der zweiten Redaktion gezeigt hat. Diesem doppelten Charakter der zweiten Redaktion, daß sie einmal die Anfänge staatlicher Rechtsetzung widerspiegelt und daß sie das als Arbeit privater Zusammensteller darbietet, entspricht es, worauf ich schon oben S. 224 in anderem Zusammenhang hingewiesen habe, daß wohl nicht alle Seiten der fürstlichen Tätigkeit auf dem Rechtsgebiet in ihr enthalten sind, daß sie mehr Wiedergabe verschiedener, natürlich der wichtigsten und häufigsten Einzelfälle als systematische Rechtsdarstellung ist⁴⁾.

Wenn ich nun also die zweite Redaktion als Werk der Zeit Vladimirs und Jaroslavs ansehe, lassen sich dann innerhalb der zweiten Redaktion Bestimmungen als vermutlich speziell aus der Zeit des einen oder anderen Fürsten stammend unterscheiden? Vielleicht kann II, 23, die Verteilung der Straf-

¹⁾ Siehe Goetz I, S. 199.

²⁾ Vgl. Duvernois, Rechtsquellen S. 53: Кромѣ начала права, выработавшихся въ этомъ замкнутомъ мѣрѣ, кромѣ народной старины, являются уставы князей, которыми опредѣляется отношеніе этой власти къ народу. Покуда мы не имѣемъ средствъ различить — были ли эти уставы рядами, или тутъ больше значила воля князя, чѣмъ соглашеніе князя съ народомъ.

³⁾ Vgl. Sergěevič, Vorlesungen S. 86.

⁴⁾ Vgl. Duvernois, Rechtsquellen S. 72, über das Verhältnis der ersten zur zweiten Redaktion in dieser Hinsicht: Сравненіе обѣихъ частей можетъ привести къ одному заключенію, что Ярославова Правда представляетъ собой законченный и какъ цѣлое выработанный сборникъ, а Правда сыновей есть не болѣе, какъ разновременная приниска изъ княжескихъ уставовъ отдѣльныхъ положеній, касающихся того же круга предметовъ, но взятыхъ болѣею частью съ другой точки зрѣнія.

gelder von 12 und 3 Grivna, als von Vladimir schon herrührend angesehen werden, wofern man den da erwähnten Zehnten als die Abgabe an die Kirche betrachtet¹⁾. Die Schlußverordnung II, 24 über die Abgaben und Gebühren an den Wergeldmann bezeichnet sich ja, ohne daß die Richtigkeit dieser Angabe in Zweifel gezogen worden wäre, als „Abgabe (Verordnung) Jaroslavs“. Die Frage, ob die, wie II, 24, gleichfalls ein Wergeld von 80 Grivna enthaltenden Einzugsbestimmungen der zweiten Redaktion II, 1 ff. ebenfalls auf Jaroslav zurückgehen, oder ob sie schon von Vladimir herrühren, habe ich oben S. 255 schon berührt, ihre Beantwortung sei dahingestellt. Einen Fortschritt innerhalb der zweiten Redaktion haben wir ja auch bei verschiedenen Bestimmungen festgestellt, so bei II, 3 im Verhältnis zu III, 17—20, bei II, 12 im Vergleich mit II, 22; es wird sich aber schwerlich sagen lassen, ob jeweils die erste dieser Verordnungen von Vladimir und die zweite, spätere, von Jaroslav stammt.

Daß der Abschluß der ganzen zweiten Redaktion noch zu Lebzeiten Jaroslavs geschah, legt die Form von II, 24 nahe, das mit den Worten: „das ist die Abgabe Jaroslavs“ die Abgabenordnung als gegenwärtiges Werk Jaroslavs bezeichnet, im Gegensatz zu III, 12, wo sie in der Wendung: „das waren die Abgaben für den Virnik unter Jaroslav“ als Stück der Vergangenheit erscheint.

Der Text der zweiten Redaktion ist mit dem der ältesten Redaktion zusammen uns in der Novgoroder Chronik²⁾ unter dem Jahre 1016 überliefert als Recht — wie die Stelle gewöhnlich verstanden wird —, das Jaroslav den Novgorodern verliehen zum Dank für die Hilfe, die sie ihm bei der Eroberung Kievs geleistet hatten. Neben den älteren Forschern hat besonders Sergěevič³⁾ die Gründe gegen einen offiziellen Charakter des Russischen Rechtes, den man aus dieser Chronik-

¹⁾ Siehe darüber oben S. 147.

²⁾ Novgoroder Chronik S. 84, ao. 1016, vgl. Goetz I, S. 230.

³⁾ Vorlesungen S. 87 f.

stelle herleitete, zusammengestellt. Sie seien, soweit sie jetzt in Betracht kommen, hier kurz wiederholt, ehe ich den Versuch mache, die Chronikstelle anders zu erklären als bisher, auch von Sergěević, geschah. Der Chronist fand, so argumentiert Sergěević, das Russische Recht, d. h. die erste und zweite Redaktion vor, er wußte nicht recht, was damit anzufangen sei. Er schaltete es im Jahr 1016 ein, weil er da meldete, daß Jaroslav die Novgoroder mit Geldgeschenken nach Hause entließ und ihnen eine Verordnung und ein Recht gab, nach dem sie wandeln und an das sie sich halten sollten. Belohnung der Novgoroder durch Geld sei verständlich, eine solche durch ein Recht, durch das Russische Recht, dagegen nicht, weil dieses gar keine Elemente einer besonderen Belohnung in sich enthält.

Zwei Punkte dieser Auffassung der Chronikstelle scheinen mir nicht ganz berechtigt, einmal, daß Jaroslav nur die Novgoroder mit Geldgeschenken entließ und daß er nur ihnen das Recht gab, und ferner, daß Jaroslav das Recht sofort bei der Heimkehr der Novgoroder gab, was offenbar auch Sergěević annimmt. Es ist richtig, daß die Novgoroder dem Jaroslav auf seine Bitte Hilfe leisteten; er sammelte nach dem Chronikbericht in Novgorod 4000 Krieger, 1000 Varjager und 3000 Novgoroder, mit denen er gegen Svjatopolk zog, der sich nach Vladimirs Tod in Kiev festgesetzt hatte. Nachdem Jaroslav gesiegt hatte, ging er nach Kiev und saß auf dem Throne seines Vaters Vladimir. Zur Belohnung teilte er Gaben aus, „den Aeltesten (*starosta*) je 10 Grivna und den Bauern (*smerd*) je eine Grivna und den Novgorodern allen je 10 Grivna und er entließ sie alle nach Hause“¹⁾. Hier ist außer von den Novgorodern noch von den Aeltesten, Starosten, und den Bauern die Rede. Was hindert uns anzunehmen, daß sie zu dem von Jaroslav aus Novgorod mitgebrachten Heere stießen, daß sie die Partei der Bevölkerung des Kiever Landes

¹⁾ Novgoroder Chronik S. 84⁵, ao. 1016.

darstellen, die auf Seite des Jaroslav stand? Sie, die Starosten und die wohl von den Starosten geführten Bauern, die freien Leute, die aus dem Kiever Gebiet Jaroslav sich anschlossen und mit ihm gegen Svjatopolk zogen, sie entließ er nach erungenem Siege in ihre Wohnsitze, wie er auch die Novgoroder Truppen heimsendete. Wenn er sie alle, also Kiever und Novgoroder, entließ, dann gab er auch — um jetzt noch bei der gewöhnlichen Erklärung des zweiten Punktes zu bleiben — ihnen allen das Recht, den Kievern ebenso wie den Novgorodern, es war ein allgemeines Russisches Recht, was er gab. Die Chronik sagt weiter: „und er gab ihnen ein Recht und schrieb ein Gesetz (Verordnung), so zu ihnen sprechend: nach dieser Urkunde wandelt, wie ich euch geschrieben habe, so haltet es“; „und das ist das Russische Recht“, fährt dann der Chronist mit der Einschaltung der ersten und zweiten Redaktion in dem Chroniktext fort. Man kann diese Stelle gewiß so auffassen, daß Jaroslav sofort bei Entlassung seines Heeres dieses Recht gab. Aber ist es nötig, die Stelle so zu deuten? Denken wir an den oft so knappen Stil des Chronisten, mit dem er ganz wichtige Meldungen nur so nebenbei berichtet. Dann brauchen wir diese Worte nicht von einem sofortigen Erlaß des Gesetzes bei der Heimkehr der Novgoroder und Kiever zu verstehen, sondern allgemein als kurze Meldung von einer nach der Eroberung Kievs erfolgten gesetzgeberischen Tätigkeit Jaroslavs. Die Novgoroder Chronik schweigt ja völlig über die Regierungsjahre Jaroslavs bis 1042, nur drei Kirchenbauten erwähnt sie ganz kurz in je einer Zeile während dieser Jahre. Ist es da erstaunlich, wenn sie, aus dieser Zeit eine besonders wichtige Tätigkeit Jaroslavs, den Erlaß von Rechtsbestimmungen, meldend, diese Notiz an die Nachricht von seinem Einzug in Kiev, von seinem Regierungsantritt gleich anschließt? Also eine durchaus notwendige Bezugnahme der Meldung vom Erlaß des Gesetzes auf die Heimsendung der Truppen, eine innere Verbindung zwischen beiden Nachrichten scheint mir nicht nötig anzunehmen. Daß

Jaroslav seinem Volke ein Recht gab, kann nach meiner Auffassung der Chronikstelle sich auch ganz gut auf eine nach der Besitznahme Kievs durch Jaroslav früher oder später erfolgte gesetzgeberische Tätigkeit beziehen. Als der Chronist diese Angaben niederschrieb, lag ihm der Text der ersten und zweiten Redaktion vor, darum reihte er diesen in die Chronik ein, irrtümlicherweise beide Redaktionen für ein Werk Jaroslavs haltend.

So kann also unsere Chronikstelle ein Zeugnis sein, zwar nicht dafür, daß die erste und zweite Redaktion ein offizielles, von Jaroslav erlassenes Gesetzesdokument sind, denn dagegen spricht ihr Inhalt, aber dafür, daß Jaroslav eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtspflege entfaltete, und diese liegt uns ja auch in der zweiten Redaktion, speziell in II, 24, vor. Auf diese Weise kommt die Angabe der Chronik von der Fürsorge Jaroslavs für das Rechtsleben in seinem Lande, wenn auch in anderer Erklärung als bisher üblich, zu ihrem Recht und stimmt zu dem, was wir sonst über die Entwicklung des altrussischen Rechtes unter Vladimir und Jaroslav wissen¹⁾.

¹⁾ Als Parallele können wir die Chronikstelle anziehen, in der uns gemeldet wird, daß Jaroslav viele Bücher kirchlichen Inhaltes aus dem Griechischen übersetzen ließ, Laurentiuschronik S. 148⁹ f., ao. 1037. Sie ist, mag man sie in dieser oder jener Art deuten — siehe dazu Golubinskij, E. E.: *История Русской Церкви, Москва* 1901, I, 1, S. 188 ff. — jedenfalls ein Zeugnis für die Sorge Jaroslavs um Hebung der Kultur seines Landes und Volkes. Zu dieser Kulturarbeit gehörte aber auch die Tätigkeit Jaroslavs auf dem Gebiete des Rechtslebens, und so bestätigt in gewissem Sinne diese Chronikmeldung die Angabe der Novgoroder Chronik über Erlaß von Rechtsbestimmungen durch Jaroslav.

Register.

I. Verzeichnis der besprochenen Stellen des Russischen Rechtes.

- I, 3 S. 21, 26, 193 f., 199, 258.
 I, 6 S. 200.
 I, 7 S. 100, 200.
 I, 8 S. 100, 200.
 I, 11 S. 100, 200.
 I, 12 S. 201.
 I, 13 S. 200.
 I, 14 S. 233.
 I, 15, 16 S. 200.
 I, 17 S. 36 f., 200.
 I, 20 S. 200.
 I, 22 S. 200.

- Ueberschrift der zweiten Redaktion S. 1 f., 5, 10 f., 248—254.
 II, 1—3 S. 16—56, 63, 101, 103, 127 f., 162, 178 f., 201, 209 f., 218, 234 f., 238 f.
 II, 4—5 S. 57—64, 168, 201, 204 f., 218, 222 f., 238 f., 254.
 II, 6—8, S. 17, 18, 64—76, 178 f., 202, 218, 223, 239 f.
 II, 9 S. 68, 76—82, 89, 106, 178, 182, 185 f., 198, 220, 240 f.
 II, 10—12 S. 24, 50, 77, 82—91, 101, 127 f., 135, 178, 182, 186, 188, 196 f., 200 f., 202, 209, 218 f., 233, 241 f.
 II, 13 S. 80, 91—93, 101 f., 113, 178, 182, 188 f., 197, 200, 218, 242 f.
 II, 14 S. 24, 31, 64, 94—104, 113, 182, 188 f., 196 f., 200 f., 205, 218, 243 f.
 II, 15 S. 24, 104—113, 182, 186, 188, 192, 196 f., 200 f., 210 f., 218, 244.
 II, 16 S. 24, 81, 107, 113—121, 176 f., 182, 186 f., 192, 197 f., 218 f.
 II, 17—20 S. 32, 42, 46, 51, 54, 121—131, 203, 205, 208, 209 f., 214, 218, 226, 235 f., 245 f.
 II, 21—22 S. 54, 84, 131—141, 169, 182, 186, 192, 197 f., 201 f., 203, 206, 209, 219 f., 246 f.

268 I. Verzeichnis der besprochenen Stellen des Russischen Rechtes.

- II, 23 S. 108, 141—153, 180 f., 189, 206, 220, 237, 262 f.
 II, 24 S. 10, 12, 32, 154—171, 180 f., 206, 210, 220, 235, 254 f., 262 f.
 II, 25 S. 171—176, 226 f.
- III, 1 S. 229.
 III, 2 S. 19, 20, 201, 229.
 III, 3 S. 58, 229.
 III, 4 S. 2—8, 11, 213, 249, 251 f.
 III, 5 S. 19, 28 f., 32, 35, 42 f., 52, 55, 193, 234 f., 238 f., 244, 249 f., 258.
 III, 8 S. 41, 44.
 III, 9 S. 25, 28 f., 235.
 III, 10 S. 28, 32, 37, 235.
 III, 12 S. 10, 154 f., 221, 237, 255.
 III, 13 S. 19, 20, 50, 64, 66, 75, 184, 202, 236, 239 f.
 III, 14 S. 58, 66, 75, 239, 259.
 III, 15 S. 74, 239.
 III, 16 S. 66, 67 f., 85, 184 f., 202, 239.
 III, 17 S. 75, 184 f., 202, 240.
 III, 19 S. 233.
 III, 25 S. 87.
 III, 29 S. 110.
 III, 31 S. 87, 242.
 III, 32 S. 242.
 III, 33 S. 242.
 III, 37 S. 233.
 III, 40 S. 37.
 III, 41 S. 47, 78.
 III, 42 S. 47.
 III, 43 S. 46.
 III, 46 S. 109.
 III, 47 S. 83, 100, 109, 188, 202, 241 f.
 III, 49 S. 46 f., 51 f., 55, 235 f., 240, 245.
 III, 51 S. 32, 127, 203, 245.
 III, 52 S. 46, 88, 142, 202, 242, 245 f.
 III, 53 S. 88, 141, 203, 245 f.
 III, 54 S. 88, 141 f.
 III, 55 S. 47, 69, 77 f., 80, 92, 186 f., 202, 240 f.
 III, 56 S. 47, 70, 77, 109, 157, 186, 202, 220, 241.
 III, 57 S. 70, 109, 147, 232.
 III, 62 S. 69.
 III, 65 S. 8.
 III, 68 S. 233.

I. Verzeichnis der besprochenen Stellen des Russischen Rechtes. 269

- III, 88 S. 4, 96, 250.
 III, 89 S. 58.
 III, 91 S. 32.
 III, 92 S. 32.
 III, 93 S. 32.
 III, 95 S. 39 f.
 III, 96 S. 80, 91 f., 104 f., 244.
 III, 97 S. 92, 104, 188, 202, 244.
 III, 98 S. 92, 104, 188, 244.
 III, 99 S. 237.
 III, 100 S. 80, 91 f., 188 f., 202, 242 f.
 III, 101 S. 243.
 III, 102 S. 32, 39 f., 109.
 III, 103 S. 84, 96, 100 f., 188 f., 202, 243 f.
 III, 104 S. 107, 202, 244.
 III, 106 S. 84, 108, 114 f., 188 f., 202 f.
 III, 107 S. 132 f., 203, 246.
 III, 109 S. 77 f., 157.
 III, 111 S. 94.
 III, 112 S. 157.
 III, 113 S. 32, 94.
 III, 116 S. 73 f., 100, 109, 157, 178, 183 f.
 III, 119 S. 32.
 III, 122 S. 67.
 III, 126 S. 156, 161, 163 f., 168.
 III, 127 S. 157, 161, 171 f.
 III, 129 S. 32, 167.
 III, 137 S. 32.
 III, 139 S. 157.
 III, 141 S. 157.
 III, 142 S. 67, 77.
 III, 144 S. 67, 85, 184, 239.
 III, 145 S. 67, 73, 85, 140.
 III, 153 S. 157.
 III, 155 S. 109.
 III, 157 S. 32.
 III, 158 S. 32.
 III, 159 S. 94.

II. Verzeichnis der besprochenen Stellen aus anderen Rechten.

(Die russischen Rechtsquellen sind nach ihrer Einteilung bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie, angeführt.)

- Lex Francorum Chamavorum XVII S. 98.
Olegs Vertrag von 911 mit Byzanz § 6 S. 123.
§ 7 S. 96.
§ 15 S. 156.
Vladimir, Kirchliches Statut S. 148.
Vsevolod Mstislavič von Novgorod, 1117—1137, Dekret über kirchliches Gericht S. 79.
Mstislav Vladimirovič von Kiev, 1125—1132, Dekret über Abtretung von Buicy S. 45.
Svjatoslav Ol'govič von Novgorod, 1137, Dekret über kirchlichen Zehnten S. 44.
Rostislav Mstislavič von Smolensk, 1150, Schenkung an das neue Bistum Smolensk S. 45, 93, 144, 148.
Vertrag der Novgoroder mit den Deutschen von 1195 § 4 S. 96, 98.
Vertrag des Mstislav Davidovič von Smolensk mit Riga usw. von 1229 § 4 S. 86.
§ 20 S. 96, 98.
§ 32 S. 122, 123.
Vertrag des Michael Konstantinovič von Vitebsk mit Riga um 1300 S. 96, 98.
Dvinsk, Gerichtsurkunde von 1397 § 2 S. 86.
§ 4 S. 80, 105, 106.
§ 5 S. 79.
§ 13 S. 109.
§ 15 S. 124.
Pskov, Gerichtsurkunde von 1397—1467 S. 42.
§ 4 S. 123, 205.
§ 10 u. 78 S. 105.
§ 27 u. 37 S. 109, 126.

- II. Verzeichnis der besprochenen Stellen aus anderen Rechten. 271
Pskov, Gerichtsurkunde von 1397 § 40 S. 97.
§ 96 u. 97 S. 110.
§ 110 S. 78.
§ 120 S. 89.
Novgorod, Gerichtsurkunde von 1471 S. 42.
§ 28 S. 106.
§ 40 S. 97.
Johann Vasil'evič III., Gerichtsbuch, Sudebnik, von 1497 S. 170.
§ 43 S. 124.
§ 62 S. 106.
§ 64 S. 149.
Johann Vasil'evič IV., Gerichtsbuch, Sudebnik, von 1550
§ 3 u. 51 S. 149.
§ 7 u. 8 S. 170.
§ 21 u. 47 S. 34.
§ 35 S. 73.
§ 53 S. 147.
§ 55 S. 41.
§ 71 S. 124.
§ 87 S. 106.
§ 94 S. 79.
Stephan Dušan von Serbien, Gesetzbuch, Zakonik von 1349 u. 1354
§ 62 S. 171.
§ 107 S. 34.
§ 111 S. 170.
§ 164 S. 208.
§ 165 S. 207.
§ 181 S. 207.
§ 184 S. 207.
Litauisches Statut von 1529, VIII, § 4 S. 34.
Privilegium Theutonicorum Prag. von cc. 1178 S. 124.
Privilegium ecclesiasticorum Prag. von 1222 S. 38.
Statuta Juris Armenici von 1519 S. 40 f., 124.
Deutsches Strafgesetzbuch S. 25 f.

III. Autorenregister.

- A.**
Aristov, N. 76, 78 f., 93, 114, 172 f., 241.
- B.**
Bachrušin, S. V. 93.
Balzer, O. 40, 124.
Barac, G. M. 62, 131.
Běljaev, P. 28, 126.
Brunner, H. 43.
- D.**
Dareste, R. 96, 127.
Debol'skij, N. N. 72.
Diev, M. 18.
D'jakonov, M. 11 f., 49 f., 53, 228, 248.
Djoritsch, S. 36.
Dubenskij, D. 13.
Duvernois, N. 4, 11, 13, 49, 60, 94, 126, 148, 162, 181, 205, 207, 215, 226, 231, 241, 262.
- E.**
Engelhardt, v., M. 41, 149, 157.
Esipov, V. 92.
Ewers, J. Ph. G. 2, 11, 18, 33, 43, 48 f., 61, 65, 82, 96, 104, 111, 115, 123, 130 f., 156 f., 166, 172, 179, 190, 241.
- G.**
Garbell, A. 38.
Goetz, L. K. 1, 16 f., 24 f., 29 f., 37, 42 f., 49, 59, 79, 82, 100 f., 108, 110, 135, 143, 145, 147 f., 161, 187 f., 194 f., 200, 207, 212, 216, 223 f., 232 f., 250 f., 261 f.
Golubinskij, E. 266.
- Grimm, J. 130.
Grycko, N. 36, 59, 79, 88, 136, 147, 166, 208, 215, 223, 227.
- H.**
Handelsmann, M. 97, 195.
Homeyer, C. G. 79, 105.
Horbačevskij, N. 34, 140.
Hruševskij, M. 37, 158.
- I. J.**
Ivanišev, N. 233.
Jasinskij, M. N. 37.
Jireček, H. 34, 38, 124.
- K.**
Kalačov, M. 18, 35 f., 47 f., 63 f., 82 f., 91 f., 102, 104, 112, 115, 119, 121, 130 f., 143 f., 155, 162 f., 244 f.
Karst, J. 41.
Ključevskij, V. 9, 27, 122.
Kovalevskij, M. 26.
- L.**
Lange, N. 8, 11, 16, 23, 27 f., 33 f., 42, 65, 94 f., 100, 136 f., 146 f., 151 f., 158, 178, 197, 213, 250.
Léger, L. 7, 62.
Lehmann, K. 233.
Leontovič, F. J. 36, 156.
- M.**
Markovič, L. 34.
Maximejko, N. N. 38 f., 70, 72, 74, 80, 94, 190.
Miklosich, Fr. 49.
Mroček-Drozdovskij, P. 2, 4, 8, 11, 25 f., 32 f., 41 f., 62, 65 f., 74 f.,

82, 88, 92 f., 104 f., 108, 123, 130, 136, 139, 140, 147 f., 150, 156 f., 163 f., 169, 171 f., 178, 214.

N.

Novakovič, St. 34, 170, 207.
Neumann 11, 32 f., 43, 77, 95, 108, 157 f., 210.

P.

Pavlov-Sil'vanskij, N. P. 9, 12, 15, 18 f., 20 f., 36 f., 53, 72 f., 92, 99, 206, 233, 260.
Peisker 43.
Petrov, N. J. 8.
Popov, A. 191.
Presnjakov, A. 12, 18 f., 22, 37, 50 f., 62, 66, 68, 70, 72, 74, 78, 86 f., 92, 94, 172, 179, 183, 194.

R.

Reutz, v., A. 159.
Romanov, B. A. 18 f., 50 f., 68, 72.
Rožkov, N. 16, 28, 32 f., 36, 44, 70, 77, 90, 94 f., 99, 110, 114, 139, 157, 179, 209.

S.

Šachmatov, A. A. 2.
Schröder, R. 19, 43, 223, 233.
Sergěevič, V. 1, 3 f., 7 f., 11 f., 29, 33 f., 43 f., 48 f., 53, 59, 61, 63, 65 f., 70, 73, 82, 88, 93 f., 109 f., 122, 125, 131 f., 136, 143 f., 147, 155 f., 159, 161, 170 f., 175 f., 199, 214, 223, 248, 250, 260, 262 f.
Siegel, H. 98, 122.
Sljapkin, J. A. 51.

Soběstianskij, A. J. 28, 36, 38, 43 f.
Sohm, R. 93.
Sokolskij, V. 228.
Solov'ev, S. M. 4, 6.
Sreznevskij, J. J. 18, 34 f., 41, 43, 48 f., 62, 65, 67, 73, 79, 92 f., 96, 105, 140, 147, 155 f., 161, 163, 166 f., 172.
Stephanovskij, K. G. 60, 126, 158, 180, 230.

T.

Timofeev, A. G. 197.
Tobien, S. 4, 11, 68, 95, 111, 115, 131, 212.

U.

Usov, A. 163.

V.

Vedrov, A. S. 23, 27 f., 36, 44, 103, 194.
Vladimirskij Budanov, M. 1, 4, 8, 11, 14, 20, 28 f., 34 f., 38, 41, 43 f., 48, 50, 53, 56, 60, 68 f., 72 f., 77 f., 80, 83, 84 f., 90, 93 f., 104 f., 109 f., 114 f., 119, 122 f., 126, 128, 130, 135, 138 f., 144 f., 156 f., 164, 167 f., 170, 172, 175, 177, 183, 189, 194, 209, 214, 216, 221, 226, 232, 245, 248 f.

W.

Wilda, W. E. 122.

Z.

Zagoskin, N. P. 11, 37, 172, 260.
Zigel, Th. 34, 170, 207.

IV. Sachregister.

A.

Abgaben = Privatersatz, urok 110, 157.
 — und Gebühren an Wergeldmann 10, 12, 154 ff.
 — — an verschiedene Gerichtsbeamte 141 f.
 — — — an Brückenbauer 171 f.
 Abgabeneempfänger 168.
 Ackergrenze 104 f.
 Aelteste, Starosten, verschiedene Arten 65 f., 71.
 Amme, leibeigene 64, 73 f.
 Armenisches Recht siehe Register II.
 Aršin, Maß 172.
 Aufgreifer, emec, sein Amt, seine Gebühr 143, 147, 149 f., 197.
 Aufseher, bei Gericht 34.
 — bei Arbeit 68.
 Ausfindigmachen des Mörders 17.
 Autoren, verschiedene, der zweiten Redaktion siehe unter Redaktion, zweite.

B.

Bauer, jeder freie Mann, im Gegensatz zu den fürstlichen Leuten 69 f., 80, 99.
 — aufgefaßt als fürstlicher, halbfreier Bauer 72 f., 99.
 — ihn peinigen ohne des Fürsten Geheiß 24, 94 f.
 Bauernpferd 70, 76, 86.
 Bauernsklave 64 f., 68, 72 f., 85.
 Bauernstarosta 64 f.
 Baumgrenze 104 f.
 Beamte, fürstliche, mißbrauchen ihr Amt 51.

Beamte, gerichtliche, siehe Gerichtsbeamte.
 Bělozero 168.
 Besitzstempel auf Pferden 76 f., 79.
 Bezirksgeld = vira 43.
 Bienenstock, vernichten 91 f.
 Bienenstockwald, Grenzverletzung 105.
 Bienenzucht in Altrußland 92 f.
 Binden, unerlaubtes 96, 98.
 blutig und blau geschlagener Mann 82, 86 f.
 Blutrache, ihre Abschaffung in zweiter Redaktion vorausgesetzt 249 f., 251.
 — und Tötung 25, 28.
 Bojar 20, 32.
 Boot stehlen 104, 107 f.
 borošno 166.
 bort 92.
 Bote, fürstlicher, sein Amt 16, 22, 33 f., 35.
 Brot, als Naturalabgabe an Wergeldmann 154 f.
 Brücken, verschiedene Arten 171.
 Brückenbauer, ihr Amt, Abgaben an sie 171 f.
 bucellarius 19.
 Buicy, Ort 45.
 Byzantinisches Recht, Einfluß auf russisches Rechtsleben 122 f., 261.

C.

Christentum im Russischen Recht kaum erwähnt 147, 231 f.
 cholop 73.
 Chroniken siehe Hypatius-, Laurentius-, Novgoroder Chronik.
 Čjudin Mikula 1, 4, 6 f., 8.

D.

Daniel Zatočnik 51.
 Deutsche, ihre Verträge mit Rußland siehe Register II.
 Dieb, straflos zu erschlagen 17, 45.
 — nächtlicher, straflos zu erschlagen 46 f., 48, 121 f.
 — — an Fürstenhof zu verbringen 121 f.
 — Hausdieb 46.
 — Pferdedieb 47.
 — Stempelung zur Strafe 79.
 Diebstahl von Hund, Habicht, Falke 24.
 — von Menschen 41 f.
 — durch Ogničanin 45 f.
 — von Sklaven oder Magd 82 f.
 — von Haustieren aus Hof und Gemach 78, 82 f., 121 f.
 — von Booten verschiedener Art 104, 107 f.
 — aus dem Fangnetz, verschiedene Tiere 113 f.
 — von Heu und Holz 131 f.
 — von Haustieren auf freiem Feld 132 f.
 — Urteil darüber dem Fürsten vorbehalten 123 f.
 Diener, fürstlicher 64 f.
 Dorfgemeinde 36.
 Dorfstarosta 64 f.
 Dorogobuz, Leute von 10, 56 f., 62.
 dreijähriges Tier 76.
 Družina siehe Gefolgschaft.
 Duma, der Söhne Jaroslavs siehe Fürstentag.
 — älteste altrussische, ihr Charakter 8.
 Dvinsk, Gerichtsurkunde von, siehe Register II.
 Dvorjanin 205.

E.

Eigentumsvergehen in der zweiten Redaktion 82 f., 185 f.
 Eisenprobe, Vornahme derselben 94 f.
 emec = Aufgreifer 139 f., 143.
 Ente, Ersatz für sie 113 f.
 Erbsen als Naturalabgabe 154 f.
 Erdgrenze 104 f.

ergreifen siehe Aufgreifer.

Ersatz = urok 157.
 — schwankend im Gegensatz zur gleichbleibenden Strafe 89.
 — Differenzen in ihm, Anzeichen verschiedener Quellen 193 f.
 — neben Strafe in zweiter Redaktion genannt 76, 84 f., 107, 110, 177 f., 193.
 — in der ältesten Redaktion wird in der dritten zu Strafe und Ersatz 100, 116, 133, 188 f.
 — in der ersten Redaktion wird zu Strafe in der zweiten 200 f.
 — in welchen Bestimmungen der zweiten Redaktion gemeint 177 f.
 — und Strafe, ihre Höhe, vom Fürsten bestimmt 193 f.
 — über seine Beitreibung meldet zweite Redaktion nichts 209 f.
 Erschlagen, straffbares und strafloses 23, 45 f., 121 f.
 — „zu Unrecht“ und „im Ueberfall“, ihr Unterschied 23 f.
 — „wie einen Hund“ 43, 50.
 Erschlagener bezeichnet mit „Kopfgolova 41.
 Erzieher und Amme 73 f.
 Exodus XXII² 122.
 ezdok = Bote 34.

F.

Falken stehlen 24, 113 f.
 Fangnetz, stehlen aus dem 113 f.
 Fastenzeit, Abgaben während ihr an den Wergeldmann 154 f., 163 f.
 Feld, freies, Diebstahl auf ihm 135 f.
 Fesselung des ertappten Diebes schließt seine straflose Tötung aus 121 f.
 Fische als Abgabe an den Wergeldmann 154 f., 163 f.
 Folter, ungesetzliche Vornahme derselben 94 f., 101.
 Formalismus des altrussischen Rechtes 126.
 freier Mann als Subjekt der Tat 17.
 Fremde, Nichtrussen, in der zweiten Redaktion nicht berücksichtigt 233.

fremder Hund und fremdes Pferd 117.
 Fürst, seine verschiedene Tätigkeit auf dem Rechtsgebiet 126, 204 f., 229.
 — Empfänger von Strafe und Wergeld 141 f., 179 f., 206.
 — setzt Strafe und Wergeld fest im Anschluß an die älteren Erbsatzsummen 195 f., 260.
 — Inhaber der richterlichen Gewalt 94 f., 259.
 — sein Vertreter im Richteramt ist der Tiun 49.
 — muß „Peinigung“ gutheißen 94 f.
 — behält sich bei manchen Verbrechen die Urteilsfällung vor 123 f., 205.
 — seine richterliche Gewalt besonders anerkannt und geschützt 123.
 — schützt seine Gefolgschaft durch Verdoppelung der Totschlagsbuße 30 f., 53, 54.
 Fürstenerzieher 73 f.
 Fürstenhof ordentliche Stätte des Gerichts 121 f., 205.
 Fürstenmann und gemeiner Mann siehe Gefolgschaft und Leute.
 — = ogniščanin, Bezeichnung für ganze Klasse privilegierter Leute 19, 52, 55 f., 222, 258.
 Fürstentag der Söhne Jaroslavs, seine Zeit, seine Mitglieder, sein Charakter 1 f., 11 f., 213 f., 251 f.
 Fürstliche Leute freien und unfreien Standes 64 f.
 Fürstlicher Waldbienenstock 91 f.
 Fürstliches Pferd 76 f.
 — Eigentum besonders hervorgehoben 80, 106.
 Füße des Diebes, ihre Lage für Beurteilung des Falles maßgebend 121 f., 130 f.

G.

Gans 113 f.
 gardingi 19.
 Gebrauch = pokon, Bedeutung dieses Wortes 48.
 Gebühren und Abgaben für verschiedene Beamte siehe Abgaben.

Gefolgschaft der Söhne Jaroslavs, ihre Zahl usw. 6 f., 8, 251.
 — des Vladimir Monomach 8.
 — ogniščanin ihr Mitglied 18 f.
 — ihre Einteilung in höhere und niedere 19 f.
 — besonders geschützt durch Verdoppelung der Totschlagsbuße 18, 30 f., 53 f., 230.
 — nur sie in der zweiten Redaktion bei Tötung genannt 30.
 Gehilfe des Wergeldmanns 154 f., 161 f.
 Geldangaben des Russischen Rechtes in ihrem heutigen Wert 173.
 Geldsummen der zweiten Redaktion, ihr Charakter als Strafe oder Ersatz 177 f.
 Gemach als Diebstahlsort 46, 82 f., 90.
 — fremdes, erschlagen in ihm 17, 121 f.
 Gemeinde, als Leute bezeichnet 32 f., 37 f.
 — als territoriale und administrative Einheit 36.
 — ihre Haftung, deren Umfang usw. 17, 23, 26 f., 32, 35 f., 206 f., 209, 233, 259.
 Gemeindegerecht und Fürstengericht 206, 229.
 Gemeiner Mann = Leute, im Gegensatz zu fürstlichen Leuten 20, 32.
 General = voevoda 6 f.
 Gerichtspersonal, verschiedene Aemter 34 f., 106, 143, 147 f., 207 f.
 Gerichtsverfahren, ordentliches, an Stelle der älteren Selbsthilfe 97 f.
 — in der zweiten Redaktion staatlich geregelt 126.
 — und Gerichtsverfassung, dargestellt 203 f.
 Germanische Volksrechte über verschiedene Punkte, Verwandtschaft mit dem Russischen Rechte, auch Beeinflussung des Russischen Rechtes durch sie 17, 31, 42 f., 48 f., 98 f., 122, 130, 194, 206, 232 f.
 Gesamtbürgerschaft siehe Gemeindehaftung.
 Geschenke, Ehrengaben an Wergeldmann 155 f.

Gewohnheitsrecht, altrussisches, noch in zweiter Redaktion teilweise geltend 48.
 — in zweiter Redaktion schon durch staatliche Gesetzgebung eingeschränkt 125.
 — sein Verhältnis zum staatlich-fürstlichen Recht 260 f.
 golova 41.
 golovnik 41.
 golovničestvo 41, 178, 183 f.
 golvažnja, Maß 154.
 Greiflohn 140 f.
 Greise als Vertreter des Volkes 262.
 Grenze, verschiedene Arten derselben 104 f.
 Grenzrichter 34, 106.
 Grenzstreitigkeiten und Grenzverletzungen 24, 104 f.
 Gridin 19.
 Grivna, ihr Wert 30.
 Großfürst, Geschichte dieses Titels 2.

H.

Habicht stehlen 24, 113.
 Hafer als Naturalabgabe an Wergeldmann 154 f.
 Haftung der Gemeinde 14, 23, 26 f., 29, 32, 35 f., 206 f., 209, 233, 259.
 Hammel, stehlen 76.
 — als Naturalabgabe an Wergeldmann 154 f.
 hastugaldos 19.
 Haus als Diebstahlsort 46.
 Hausbesitzer = ogniščanin 18 f.
 Hausdieb 46.
 Haustiere, Diebstahl derselben 82 f.
 Herd, Herdbesitzer = ogniščanin 18 f.
 Heu stehlen 131 f.
 hürdmann 19.
 Hirsenkorn als Naturalabgabe an Wergeldmann 154 f.
 Hof, des Fürsten, Gerichtsstätte 121 f.
 — erschlagen des Diebes auf ihm 121.
 Höfe in Kiev, des Kosnjač'ko 7.
 — — — des Gordiat und Mikifor 7.
 — — — des Vratislav und Čjudin 7.
 Holz stehlen 131.
 Huhn, Ersatz dafür 113 f.
 — als Naturalabgabe an Wergeldmann 154 f.

Hund, stehlen 24, 113 f.
 — erschlagen wie einen 17, 48.
 huskarlar 19.
 Hypatiuschronik 2, 79.

I. J.

Igor' Jaroslavič von Vladimir, später von Smolensk 3, 62.
 Indizienbeweis 209.
 Ivanko, Sohn Čjudins 8.
 Izjaslav Jaroslavič, Großfürst, seine Tätigkeit auf dem Rechtsgebiet 1 f., 5, 12, 50, 56 f., 63.
 Jan Vyšatič 168.
 Jaroslav Vladimirovič, der Weise, Tagung seiner Söhne siehe Fürstentag.
 — seine Erbornung 2, 62.
 — seine Abgabenordnung 10, 154 f., 254 f., 263.
 — ob Autor der Verfügung über Abgaben an die Brückenbauer 176.
 — Verleihung des Russischen Rechtes nach der Chronik 263 f.
 — seine sonstige kulturelle Tätigkeit 263 f.
 Johann Vasil'evič III. und IV., ihre Gerichtsbücher s. Register II.

K.

Kalb 76.
 Käse als Naturalabgabe an Wergeldmann 154 f.
 Kiev, Beschreibung der Stadt 7.
 — Muttergotteskirche 147 f.
 — Ort der Abfassung der zweiten Redaktion 227.
 Klassenunterschiede im germanischen und altrussischen Recht 18.
 Klemens von Novgorod 93.
 Konjuch siehe Oberstallmeister.
 Kopf des Erschlagenen, seine Lage maßgebend 17, 41, 130 f.
 — zahlen für ihn 43.
 Kopfgeld neben Wergeld 41, 42, 44, 178.
 — fällt zusammen mit Wergeld 183 f.

Korm 156, 166.
 Körperverletzung in der zweiten
 Redaktion 26, 87, 96 f., 99 f.,
 101, 127.
 Körperstrafe in Rußland 79, 197.
 Kosnjač'ko 1, 6 f., 8.
 Kranich 113 f.
 Kuh als Diebstahlsubjekt 47, 76.
 Kuhdiebstahl, erschlagen, strafloses
 bei ihm 17.
 Kuna, seine Anwendung in zweiter
 Redaktion Mittel zur Quellen-
 scheidung 220.
 — und Rězana in dritter bzw.
 zweiter Redaktion vertauscht
 108, 120, 135, 144 f.
 Kvas 161.

L.

Lamm 76.
 Landmesser 106.
 Laurentiuschronik 2-5, 7 f., 51,
 61 f., 68, 96, 109, 147, 175.
 Lebensmittel als Abgabe an Wer-
 geldmann 154 f., 165 f.
 Leute, „gemeine“, im Gegensatz zur
 fürstlichen Gefolgschaft 20, 30,
 32, 56.
 — = Gemeinde, ihre Haftung siehe
 Gemeindehaftung.
 — = Zeugen 121 f. 126.
 — = Fürstenleute 32.
 Lex Francorum Chamavorum 98.
 Lex Frisionum 17.
 Litauisches Statut 34.
 Ijudin siehe Leute.
 Lokot, Maß 172.

M.

Magd, wegführen 24, 82.
 Malz als Naturalabgabe an Wer-
 geldmann 154 f. 161.
 Mann des Fürsten siehe Fürsten-
 mann und Ogniščanin.
 — einfacher, gemeiner, siehe Leute.
 Marktgericht, germanisches 206.
 Marktpreis der Tiere in Rußland 171.
 mečnik 143 f.
 Menschendiebstahl 41 f.
 metelnik 147, 154.

Michael Konstantinovič von Vitebsk
 96, 98.
 Mikifor der Kiever 1, 7.
 Mikula siehe Čjudin.
 Mißhandlung = peinigen 95 f.
 Mstislav Vladimirovič von Kiev 45.
 Mstislav Izjaslavič von Kiev 79.
 Mstislav Davidovič von Smolensk
 86, 96, 98, 122, 123.
 Mord im Gegensatz zu Totschlag
 24 f.
 — Klagen auf 41.
 Mörder = golovnik 41.
 — ausfindig machen 17.
 Motive der Tötung nicht berück-
 sichtigt 194.
 mučiti 97.
 muka 94.
 Münzwesen siehe Grivna, Kuna,
 Nogata, Rězana.
 Muttergotteskirche in Kiev 147 f.

N.

Naturalabgaben an verschiedene
 Beamte 154 f., 170 f.
 neděščik 34, 147, 158.
 Nikifor siehe Mikifor.
 Nogata, ihr Münzwert 76.
 — mit Kuna vertauscht 173.
 Novgorod, Dotierung seines Bistums
 44.
 — Schenkung an Georgskloster 45.
 — Dekret über kirchliches Gericht
 79.
 — Gerichtsurkunde siehe Register II.
 — Chronik 19; über Verleihung
 des Russischen Rechtes durch
 Jaroslav 263 f.

O.

Oberstallmeister Izjaslavs, sein Amt,
 seine Tötung 10, 56 f., 61 f.
 Obida, v obidu, za obidu, siehe
 Unrecht und Totschlag.
 Objekt der Tat 17 f., 30.
 Offizialprinzip in zweiter Redaktion
 209.
 Ogniščanin, Bedeutung des Wortes,
 sein Amt, Mitglied der fürst-

R.

lichen Gefolgschaft, Sammel-
 name 16 f., 18 f., 20, 30, 45, 50,
 54 f., 99, 222, 258.
 — und Tiun als Diebe 50.
 Oleg, Vertrag von 911 mit Byzanz
 96, 123, 125, 156; siehe Re-
 gister II.
 Ottokar I. von Böhmen 38.

P.

Peinigen ohne des Fürsten Geheiß
 24, 31, 94 f.
 Pereněg 1, 7.
 perekladnaja 163.
 Pfeiler der Brücke 171 f.
 Pferd als Diebstahlsubjekt 46 f.,
 78, 82.
 — als Vermögensobjekt 78.
 — fürstliches, seine Abstempelung
 78.
 — bäuerliches, im Gegensatz zum
 fürstlichen 69 f., 78 f.
 — seine Pfleger im litauischen Ruß-
 land 62.
 — erschlagen beim Diebstahl des-
 selben 17.
 Pferdodieb 47.
 Pferdegestellung für verschiedene
 Beamte 154 f., 161 f., 173 f.
 Pfleger und Amme 64 f., 73 f.
 Planken an Brücke 171 f.
 podězdnj 33 f.
 poklon und pokon 155 f.
 Polock, Vseslav von 2.
 Posadnik, sein Verhältnis zum
 Wergeldmann 159 f.
 Prag 38, 120.
 Privatstrafe, Verhältnis zum Scha-
 densersatz 191.
 Privilegiertes Stand fürstlicher Leute
 siehe Gefolgschaft und Verdoppelung.
 prodaža siehe Strafe.
 Prozeßverfahren in zweiter Redak-
 tion nur wenig behandelt 208 f.,
 223 f., 226, 230.
 Pskov, Gerichtsurkunde siehe Re-
 gister II.

ratajnij 65 f.
 Ratsversammlung der Söhne Jaros-
 lavs siehe Fürstentag.
 Razboj siehe Mord.
 Rechtspflege, staatliche, siehe Fürst.
 Redaktion, zweite, des Russischen
 Rechtes.
 — als Werk der Söhne Jaroslavs
 bezeichnet 11 f.
 — als einheitliches fürstliches Recht
 angesehen 12.
 — Methode, es zu erklären 14, 29.
 — enthält nicht mehr nur Straf-
 urteile, sondern schon Straf-
 gesetze 48, 55, 58 f., 90, 125,
 127, 137, 222 f., 260.
 — nicht mehr nur kasuistische, auch
 systematische Besprechung der
 Rechtsverletzungen 54.
 — Unterabteilungen und deren Ab-
 schnitte 52, 54, 81 f., 86, 93,
 103, 121 f., 129, 168, 217 f.
 — Zusätze zum ursprünglichen Be-
 stand 52, 57, 63, 71, 74, 102,
 121, 131, 134, 218, 254.
 — bietet altes Gewohnheitsrecht
 und neues Fürstenrecht 53, 221 f.,
 257 f., 262.
 — verschiedene Autoren und Quel-
 len in ihm zu unterscheiden 58,
 81, 87, 90 f., 106, 112 f., 114 f.,
 165 f., 168 f., 192, 198 f., 217 f.,
 224 f.
 — Erweiterungen und Fortschritt
 innerhalb verschiedener Bestim-
 mungen der zweiten Redaktion
 128 f., 134 f., 137, 141, 263.
 — steht der dritten Redaktion näher
 als der ersten 187 f., 227.
 — steht in der Anfangszeit staat-
 lich-fürstlicher Rechtspflege 204f.,
 223 f.
 — System und Anordnung in ihr
 210 f.
 — ob chronologische oder systema-
 tische Sammlung 215 f., 248.
 — Verhältnis zur ersten Redaktion
 212 f., 227 f.
 — Verhältnis zur dritten Redaktion
 234 f.

Redaktion, zweite, Widersprüche scheinbare in ihr zu lösen 218 f.
 — ihr Charakter im ganzen 221 f.
 — ihre beiden Quellen 221 f., 262.
 — vorwiegend strafrechtlichen Inhaltes 223 f., 231, 257 f.
 — nicht vollständiges Gesetzeswerk 224 f., 231.
 — ihr Zweck, Handbuch für die Richter, von solchen verfaßt 225 f.
 — Werk der Zeit Vladimirs und Jaroslavs 254 f.
 Redaktion, dritte, des Russischen Rechtes, Weiterentwicklung in ihr gegenüber der zweiten Redaktion 22, 29, 222 f.
 — hat systematisch das ältere Rechtsmaterial geordnet 120, 168, 245, 248.
 — ihr Verhältnis zur zweiten Redaktion im einzelnen 234 f.
 Reisezuschuß an Wergeldmann 154, 163.
 Režana, Münzwert 104.
 — in zweiter Redaktion mit Kuna in dritter vertauscht 108, 135, 144 f.
 Richter, sein Anteil an Strafgeldern 149 f.
 — = Wergeldmann 157 f., 207.
 — machen sich Zusätze in ihre Exemplare des Russischen Rechtes 53, 55, 57, 225 f.
 — ihr Amt nach dem Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan 207.
 Riga, Vertrag mit, siehe Register II.
 Rind als Diebstahlsobjekt 47.
 — erschlagen beim Diebstahl desselben 17.
 rjadovič 66 f.
 roba 73.
 Rostislav Mstislavič von Smolensk 44, 99, 144, 148.
 Russisches Recht, d. h. für ganz Rußland erlassen 9, 250.

S.

Salz als Naturalabgabe an Wergeldmann 154 f.
 Schadensersatz siehe Ersatz.
 Schaf stehlen 132 f.

Schmach, für die = za sorom 96.
 Schwan 113 f.
 Schwein, stehlen 132 f.
 — als Abgabe an Wergeldmann 154 f.
 Schwertträger 66, 94 f., 103, 141 f., 146 f.
 Selbsthilfe verworfen 94 f., 121 f., 230.
 Sklave als Subjekt und Objekt der Tat 17.
 — Strafsomme für seine Tötung 18.
 — fremden oder Magd wegnehmen 24, 82 f.
 — auf Vertrag hin 67.
 — verschieden bewertet je nach seinem Amt 73 f.
 — entlaufenen unterstützen 85.
 smerd siehe Bauer.
 Smolensk, Gründung des Bistums 44, 93, 144, 148.
 — Vjačeslav von 3.
 ssadnaja grivna 163.
 Staat, Verbrechen gegen ihn 95, 224.
 Stadtbaumeister 172 f.
 Stall, strafloses Erschlagen des Diebes in ihm 121.
 Starosta, fürstlicher und bäuerlicher 64 f., 264 f.
 staryj, Alters- oder Amtsbezeichnung 61.
 Stempelung und Stempelgebühren 79.
 Stephan Dušan, Car von Serbien 34, 170, 207, siehe auch Register II.
 Steuereinnahmer und Wergeldmann 157 f.
 Stier 47, 76 f., 82.
 Strafbare und straflose Tötung 23.
 Strafe bezeichnet mit prodaža 100, 180, 186 f.
 — geht an den Fürsten 44, 108 f., 141 f., 148.
 — der Fürst tritt sie manchmal ab 44 f.
 — zahlt nur der freie Mann 70.
 — feststehend im Gegensatz zum schwankenden Ersatz 89.
 — ihre verschiedene Höhe 99 f., 141 f., 192 f.
 — gemessen nach dem Stand des Verletzten 100.

Strafe, verhängt vom Fürsten 108 f., 193 f.
 — Bezeichnung „fürstliche Strafe“ 109.
 — ist neben dem Ersatz genannt 107.
 — in welchen Bestimmungen der zweiten Redaktion gemeint 177 f.
 — Klagen über ihre Höhe 109.
 — bezahlt vom Schuldigen, auch von der Gemeinde 109.
 — ihre Einziehung durch Beamte 110, 209.
 — zu entrichten für Eigentumsvergehen und leichtere Körperverletzung 110.
 — entstanden durch Verdoppelung des älteren Ersatzes 110, 199 f.
 — ist in der zweiten Redaktion durchweg Geldstrafe 197.
 Strafsomme für Tötung von Freien und Unfreien 18.
 — — für höhere und niedere Gefolgschaft 19.
 — — — Verdoppelung für die höhere Gefolgschaft 21, 30 f., 99.
 — bezeichnet als vira, siehe auch Wergeld 32; deren Erleger und Empfänger 32.
 Streit, Tötung bei ihm 25 f., 29.
 Subjekt der Tat 17 f.
 Svjatoslav Jaroslavič von Kiev 1, 3 f., 5.
 Svjatoslav Ol'govič von Novgorod 44.

T.

Tat, strafbare, ihr Subjekt und Objekt 17 f.
 Taube 113 f.
 Tausendmann = tysjackij 6.
 Teilnahme am Verbrechen 16, 46, 85, 88 f., 90, 132 f., 209, 223.
 Theodor, Abt des Höhlenklosters in Kiev 253 f.
 Tiun, Bedeutung des Wortes 48 f.
 — sein Amt, als Richter 17, 20, 22, 35, 208.
 — seine Amtsführung getadelt 51.
 — gehört in der zweiten Redaktion zur höheren Gefolgschaft 50, 61.
 — verschiedene Klassen von Tiun 58 f., 61.

Tiun, seine Peinigung ohne des Fürsten Geheiß verboten 94 f.
 Tor des Hofes, Lage der Füße maßgebend 121 f.
 Totschlag im Unterschied von Mord 24 f., 194, 230 f.
 Totschlagsbuße siehe Strafsomme und Wergeld.
 Tötung, Fälle derselben in der zweiten Redaktion, Strafe bzw. Ersatz dafür 181 ff.
 — strafbare und straflose 23.
 — fahrlässige 26.
 — auf ihre Motive keine Rücksicht genommen 194.
 Trinkgelage, Tötung bei ihm 25 f., 29.
 Tuky, Bruder des Čjudin 7.

U.

uborok, Maß 154.
 Ueberfall, Erschlagen im, Bedeutung 17 f., 23 f.
 Ueberlegung bei Tötung 25 f.
 Ueberschrift der zweiten Redaktion 1 f., 5.
 — Verhältnis zum Text der zweiten Redaktion 10 f.
 — ob echt 248 f.
 Unrecht, „für das“ oder „zum“, Vorkommen dieses Wortes in der zweiten Redaktion 24, 117, 181 f., 187 f.
 — Auffassung verschiedener Autoren darüber 190 f.
 — terminus zur Quellenscheidung zu verwenden 192.
 urok, Bedeutung 110, 157.

V.

Varjager 49.
 vekša, Münzwert 155, 163.
 Verbannung als Strafe 47.
 Verdoppelung der Totschlagsbuße für fürstliche Leute 21, 30 f., 126, 194, 232.
 verý siehe Gemeinde.
 vërica, Münzwert 154, 163.
 vira und virmik siehe Wergeld und Wergeldmann.

Vitebsk 96, 98.
 Vjačeslav Jaroslavič von Smolensk 3.
 Vladimir der Apostelgleiche als Reformator des Rechtes 31.
 — was auf ihn in der zweiten Redaktion etwa zurückgeht 262 f.
 — seine Bestimmung über kirchlichen Zehnten 147 f.
 — sein kirchliches Statut 148.
 — über Trinken der Russen 161.
 — baut Brücken 175.
 Vladimir Monomach, seine Mahnrede 51.
 Vladimir in Volynien, Igor von 3. vovoda = General 6 f.
 Volk, seine Teilnahme an Rechtsbildung 262.
 Volksrechte, germanische, siehe Germanische Volksrechte.
 vorjähriges Tier 76.
 Vorsätzlichkeit der Tötung 25 f., 29.
 Vsevolod Jaroslavič von Polock 2, 5.
 Vsevolod Jaroslavič von Kiev 3, 5, 51.
 Vsevolod Mstislavič von Novgorod 79.
 Vyšegorod, Oberstadt von Kiev 7.

W.

Waldbienenstock, fürstlicher 91 f.
 Wergeld, germanischer Abstammung 16, 17, 19, 32, 42, 157, 180 f.
 — zweite Redaktion kennt nur solches zu 80 Grivna 21, 42, 160, 162, 195, 255.
 — ändert seine Bedeutung in Rußland 42 f.
 — zu zahlen eventuell von Gemeinde 160; siehe Gemeindehaftung.

Wergeld, Einnahmequelle des Fürsten 43 f., 45.
 — Fürst verzichtet manchmal darauf 44 f.
 — seine Beitreibung, Abgaben und Gebühren dabei 154 f., 167 f.
 — in welchen Bestimmungen der zweiten Redaktion gemeint 179 f.
 — fällt in der zweiten Redaktion zusammen mit Kopfgeld 182 f.
 Wergeldmann, sein Amt, als Richter, als Sammler des Wergeldes, Abgaben und Gebühren dabei 10, 32, 42, 154 f., 157 f., 207 f.
 — vermutlich Zusammensteller der zweiten Redaktion 227.
 Wochendiener, Gerichtsbeamter 34, 147, 158.

Z.

Zauberer in Beloozero 168.
 Zehnt, kirchlicher, Einrichtung in Rußland 147 f.
 — Ersatz durch feste Dotation 44.
 — in dritter Redaktion nicht genannt 150.
 — kirchlicher oder gerichtlicher 141 f., 232.
 Zeugen = freie Leute 32.
 — beim Erschlagen des nächtlichen Diebes 126, 208.
 — nicht nötig für blutigen oder blau geschlagenen Mann 82 f., 86, 208.
 Ziege stehlen 132 f.
 Zinsfuß, seine Regelung im Russischen Recht 8.
 Zugaben an Beamte 142 f., 237.
 Zusätze in zweiter Redaktion siehe unter Redaktion, zweite.

Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen

herausgegeben von

Dr. Carl Johannes Fuchs

o. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen.

1. Heft: Stephinger, Privatdoz. Dr. L., Die Geldlehre Adam Müllers. gr. 8°. 1909. geh. M. 8.—.
2. Heft: Brennecke, Dr. W., Die Landwirtschaft im Herzogtum Braunschweig. Eine agrarpolitische Studie. gr. 8°. 1909. geh. M. 3.60.
3. Heft: Linneweber, Dr. G., Die Landwirtschaft in den Kreisen Dortmund und Hörde. gr. 8°. 1909. geh. M. 5.40.
4. Heft: Kaiser, Dr. C., Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden. gr. 8°. 1909. geh. M. 3.—.
5. Heft: Hansen, Dr. N., Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen. gr. 8°. 1910. geh. M. 4.40.
6. Heft: Maass, Dr. L., Die Brandgilden, insbesondere in Schleswig-Holstein. gr. 8°. 1910. geh. M. 6.40.
7. Heft: Schortmann, Dr. M., Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung. Eine Untersuchung über die Beziehungen von Banken zu öffentlichen Kassen. gr. 8°. 1910. geh. M. 4.—.
8. Heft: Scharf, Dr. G., Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern. gr. 8°. 1910. geh. M. 7.40.
9. Heft: Hamers, Dr. W., Der Braunkohlenbergbau in der Kölner Bucht. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung seiner Geschichte, gegenwärtigen Lage und Bedeutung. gr. 8°. 1910. geh. M. 4.60.
10. Heft: Heyde, Dr. L., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der deutschen Zigarren- und Zigarettenindustrie. Mit 7 Abbildungen. gr. 8°. 1910. geh. M. 7.60.
11. Heft: Albrecht, Dr. R., Die Beamtenbaugenossenschaften im Rahmen der deutschen Baugenossenschaftsbewegung. Mit 12 Tafelabbildungen. gr. 8°. 1911. geh. M. 7.—.
12. Heft: v. Johnston, Dr. H., Der Betriebskredit des größeren Grundbesitzes in Deutschland. gr. 8°. 1911. geh. M. 3.40.
13. Heft: Krüger, Dr. F. K., Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Niederlausitz in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. Mit 4 Kurven. gr. 8°. 1911. geh. M. 6.—.
14. Heft: Gerlach, Dr. G., Die wissenschaftliche Entwicklung des Eisenhüttenwesens an der Lahn und Dill im XIX. Jahrhundert. gr. 8°. 1911. geh. M. 3.80.
15. Heft: Nastold, Dr. K., Der württembergische Hopfenbau. Seine geschichtliche Entwicklung, sein heutiger Stand und die Bedingungen seiner künftigen Rentabilität. gr. 8°. 1911. geh. M. 4.80.
16. Heft: Bühler, Dr. jur. O., Die Zuständigkeit der Zivilgerichte gegenüber der Verwaltung im württembergischen Recht und ihre Entwicklung seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Lehre von der Abgrenzung von Justiz und Verwaltung. gr. 8°. 1911. geh. M. 8.60.
17. Heft: Soda, Dr. K., Die logische Natur der Wirtschaftsgesetze. gr. 8°. 1911. geh. M. 5.—.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Lehrbuch des Handelsrechts.

Von **Konrad Cosack**, Professor der Rechte in Bonn.

Siebente neubearbeitete Auflage.

gr. 8°. 1910. geh. M. 22.80; in Halbfrz. geb. M. 24.80.

Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter.

Von Geh.-Rat Prof. Dr. A. Schulte.

Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte. 8°. 1910. geh. M. 16.40.
Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Prof. Dr. U. Stutz. 63. u. 64. Heft.

Der Grundgedanke der Volkswirtschaftslehre und die Rententheorie Ricardos.

Von Privatdoz. Dr. L. Stephinger. 8°. 1910. geh. M. 1.60.

Die Nationalökonomie in Frankreich.

Von Dr. R. de Waha. gr. 8°. 1910. geh. M. 16.—; in Leinw. geb. M. 17.40.

Cohn, Geh.-Rat Prof. Dr. Gustav, System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. Vier Bände. I. Band: Grundlegung. gr. 8°. 1885. geh. M. 12.— II. Band: Finanzwissenschaft. gr. 8°. 1889. geh. M. 16.— III. Band: Nationalökonomie des Handels- und Verkehrswesens. gr. 8°. 1898. geh. M. 24.—

Cohn, Geh.-Rat Prof. Dr. Gustav, Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens. 8°. 1900. geh. M. 14.—

Cohn, Geh.-Rat Prof. Dr. Gustav, Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens. Reden und Aufsätze. gr. 8°. 1905. geh. M. 14.—

Kindermann, Prof. Dr. C., Parteiwesen und Entwicklung. In ihren Wirkungen auf die Kultur der modernen Völker. gr. 8°. 1907. geh. M. 3.—

Mélamed, Dr. S. M., Der Staat im Wandel der Jahrtausende. Studien zur Geschichte des Staatsgedankens. gr. 8°. 1910. geh. M. 8.—; in Leinw. geb. M. 9.40.

Mélamed, Dr. S. M., Theorie, Ursprung und Geschichte der Friedensidee. Kulturphilosophische Wanderungen. gr. 8°. 1909. geh. M. 8.—; in Leinw. geb. M. 9.40.

Stein, Prof. Dr. L., Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Sozialphilosophie und ihre Geschichte. **Zweite verbesserte Auflage.** gr. 8°. 1908. geh. M. 13.—; in Leinw. geb. M. 14.40.

Stein, Prof. Dr. L., Philosophische Strömungen der Gegenwart. gr. 8°. 1908. geh. M. 12.—; in Leinw. geb. M. 13.60.

Wundt, Wirkl. Geh.-Rat Prof. Dr. W., Ethik. Eine Untersuchung der Tatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens. **Dritte, umgearbeitete Auflage.** Zwei Bände. gr. 8°. 1903. geh. M. 21.—; in Leinw. geb. M. 24.20.

Wundt, Wirkl. Geh.-Rat Prof. Dr. W., Logik. Eine Untersuchung der Prinzipien der Erkenntnis und der Methoden wissenschaftlicher Forschung. **Dritte, umgearbeitete Auflage.** Drei Bände. I. Band: Allgemeine Logik und Erkenntnistheorie. gr. 8°. 1906. geh. M. 15.—; in Leinw. geb. M. 16.60. — II. Band: Logik der exakten Wissenschaften. gr. 8°. 1907. geh. M. 15.—; in Leinw. geb. M. 16.60. — III. Band: Logik der Geisteswissenschaften. gr. 8°. 1908. geh. M. 15.80; in Leinw. geb. M. 17.40.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3 1 2 9 5 0 0 9 3 7